

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

1940

urn:nbn:de:bsz:31-48277

1944 g 263

02
B 12, 78. 1940-79. 1941

III C. 79.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Achtundsiebzigster Jahrgang

Nr. 1 bis 23

1940



Karlsruhe

Druck und Verlag von Malsch & Vogel

1940

253

I.

Uebersicht

der im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom Jahre 1940 enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erlasse

Datum	Betreff	Nr.	Seite
I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung			
Aus Heft 24 des Reichsministerialamtsblattes 1939:			
	Nr. 630 „Anweisung über die Wiedereinführung von Urlaub“ von Gefolgschaftsmitgliedern	2	11
Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes 1940:			
	Nr. 10 „Reife- und Abgangszeugnisse an höheren Schulen“	5	39
Aus Heft 2 des Reichsministerialamtsblattes:			
	Nr. 17 „Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen“	5	39
Aus Heft 3 des Reichsministerialamtsblattes:			
	Nr. 41 „Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe“	6	41
	Nr. 42 „Voderung des Sammelverbots zugunsten des Winterhilfswerkes“	6	41
	Nr. 48 „Berufslentung in den Schulen“	6	41
	Nr. 53 „Sonderunterricht für Mädchen, die Oberschulen für Jungen besuchen“	6	41
Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:			
	Nr. 103 „Verordnung der Schallplatte im Unterricht der höheren Schule“	11	89
	Nr. 114 „Aufnahme in das Fridericianum in Davos“	11	89
Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:			
	Nr. 172 „Berufswahl und Volksschule“	12	97
	Nr. 174 „Lateinunterricht für Mädchen in Jungenschulen“	12	97
	Nr. 175 „Reichsprüfstelle für Lehrmittel des naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterrichts“	12	97
Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:			
	Nr. 184 „Beurlaubung werktätiger Frauen während des Fronturlaubs der Ehemänner“	12	97
	Nr. 193 „Abgeltung des Bereitschaftsdienstes von Angestellten“	12	97
	Nr. 202 „Grundsätze für die Lieferung von Schulbüchern“	12	97
	Nr. 239 „Freigabe des Verkaufs von Schulranzen und Schülermappen aus Vollerleder“	12	97
Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:			
	Nr. 224 „Bekleidung der Anstaltsinsassen“	14	119

Datum	Betreff	Nr.	Seite
	Nr. 235 „Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DLF“	14	119
	Aus Heft 10 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 258 „Papiereinsparung“	14	119
	Aus Heft 11 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 290 „Verbrauchsregelung für Schreibmaschinen“	15	127
	Nr. 297 „Lehrbücher für Schüler aus kinderreichen Familien“	15	127
	Nr. 302 „Mathematische Lehrbücher für höhere Schulen“	15	127
	Nr. 303 „Biologielehrbücher für höhere Schulen“	15	127
	Nr. 304 „Chemielehrbücher der höheren Schulen für Mädchen“	15	127
	Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 234 „Mitteilung von Unfällen, die sich im chemischen und physikalischen Unterricht ereignet haben“	16	131
	Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 324 „Jahrbuch des deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht 1940“	16	131
	Nr. 327 „Durchführung der hauswirtschaftlichen Erziehung der weiblichen Jugend und Seifenversorgung“	16	131
	Nr. 332 „Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude der öffentlichen Hand“	16	131
	Aus Heft 14 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 378 „Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz“	16	131
	Aus Heft 15 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 398 „Beschaffung von Abstammungsurkunden aus dem Protektorat Böhmen und Mähren“	17	141
	Nr. 414 „Richtlinien für die Beschaffung von naturwissenschaftlichen Lehrmitteln für die Schulen“	17	141
	Nr. 415 „Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Reichsfinanzverwaltung“	17	141
	Aus Heft 16 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 424 „Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen“	17	141
	Nr. 434 „Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“	17	141
	Aus Heft 17 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 542 „Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe“	18	149
	Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 482 „Bezugscheine für Ersatzbereifungen von Fahrrädern“	19	155
	Nr. 489 „Deutsche Kolonialschule in Wippenhausen“	19	155
	Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 500 „Winterhilfswerk 1940/41“	19	155

Datum	Betreff	Nr.	Seite
	Nr. 505 „Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Technischen Nothilfe“	19	155
	Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 509 „Kriegs-Waschfibel der deutschen Hausfrau“	20	163
	Aus Heft 20 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 520 „Nachweis der deutschblütigen Abstammung“	20	163
	Nr. 534 „Tag der deutschen Hausmusik“	20	163
	Aus Heft 16 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 429 „Versicherung von Frachtsendungen der Reichsbehörden“	21	169
	Aus Heft 21 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 555 „Schulbeihilfe für die Erziehung der Kinder von Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes außerhalb des Elternhauses“ (vgl. auch Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1940 Nr. 32 S. 240 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 493)	22	173
1939	II. a) Verordnungen des Reichsministers des Innern		
29. November 1940	Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten	1	1
9. März	Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend	9	66
	b) Verordnungen des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts als höhere Naturschutzbehörde		
1939			
13. Dezember 1940	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Taubenried“ in der Gemarkung Burgweiler, Landkreis Überlingen	2	1
26. Januar	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Orchideenwiese Neckarburten“ in der Gemarkung Neckarburten, Landkreis Mosbach	5	35
26. "	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Margaretenschlucht“ in der Gemarkung Neckargerach, Landkreis Mosbach	5	35
19. Februar	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hohloh-See bei Kaltenbrunn“ in der Gemarkung Reichental, Landkreis Nastatt	6	42
27. "	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hoher Geißberg“ in der Gemarkung Schweighausen, Landkreis Lahr	6	43
13. April	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Henschelberg“ in der Gemarkung Mosbach, Landkreis Mosbach	12	104
20. "	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Reiherkolonie Zwerrenberg“ in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Mosbach	12	105
11. Oktober	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Ursee“ in der Gemarkung Lenzkirch, Landkreis Neustadt im Schwarzwald	19	156
11. Oktober	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Schlüchtsee“ in der Gemarkung Grafenhausen, Landkreis Neustadt im Schwarzwald	19	157

Datum	Betreff	Nr.	Seite
11. Oktober	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Weingartener Moor“ in der Gemarkung Weingarten, Landkreis Karlsruhe	19	158
24. „	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Wehrtales in den Landkreisen Säckingen und Lörrach	20	164
24. „	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um den Iberg bei Baden-Baden in den Gemarkungen Neuweier, Steinbach, Barnhalt, Landkreis Bühl und der Gemarkung Baden-Baden	20	165
4. November	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Karlsruhe, Pforzheim und Rastatt	20	166
5. „	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Seefelder Nach-Mündung“ in den Gemarkungen Unteruhldingen und Oberuhldingen, Landkreis Überlingen am Bodensee	20	167
1939	III. Runderlasse des Reichsministers des Innern		
21. Dezember	Erholungsurlaub der Beamten	2	11
1940			
25. April	Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1940	14	120
	IV. Runderlaß des Reichsführers <i>SS</i> u. Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern		
9. Mai	Beginn und Ende der Verdunkelung	14	119
	V. Runderlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe		
22. April	Wiederinbetriebnahme der öffentlichen Feuermelder in Luftschutzorten	14	120
	VI. Bekanntmachungen des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts		
1939			
6. Dezember	Buch „Ewiges Deutschland“	1	2
15. „	Sammlung von Knochen und Altmaterial in den Schulen	1	1
20. „	Physikalische Schülerübungen	1	3
21. „	Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen	2	14
29. „	Zusätzliche Lebensmittelzuteilung für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der <i>DF</i>	1	3
29. „	Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen, Spätsjahr 1939	2	13

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1940			
4. Januar	Auslese für das Russische Gymnasium in Frankfurt a. M.	1	3
5. "	Deutschlehrbücher für Höhere Schulen	2	12
5. "	Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1939 und 1940 für die Altkatholische Kirche in Baden	2	14
5. "	Meisterschulen des deutschen Handwerks, hier: Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mannheim	3	22
12. "	Geschwisterermäßigung beim Schulgeld	3	18
13. "	Nichthofen-Schule, Oberschule für Jungen in Kenzingen	3	19
17. "	Die Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen	2	11
18. "	Umwandlung der Bürgerschule Neckarbischofsheim in eine Oberschule für Jungen (Zubringeschule)	3	19
18. "	Lernmittelbeiträge während des Krieges	2	13
19. "	Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Sietten a. L. M.	3	21
22. "	Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) Meeräburg und Salem	3	21
22. "	Verbot privater Fortbildungskurse für Lehrer	3	17
22. "	Einrichtung von Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen (Berufsfachschulen)	3	22
23. "	Aufnahme von Schülern in die Mittelschulen	3	18
23. "	Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen	3	19
23. "	Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen erteilen	3	20
24. "	Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) Aglasterhausen, Oberschaffenz und Strümpfelbrunn	3	21
24. "	Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) Birtendorf, Jestetten und Stühlingen	5	38
29. "	Prüfung für den gehobenen Finanzverwaltungsdienst	3	17
29. "	Vollzug des Besoldungsgesetzes	5	33
30. "	Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Grünsfeld	3	21
31. "	Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fachschulwesen	3	22
31. "	Lehrgänge an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen	3	23
31. "	Berufsausbildung der Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an den Handelsschulen in Baden	5	36
31. "	Staatliche Meisterschule für das Deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe Pforzheim	5	37
2. Februar	Aufnahme in das Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe zum Sommerhalbjahr 1940	5	37
3. "	Schülerunfallversicherung	5	34
3. "	Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen	5	38
6. "	Griechische Lehrbücher	5	34
6. "	Meisterschule für Mechanik, Vorrichtungs- und Werkzeugbau, Fachschule an der Gewerbeschule I (Gewerbl. Berufsschule) Pforzheim	5	37

Datum	Betreff	Nr.	Seite
8. Februar	Staatsprüfung für das Lehramt an Handelsschulen Januar 1940 .	5	38
9. "	Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule — Fachschule für Leichtbau, Maschinenbau und Elektrotechnik — in Konstanz zum Sommersemester 1940	5	37
12. "	Lern- und Lehrmittel der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	6	44
14. "	Ableben des Ministers des Kultus und Unterrichts Dr. Wacker . .	4	31
14. "	Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Alexander Haslach-Stiftung	6	48
20. "	Jugenddienstpflicht	6	42
26. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten 1940	6	44
1. März	Einrichtung einer städtischen Frauenschule in Karlsruhe . . .	6	48
6. "	Errichtung von Aufbaulehrgängen zur Sicherstellung des Nachwuchses der Hochschule für Lehrerbildung	6	41
6. "	Errichtung von Mittelschulen	7	55
6. "	Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland	9	71
10. "	Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen	6	42
11. "	Ordnung der Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule	7	51
11. "	Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule	7	54
11. "	Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Eubigheim .	9	71
12. "	Lernbücher für die Klasse 1—3 der Mittelschulen	7	54
13. "	Schulspargwesen	9	68
14. "	Sammlung der Altmaterialien	9	68
15. "	Benützung von Übungsbüchern für den Unterricht in der deutschen Sprache an der Volksschule	9	66
18. "	Unterrichtsbeginn im Sommerhalbjahr	9	68
20. "	Ausnahmeerlaubnis für das Sammeln von Weinbergschnecken in der Schonzeit	9	70
26. "	Behandlung der Behördenbedienstete des Freimachungsgebiets . .	8	57
26. "	Krankenversicherung der Angestellten	11	92
28. "	Erziehung und Unterricht in der Volksschule	9	63
28. "	Schulen auf dem Gebiete des Berufs-, Berufsfach- und Fachschulwesens	10	73
29. "	Anerkennung privater höherer Schulen	9	70
30. "	Arbeitszeit der Dienststellen	9	68
30. "	Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsent-schädigung	9	68
30. "	Entschädigung für stillgelegte eigene — auf Veranlassung der vorge-setzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschaffte oder benutzte — Kraftfahrzeuge	9	69

Datum	Betreff	Nr.	Seite
8. April	Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DMF	11	91
9. "	Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen	11	91
9. "	Einrichtung der Höheren Schule	11	93
10. "	Lehrbücher für die zweite lebende Fremdsprache der Oberschule . .	11	93
12. "	Berufsausbildung der Lehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften an Handelsschulen (Kaufmännischen Berufsschulen)	11	91
12. "	Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Mudau . .	11	93
13. "	Gemeinschaftsempfang in den Schulen	11	90
15. "	Entrichtung der Beiträge zu den Sozialversicherungen während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht	11	92
16. "	Sicherung der Nahrungsfreiheit	11	90
16. "	Beginn des Winterhalbjahres 1940/41 am Staatstechnikum in Karlsruhe	11	92
18. "	Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen 1940 . . .	11	93
20. "	Unterrichtsbeginn und Sommerzeit	11	90
20. "	Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen — Sondertermin Januar/Februar 1940 —	12	108
23. "	Arbeit des Volksbunds für das Deutschtum im Ausland (VDA.) in den Schulen	11	89
23. "	Volksbund für das Deutschtum im Ausland	11	90
24. "	Aufgaben der Berufs- und der Berufsfachschulen während des Krieges	12	108
3. Mai	Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Alexander Haslach-Stiftung	12	109
7. "	Schulische Ausbildung der Kinder von Wehrmachtangehörigen . .	12	108
9. "	Die Angliederung einer Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfinnen an die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg	12	106
9. "	Sammlung der Altmaterialien	12	108
11. "	Besuchstag im Ministerium des Kultus und Unterrichts	12	103
14. "	Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebietes, hier: Familienhilfe	12	104
14. "	Pädagogische Prüfung — Januar/Februar/ März 1940 —	12	108
15. "	Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und kaufmännischen Berufsfachschulen	14	122
15. "	Dr. Jakob-Johann-Schler-Stiftung	14	122
15. "	Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen . .	14	122
16. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an höheren Lehranstalten im Jahre 1940	12	103
17. "	Schulferien	12	103
23. "	Schutz der Jugend	12	98

Datum	Betreff	Nr.	Seite
29. Mai	Errichtung der Heinrich-Lanz-Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Mannheim	14	122
4. Juni	Heranziehung von Lehrern und Lehrerinnen zum Notdienst	14	120
5. "	Nebenamtlicher Kirchendienst der Volksschullehrer	14	121
5. "	Obstbaulehrgang für Lehrer an der Landwirtschaftsschule Augustenberg	14	122
7. "	Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen)	14	123
10. "	Erntedienstlager der badischen Erzieherinnen	14	120
18. "	„Deutscher Bilderdienst“ für die Schulen	15	129
26. "	Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940	13	113
26. "	Errichtung einer Bergmännischen Berufsschule in Zollhaus-Blumberg	16	135
23. "	Dienstprüfung für Lehrerinnen mit Fortbildungsschullehrerinnen-ausbildung an Berufsschulen	14	121
1. Juli	Beginn des Winterhalbjahres 1940/41 an der Staatl. Ingenieurschule Konstanz	15	128
3. "	Lehrbücher für Höhere Schulen	15	129
4. "	Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule	15	127
5. "	Beschaffung von Abstammungsurkunden aus dem Protektorat Böhmen und Mähren	15	127
11. "	Die Ordnung der Prüfung an Höheren Lehranstalten	16	132
11. "	Bezeichnung der Grund- und Hauptschule in Renchen	16	135
15. "	Einrichtung der Höheren Schulen	16	135
18. "	Einrichtung der Höheren Schulen	16	135
25. "	Gedenkstunde für Johannes Gutenberg	16	135
26. "	Nebentätigkeit der Lehrer an öffentlichen Schulen	16	132
26. "	Geschichtslehrbücher für Höhere Schulen	16	134
26. "	Bezeichnung der Grund- und Hauptschule in Hockenheim	16	135
26. "	Sammlung von Altmaterialien	16	135
26. "	Pädagogische Prüfung — Juni 1940 —	16	136
26. "	Die Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg	16	136
26. "	Vorlage von Tätigkeitsberichten in den kaufmännischen Berufsschulen	16	137
26. "	Schutz der Waldungen vor Brandgefahr	16	137
31. "	Versorgung der Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen	16	136
31. "	Bedarf von Vastfasern für den Unterricht	16	136
31. "	Schutz der Enzianwiese auf Allmende Löffingen, Landkreis Neustadt im Schwarzwald	17	144
21. August	Benennung der neuen Universitätskliniken in Freiburg i. Br.	17	144

Datum	Betreff	Nr.	Seite
21. August	Verhütung von Brandschäden	17	144
22. "	Verleihung von Stipendien aus der von Reischach'schen Stiftung .	17	145
4. September	Pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde	17	144
5. "	Urlaub	17	142
9. "	Winterhilfswerk 1940/41	17	141
13. "	Anerkennung privater höherer Schulen	17	144
14. "	Ausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, hier: Aufnahme an die Staatliche Ausbildungsstätte in Karlsruhe . .	17	143
1. Oktober	Bergütung der nichtbeamteten Nebenlehrer an Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen	19	155
7. "	Mietbeihilfe für Behördebedienstete in den teilweise geräumten westlichen Grenzgebieten	18	149
11. "	Schulsammlung für das Deutschum im Ausland	19	159
21. "	Deutscher Spartag am 30. Oktober 1940	19	156
23. "	Altstoffsammlung durch die Schuljugend	19	156
25. "	Einrichtung der höheren Schulen	20	164
30. "	Die Berufsausbildung der Lehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften; hier: Besuch der kaufmännischen Berufsschule (Handelschule)	20	168
31. "	Ämtliches Verkündigungsweesen	20	163
5. November	Einführung neuer Lernbücher an Mittelschulen	20	164
6. "	Englische Lernbücher für Mittelschulen	21	170
8. "	Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschum im Ausland	20	163
8. "	Meldung für die Aufnahme in das Musische Gymnasium in Frankfurt a. M. auf 1. Januar 1941	20	164
14. "	Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen)	22	174
15. "	Dienstprüfung für Lehrerinnen an Berufsschulen	21	171
20. "	Ferienordnung	21	169
20. "	Schulfremdenreisepfung an den höheren Schulen im Frühjahr 1941	21	170
25. "	Beginn des Sommer-Semesters 1941 am Staatstechnikum in Karlsruhe	23	177
25. "	Einrichtung von Haushaltsschulen (Berufsfachschulen) durch den Bund deutscher Mädel	22	174
25. "	Lateinische Lehrbücher	22	174
27. "	Beschädigungen an Personenzugwagen der Deutschen Reichsbahn und ihren Einrichtungen	22	174
3. Dezember	Schuljahrbeginn	22	173
3. "	Schuljahrbeginn, hier: Prüfungen und Schulzeugnisse	22	173
4. "	Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen	23	178
5. "	Preis des Amtsblattes für 1941	23	178
6. "	Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend	23	177
6. "	Staatliche Privatmusiklehrerprüfung 1941	23	178

II. Sach-Verzeichnis

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom Jahre 1940

A	Seite		Seite
Abgeltung des Bereitschaftsdienstes von Angestellten	97	Angliederung einer Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfinnen an die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg	106
Ableben des Ministers des Kultus und Unterrichts Dr. Wacker . 31,	32	Anstalt, staatliche, biologische, auf Helgoland	71
Abschlußzeugnis einer anerkannten Mittelschule, Ordnung der Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung eines solchen	51	Anstaltsinassen, Bekleidung derselben . 119	
—, Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung eines solchen	54, 127	Arbeit des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland (VDÄ) in den Schulen	89, 90
Abstammung, deutschblütige, Nachweis derselben	163	Arbeitszeit der Dienststellen	68
Abstammungsurkunden, Beschaffung von solchen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren	127, 141	Aufbaulehrgänge, Errichtung von solchen zur Sicherstellung des Nachwuchses der Hochschule für Lehrerbildung	41
Aglasterhausen, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule)	21	Aufgaben der Berufs- und Berufsfachschulen während des Krieges	108
Alexander Haslach-Stiftung, Verleihung von Stipendien aus dieser	109	Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) Meersburg, Salem, Grünsfeld, Aglasterhausen, Oberschefflenz, Strümpfelbrunn, Stetten a. l. M.	21
Allgemeine Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Volksschule	63	— (Gewerbl. Berufsschulen) Birtendorf, Jetzstetten und Stühlingen	38
Alt-katholische Kirche in Baden, Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1939 und 1940 für dieselbe	14	— (Gewerbl. Berufsschule) Eubigheim	71
Altmaterialien, Sammlung dieser	68, 108, 135	— (Gewerbl. Berufsschule) Mudau	93
Altstoffsammlung durch die Schuljugend	156	Aufhebung der Freiligrathschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe	93
Amtliches Verkündigungsverfahren	163	Aufnahme in das Fridericianum in Davos	89
Amtsblatt, Preis desselben für 1941	178	— in das Russische Gymnasium in Frankfurt a. M. auf 1. Januar 1941, Meldung hierfür	164
Anerkennung privater Höherer Schulen	70, 144	— in die Staatliche Ingenieurschule — Fachschule für Leichtbau, Maschinenbau und Elektrotechnik — in Konstanz zum Sommersemester 1940	37
Angestellte, Abgeltung des Bereitschaftsdienstes von solchen	97	— in das Staats Technikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe zum Sommerhalbjahr 1940	37
—, Krankenversicherung derselben	92		

	Seite		Seite
Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen	19	Behörden, Verhalten derselben bei kirchlichen Veranstaltungen	91
— von Schülern in die Mittelschulen	18	Behörden und Betriebe, öffentliche, Sammlungen in Diensträumen solcher	41, 149
Augustenberg, Landwirtschaftsschule, Obstbaulehrgang für Lehrer an dieser	122	Behördenangehörige, Beurlaubung von solchen aus besonderen Anlässen, Richtlinien hierfür	33
Ausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, hier: Aufnahme an die Staatliche Ausbildungsstätte in Karlsruhe	143	Behördenbedienstete des Freimachungsgebietes, Behandlung derselben	57, 60, 104
— und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen erteilen	20	—, in den teilweise geräumten westlichen Grenzgebieten, Mietbeihilfen für solche . .	149
—, schulische, der Kinder von Wehrmachtangehörigen	108	Beiträge, Einrichtung dieser zu den Sozialversicherungen während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht	92
— von Handarbeitslehrerinnen	11	Bekleidung der Anstaltsinsassen	119
Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Reichsfinanzverwaltung	141	Benennung der neuen Universitätskliniken in Freiburg i. Br.	144
Auslese für das Musische Gymnasium in Frankfurt a. M.	3	Benennungen, reichseinheitliche, im Berufs- und Fachschulwesen	22
Ausnahmeerlaubnis für das Sammeln von Weinbergschnecken in der Schonzeit .	70	Benützung von Übungsbüchern für den Unterricht in der Deutschen Sprache an der Volksschule	66
Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) — Ergebnis —	14, 123, 174	Bereitschaftsdienst von Angestellten, Abgeltung dieses	97
B		Bergmännische Berufsschule, Errichtung einer solchen in Zollhaus-Blumberg	135
Badische Erzieherinnen, Erntedienstlager derselben	120	Berufsausbildung der Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an den Handelsschulen in Baden . . .	36
Wastfasern, Bedarf von solchen für den Unterricht	136	— im Dienst der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, hier: Besuch der kaufmännischen Berufsschulen (Handelsschulen)	91, 168
Beamte, Erholungsurlaub derselben	11	Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung	141
Beamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, Schulbeihilfe für die Erziehung der Kinder von solchen außerhalb des Elternhauses . . .	173	Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfinnen in Heidelberg	106
Bedarf von Wastfasern für den Unterricht	136	— die Angliederung einer solchen für Hotel- und Gaststättengehilfinnen an die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg	106
Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen . .	38	Berufsschule, Bergmännische, Errichtung einer solchen in Zollhaus-Blumberg	135
Beginn des Sommer-Semesters 1941 am Staatstechnikum in Karlsruhe	177	Berufsschulen, Dienstprüfung für Lehrerinnen an solchen — Ergebnis —	171
— des Winterhalbjahres 1940/41 am Staatstechnikum in Karlsruhe	92	—, Kaufmännische (Handelsschulen), Besuch derselben	168
— des Winterhalbjahres 1940/41 an der Staatl. Ingenieurschule Konstanz	128		
— und Ende der Verdunkelung	119		
Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebietes	57, 60, 104		

Seite	Seite		
Berufsschulen, Kaufmännische, Vorlage von Tätigkeitsberichten in diesen	137	Birkendorf, Aufhebung der Gewerbeschule	38
Berufs- und Berufsfachschulen, Aufgaben dieser während des Krieges	108	Böhmen und Mähren, Protektorat, Beschaffung von Abstammungsurkunden aus diesem	141
Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, Lehrgänge an solchen	23	Brandgefahr, Schutz der Waldungen vor dieser	137
— in Baden, Verzeichnis dieser	73	Brandschäden, Verhütung von solchen	144
Berufs- und Fachschulwesen, einheitliches, Benennung in diesem	22	Buch „Ewiges Deutschland“	2
Berufs- und kaufmännische Berufsfachschulen, Ferienpraxis der Lehrpersonen an solchen	122	Bürgerschule Redarbischofsheim, Umwandlung derselben in eine Oberschule für Jungen (Zubringeschule)	19
Berufslenkung in den Schulen	44	C	
Berufsschullehrgänge, Einrichtung von solchen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg	136	Chemielehrbücher der Höheren Schulen für Mädchen	127
Berufswahl und Volksschule	97	Chemischer und physikalischer Unterricht, Mitteilung von Unfällen, die sich in diesem ereignet haben	131
Beschädigungen an Personenwagen der Deutschen Reichsbahn und ihren Einrichtungen	174	D	
Beschäftigungsvergütung und Trennungsentuschädigung, Neuregelung dieser	68	Davos, Fridericianum, Aufnahme in dieses	89
Beschaffung von Abstammungsurkunden aus dem Protektorat Böhmen und Mähren	127, 141	Deutschblütige Abstammung, Nachweis derselben	163
— von naturwissenschaftlichen Lehrmitteln für die Schulen, Richtlinien hierfür	141	Deutsche Hausmusik, Tag derselben	163
Besoldungsgesetz, Vollzug desselben	33	Deutsche Kolonialschule in Wixenhäusen	155
Besuch der Kaufmännischen Berufsschulen (Handelschulen)	168	Deutsche Reichsbahn, Beschädigungen an Personenwagen dieser und ihren Einrichtungen	174
Besuchstag im Ministerium des Kultus und Unterrichts	103	Deutsche Sprache, Benützung von Übungsbüchern für den Unterricht in dieser an der Volksschule	66
Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen, Richtlinien hierfür	33	„Deutscher Bilderdienst“ für die Schulen	129
— werktätiger Frauen während des Fronturlaubs der Chemänner	97	Deutscher Spartag am 30. Oktober 1940	156
Bezeichnung der Grund- und Hauptschule in Hockenheim	135	Deutsches Handwerk, Meisterschule desselben, hier: Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mannheim	22
— „Frau“, Führung dieser durch unverheiratete weibliche Personen	141	Deutsches Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Jahrbuch desselben 1940	131
Bezugsscheine für Erfahrungsbereifungen von Fahrrädern	155	Deutschlehrbücher für Höhere Schulen	12
„Bilderdienst, Deutscher“, für die Schulen	129	Deutschtum im Ausland, Schulsammlung für dasselbe	159
Biologiebücher für Höhere Schulen	127	Dienstprüfung für Lehrerinnen an Berufsschulen — Ergebnis —	171
Biologische — staatliche — Anstalt auf Helgoland	71	— mit Fortbildungsschullehrerinnenausbildung an Berufsschulen — Ausschreiben —	121

	Seite
Diensträume öffentlicher Behörden und Betriebe, Sammlungen in solchen	41
— und Betriebe, Sammlungen in diesen	149
Dienststellen, Arbeitszeit dieser	68
Druckwerke und Lehrmittel, eingesandte	16, 30, 55, 72, 95, 110, 125, 130, 140, 147, 153, 161, 172, 179
Durchführung der hauswirtschaftlichen Erziehung der weiblichen Jugend und Seifenversorgung	131

G

Edelmetall- und Schmudgewerbe, Deutsches, Staatliche Meisterschule für dasselbe in Pforzheim	37
Eichendorff-Schule, Oberschule für Mädchen in Heidelberg	135
Einführung neuer Lernbücher an Mittelschulen	164
Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel	16, 30, 55, 72, 95, 110, 125, 130, 140, 147, 153, 161, 172, 179
Einrichtung der höheren Schulen	135
— (Aufhebung der Freiligrathschule — Oberschule für Mädchen — in Karlsruhe)	93
— („Hanauer-Schule — Oberschule für Jungen — in Kehl a. Rh.“)	164
Einrichtung einer städtischen Frauenschule in Karlsruhe	46
— von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg	136
— von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen) durch den Bund deutscher Mädel	174
— von Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflege- und Haushaltshelfinnen (Berufsfachschulen)	22
Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940	113
Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Technischen Nothilfe	155
Englische Lernbücher an Mittelschulen	170
Entrichtung der Beiträge zu den Sozialversicherungen während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht	92

	Seite
Entschädigung für stillgelegte eigene Kraftfahrzeuge — auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschaffte oder benutzte	69
Enzianwiese auf Almende Löffingen, Ldr. Neustadt i. Schw., Schutz derselben	144
Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1939 und 1940 für die Alt-katholische Kirche in Baden	14
Erholungsurlaub der Beamten	11
— für Urlaubsjahr 1940	120
Erntedienstlager der badischen Erzieherinnen	120
Errichtung der Bergmännischen Berufsschule in Zollhaus-Blumberg	135
— der Heinrich Lanz-Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Mannheim	122
— von Aufbaulehrgängen zur Sicherstellung des Nachwuchses der Hochschule für Lehrerbildung	41
— von Mittelschulen	55
Ersatzbereifungen von Fahrrädern, Bezugscheine hierfür	155
Erzieherinnen, badische, Erntedienstlager derselben	120
Erziehung der Kinder von Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes außerhalb des Elternhauses, Schulbeihilfe hierfür	173
— und Unterricht in der Volksschule	63
Eubigheim, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) daselbst	71
„Ewiges Deutschland“, Buch	2

F

Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen, Vergütung der nichtbeamteten Nebenlehrer an solchen	155
Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Handwerk	112
Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mannheim, Meisterschule des deutschen Handwerks	22
Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Versorgung dieser mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen	136

	Seite		Seite
Fahrräder, Bezugscheine für Ersatzberei- fungen von solchen	155	für Lehrlinge desselben an der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg	136
Ferienordnung	169	Gedenkstunde für Johannes Gutenberg	135
Ferienpraxis der Lehrpersonen an Be- rufs- und kaufmännischen Berufsfachschulen	122	Gehobener Finanzverwaltungs- dienst, Prüfung für denselben	17
Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, Polizeiverordnung hier- über	1	Gemeinschaftsempfang in den Schulen	90
Feuermelder, öffentliche, Wiederinbetrieb- nahme derselben in Luftschutorten	120	Geschichtslehrbücher für höhere Schulen	134
Finanzverwaltungsdienst, gehobe- ner, Prüfung für denselben	17	Geschwisterermäßigung beim Schulgeld	18
Fortbildungskurse, private, für Lehrer, Verbot solcher	17	Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Eubigheim, Aufhebung derselben	71
Frachtwendungen der Reichsbehörden, Versicherung derselben	169	— (Gewerbl. Berufsschule) Mudau, Aufhe- bung derselben	93
„Frau“, Führung dieser Bezeichnung durch unverheiratete weibliche Personen	141	Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) Aufhebung solcher in Meersburg, Salem, Grünsfeld, Aglasterhausen, Oberscheffenz, — Strümpfelbrunn, Stetten a. l. M.	21
Frauen, werktätige, Beurlaubung solcher während des Fronturlaubes der Ehemänner	97	— (Gewerbl. Berufsschulen), außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an solchen	123
Frauenfachschule, Städtische, Einrich- tung einer solchen in Karlsruhe	46	— außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an solchen — Ergebnis —	14
Freiburg i. Br., Benennung der neuen Universitätskliniken daselbst	144	Grafenhausen, Vdr. Neustadt i. Schw., Verordnung über das „Naturschutzgebiet Schluchtsee“ auf dieser Gemarkung	157
Freigabe des Verkaufs von Schulranzen und Schülernappen aus Volleder	97	Grenzgebiete, teilweise geräumte westliche, Mietbeihilfen für Behördenbedienstete in diesen	149
Freiligrathschule — Oberschule für Mädchen — in Karlsruhe, Aufhebung dieser	93	Griechische Lehrbücher	34
Freimachungsgebiet, Behandlung der Behördenbediensteten dieses	57, 60, 104	Grünsfeld, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule)	21
Fremdsprache, zweite lebende der Ober- schule, Lehrbücher hierfür	93	Grund- und Hauptschule in Hochen- heim, Bezeichnung derselben	135
Fridericianum in Davos, Aufnahme in dieses	89	Grund- und Hauptschulen, Beaufsich- tigung der religiösen Unterweisung an die- sen	38
Fronturlaub der Ehemänner, Beur- laubung werktätiger Frauen während des- selben	97	Grundsätze für die Lieferung von Schul- büchern	97
Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen	141	Gutenberg, Johannes, Gedenkstunde für diesen	135
G			
Gaststätten- und Beherbergungs- gewerbe, Berufsausbildung der Lehr- linge desselben an den Handelsschulen in Baden	36	Gymnasium, Musikisches, in Frank- furt a. M., Auslese für dasselbe	3
—, die Einrichtung von Berufsschullehrgängen		—, das Musikische, in Frankfurt a. M., Meldung für die Aufnahme in dieses auf 1. Ja- nuar 1941	164

§	Seite	Seite	
Handarbeitslehrerinnen, Ausbildung von solchen	11	Heinrich-Lanz-Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Mannheim, Errichtung dieser	122
Handelschulen (Kaufmännische Berufsschulen), Berufsausbildung der Lehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften an solchen	91	Helgoland, staatliche biologische Anstalt daselbst	71
—, Staatsprüfung für das Lehramt an solchen Januar 1940 — Ergebnis —	38	„Henschelberg, Naturchutzgebiet“, in der Gemarkung Mosbach, Vdr. Mosbach, Verordnung über dasselbe	104
Handwerk, deutsches, Meisterchule desselben, hier: Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mannheim	22	Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz	131
Handwerk, Meisterprüfung hierin, sachliche Vorschriften für diese	112	Heranziehung von Lehrern und Lehrerinnen zum Notdienst	120
Haslach = Stiftung, Pfarrer Alexander, Verleihung von Stipendien aus dieser	46, 109	Hochschule für Lehrerbildung, Errichtung von Aufbaulehrgängen zur Sicherstellung des Nachwuchses derselben	41
Hausfrau, deutsche, Kriegs-Waschzettel derselben	163	Hockenheim, Bezeichnung der Grund- und Hauptschule daselbst („Otto-Backer-Schule“)	135
Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflege- und Haushaltshelfinnen, Einrichtung von solchen (Berufsfachschulen)	22	Höhere Schulen, Aufnahme von Schülern in diese	19
— (Berufsfachschulen), Einrichtung von solchen durch den Bund deutscher Mädel	174	—, Biologiebücher für solche	127
Hausmusik, deutsche, Tag derselben	163	—, Deutschlehrbücher für solche	12
Hauswirtschaftliche Erziehung der weiblichen Jugend, Durchführung derselben und Seifenversorgung	131	—, Einrichtung derselben	135
Hauswirtschaft und Leibesübungen, Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht hierin erteilen	20	—, Einrichtung derselben (Aufhebung der Freiligrathschule — Oberschule für Mädchen — in Karlsruhe)	93
Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, Ausbildung von solchen, hier: Aufnahme an die Staatliche Ausbildungsstelle in Karlsruhe	143	—, Einrichtung derselben („Hanauer = Schule, Oberschule für Jungen, in Rehl a. Rh.“)	164
Heidelberg, Eichendorff-Schule, Oberschule für Mädchen daselbst	135	—, Geschichtslehrbücher für solche	134
—, Robert-Bunjen-Schule, Oberschule für Jungen daselbst	135	—, Lehrbücher für solche	129
—, die Angliederung einer Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfen an die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe daselbst	106	—, Mathematische Lehrbücher für solche	127
—, die Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe daselbst	136	—, Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an solchen, Spätjahr 1939 — Ergebnis —	13
		—, Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an solchen — Ergebnis —	122
		—, Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an solchen im Sondertermin Januar/Februar 1940 — Ergebnis —	108
		—, Reife- und Abgangszeugnisse an solchen	33
		—, Schulfremdenprüfung an solchen im Frühjahr 1941	170
		—, Verwendung der Schallplatte im Unterricht derselben	89
		Höhere Schulen für Mädchen, Chemielehrbücher derselben	127
		Höhere Schulen, private, Anerkennung solcher	70, 144

	Seite		Seite
Höhere Lehranstalten, Ordnung der Prüfungen an solchen	132	Karlsruhe, Beginn des Winterhalbjahres 1940/41 am Staatstechnikum daselbst	92
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an solchen im Jahre 1940 — Ausschreiben —	103	—, Einrichtung einer Städtischen Frauenfachschule daselbst	46
„Hoher Seisberg, Naturschutzgebiet“ in der Gemarkung Schweighausen, Vdr. Lahr, Verordnung über dasselbe	42	Kaufmännische Berufsschulen (Handelschulen), Besuch derselben	168
„Hohloh-See bei Kaltenbrunn, Naturschutzgebiet“, in der Gemarkung Reichental, Vdr. Rastatt, Verordnung über dasselbe	42	Kaufmännische Berufsschulen, Vorlage von Tätigkeitsberichten in diesen	137
Hotel- und Gaststättengehilfinnen, die Angliederung einer Berufsfachschule für solche an die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg	106	Kenzingen, Riechhofen-Schule, Oberschule für Jungen daselbst	19
I		Kinder von Beamten und Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes, Schulbeihilfe für die Erziehung von solchen außerhalb des Elternhauses	173
Jahrbuch des deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht 1940	131	— von Wehrmachtangehörigen, schulische Ausbildung derselben	108
Dr. Jakob-Johann-Dehler-Stiftung	122	Kinderpflege- und Haushaltsgelhilfsinnen, Einrichtung von Haushaltsschulen und Schulen für solche (Berufsfachschulen)	22
Festetten, Aufhebung der Gewerbechule	38	Kinderreiche Familien, Lehrbücher für Schüler aus solchen	127
Ingenieurschule, Staatliche, in Konstanz, Aufnahme in dieselbe zum Sommersemester 1940	37	Kirche, Altkatholische, in Baden, Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1939 und 1940 für dieselbe	14
—, Beginn des Winterhalbjahres 1940/41 an dieser	128	Kirchendienst, nebenamtlicher, der Volksschullehrer	121
Jugend, Einsatz derselben für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940	113	Kirchensteuer, allgemeine, Erhebung derselben im Rechnungsjahr 1939 und 1940 für die Altkatholische Kirche in Baden	14
—, Polizeiverordnung zum Schutz derselben 66, 177	177	Kirchliche Veranstaltungen, Verhalten der Behörden bei solchen	91
—, Schutz derselben	98	Knochen und Material, Sammlung von solchen in den Schulen	1
Jugenddienstpflicht	42	Kolonialschule, deutsche, in Wittenhausen	155
Jugendliche, Fernhaltung solcher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, Polizeiverordnung hierüber	1	Konstanz, Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule daselbst zum Sommersemester 1940	37
—, Heranziehung solcher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz	131	—, Staatliche Ingenieurschule daselbst, Beginn des Winterhalbjahres 1940/41 an dieser	128
Jungenschulen, Lateinunterricht für Mädchen an solchen	97	Kraftfahrzeughandwerk, Fachschule für dasselbe in Mannheim, Meisterschule des Deutschen Handwerks	22
K		Kraftfahrzeuge, Entschädigung für stillgelegte eigene — auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschaffte oder benutzte	69
Karlsruhe, Aufnahme in das Staatstechnikum daselbst zum Sommerhalbjahr 1940	37		
—, Ausbildung von Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, hier: Aufnahme an die Ausbildungsstätte daselbst	143		

	Seite		Seite
Krankenversicherung der Angestellten	92	Lehramt, wissenschaftliches, an Höheren Schulen, Prüfung für dasselbe — Sondertermin Januar/Februar 1940 — Ergebnis —	108
Krieg, Aufgaben der Berufs- und Berufsschulen während desselben	108	—, wissenschaftliches, an Höheren Schulen, Prüfung für dasselbe — Ergebnis —	122
—, Lernmittelbeiträge während desselben	13	— an Handelsschulen, Staatsprüfung für dasselbe Januar 1940 — Ergebnis —	38
Kriegs-Waschfibel der deutschen Hausfrau	163	— der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, pädagogische Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	144
Künstlerisches Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe 1940 — Ergebnis —	44	Lehranstalten, Höhere, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an solchen, im Jahre 1940 — Ausschreiben —	103
— Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe im Jahre 1940 — Ausschreiben —	103	—, Höhere, Ordnung der Prüfungen an solchen	132
Q			
Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, Lern- und Lehrmittel derselben	44	Lehrbücher, griechische	34
— Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten, Einsatz der Jugend für solche im Schuljahr 1940	113	—, lateinische	174
— Haushaltungskunde. Pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt derselben — Ergebnis —	144	—, mathematische, für Höhere Schulen	127
Landwirtschaftsschule Augustenberg, Obstbaulehrgang für Lehrer an dieser	122	— für Höhere Schulen	129
Lateinische Lehrbücher	174	— für Schüler aus kinderreichen Familien	127
Lateinunterricht für Mädchen an Jungenschulen	97	— für die zweite lebende Fremdsprache der Oberschule	93
Lebensmittelzuteilung, zusätzliche, für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Stochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DMF.	3, 91, 119	Lehrer, Nebentätigkeit derselben an öffentlichen Schulen	132
Lehramt an Gewerbeschulen, außerordentliche Staatsprüfung hierfür — Ergebnis —	14	—, Obstbaulehrgang für solche an der Landwirtschaftsschule Augustenberg	122
—, künstlerisches, in Musik an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe 1940 — Ergebnis —	44	—, Verbot privater Fortbildungskurse für solche	17
—, künstlerisches, im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe im Jahre 1940 — Ausschreiben —	103	— und Lehrerinnen, Heranziehung von solchen zum Notdienst	120
—, wissenschaftliches, an Höheren Schulen, Prüfung für dasselbe, Spätjahr 1939 — Ergebnis —	13	Lehrerinnen, Ausbildung und Prüfung von solchen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen erteilen	20
		— an Berufsschulen, Dienstprüfung für solche — Ergebnis —	171
		— mit Fortbildungsschullehrerinnenausbildung an Berufsschulen, Dienstprüfung für solche	121
		Lehrgänge an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen	23
		Lehrlinge, Berufsausbildung derselben im Dienste der Gemeinden usw., hier: Besuch der kaufmännischen Berufsschulen (Handelsschulen)	91, 168
		— des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, Berufsausbildung derselben an den Handelsschulen in Baden	36

	Seite		Seite
Lehrmittel und Druckwerke, eingefandte 16, 30, 55, 72, 95, 110, 125, 130, 140, 147, 153, 161, 172, 179		„Margareten Schlucht, Naturschutzgebiet“ in der Gemarkung Neckargerach, Ldfr. Mosbach, Verordnung über dasselbe	35
—, naturwissenschaftliche Richtlinien für die Beschaffung von solchen für die Schulen	141	Mathematische Lehrbücher für Höhere Schulen	127
— des naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterrichts, Reichsprüfstelle hierfür	97	Mechanik, Vorrichtungs- und Werkzeugbau, Meisterschule hierfür, Fachschule an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Pforzheim	37
Lehrpersonen an Berufs- und Kaufmännischen Berufsfachschulen, Ferienpraxis derselben	122	Meersburg, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule)	21
Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung	141	Meisterprüfung im Handwerk, fachliche Vorschriften für diese	112
Leibesübungen und Hauswirtschaft, Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht hierin erteilen	20	Meisterschulen des Deutschen Handwerks, hier: Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mannheim	22
Lenzkirch, Verordnung über das „Naturschutzgebiet Ursee“ auf dieser Gemarkung	156	Meisterschule für Mechanik, Vorrichtungs- und Werkzeugbau, Fachschule an der Gewerbeschule I (Gewerbl. Berufsschule) Pforzheim	37
Lernbücher, englische, an Mittelschulen	170	—, staatliche, für das Deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe in Pforzheim	37
—, neue, Einführung solcher an Mittelschulen	164	Meldung für die Aufnahme in das Russische Gymnasium in Frankfurt a. M. auf 1. Januar 1941	164
— für die Klassen 1 bis 3 der Mittelschulen	54	Mietbeihilfen für Behördenbedienstete in den teilweise geräumten westlichen Grenzgebieten	149
Lern- und Lehrmittel der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	44	Minister des Kultus und Unterrichts, Dr. Wacker, Ableben desselben	31, 32
Lernmittelbeiträge während des Krieges	13	Ministerium des Kultus- und Unterrichts, Besuchstag in diesem	103
Lieferung von Schulbüchern, Grundsätze hierfür	97	Mittelschule, anerkannte, Ordnung der Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlusszeugnisses einer solchen	51
Loderung des Sammelverbots zugunsten des Winterhilfswerks	41	—, anerkannte, Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlusszeugnisses einer solchen	54, 127
Löffingen, Ldfr. Neustadt i. Schw., Schutz der Enzianwiese auf der Allmende daselbst	144	Mittelschulen, Aufnahme von Schülern in diese	18
Lustschutz und Notdienst, Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen in diesem	131	—, Einführung neuer Lernbücher an solchen	164
		—, englische Lernbücher an solchen	170
M		—, Errichtung von solchen	55
Mädchen, Lateinunterricht für solche an Jungenschulen	97	—, Lernbücher für die Klassen 1 bis 3 derselben	54
—, Höhere Schulen für solche, Chemielehrbücher derselben	127	Mosbach, Gemarkung, Ldfr. Mosbach, „Naturschutzgebiet Henschelberg“ in dieser, Verordnung über dasselbe	104
—, Sonderunterricht für solche, die Oberschulen für Jungen besuchen	41		
Mannheim, Errichtung der Heinrich-Lanz-Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) daselbst	122		
—, Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk daselbst, Meisterschule des Deutschen Handwerks	22		

	Seite
M u d a u, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) daselbst	93
M u s i k, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt hierin an Höheren Lehranstalten 1940 — Ergebnis —	44
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in dieser an Höheren Lehranstalten im Jahre 1940 — Ausschreiben —	103
M u s i s c h e s Gymnasium in Frankfurt a. M., Auslese für dieses	3
— Meldung für die Aufnahme in dieses auf 1. Januar 1941.	164
N	
N a c h w e i s der deutschblütigen Abstammung	163
N a h r u n g s f r e i h e i t, Sicherung derselben	90
„N a t u r s c h u t z g e b i e t Hoher Geißberg“ in der Gemarkung Schweighausen, Vdfr. Lahr, Verordnung über dasselbe	43
— „Henschelberg“ in der Gemarkung Mosbach, Vdfr. Mosbach, Verordnung über dasselbe	104
— „Hohloh-See bei Kaltenbrunn“ in der Gemarkung Reichental, Vdfr. Rastatt, Verordnung über dasselbe	42
— „Orchideenwiese Neckarburken“, in der Gemarkung Neckarburken, Vdfr. Mosbach, Verordnung über dasselbe	35
— „Reiherkolonie Zwerrenberg“ in der Gemarkung Zwingenberg, Vdfr. Mosbach	105
— „Schlütsee“ in der Gemarkung Grafenhausen, Vdfr. Neustadt i. Schw., Verordnung über dieses	157
— „Seefelder Nach-Mündung in den Gemarkungen Unteruhldingen und Oberuhldingen, Verordnung über dieses	167
— „Laubenried“ in der Gemarkung Burgweiler, Vdfr. Überlingen, Verordnung über dasselbe	2
— „Ursee“ in der Gemarkung Lenzkirch, Verordnung über dieses	156
— „Weingartener Moor“ auf der Gemarkung Weingarten, Vdfr. Karlsruhe, Verordnung über dieses	157
N a t u r w i s s e n s c h a f t l i c h e L e h r m i t t e l, Richtlinien für die Beschaffung von solchen für die Schulen	141

	Seite
N a t u r w i s s e n s c h a f t l i c h e r u n d m a t h e m a t i s c h e r U n t e r r i c h t, Reichsprüfstelle für Lehrmittel desselben	97
N e b e n a m t l i c h e r K i r c h e n d i e n s t d e r V o l k s s c h u l l e h r e r	121
N e b e n l e h r e r, nichtbeamtete, an Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen, Vergütung derselben	155
N e b e n t ä t i g k e i t d e r L e h r e r a n ö f f e n t l i c h e n S c h u l e n	132
N e c k a r b i s c h o f s h e i m, Bürgerschule, Umwandlung derselben in eine Oberschule für Jungen (Zubringeschule, Schmitthenner-Schule)	19
„N e c k a r b u r k e n, Naturschutzgebiet Orchideenwiese“ in der Gemarkung Neckarburken, Vdfr. Mosbach, Verordnung über dasselbe	35
N e c k a r g e r a c h, Gemarkung, Vdfr. Mosbach, Verordnung über das „Naturschutzgebiet Margaretenschlucht“ daselbst	35
N o t d i e n s t, Heranziehung von Lehrern und Lehrerinnen zu diesem	120
N o t d i e n s t u n d L u f t s c h u t z, Heranziehung Jugendlicher zur Dienstleistung in diesem	131
O	
O b e r s c h e f f l e n z, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule)	21
O b e r s c h u l e, Lehrbücher für die zweite lebende Fremdsprache derselben	93
O b s t b a u l e h r g a n g f ü r L e h r e r a n d e r L a n d w i r t s c h a f t s s c h u l e A u g u s t e n b e r g	122
O f f e n t l i c h e B e h ö r d e n u n d B e t r i e b e, Sammlungen in Diensträumen solcher	41
— H a n d, Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen, nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude derselben	131
— S c h u l e n, Nebentätigkeit der Lehrer an solchen	132
— u n d p r i v a t e S c h u l e n, zusätzliche Lebensmittelzuteilung für den hauswirtschaftlichen Unterricht in diesen sowie Kochkurse des Deutschen Frauenwerks und der D.M.F.	3,
	91, 119

	Seite		Seite
Schler-Stiftung, Dr. Johann-Jakob . . .	122	Prüfung, Pädagogische, Juni 1940 —	
Ordnung der Prüfungen an Höheren		Ergebnis —	136
Lehranstalten	132	— Staatsprüfung — außerordentliche, für	
Ordnung der Prüfung für Nichtschüler		das Lehramt an Gewerbeschulen — Er-	
zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer		gebnis —	14
anerkannten Mittelschule	51	— Staatsprüfung — außerordentliche, für	
„Otto Wacker-Schule“, Bezeichnung der		Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Be-	
Grund- und Hauptschule in Hockenheim . .	135	rufs-schulen) — Ergebnis —	123
		— außerordentliche Staatsprüfung, für das	
		Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Be-	
		rufs-schulen) — Ergebnis —	174
		— Staatsprüfung — für das Lehramt an	
		Handels-schulen Januar 1940 — Ergeb-	
		nis —	38
		— Staatsprüfung — pädagogische, für das	
		Lehramt der landwirtschaftlichen Haushal-	
		tungskunde — Ergebnis —	144
		— Staatsprüfung — für das künstlerische	
		Lehramt in Musik an Höheren Lehranstal-	
		ten 1940 — Ergebnis —	44
		— Staatsprüfung — für das künstlerische	
		Lehramt im Zeichnen und in Musik an Hö-	
		heren Lehranstalten im Jahre 1940 — Aus-	
		schreiben —	103
		— Staatsprüfung — für das wissenschaft-	
		liche Lehramt an Höheren Schulen, Spät-	
		jahr 1939 — Ergebnis —	13
		— für das wissenschaftliche Lehramt an Hö-	
		heren Schulen — Ergebnis —	122
		— für das wissenschaftliche Lehramt an Höhe-	
		ren Schulen — Sondertermin Januar/Fe-	
		bruar 1940 — Ergebnis —	108
		— für Nichtschüler zur Erlangung des Ab-	
		schlußzeugnisses einer anerkannten Mittel-	
		schule	54, 127
		— für Nichtschüler zur Erlangung des Ab-	
		schlußzeugnisses einer anerkannten Mittel-	
		schule, Ordnung dieser	51
		— für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen	
		1940 — Ausschreiben —	93
		— für Schwimmmeister und Schwimmmeiste-	
		rinnen — Ergebnis —	178
		— für den gehobenen Finanzverwaltungsdienst	
		17	
		Prüfungen, Ordnung derselben an Höheren	
		Lehranstalten	132
		Prüfungen und Schulzeugnisse,	
		Schuljahrbeginn	173

P

Pädagogische Prüfung — Januar/	
Februar / März 1940, Ergebnis	108
— Prüfung — Juni 1940 — Ergebnis —	136
— Staatsprüfung für das Lehramt der	
landwirtschaftlichen Haushaltungskunde —	
Ergebnis —	144
Papiereinsparung	119
Personenwagen der Deutschen Reichs-	
bahn, Beschädigungen an solchen und ihren	
Einrichtungen	174
Pfarrer Alexander Haslach-Stif-	
tung, Verleihung von Stipendien aus	
dieser	46, 109
Pforzheim, Meisterschule für Mechanik,	
Vorrichtungs- und Werkzeugbau, Fachschule	
an der Gewerbeschule I daselbst	37
— Staatliche Meisterschule für das Deutsche	
Edelmetall- und Schmudgewerbe daselbst .	37
Phyikalische Schülerübungen	3
Polizeiverordnung zum Schutze	
der Jugend	66, 177
— über die Fernhaltung Jugendlicher von	
öffentlichen Tanzlustbarkeiten	1
Preis des Amtsblattes für 1941	178
Private Fortbildungskurse für	
Lehrer, Verbot solcher	17
— höhere Schulen, Anerkennung solcher	
.	70, 144
Privatmusiklehrerprüfung,	
staatliche, 1941 — Ausschreiben —	178
Protectorat Böhmen und Mähren,	
Beschaffung von Abstammungsurkunden	
aus diesem	127, 141
Prüfung — Dienstprüfung — für Lehrer-	
innen an Berufsschulen — Ergebnis —	171
—, Pädagogische, Januar/Februar/März	
1940 — Ergebnis —	108

	Seite
Reichental, Gemarkung Ldfr. Rastatt, Ver- ordnung über das „Naturschutzgebiet Hoh- loh-See bei Kaltenbrunn“	42
Reichsbehörden, Versicherung der Fracht- sendungen dieser	169
Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fachschulwesen	22
Reichsfinanzverwaltung, Ausbil- dungsbeihilfen aus Mitteln derselben . . .	141
Reichsleistungsgesetz, Vergütung für nach § 5 desselben in Anspruch genomme- nen, nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude der öffentlichen Hand	131
Reichsprüfstelle für Lehrmittel des na- turwissenschaftlichen und mathematischen Unterrichts	97
Reife- und Abgangszeugnisse an höheren Schulen	33
„Reiherkolonie Zwerrenberg, Na- turschutzgebiet“, in der Gemarkung Zwingenberg, Ldfr. Mosbach, Verordnung über dasselbe	105
von Reischach'sche Stiftung, Verlei- hung von Stipendien aus dieser	145
Religiöse Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen, Beaufsichtigung derselben	38
Richthofen-Schule, Oberschule für Jun- gen, in Kenzingen	19
Richtlinien, allgemeine, für Erziehung und Unterricht in der Volksschule	63
Richtlinien für die Beschaffung von natur- wissenschaftlichen Lehrmitteln für die Schulen	141
— für die Beurlaubung von Behördenangehö- rigen aus besonderen Anlässen	33
Robert-Bunjen-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg	135
S	
Salem, Aufhebung der Gewerbeschule (Ge- werbl. Berufsschule)	21
Sammlen von Weinbergschnecken in der Schonzeit, Ausnahmeerlaubnis hierfür	70
Sammelverbot, Lockerung desselben zu- gunsten des Winterhilfswerts	41
Sammlung der Altmaterialien	68, 108, 135
— von Knochen und Altmaterial in den Schu- len	1
Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe	41, 149
Schallplatte, Verwendung derselben im Unterricht der höheren Schule	89
Schüler, Aufnahme von solchen in die Hö- heren Schulen	19
—, Aufnahme von solchen in die Mittelschulen	18
Schüler aus kinderreichen Familien, Lehr- bücher für solche	127
Schülerübungen, physikalische	3
Schülerunfallversicherung	34
„Schluchtsee, Naturschutzgebiet“ in der Gemarkung Grafenhausen, Ldfr. Neu- stadt i. Schw., Verordnung über dieses . .	157
Schreibmaschinen, Verbrauchsregelung für solche	127
Schulbeihilfe für die Erziehung der Kin- der von Beamten und nichtbeamteten Ge- sellschaftsmitgliedern des öffentlichen Dien- stes außerhalb des Elternhauses	173
Schulbücher, Grundsätze für die Lieferung von solchen	97
Schule, höhere, Verwendung der Schall- platte im Unterricht derselben	89
Schulen, Arbeit des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland (VDA) in die- sen	89, 90
— Anerkennung privater Höherer	70
—, Berufslenkung in diesen	41
—, „Deutscher Bilderdienst“ für diese . . .	129
—, Gemeinschaftsempfang in diesen	90
Schulen, höhere, Aufnahme von Schülern in diese	19
—, Biologiebücher für solche	127
—, Einrichtung derselben	135
—, Einrichtung derselben („Hanauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Kehl a. Rh.“) .	164
—, Geschichtslehrbücher für solche	134
—, für Mädchen, Chemielehrbücher derselben	127
—, mathematische Lehrbücher für solche . .	127
—, Reife- und Abgangszeugnisse an solchen	33
—, Schulfremdenreifeprüfung an solchen im Frühjahr 1941	170
—, Deutschlehrbücher für solche	12

Seite	Seite		
Schulen, Lehrbücher für solche	129	Schweighausen, Gemarkung Vdfr. Lehr-, Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hoher Geisberg“	42
—, Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an solchen, Spätjahr 1939 — Ergebnis —	13	Schwimmer und Schwimmerinnen, Prüfung für solche 1940 — Aus- schreiben —	93
—, Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an solchen — Sondertermin Januar/Fe- bruar 1940 — Ergebnis —	108	—, Prüfung für solche — Ergebnis —	178
Schulen, öffentliche, Nebentätigkeit der Lehrer an solchen	132	„Seefeldler Nach-Mündung, Natur- schutzgebiet“, in den Gemarkungen Un- teruhldingen und Oberuhldingen, Verord- nung über dieses	167
—, und private, zusätzliche Lebensmittel- zuteilung für den hauswirtschaftlichen Un- terricht in diesen sowie Kochkursen des deutschen Frauenwerks und der DMF 3, 91,	119	Seifenversorgung und Durchführung der hauswirtschaftlichen Erziehung der weiblichen Jugend	131
Schulen, Richtlinien für die Beschaffung von naturwissenschaftlichen Lehrmitteln für diese	141	Sicherung der Nahrungsfreiheit	90
—, Sammlung von Knochen und Altmaterial in diesen	1	Sommerhalbjahr 1940, Aufnahme in das Staatstechnikum in Karlsruhe	37
Schulferien	103	Sommerhalbjahr, Unterrichtsbeginn in diesem	68
Schulfremdenreiseprüfung an den höheren Schulen im Frühjahr 1941	170	Sommer-Semester 1941, Beginn des- selben am Staatstechnikum in Karlsruhe .	177
Schulgeld, Geschwisterermäßigung bei die- sem	18	Sommerzeit und Unterrichtsbeginn	90
Schulische Ausbildung der Kinder von Wehrmachtangehörigen	108	Sonderunterricht für Mädchen, die Oberschulen für Jungen besuchen	41
Schuljahresbeginn	173	Sozialversicherungen, Entrichtung der Beiträge zu diesen während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht	92
—, hier: Prüfungen und Schulzeugnisse	173	Spartag, Deutscher, am 30. Oktober 1940 .	156
Schuljugend, Altstoffsammlung durch diese	156	Sprache, Deutsche, Benutzung von Übungs- büchern für den Unterricht in dieser an der Volksschule	66
Schulranzen und Schülermappen aus Volleber, Freigabe des Verkaufs von solchen	97	Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland	71
Schulsammlung für das Deutschtum im Ausland	159	— Ingenieurschule und Fachschule für Leicht- bau, Maschinenbau und Elektrotechnik in Konstanz, Aufnahme in dieselbe zum Som- mersemester 1940	37
— des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland	163	— Ingenieurschule Konstanz, Beginn des Win- terhalbjahres 1940/41 an dieser	128
Schulsparswesen	68	— Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe Pforzheim	37
Schulzeugnisse und Prüfungen, Schuljahresbeginn	173	— Privatmusiklehrerprüfung 1941 — Aus- schreiben —	178
Schutz der Jugend	98	Staatsprüfung für das Lehramt an Handelschulen Januar 1940 — Ergebnis —	38
— der Jugend, Polizeiverordnung hierzu	66, 177	— für das künstlerische Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten 1940 — Ergebnis —	44
— der Enzianwiese auf Allmende Löffingen, Vdfr. Neustadt i. Schw.	144	— für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an höheren Lehranstalten im Jahre 1940 — Ausschreiben —	103
— der Waldungen vor Brandgefahr	137		
— von Landschaftsteilen um den Oberrhein bei Baden-Baden	165		
— von Landschaftsteilen in den Landkreisen Karlsruhe, Pforzheim und Rastatt, Ver- ordnung hierzu	166		
— von Landschaftsteilen im Bereich des Wehratales in den Landkreisen Säckingen und Lörrach, Verordnung hierzu	164		

Seite	Seite		
Staatsprüfung, pädagogische, für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde — Ergebnis	144	lizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von solchen	1
Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen, Spätjahr 1939 — Ergebnis	13	„Laubenried, Naturschutzgebiet“, in der Gemarkung Burgweiler, Obfr. Ueberlingen, Verordnung über dasselbe	2
Staatsprüfung, außerordentliche, für das Lehramt an Gewerbeschulen — Ergebnis	14	Technische Nothilfe, Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke dieser	155
—, außerordentliche, für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) — Ergebnis	123	Trennungsentfädigung und Beschäftigungsvergütung, Neuregelung dieser	68
—, außerordentliche, für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) — Ergebnis	174	II	
Statistikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe, Aufnahme in dasselbe zum Sommerhalbjahr 1940	37	Übungsbücher für den Unterricht in der deutschen Sprache an der Volksschule, Benützung von solchen	66
— in Karlsruhe, Beginn des Winterhalbjahres 1940/41 an diesem	92	Umwandlung der Bürgerschule Neckarbischofsheim in eine Oberschule für Jungen (Zubringeschule)	19
— in Karlsruhe, Beginn des Sommersemesters 1941 an diesem	177	Unfälle, Mitteilung von solchen, die sich im chemischen und physikalischen Unterricht ereignet haben	131
Städtische Frauenfachschule in Karlsruhe, Einrichtung einer solchen .	46	Unfallversicherung für Schüler	34
Stetten a. f. M., Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule)	21	Universitätskliniken, neue, in Freiburg, Benennung dieser	144
Stiftung, Dr. Jakob-Johann-Dehler	122	Unterricht, chemischer und physikalischer, Mitteilung von Unfällen, die sich in diesem ereignet haben	131
—, Pfarrer Alexander Haslach, Verleihung von Stipendien aus dieser	109	—, Bedarf von Bastfasern für diesen	136
—, Verleihung von solchen aus der von Reichschach'schen Stiftung	145	Unterricht der Höheren Schule, Verwendung der Schallplatte in diesem	89
—, Verleihung von solchen aus der Pfarrer Alexander Haslach-Stiftung	46, 109	Unterricht, naturwissenschaftlicher und mathematischer, Reichsprüfstelle für Lehrmittel desselben	97
Stoffe, Versorgung der Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen mit solchen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen	136	Unterricht und Erziehung in der Volksschule	63
Strümpfelbrunn, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule)	21	Unterrichtsbeginn im Sommerhalbjahr	68
Stühlingen, Aufhebung der Gewerbeschule	38	— und Sommerzeit	90
Studentenafeln für die Volksschule	66	Unterrichtsfilm- und Bildorganisation, Einsatz dieser für Zwecke der Technischen Nothilfe	155
T		Unteroffizierschulen und Unteroffiziersvorschulen	42
Tätigkeitsberichte, Vorlage von solchen in den kaufmännischen Berufsschulen	137	Urlaub	142
Tag der deutschen Hausmusik	163	Urlaubsjahr 1940, Urlaub für dieses	143
Tanzlustbarkeiten, öffentliche, Po-		—, Erholungsurlaub für dieses	120
		Urlaubsrückstände	142

B	Seite	Seite	
Verbot privater Fortbildungskurse für Lehrer	17	Moor" in der Gemarkung Weingarten, Vdfr. Karlsruhe	157
Verbrauchsregelung für Schreibmaschinen	127	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Karlsruhe, Pforzheim und Raftatt	166
Verdunkelung, Beginn und Ende dieser	119	— zum Schutze von Landschaftsteilen um den Yberg bei Baden-Baden in den Gemarkungen Neuweier, Steinbach, Barnhald, Vdfr. Bühl und der Gemarkung Baden-Baden	165
Vergütung der nichtbeamteten Nebenlehrer an Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen	155	— zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Wehratales in den Landkreisen Säckingen und Lörrach	164
Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen	91	Versicherung von Frachtfendungen der Reichsbehörden	169
Verhütung von Brandschäden	144	Versorgung der Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen	136
Verkauf von Schulranzen und Schülermappen aus Volleder, Freigabe dieses	97	Verwendung der Schallplatte im Unterricht der höheren Schule	89
Verkündigungsverfahren, amtliches	163	Verzeichnis der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen in Baden	73
Verleihung von Stipendien aus der Pfarrrer Alexander Haslach-Stiftung	46, 109	— der an Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zugelassenen Lern- und Lehrmittel	45
— von Stipendien aus der von Reischach'schen Stiftung	145	Vollzug des Besoldungsgesetzes	33
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Henschelberg" in der Gemarkung Mosbach, Vdfr. Mosbach	104	Vollsbund für das Deutschtum im Ausland (VDN), Arbeit desselben in den Schulen	89
— über das „Naturschutzgebiet Hoher Geisberg" in der Gemarkung Schweighausen, Vdfr. Lahr	43	— für das Deutschtum im Ausland, Schulsammlung desselben	163
— über das „Naturschutzgebiet Hohloh-See bei Kastenbronn" in der Gemarkung Reichental, Vdfr. Raftatt	42	Volksschule, Benützung von Übungsbüchern für den Unterricht in der Deutschen Sprache an dieser	66
— über das „Naturschutzgebiet Margareten-schlucht" in der Gemarkung Neckargerach, Vdfr. Mosbach	35	—, Erziehung und Unterricht in dieser	63
— über das „Naturschutzgebiet Orchideenwiese Neckarburken" in der Gemarkung Neckarburken, Vdfr. Mosbach	35	—, Stundentafeln für diese	66
— über das „Naturschutzgebiet Reiberkolonie Zwerrenberg" in der Gemarkung Zwingenberg, Vdfr. Mosbach	105	— und Berufswahl	97
— über das „Naturschutzgebiet Schlüchtsee" in der Gemarkung Grafenhausen, Vdfr. Neustadt i. Schw.	157	—, mittlere Schulen und Berufsschulen auf dem Lande, Ausbildung und Prüfung von Lehrerinnen, die an diesen den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen erteilen	20
— über das „Naturschutzgebiet Seefelder Nachmündung" in den Gemarkungen Unteruhldingen und Oberuhldingen	167	Volksschullehrer, nebenamtlicher Kirchendienst derselben	121
— über das „Naturschutzgebiet Taubenried" in der Gemarkung Burgweiler, Vdfr. Überlingen	2	Vorlage von Tätigkeitsberichten in den kaufmännischen Berufsschulen	137
— über das „Naturschutzgebiet Ursee" in der Gemarkung Lenzkirch	156	Vorschriften, fachliche, für die Meisterprüfung im Handwerk	112
— über das „Naturschutzgebiet Weingartener			

W	Seite	Seite	
Wacker Dr., Ableben des Ministers des Kultus und Unterrichts	31, 32	Wissenschaftliches Lehramt an Höheren Schulen, Prüfung für dasselbe, Spätjahr 1939 — Ergebnis	13
Waldungen, Schutz derselben vor Brandgefahr	137	— Lehramt an Höheren Schulen, Prüfung für dasselbe — Sondertermin Januar/Februar 1940, Ergebnis	108
Waschfibel, Kriegs-, der deutschen Hausfrau	163	— Lehramt an Höheren Schulen, Prüfung für dasselbe — Ergebnis	122
Weibliche Personen, unverheiratete, Führung der Bezeichnung „Frau“ durch diese	141	Witzenhausen, Deutsche Kolonialschule daselbst	155
„Weingartener Moor, Naturschutzgebiet“ auf der Gemarkung Weingarten, Ldkr. Karlsruhe, Verordnung über dieses	158		
Wehratal in den Landkreisen Säckingen und Lörrach, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich desselben	164	Y	
Wehrmacht, Entrichtung der Beiträge zu den Sozialversicherungen während des besonderen Einsatzes dieser	92	Yberg bei Baden-Baden, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um diesen	165
Wehrmacht Angehörige, schulische Ausbildung von Kindern von solchen	108		
Weinberg Schnecken, Ausnahmeerlaubnis für das Sammeln von solchen in der Schonzeit	70	3	
Vertätigte Frauen, Beurlaubung solcher während des Fronturlaubes der Ehemänner	97	Zeichnen, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in diesem und in Musik an Höheren Lehranstalten im Jahre 1940 — Ausschreiben	103
Wiederinbetriebnahme der öffentlichen Feuermelder in Luftschutzorten	120	Zollhaus-Blumberg, Errichtung einer Bergmännischen Berufsschule daselbst	135
Winterhalbjahr 1940/41, Beginn desselben am Staatstechnikum in Karlsruhe	92	Zusätzliche Lebensmittelzuteilung für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DMF	3, 91, 119
— 1940/41, Beginn desselben an der Staatl. Ingenieurschule Konstanz	128	Zweite lebende Fremdsprache der Oberschule, Lehrbücher hierfür	93
Winterhilfswerk 1940/41	141, 155	Zwingenberg, Gemarkung, Ldkr. Mosbach, Verordnung über das „Naturschutzgebiet Reiberkolonie“ Zwerrenberg“ in dieser	105
—, Lockerung des Sammelverbots zugunsten dieses	41		

III.

Personen-Verzeichnis

zum

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom Jahre 1940**

(Enthaltend die Namen aus der Abteilung „Personalnachrichten“.)

	Seite		Seite
A			
Abel, Waldemar, Hauptlehrer	175	Barck, Wilhelm, Zeichenlehrer	48
Ade, Erwin, Laborant	124	Bareth, Karl, Oberlehrer	124
Adelberger, Dr. med. habil. Ludwig, Dozent	94	Barth, Hans, Schulamtsbewerber	48
Ahles, Berta, Berufsschullehrerin	72	Bartholomä, Albert, Hauptlehrer	123
Aichele, Erwin, Studienrat	124	Bassauer, Albert, Hauptlehrer	146
Aigner, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	139	Bastian, Dr. Hermann, Studienrat	137
Albeck, Mathilde, Studienrätin	29	Bauer, Emma, Hauptlehrerin	139
Alber, Paul, Studienassessor	94	Bauer, Friedrich, Hauptlehrer	94
Albert, Valentin, Hauptlehrer a. D. †	160	Bauer, Heinrich, Schulamtsbewerber	145
Albin, Werner, Hauptlehrer	15	Bauer, Hermann, Hauptlehrer	123
Alker, Dr. Ing. Hermann, a. o. Professor	15	Bauer, Julius, Berufsschullehrer i. R.	94
Allweyer, Frieda, Berufsschullehrerin	10	Bauer, Willi, Hauptlehrer	71
Alt, Walter, Hauptlehrer	129	Baumann, August, Hauptlehrer	39
Alter, Otto, Rektor a. D. †	147	Baumann, Edwin, Hauptlehrer	9
Ammer, Friedrich, Hauptlehrer	137	Baumann, Elisabeth, Berufsschullehrerin	94
Ams, Annemarie, Handarbeitshauptlehrerin	109	Baumann, Elsa, Hauptlehrerin	146
Andres, Oskar, Hauptlehrer	9	Baumann, Ernst, Hauptlehrer	160
Angst, Otto, Hauptlehrer a. D. †	95	Baumann, Johanna, Handarbeitshauptlehrerin	139
Angstmann, Dr. Elisabeth, Studienrätin	72	Baumann, Karl, Oberlehrer †	168
Anselm, Friedrich, Hauptlehrer	30	Baumann, Zita, Hauptlehrerin	146
Anselm, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	139	Baumgärtner, Josefina, Handarbeitshaupt- lehrerin	139
Anweiler, Dr. Julius, Studienrat	171	Baumgart, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	160
Appel, Dr. Hans, Studienrat	9	Baumgraz, Emil, Regierungsdirektor	152
Armbruster, Viktor, Hauptlehrer a. D. †	110	Baur, Cäcilie, Hauptlehrerin	109
Artopoeus, Dr. Albert, Oberstudiendirektor	109	Baus, Else, Hauptlehrerin	146
Augustdörfer, Ludwig, Hauptlehrer	152	Bechinger, Arthur, Hauptlehrer	146
B			
Bach, Kolf, Finanzinspektoranwärter †	130	Bechtold, Albert, Hauptlehrer	94
Bach, Ruth, Berufsschullehrerin	124	Beck, Friedrich, Studienrat	152
Bader, Karl, Hauptlehrer a. D. †	110	Becker, Alfons, Hauptlehrer	139
Bader, Karl, Hauptlehrer	129	Becker, Berthold, Schulamtsbewerber	138
Bähr, Ludwig, Hauptlehrer	72	Becker, Friedrich, Hauptlehrer	10
Bäuerle, Alois, Universitätsinspektor	145	Becker, Gertrud, Berufsschullehrerin	160
Ballenweg, Heinrich, Oberlaborant i. R.	124	Becker, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	146
Bam, Gunther, Schulamtsbewerber	138	Beha, Linus, Hauptlehrer	175
Banpach, Wilhelm, Schulamtsbewerber	94	Beichert, Hedwig, Handarbeitshauptlehrerin	15
Bantle, Heinrich, Studienrat	145	Beinert, Ernst, Hauptlehrer	129
Baral, Alwin, Hauptlehrer	130	Beißel, Gustav, Schulamtsbewerber	48
		Beiter, Richard, Hauptlehrer	129
		Bell, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer a. D. †	124
		Bellinghausen, Max, Hauptlehrerin	146

	Seite		Seite
Belzner, Gertrud, Fortbildungsschullehrerin	16	Broß, Anton, Professor	124
Bender, Bernhard, Hauptlehrer i. R.	153	Brüchle, Wilhelm, Hauptlehrer †	40
Bender, Johann, Rektor	55	Brüderlin, Elisabeth, Technische Lehrerin	146
Bender, Luise, Hauptlehrerin	146	Brummer, Karl, Hauptlehrer a. D. †	168
Berlis, Max, Hauptlehrer	49	Bruner, Michael, Hauptlehrer	39
Berner, Karl, Hauptlehrer †	124	Brunner, Julius, Hauptlehrer	175
Bernion, Toni, Hauptlehrerin	10	Brutscher, Viktor, Hauptlehrer	153
Berthold, Amalie, Hauptlehrerin	175	Buchegger, Franz, Studienrat	124
Bertsch, Oskar, Studienrat †	153	Buchert, Ludwig, Handelschuldirektor i. R.	30
Bickel, Hans, Hauptlehrer	71	Buchheimer, Rudolf, Techn. Lehrer	10
Biehler, Anna, Hauptlehrerin	94	Bueb, Adolf, Studienrat	145
Bihl, Adolf, Studienrat	9	Büchler, Timotheus, Hauptlehrer	48
Bihl, Otto, Berufsschullehrer	55	Büchner, Gustav, Hauptlehrer a. D. †	172
Bihlmann, Annemarie, Studienrätin	171	Büchner, Hermann, Hauptlehrer †	130
Bihn, Wilhelm, Hauptlehrer i. R.	146	Bühler, Hedwig, Hauptlehrerin	40
Billinger, Martin, Studienreferendar	29	Bühler, Paula, Handarbeitshauptlehrerin	139
Bingler, Theodor, Fachlehrer i. R. †	139	Bühn, Werner, Studienreferendar	29
Birk, Karl, Hauptlehrer	72	Bülthuis, Dr. med. Garrelt, wissenschaftl. Assistent	178
Birkhofer, Johanna, Hauptlehrerin i. R.	139	Büttner, Karl, Studienrat	9
Birmele, Karl, Hauptlehrer	39	Buhler, Franz, Studienrat	9
Bischoff, Wilhelm, Berufsschullehrer	55	Bull, Frieda, Handarbeitshauptlehrerin i. R.	130
Blad, Rudolf, Schulamtsbewerber	145	Burger, Hedwig, Hauptlehrerin	152
Blank, Toni, Berufsschullehrerin	110	Burkhard, Dr. Otto, Studienrat	138
Bläß, Hans, Studienrat	9	Burst, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	40
Blau, Margarete, Studienrätin	171	Busch, Alois, Lorenz, Hauptlehrer i. R., Haupt- lehrer †	95
Blechner, Wilhelmine, Techn. Lehrerin	168		
Blum, Dr. Otto, Studienrat	72	C	
Bock, Rudolf, Studienrat	10	Casemann, Christian, Professor	139
Bockhorn, Elisabeth, Berufsschullehrerin	153	Charrois, Elsa, Hauptlehrerin	146
Boeckh, Walter, Zeichenlehrer	109	Clab, Alfred, Hauptlehrer †	139
Bögli, Oskar, Rektor	152	Claus, Hildegard, Berufsschullehrerin	72
Böhler, August, Hauptlehrer	14	Clausing, August, Hauptlehrer a. D. †	147
Böhmer, Martin, Hauptlehrer	9, 175	Clemens, Mathilde, Handarbeitshauptlehrerin	139
Böhmerle, Luise, Hauptlehrerin	146	Constantin, Herbert, Schulamtsbewerber	48
Böhmert, Gustav, Hauptlehrer	146	Constantin, Franz, Hauptlehrer	49
Börstler, Maria, Berufsschullehrerin	94	Cucuel, Dr. Ernst, Studienassessor	145
Bohle, Johanna, Hauptlehrerin	94		
Bol, Dr. Gerrit, Dozent	29	D	
Boos, Franz, Hauptlehrer	123	Däuble, Dr. Richard, Studienrat	137
Bopppe, Karl, Hauptlehrer a. D. †	49	Dahlem, Marianne, Hauptlehrerin	10
Boß, Otto, Hauptlehrer	168	Daligsch, Dr. Max, Professor	39
Bozenhardt, Friedrich, Hauptlehrer †	10	Damian, Elisabeth, Berufsschullehrerin	139
Brakhaus, Ursula, Lehrerin	72	Damm, Georg, Hauptlehrer	9
Bräuninger, Margarethe, Studienrätin	171	Damm, Walter, Zeichenlehrer	48
Braun, Alois, Hauptlehrer	39	Dannecker, Dr. Eugen, Professor	14
Braun, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	10	Daub, Lina, Handarbeitshauptlehrerin	109
Braun, Dr. Anton, Direktor i. R.	95	Degen, Hermann, Hauptlehrer i. R.	10
Braun, Anton Eduard, Heizer	29	Degler, Richard, Studienreferendar	48
Braun, Artur, Zeichenlehrikandidat	29	Deierling, Erich, Hauptlehrer	9
Braun I, Friedrich, Hauptlehrer	29	Deisler, Dipl.-Ing. Walter, Studienrat	152
Braun II, Friedrich, Hauptlehrer	137	Demuth, Artur, Hauptlehrer	48
Braun, Johann, Hauptlehrer	146	Dengel, Hedwig, Techn. Lehrerin	171
Braun, Johanna, geb. Sproll, Hauptlehrerin	168	Denzel, Otto, Hauptlehrer	146
Braun, Walter, Studienrat	15	Denzler, Albert, Schulamtsbewerber	48
Braungart, Karola, Hauptlehrerin	146	Diehl, Margarete, Bibliotheksinspektorin	9
Brecht, Erich, Hauptlehrer	39	Dieringer, Herbert, Schulamtsbewerber	48
Brecht, Karl, Hauptlehrer	123	Dieter, Edwin, Hauptlehrer	49
Breidt, Walter, Professor	39	Dieterich, Hermann, Studienrat	137
Brem, Anna, Hauptlehrerin	72	Dieterle, Siegfried, Schulamtsbewerber	48
Brenner, Gotthilf, Schulamtsbewerber	138	Dietrich, Hans, Zeichenlehrer	10
Brenzinger, Irma, Handarbeitshauptlehrerin	139	Dietrich, Dr. Heinrich, Oberstudiendirektor	168
Brinkmann, Franziska, Hauptlehrerin †	153	Dietrich, Walter, Hauptlehrer	94
Brodmann, Franz, Hauptlehrer	14		
Bronner, Adolf, Studienassessor	138		

	Seite		Seite
Dietsche, Friedrich Wilhelm, Hauptlehrer	55	Ewald, Auguste, Handarbeitsinspektorin a. D. †	139
Dietsche, Hans, Wachtmeister	146	Ewald, Elisabeth, Berufsschullehrerin	72
Dieß, Dr. Martin, Studienassessor	9	Ewald, Ruth, Berufsschullehrerin	153
Dilger, Werner, Studienrat	171		
Ding, Heinrich, Studienrat	9	F	
Disch, Dr. Karl, Studienrat	109	Faß, Werner, Hauptlehrer	109
Disch, Klara, Handarbeitshauptlehrerin	139	Fäßler, Otto, Berufsschuldirektor	146
Disch, Otto, Hauptlehrer †	124	Falk, Ludwig, Schulamtsbewerber	138
Dischinger, Rudolf, Zeichenlehrer	14	Faller, Albert, Zeichenlehrer	48
Dörfer, Franz, Studienrat i. R. †	124	Faninger, Marcel, Hauptlehrerin	146
Dörflinger, Fritz, Hauptlehrer	14	Fank, Frieda, Techn. Lehrerin	179
Dörle, Otto, Studienrat	110	Faulhaber, Karl, Schulamtsbewerber	152
Dörr, Elisabeth, Techn. Lehrerin	168	Fehr, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	139
Dörr, Friedrich, Hauptlehrer	160	Fehring, Hans, Bibliotheksinspektor, Biblio-	9, 124
Dörr, Gustav, Oberlehrer a. D. †	168	theksinspektor †	
Dörr, Lydia, Handarbeitshauptlehrerin	139	Feis, Franz, Studienreferendar	29
Dold, Bruno, Studienassessor	138	Fesenbecker, Fritz, Hauptlehrer †	72
Domas, Ludwig, Hauptlehrer	10	Fessler, Hermann, Schulamtsbewerber	48
Dorner, Gertrud, Hauptlehrerin i. R.	110	Fettich, Dr. Adolf, Studienrat	171
Dorner, Karoline, Hauptlehrerin	146	Feuerstein, Karl, Berufsschullehrer	15
Doster, Dr. Wilhelm, Studienrat	145	Fichtner, Karl, Hauptlehrer †	139
Drechsler, Julius, Hauptlehrer	16	Fiedler, Walter, Hauptlehrer	14
Dreyer, Alfons, Hauptlehrer	160	Fingado, Anneliese, Berufsschullehrerin	10
Dürr, Maria, Berufsschullehrerin	175	Fingado, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin	139
Dufner, Karl, Studienrat	171	Finkbeiner, Fritz, Schulrat	109
Dufner, Siegfried, Hauptlehrer	110	Finke, Ernst-Günther, Assistent	178
Dulkeit, Dr. Gerhard, Professor	123	Fischer, Alexander, Hauptlehrer a. D. †	95
Durler, Klara, Hauptlehrerin i. R.	124	Fischer, Anton, Schulamtsbewerber	40
Dussel, Anna, Hauptlehrerin	109	Fischer, Anton, Hauptlehrer	153, 168
		Fischer, Emmy, Hauptlehrerin	146
E		Fischer, Friedrich, Studienrat	145
Eble, Eugen, Hauptlehrer	146	Fischer, Gertrud, Studienrätin	55
Ebner, Emil, Studienrat	9	Fischer, Josef, Schulamtsbewerber	40
Eckenfels, Adolf, Schulamtsbewerber	138	Fischer, Julius, Rektor i. R.	95
Eckerle, Dr. Josef, Studienassessor	15	Fischer, Theodor, Hauptlehrer	124
Edelmann, Heinrich, Schulamtsbewerber	138	Fischer, Walter, Studienrat	145
Edenhofer, Ludwig, Studienassessor	123	Fischer, Walter, Studienassessor	9
Ege, Ludwig, Berufsschullehrer	55	Flamm, Otto, Hauptlehrer	9
Egel, Hermann, Hauptlehrer	139	Flamm, Reinhold, Hauptlehrer †	147
Egenberger, Rupert, Oberlehrer †	110	Flath, Walter, Hauptlehrer	9
Eggers, Georg, Studienrat	171	Fleckenstein, Georg, Hauptlehrer	137
Eglau, Walter, Studienrat	145	Fleig, Alfons, Studienassessor	9
Egle, Otto, Studienrat	9	Fleig, Alfons, Studienrat	138
Egner, Hildegard, Studienrätin	138	Fleig, Ernst, Hauptlehrer	94, 146, 171
Egner-Walter, Mag, Studienreferendar	29	Fleiß, Albert, Schulamtsbewerber	40
Ehlgöb, Arthur, Studienrat	9	Fleiß, Fritz, Hauptlehrer	39
Ehret, Emilie, Berufsschullehrerin	94	Fluck, Karl, Schulamtsbewerber	48
Ehret, Hermann, Hauptlehrer	146	Flügler, Wilhelm, Studienrat	145
Ehrhardt, Wilhelm, Hauptlehrer	15	Flum, Dr. Walter, Hauptlehrer	71
Ehrmann, Elise, Hauptlehrerin	146	Flum, Dr. Walter, Hauptlehrer	168
Eichkorn, Alfons, Hauptlehrer	137	Focke, Eugenie, Studienrätin	15
Eichten, Richard, Studienassessor	48	Förderer, Gertrud, Handarbeitshauptlehrerin	15
Eiermann, Eugen, Oberlehrer	71	Foerster, Edgar, Studienrat	137
Eipper, Pauline, Hauptlehrerin	146	Förster, Hermann, Schulamtsbewerber	48
Eisenhardt, Helene, Studienrätin	138	Fraeßle, Angela, Studienreferendarin †	124
Eisinger, Dr. Fritz, Studienrat	138	Frank, Eduard, Hauptlehrer	145
Elhäfer, Wilhelm, Techn. Inspektor	94	Frank, Dr. Hellmut, Studienrat	137
Eisenhans, Albert, Direktor	15	Frank, Martha, Hauptlehrerin	146
Enderlin, Mag, Rektor a. D. †	168	Franz, Emil, Studienassessor †	16
Enders, Georg, Studienassessor	138	Franz, Heinrich, Studienrat	171
Epp, Adelheid, Studienrätin	171	Fraunberger, Hildegard, geb. Bopp, Haupt-	30
Essig, Paul, Hauptlehrer	29	lehrerin	
		Frech, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	139
		Freundenberger, Berthold, Studienreferendar	48
		Frey, Wilhelm, Hauptlehrer a. D. †	110

	Seite
Friedle, Erich, Schulamtsbewerber	48
Frieh, Kurt, Schulamtsbewerber	138
Frickinger, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin	10
Fritsch, Karl, Hauptlehrer †	124
Friß, Artur, Hauptlehrer	29
Friß, Dr. Ing. habil. Bernhard, pl. a. o. Professor	29
Friß, Maria, Hauptlehrerin	146
Fröhlich, Dr. Herbert, Studienrat	159
Frommeld, Alois, Hauptlehrer †	168
Fuchs, Berthold, Hauptlehrer	9
Fuchs, Rudolf, Hauptlehrer i. R.	95
Fürst, Dipl.-Ing. August, Studienrat	9
Furler, Dr. Hans, apl. Professor	168
Furrer, Walter, Hochschulinsektor	29
Furtwängler, Josefina, Berufsschullehrerin	153

G

Gabelmann, Gottlieb, Schulamtsbewerber	138
Gärtner, Karl, Ministerialdirektor	40
Galmbacher, Eugen, Hauptlehrer	137
Gamer, Hugo, Hauptlehrer, Oberlehrer, Haupt- lehrer	110, 124, 130
Ganter, Heinrich, Oberlehrer	10
Gaßmann, Heinrich, Schulamtsbewerber	40
Gassenmann, Karl, Hauptlehrer	14
Gast, Karl, Studienassessor	137
Gauch, Wilhelm, Betriebsleiter	94
Gebhardt, Walter, Berufsschullehrer	138
von Gehlen, Dr. med. habil. Hans, wissenschaftl. Assistent	178
Gehrig, Georg, Hauptlehrer i. R.	72
Gehrig, Gertrud, Hauptlehrerin	146
Geiger, Bruno, Hauptlehrer	9
Genazino, Elisabeth, Lehrerin i. R.	10
Gerhard, Friedrich, Hauptlehrer	129
Gerhardt, Paul, Studienrat	9
Gerspacher, Dr. Hans, Studienrat	145
Gesler, Friedrich, Hauptlehrer	138
Gilgin, Hugo, apl. technischer Lehrer	123
Gippert, Margarete, Berufsschullehrerin	153
Glafer, Karl, Studienrat	145
Gnädinger, Dr. Friedrich, Studienrat	138
Göymann, Ferdinand, Schulamtsbewerber	138
Göppert, Margarete, Hauptlehrerin	152
Göppert, Dr. Oskar, Studienrat	159
Göy, Alois, Studienrat	138
Göy, Hermann, Lehrer †	139
Göze, Camilla, Hauptlehrerin a. D. †	147
Goeze, Robert, Hauptlehrer †	175
Gomer, Berta, Handarbeitshauptlehrerin	139
Goppelsröder, Mina, Techn. Lehrerin	72
Gottschalk, Wilhelm, Studienassessor	123
Graab, Maria, Studienrätin	159
Gräßlin, Wilhelm, Hauptlehrer	146
Graf, Bernhard, Hauptlehrer	146
Graf, Josef, Professor i. R.	49
Graf, Karl, Hauptlehrer	123
Graf, Lukas, Kreisoberschulrat i. R. †	72
Gramlich, August, Oberstudiendirektor	55
Gramlich, Heinrich, Hauptlehrer	49
Gramlich, Wilhelm, Hauptlehrer a. D. †	10
Greulich, Julius, Hauptlehrer	94, 124, 146

	Seite
Grieser, Elfriede, geb. Schöner, apl. Berufs- schullehrerin	139
Grieshaber, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin	139
Grimer, Josef, Oberlehrer	109
Grimm, Karl, Oberlehrer	72
Gröhl, Richard, Hauptlehrer	145
Gröhl, Robert, apl. Berufsschullehrer	138
Gröhbühl, Otto, Hauptlehrer	30, 49
Groos=Lunz, Ilse, Studienrätin	159
Groß, Friedrich, Studienrat	159
Groß, Helmut, Hauptlehrer	138
Groß, Wilhelm, Studienrat	49
Gruenais, Karl, Hauptlehrer	171
Gscheidlen, Fritz, Berufsschullehrer	48
Günther=Massias, Dr. Margarete, Studienrätin	138
Gundel, Katharina, Hauptlehrerin i. R.	10
Gutfleisch, Barbara, Berufsschullehrerin i. R.	10

H

Haack, Dipl.-Ing. Friedrich, Studienrat †	130
Haack, Dr. Wolfgang, ord. Professor	171
Haag, Dr. Ferdinand, Studienrat	168
Haag, Jakob, Oberlehrer i. R.	110
Haas, Albert, Studienrat	71
Haas, Robert, apl. Berufsschullehrer	15
Haas, Otto, Berufsschullehrer †	124
Haas, Willy, Schulamtsbewerber	171
Häberlein, Hans, Hilfslehrer †	124
Häfele, Gertrud, Hauptlehrerin	146
Häffner, Karl, Schulamtsbewerber	48
Häusle, Robert, Oberlehrer †	125
Haeuser, Anneliese, Bibliotheksinspektorin	110
Häuser, Wilhelm, Oberlehrer	49
Häußler, Karl, Berufsschullehrer	55
Hafner, Gustav, Schulamtsbewerber	48
Hagel, Franz, Hauptlehrer	94
Hagelstein, Karl, Hauptlehrer	71
Hager, Hedwig, Hauptlehrerin	139
Hahn, Rudolf, apl. Berufsschullehrer	123
Hahn, Werner, Rektor †	168
Hamberger, Eduard, Oberlehrer a. D. †	139
Hammel, Eugen, Hauptlehrer †	130
Hammer, Anton, Hauptlehrer	9
Hangarter, Otto, Hauptlehrer	171
Hanner, Johann, Hauptlehrer †	160
Hanser, Eberhard, Studienreferendar	29
Hardensett, Dipl.-Ing. Dr. Heinrich, Stud.=Rat	160
Harlacher, Dr. Richard, Studienrat	138
Haring, Kurt, Berufsschullehrer	55
Harno, Willi, Berufsschullehrer	55
Hartmann, Adam, Regierungsobersekretär	174
Hartmann, Willi, Hauptlehrer	39
Hartmann, Willi, Hauptlehrer	130, 153
Hafel, Irma, Hauptlehrerin	146
Hauck, Johanna, Studienrätin	171
Hauck, Lina, Handarbeitshauptlehrerin	139
Haug, Otto, Studienrat a. D. †	139
Haus, Josef, apl. Verwaltungsinsektor	15
Haufer, Hans, Studienassessor	15
Haufer, Karl, Hauptlehrer	15, 124
Hedek, Ernst, Oberschulrat	49
Hedek, Lucia, Hauptlehrerin	152
Heckel, Fritz, Hauptlehrer	129

	Seite		Seite
Hefner, Alma, Hauptlehrerin i. R.	124	Hornung, Alois, Hauptlehrer	152
Hefner, Ludwig, Hauptlehrer i. R.	146	Hornung, Emil, Schulamtsbewerber	138
Hefner, Otto, Hauptlehrer a. D. †	147	Horstmann, Dr. phil., Dr. med. habil., Ernst, Dozent	9
Hegner, Dr. Wilhelm, Studienrat	138	Hospach, Rudolf, Hauptlehrer	145
Heilig, Otto, Hauptlehrer i. R.	72	Huber, Alfons, Schulamtsbewerber	138
Heinz, Adolf Th., apl. Berufsschullehrer	15	Huber, Alfred, Studienassessor	137
Heinzle, Theodor, Hauptlehrer	14	Huber, Josef, Studienrat	109
Heiser, Karl, Berufsschullehrer	48	Huber, Dr. Otto, Professor	48
Heizmann, Franziska, Hauptlehrerin	152	Huber, Walter, Hauptlehrer	129
Heizmann, Max, apl. Verwaltungsinspektor	15	Hublow, Friedrich, Studienrat	55
Helbing, Josef, Hauptlehrer	9	Hug, Karl, Hauptlehrer	9
Helger, Walter, Hauptlehrer	123	Hug, Otto, Studienrat	145
Helm, Dr. Ferdinand, Studienrat	138	Huhn, Adolf, Studienrat	49
Hemberger, Fanny, Handarbeitshaupt- lehrerin i. R.	110	Hummel, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin	139
Heim, Hilde, Hauptlehrerin	15	Hunn, Hubert, Hauptlehrer	40
Henn, Karl, Professor	123	Hunn, Liselotte, Hilfslehrerin	146
Henrici, Helene, Hauptlehrerin	124	Hupp, Friedrich, Rektor	72
Henrich, Emma, Hauptlehrerin a. D. †	147		
Hensel, Eugenie, Techn. Lehrerin	168	S	
Hensle, Kurt, Hauptlehrer	71	Sacobi, August, Studienrat	49
Hepp, Philipp, Hauptlehrer	72	Säger, Karl, Hauptlehrer	39
Heppler, Andreas, Rektor	94	Sander, Kurt, Studienrat	159
Hettich, Eugen, Hauptlehrer	124	Saudt, Dipl.-Ing. Hermann, Studienrat	152
Hettinger, Hugo, Hauptlehrer	48	Schli, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	72
Herbst, Alfred, Hauptlehrer	9	Sörder, Dr. Otto, Studienrat	123
Herbst, Josephine, Hauptlehrerin	109	Sörg, Augusta, Hauptlehrerin	152
Herbstreith, Hermann, Studienrat	48	Sörger, Ottilie, Handarbeitshauptlehrerin	139
Hering, August, Hauptlehrer	39	Soefch, Herbert, Berufsschullehrer	55
Herion, Heinrich, Hauptlehrer †	40	Söflin, Martha, Lehrerin	49
Herlan, Erika, Handarbeitshauptlehrerin	15	Saugs, Franz, Schulamtsbewerber	48
Herlan, Friedrich, Hauptlehrer	72	Soos, Dr. Karl, Studienrat	138
Hermann, Maria, geb. Bäuerle, Lehrerin	179	Srslinger, Maria, Hauswirtschaftslehrerin †	110
Herr, Friedrich, Hauptlehrer	14	Sselin, Reinhard, Hauptlehrer	9
Herrgott, Friedrich, Studienrat	171	Sselin, Richard, Hauptlehrer	153
Herrmann, Karl, Hauptlehrer	9	Sundt, Ernst Ludwig, Studienreferendar	29
Hertle, Christian, Hauptlehrer	124	Sunge, Gertrud, Hauptlehrerin	94
Hertlein, Adolf, Hauptlehrer	10	Surdan, Kurt, Oberlehrer	139
Hertlein, Karl, Studienrat	174	Sustin, Otto, Musiklehrer	93
Hertweck, Otto, Hauptlehrer	109		
Heuser, Wilhelm, Oberlehrer	146	R	
Heußler, Martha, Hauptlehrerin	160	Räß, Irmgard, Studienrätin	178
Hildebrand, Franz, Hauptlehrer i. R.	146	Raier, Dr. Eugen, Studienrat	123
Hildebrand, Rudolf, Studienrat	123	Raifer, Karl, Berufsschullehrer	55
Hillenbrand, Laura, Berufsschullehrerin	153	Raifer, Maria, Hauptlehrerin	146
Himmelseher, Erich, Hauptlehrer	15	Raifer, Theodor, Studienrat	171
Hirsch, Adolf, Pfleger	72	Raller, Hugo, Bibliotheksinspektor	29
Hodecker, Maria, Hauptlehrerin	146	Kaltenbach, Karl, Hauptlehrer	72
Hölderle, Robert, Hauptlehrer a. D. †	110	Kaltenbach, Mathilde, Hauptlehrerin i. R.	40
Höblzel, Auguste, Hauptlehrerin	160	Kamm, Ilse, Handarbeitshauptlehrerin	139
Höfelmann, Wilhelm, Hauptlehrer	110	Kanzler, Hermann, Schulamtsbewerber	48
Hofheinz, Hans, Studienreferendar	94	Kapferer, Karl, Studienassessor	123
Hofherr, Dr. Hermann, Professor i. R.	72	Kapp, Dr. Albert, Hauptlehrer	139
Hoffmann, Emil, Hauptlehrer	139	Rappes, Else, Handarbeitshauptlehrerin	139
Hoffmann, Dr. Sigmund, Studienrat	145	Rappler, Emil, Hauptlehrer	9
Hofmann, Karl, Berufsschullehrer †	153	Rasper, Hermann, Hauptlehrer	109
Hofftetter, Arnold, Hauptlehrer	146	Raffel, Dr. Helene, Studienrätin	49
Hog, Josef, Schulamtsbewerber	138	Raffel, Ludwig, Dipl.-Handelslehrer	145
Hold, Elsa, Lehrerin	179	Rast, Karl, Hauptlehrer	71
Hollerbach, Mathilde, Hauptlehrerin	72	Rast, Otto, Zeichenlehrer	10
Holoch, Josef, Studienreferendar	94	Ragenmaier, Martina, Handarbeitshaupt- lehrerin	139
Holzer, Arthur, Hauptlehrer	49	Reil, Karl, Berufsschullehrer	138
Holzinger, Christian, Rektor a. D. †	95		
Horch, Anna, Berufsschullehrerin	109		

	Seite		Seite
Reilbach, Albert, Hauptlehrer	123	Roch, Otto, Hauptlehrer	109
Keller, Emilie, Berufsschullehrerin	72	Röbele, Ernst, Hauptlehrer	171
Keller, Fritz, Hauptlehrer	9	Röhler, Werner, Studienrat	145
Keller, Dr. Friedrich, apl. Professor	152	Röbke, Dr. Wilhelm, Professor	39
Keller, Josef, Hauptlehrer	129	Rölling, Robert, Hauptlehrer	10
Keller, Karl, Hauptlehrer	39	Rölmel, Franz, Studienrat	152
Kempf, Adam, Schulumtswerber	145	Rölmel, Dr. Wilhelm, Studienrat	152
Kentischer, Ernst, Schulumtswerber	138	Rönig, Alfons, Hauptlehrer	123
Kermas, Paul, Studienrat	71	Rönig, Dr. Gustav, Professor i. R.	10
Kern, Johann, Schulumtswerber	48	Rönig, Ida, Hauptlehrerin	124
Kern, Ludwig, Bibliotheksinspektor	109	Rönig, Kornelia, Lehrerin i. R.	146
Kern, Maria, Hauptlehrerin	109	Röpfer, Edwin, Hauptlehrer	109
Kerner, Hans, Hauptlehrer	39	Röppen, Walter, Hauptlehrer	129
Kessler, Walter, apl. Berufsschullehrer	145	Rörber, Ernst, Rektor †	139
Kessler, Wilhelmene, Studienrätin i. R.	110	Rörner, Friedrich, Studienrat	168
Kettemann, Philipp, Hauptlehrer	49	Rohl, Alfred, Hauptlehrer	152
Kiby, Walter, Zeichenlehrer †	147	Rohlbecker, Dr. Hellmut, Studienrat	137
Kiefer, Dr. Albert, Studienrat	159	Rohle, Leo, Zeichenlehrer	48
Kiefer, Eugen, Hauptlehrer	94	Rohler, Alfons, Studienassessor	137
Kienzler, August, Hauptlehrer a. D. †	40	Rohler, Dr. Oskar, Studienrat	123
Kimmig, Johanna, Berufsschullehrerin	94	Rohlwes, Heinrich, Studienassessor	123
Kindler, Karl, Studienrat	178	Rohb, Otto, Hauptlehrer	94
King, Emil, Hauptlehrer	110, 139	Rolmerer, Julius, Rektor i. R.	139
Kirchenbauer, Dr. Lina, Studienrätin	159	Ronrad, Emil, Studienrat	9
Kirchenbauer, Lucie, Berufsschullehrerin	153	Ronzelmann, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	139
Kircher, Wilhelm, Hauptlehrer	29	Ropfmann, Artur, Hauptlehrer	15
Kirchner, Dr. phil. habil. Horst, Dozent	138	Ropp, Eugen, Turninspektor	49
Kirchgäßner, Maria, Hauptlehrerin a. D. †	168	Ropp, Otto, Hauptlehrer †	153
Kirn, Franz, Oberlehrer †	49	Ropp, Paula, Handarbeitsinspektorin	29
Kirner, Hans, Studienrat	171	Ropp, Thomas, Hauptlehrer	139
Kirner, Wilhelm, Hauptlehrer i. R.	153	Rottenhahn, Rudolf, Studienrat	109
Kirsch, Heinrich, Rektor	10, 72, 94	Rordeuter, Dr. Viktor, Studienrat	137
Kirschbaum, Heinrich, Hauptlehrer a. D. †	110	Krämer, Emma, Handarbeitshauptlehrerin	175
Kist, Alara, Handarbeitshauptlehrerin	49	Krämer, Dipl.-Ing. Hans, Studienrat	168
Kistner, Adolf, Professor a. D. †	175	Krämer, Irma, Hauptlehrerin	72
Klauer, Johannes, Hauptlehrer	30, 49	Krämer, Karl, Hauptlehrer i. R.	10
Klausner, Otto, Professor a. D. †	124	Krämer, Rudolf, Hauptlehrer	14
Klein, Adelbert, Hauptlehrer	138	Kraft, Karl, Studienassessor	9
Klein, Edmund, Hauptlehrer	29	Kraft, Wilhelm, Hauptlehrer	10
Klein, Ernst, Hauptlehrer	9, 146, 168	Kraft, Wilhelm, Hauptlehrer	109
Klein, Leo, Studienrat	123	Kramer, Josef, Hauptlehrer	14
Kleine, Dr. med. habil. Hugo, apl. Professor	145	Krapf, Maria, Hauptlehrerin	110
Kleiner, Fritz, Hauptlehrer	40	Krager, Otto, Hauptlehrer	94
Kleiwitz, Dr. Hans-Walter, Professor	138	Kraus, Alois, Hauptlehrer	138
Klenert, Wilhelm, Hauptlehrer †	130	Kraus, Else, Handarbeitshauptlehrerin i. R.	16
Klesper, Irmgard, Hauptlehrerin	29	Kraus, Oskar, Hauptlehrer	146
Klinge, August, Hauptlehrer	109	Kraus, Robert, Hauptlehrer a. D. †	49
Klingelhöfer, Hermann, Professor i. R. †	95	Krauth, Gertrud, Hauptlehrerin	109
Klingler, Alois, Hauptlehrer	94	Krauter, Eugen, Hauptlehrer	9
Klohr, Friedrich, Hauptlehrer	123	Krayer, Rudolf, Studienassessor	137
Klor, Oskar, Rektor i. R.	16	Kreidler, Matthias, Hilfsschulhauptlehrer	95
Klumpp, Ernst, Oberlehrer †	10	Kremer, Ernst, Hauptlehrer	15
Knam, Therese, Handarbeitshauptlehrerin	139	Kreß, Eugen, Verwaltungsamtman	48
Knecht, August, Studienrat a. D. †	110	Kreukler, Leonhard, Studienrat	159
Knecht, Karl, Hauptlehrer a. D. †	153	Kreuz, Rudolf, Studienrat	178
Kniehl, Friedrich, Hauptlehrer	49	Krieger, Herbert, Studienassessor	109
Knittel, Kurt, Hauptlehrer	123	Krieger, Josef, Berufsschullehrer	48
Knoch, Ernst, Oberstudiendirektor	94	Krieger, Robert, Hauptlehrer	29
Knopf, Hans, Hauptlehrer	94, 129	Krone, Friedrich, Studienrat	178
Koberne, Dr. Julius, Studienrat	15	Krüger, Dr. Herbert, Professor	138
Koch, Amalie, Handarbeitshauptlehrerin	139	Krüger, Dr. med. Peter Walter, wissenschaftl.	138
Koch, Franz, Schulumtswerber	138	Assistent	178
Koch, Hermann, Schulumtswerber	138	Ruch, Karl, Hauptlehrer	160
Koch, Martin, Hauptlehrer	94	Ruchenmüller, Hans, Schulumtswerber	138

	Seite		Seite
Rühn, Mathilde, Hauptlehrerin	72	Liebler, Dr. Elisabeth, Studienrätin	29
Rühn, Norbert, Studienrat	137	Liebherr, Wilhelm, Professor i. R.	146
Rüinkel, Anna, Hauptlehrerin	146	Lienhart, Dr. Maria, Studienrätin	159
Rüinkel, Margarete, Berufsschullehrerin	146	Liermann, Maria, Hauptlehrerin a. D. †	49
Rünzig, Heribert, Studienrat	178	Lind, Walter, Hauptlehrer	40
Ruhn, Elisabeth, Hauptlehrerin	152	Lindensfelder, Adolf, Hauptlehrer †	110
Ruhn, Friedrich, Hauptlehrer	124	Linder, Emil, Studienrat i. R.	72
Ruhn, Johannes, Hauptlehrer †	139	Link, Otto, Hauptlehrer	48
Ruhn, Theodor, Hauptlehrer a. D. †	168	Link, Wilhelm, Hauptlehrer	29
Ruhn, Wilhelm, Studienrat	123	Link, Wilhelm, Hauptlehrer	129
Ruhn, Wilhelm, Hauptlehrer	139	Linnenbach, Hermann, Oberregierungsschulrat	152
Rullmann, Dr. med. dent. Friedrich, wissenschaftl. Assistent	178	Linz, Hans, Studienrat	55
Runz, Franz, Professor	39	Lipp, Theodor, Hauptlehrer †	16
Runzelmann, Ludwig, Hauptlehrer	9	Lippelt, Arthur, Hauptlehrer †	51
Runzmann, Alfred, Hauptlehrer	178	Lippert, Robert, Hauptlehrer	29
Rupferschmid, Ernst, Hauptlehrer	39	Lipps, Eugen, Hauptlehrer	48
Kurz, Gustav, Professor †	147	Lipps, Siegfried, Schulamtsbewerber	138
Kurz, Maria, Hauptlehrerin a. D. †	168	Litterst, Elisabeth, Hauptlehrerin	130
Kurzenberger, Wilhelm, Hauptlehrer (kom. Rektor) †	33	Lizelmann, Walther, Hauptlehrer	40
Kusterer, Alexander, Direktor i. R.	139	Löchner, Leonhard, Berufsschullehrer	48
Kutsche, Theodor, Studienrat	178	Löffler, Karl, Hauptlehrer	49
L			
Längin, Dr. Heinz, Studienrat	123	Löffler, Wilhelm, Hauptlehrer	10
Längin, Wilhelm, Hauptlehrer	10	Löhle, Martha, Hauptlehrerin	139
Landenberger, Fritz, Hauptlehrer	48	Löhlein, Heinrich, Hauptlehrer	49
Landmann, Helmut, Studienreferendar	129	Löhr, Helmut, Hauptlehrer	29
Landwehr, August, Hauptlehrer	39	Löhr, Kurt, Hauptlehrer	14
Lang, Erich, Schulamtsbewerber	48	Lörcher, Gustav, Hauptlehrer	48
Lang, Karl, Berufsschullehrer	175	Loeser, Dr. habil. Arnold, ord. Professor	145
Lang, Lina, Berufsschullehrerin	10	Lohnert, Heinrich, Hauptlehrer †	110
Lang, Max, Hauptlehrer	109	Lohr, Elisabeth, Hauptlehrerin i. R.	172
Lang, Otto, Hauptlehrer	29	Lohrer, Eugen, Berufsschullehrer	72
Lang, Willy, Hauptlehrer	29	Lorenz, Karl Heinrich, Hauptlehrer †	49
Latt, Georg, Regierungsinspektor	14, 171	Lorenz, Wilhelm, Hauptlehrer	9
Lau, Elfriede, Berufsschullehrerin	160	Log, Erwin, Hauptlehrer	139
Lau, Johanna, Hauptlehrerin	146	Lütke, Dr. Werner, Studienrat	123
Laube, Friedrich, Oberstudiendirektor	174	Ludwig, Walter, Professor a. D. †	178
Laue, Hans, Hauptlehrer	14	M	
Lauer, Gerhard, Hauptlehrer	94	Maas, Karl, Hauptlehrer	94
Lauer, Luise, Berufsschullehrerin	153	Mackert, Siegfried, Hauptlehrer	139
Lauer, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	16	Mader, Eugen, Hauptlehrer	94, 139
Lausberg, Dr. Celine, Studienrätin	171	Mader, Hans, Hauptlehrer	9
Lehmann, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	139	Männer, Pauline, Hauptlehrerin	94
Lehmann, Franz, Lehrer	174	Mahle, Walter, Hauptlehrer	71
Lehr, Fritz, Berufsschullehrer	55	Mai, Klaus, Lehrer †	153
Leib, Artur, Hauptlehrer	71	Maier, Franz Anton, Hauptlehrer	14
Leichnig, Artur, Hauptlehrer	160	Maier, Franziska, techn. Lehrerin	160
Leingruber, Josef, apl. Berufsschullehrer	15	Maier, Heinrich, Hauptlehrer	9
Leiser, Gottfried, Hauptlehrer †	175	Maier, Johann, Ministerialamtsgehilfe a. D. †	40
Leißt, Johanna, Hauptlehrerin	94	Maier, Josef, Hauptlehrer	10
Leiz, Hermann, Hauptlehrer	146	Maier, Josef, Rektor	39
Lenard, Ruth, Studienrätin	123, 129	Maier, Ludwig, Studienrat	178
Lenz, Adam, Hauptlehrer	10	Mainhard, Emilie, geb. Basler, Hauptlehrerin	124
Lenz, Otto, Hauptlehrer	95	Maisenhälder, Jakob, Techn. Sekretär a. D. †	10
Lepp, Dr. Friedrich, Studienrat	139	Malteur, Dr. rer. pol. Richard, Honorarprofessor	15
Leuß, Karl, Studienrat a. D. †	124	Mampel, Hermann, Studienrat	137
Lichtenberger, Elsa, Hauptlehrerin	49	Manogg, Josef, Hauptlehrer	48
Lichtenthaler, Wilhelm, Hauptlehrer	10	Manz, Alois, Hauptlehrer	129
Liebler, Edwin, Finanzinspektoramwärter †	124	Marshall, Anton, Hauptlehrer	39
		Martin, Frieda, Studienrätin	171
		Martin, Hansjörg, Schulamtsbewerber	138
		Martin, Hermann, Schulamtsbewerber	40
		Martin, Josef, Hauptlehrer	10

	Seite		Seite
Martin, Robert, Hauptlehrer i. R.	55	Möhrmer, Wilhelm, Hauptlehrer	49
Martus, Hedwig, Hauptlehrerin	146	Mohr, Erwin, Hauptlehrer	29
Maft, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	10	Mohr, Friedrich, Schulamtsbewerber	48
Matt, Oskar, Hauptlehrer	146	Mohr, Willi, Hauptlehrer	39
Mattern, Hermann, Hauptlehrer	15	Monn, Heinrich, Studienrat	152
Matthes, Dr. med. Horst, wissenschaftl. Assistent	178	Moos, Ludwig, Hauptlehrer	9
Mattlin, Hildegard, Hauptlehrerin	94	Moos, Robert, Hauptlehrer	109
Maulbetsch, Hermann, Hauptlehrer	94	Moriz, Emil, Regierungsinspektor	145
Maurer, Hermann, Hauptlehrer	29	Moriz, Humbert, Hauptlehrer	129
Mayer, Albert, Studienrat	137	Moser, Berta, Hauptlehrerin	94
Mayer, Elise, Hauptlehrerin i. R.	30	Moser, Ludwig, Hauptlehrer	138
Mayer, Dr. Anneliese, Studienrätin	123	Moser, Wilhelm, Schulamtsanwärter	48
Mayer, Dr. Artur, Studienrat	160	Mosmann, Josef, Hauptlehrer	10
Mayer, Johann, Hauptlehrer	48	Mühlherr, Karl, Hauptlehrer	39
Mayer, Karl, Professor †	160	Mühleisen, Reinhard, Hauptlehrer	40
Mayer, Katharina, Hauptlehrerin a. D. †	124	Mülbert, Vinzenz, Professor i. R.	15
Mayer, Maria, Hauptlehrerin	146	Müller, Adolf, Studienrat	9
Mayer, Dr. Melchior, Professor †	140	Müller, Alfred, Studienrat	159
Mayer, Rosemarie, geb. Wieser, Hauptlehrerin	160	Müller, Anna Maria, Berufsschullehrerin	146
Mayer, Gustav, Hauptlehrer	10	Müller, Erich, Hauptlehrer	10
Mebold, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin	94	Müller, Ernst, Studienassessor	15
Mechler, Karl, Hauptlehrer a. D. †	110	Müller, Ferdinand, Hauptlehrer, Hauptlehrer i. R.	10, 124
Mechler, Wilhelm, Studienrat	178	Müller, Friedrich, Studienreferendar	29
Meder, Emma, Handarbeitshauptlehrerin i. R., Handarbeitshauptlehrerin †	142, 179	Müller, Gertrud, geb. Neckermann, Berufsschullehrerin	49
Mehlin, Rosa, Berufsschullehrerin	109	Müller-Sachs, Gustav, Hauptlehrer	139
Meier, Adolf, Hauptlehrer	94	Müller, Hildegard, Berufsschullehrerin	146
Meier, Ludwig, Oberlehrer a. D. †	95	Müller, Dr. Karl Albert, Studienassessor	109
Meinhard, Elisabeth, Hauptlehrerin	72	Müller II, Karl, Hauptlehrer, Hauptlehrer †	15, 16
Meinzer, August, Studienrat i. R. †	16	Müller III, Karl, Hauptlehrer	109
Meißel, Anna, Hauptlehrerin	139	Müller, Lina, Studienrätin	145
Meister, Karl Otto, Hauptlehrer	14	Müller, Lorenz, Hauptlehrer	9
Menzer, Eduard, Hauptlehrer	48	Müller, Ludwig, Hauptlehrer	130
Merkel, Dr. Berta, Studienrätin	49	Müller, Luise, geb. Daßerner, Hauptlehrerin	124
Merkel, Franz, Hauptlehrer	29	Müller, Maria, Hilfslehrerin †	49
Merkle, Anton, Studienrat	152	Müller, Martha, Studienrätin	138
Merkle, Fritz, Hauptlehrer	109	Müller, Martha, Handarbeitshauptlehrerin	139
Merz, Hans, Dipl.=Handelslehrer	145	Müller, Richard, Hauptlehrer	55, 94
Messinger, Maria, Hauptlehrerin	29	Müller, Valentin, Studienrat	9
Messmer, Wilhelm, Schulamtsbewerber	40	Müller, Dr. Walter, Professor	39
Mes, Walter, Studienassessor	109	Müller, Wilhelm, Studienreferendar	29
Mesger, Ludwig, Hauptlehrer	10	Müllereifert, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin †	147
Meub, Otto, Hauptlehrer	94	Müllerzell, Wilhelm, Studienrat	49
Meyer, Eufriede, Lehrerin	30	Münd, Heinrich, Studienrat †	110
Meyer, Eugen, Hauptlehrer	10	Mündel, Klara, Hauptlehrerin	146
Meyer, Klara, Techn. Lehrerin	168	Münz, Eugen, Hauptlehrer	94
Meyer, Martha, Hauptlehrerin	110	Münz, Erwin, Hauptlehrer	14
Meyer, Rosa, Berufsschullehrerin	109	Münz, Werner, Hauptlehrer †	124
Meyer, Wilhelm, Studienrat	145	Mundinger, Gustav, Hauptlehrer	40
Michel, Artur, Hauptlehrer	55	Murmann, Eugen, Hauptlehrer	29
Michel, Ludwig, Hauptlehrer	9	Murenwald, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	139
Michel, Ludwig, Oberstudienrat	171		
Micheelis, Ludwig, Berufsschullehrer	94	N	
Mildenberger, Georg, Oberstudiendirektor	71	Naegle, Marie, Berufsschullehrerin	15
Mildenberger, Josef, Hauptlehrer	14	Nagel, Dr. Albert, Studienrat	123
Milth, Christine, Lehrerin	178	Nagel, Friedrich, Hauptlehrer	14
Mirlach, Willy, Hauptlehrer	94	Nagel, Ludwig, Hauptlehrer a. D. †	49
Mock, Dr. Antonie, Studienrätin	159	Nauck, Helene, Hauptlehrerin	139
Möhrle, Friedrich, Hauptlehrer	124	Neckermann, Elisabeth, Techn. Lehrerin	160
Möll, Dr. Otto, Professor i. R.	94	Neef, Hermann, Hauptlehrer	15
Mönneckemeyer, Gertrud, Techn. Lehrerin	171	Neher, Dr. Walter, Studienrat	123
Möfing, Karl, Hauptlehrer	30		
Mösle, Franz Josef, Hauptlehrer	29		
Möfing, Karl, Regierungsobersekretär	174		

	Seite		Seite
Nenninger, Antonie, Studienrätin	15	Pfesen, Maria, Hauptlehrerin	94
Nepple, Rupert, Stadtschulrat a. D. †	172	Pfeifer, Karl, Hauptlehrer	40
Neuert, Otto, Hauptlehrer	9	Pfeifer, Reinhard, Hauptlehrer	15
Neureither, Franziska, Handarbeitshaupt- lehrerin	139	Pfeiffer, Ernst, Hauptlehrer	94
Neuthard, Alois, Berufsschullehrer a. D. † . .	49	Pfeiffer, Franz, Hauptlehrer	109
Neuwirth, August, Hauptlehrer	49	Pfeiffer, Gertrud, Hauptlehrerin	152
Nebel, Friedrich, Hauptlehrer	15	Pfeiffer II, Karl, Hauptlehrer	123
Nied, Franz, Hauptlehrer	9	Pfeiffer, Luise, Handarbeitshauptlehrerin . .	138
Nischwitz, Hermann, Hauptlehrer	9	Pfenning, Franz, Rektor i. R.	10
Nittinger, Marie, Techn. Lehrerin i. R. . . .	55	Pfingstler, Eitel, Hauptlehrer	171
Noe, Alfred, Zeichenlehrer	29	Pfister, Wilhelmine, Hauptlehrerin a. D. † .	124
Noe, Emil, Studienrat	171	Pfister, Karl, Hauptlehrer	171
Noe, Franz Josef, Rektor a. D. †	40	Pflaumer, Anton, Hauptlehrer	15
Nohl, Karl, Hauptlehrer	110	Pflaumer, Emil, Musiklehrer	55
Nonnenmacher, Ludwig, Oberlehrer	9	Pflüger, Robert, Hauptlehrer	160
Nothdurft, Dr. med. habil. Hans, Dozent . .	94	Pforz, Friedrich, Hauptlehrer a. D. † . . .	95
Nußbaumer, Karl, Berufsschullehrer	49	Pfrang, Martin, Berufsschullehrer	55
Nußbaumer, Pia, Lehrerin	174	Pfreundschuh, Johannes, Studienrat	137
D			
Oberbauer, Alfred, Hauptlehrer †	168	Pöckels, Anna, Zeichenlehrerin	15
Obergfell, Eduard, Musiklehrer a. D. † . . .	172	Podubeky, Otto, Hauptlehrer	29
Oberholzer, Gustav, Hauptlehrer	109	Pölkert, Karl, Hauptlehrer	15
Oberle, Luise, Handarbeitshauptlehrerin . .	138	Port, Dr. Wilhelm, Bibliotheksrat	72
Oberst, Fritz, Studienreferendar	94	Porzelt, Artur, Hauptlehrer	29
Oberst, Maria, Hauptlehrerin	130	Pracht, Otto, Hauptlehrer	49
Oberst, Rudi, Schulamtsbewerber	48	Preiß, Wilhelm, Berufsschullehrer	29
Ochs, Erwin, Hauptlehrer	29	Pufch, Werner, Studienassessor	109
Ochs, Paul, Hauptlehrer	15	Puttler, Wilhelm, Hauptlehrer	109
Ochs, Theodor, Hauptlehrer	139	R	
Ochs, Rudolf, Hauptlehrer	15	Rahner, Friedrich, Hauptlehrer	160
Odenwald, Elise, Hauptlehrerin	146	Rahner, Hugo, Oberstudienrat	171
Oesting, Hans-Gerhart, Studienreferendar .	109	Rahner, Siegfried, Hauptlehrer	29
Oehler, Friedrich, Hauptlehrer	39	Rapp, Agnes, Hauptlehrerin	72
Oehler, Fritz, Hauptlehrer	40	Rappenecker, Josef, Studienassessor	72
Ohnenus, Eugen, Hauptlehrer	39	Rastätter, Franz, Hauptlehrer	39
Oß, Guido, Studienreferendar	29	Rastetter, Rudolf, Hauptlehrer	129
Oettinger, Luise, Hauptlehrerin i. R.	153	Rag, Julius, Rektor i. R.	146
Oßner, Ivo, Studienrat	171	Rag, Otto, Hauptlehrer	39
Oßneck, Karl, Hauptlehrer	15	Raubinger, Martha, Hauptlehrerin	139
Oke, Charlotte, Studienrätin	168	Raudenbusch, Alfred, Studienrat	109
Orlowski, Johanna, Hauptlehrerin	94	Rauschenberger, Albert, Hauptlehrer a. D. † .	72
Orfinger, Julius, Kreisoberschulrat a. D. † .	95	Rave, Dr. Paul, Studienassessor	138
Orth, Elise, Hauptlehrerin	72	Rebel, Andreas, Studienrat	29
Orthmann, Kurt, Schulamtsbewerber	138	Rebel, Bernhard, Hauptlehrer	10
Ost, Mathilde, Hauptlehrerin	146	Rebstein, Peter, Hauptlehrer	123
Oßfeld, Alfons, Studienrat	178	Reichwein, Hellmuth, Hauptlehrer	29
Ott, Erwin, Hauptlehrer	10	Rehm, Franz, Hauptlehrer	94
Ottens, Heinrich, Hauptlehrer a. D. † . . .	72	Reich, Karl, Hauptlehrer	109
Otterbeck, Bernhard, Hauptlehrer	124	von Reiche, Dr. Fritz, Studienrat	15
B			
Pabst, Wilhelm, Berufsschuldirektor	93	Reidel, Erwin, Hauptlehrer	138
Pahl, Georg, Ministerialoberrechnungsrat a. D. †	124	Reihing, Henriette, Hauptlehrerin i. R. . . .	16
Peter, Emil Alois, Hauptlehrer	10	Reinbold, Albert, Hauptlehrer	15
Peter, Karl, Professor i. R.	110	Reinhard, Hermann, Verwaltungsassistent . .	109
Peter, Oswin, Hauptlehrer	39	Reinhardt, Wilhelm, Studienrat	123
Peter, Otmar, Hauptlehrer	29	Reinhardt, Max, Hauptlehrer	48
Peter, Willi, Hauptlehrer	48	Reinhardt, Wilhelm, Hauptlehrer	55
Pfaff, Amalie, Berufsschullehrerin †	110	Reinholdt, Wilhelmine, Handarbeitshaupt- lehrerin a. D. †	147
Pfaff, Rätbe, Berufsschullehrerin	110	Reinold, Josef, Hauptlehrer	109
Pfaff, Dr. Volkert, Studienrat	123	Reisch, Hubert, Hauptlehrer	29
		Reiser, Adolf, Professor	39
		Reiß, Eugen, Berufsschullehrer	15
		Reith, Hans, Hauptlehrer, Hauptlehrer † .	129, 172

	Seite		Seite
Renk, Hilda, Handarbeitshauptlehrerin	139	Rogler, Ernst, Hauptlehrer	123
Renner, Alois, Hauptlehrer †	139	Ruch, Fritz, Studienrat	178
Renner, Benedikt, Studienassessor	40	Ruch, Karola, Hauptlehrerin	152
Renner, Dr. Eugen, Studienrat	49	Rübberdt, Robert, Schulrat	15
Kennig, Friedrich, Hauptlehrer	29	Rübenacker, Bernhard, Schulamtsbewerber, Hauptlehrer	138
Kensch, Georg, Hauptlehrer	40	Rübenacker, Hermann, Hauptlehrer	39
Kesmini, Martin, Hauptlehrer	29	Rübenacker, Oskar, Hauptlehrer	15
Kestle, Otto, Studienrat	72	Rückert, Karl, Hauptlehrer	49
Ketter, Klemens, Hauptlehrer	15	Rückert, Dr. Walter, Studienrat	145
Keßbach, Erwin, Studienassessor	137	Rücklin, Dr. Hans, Studienassessor, Studien- rat	9, 123
Kichter, Christian, Hauptlehrer	29	Rügger, Guido, Hauptlehrer	15
Kichter, Gustav, Oberlehrer †	147	Rühle, Moritz, Oberlehrer	15
Kieder, Dr. Hermann, Oberstudiendirektor i. R.	160	Rümmele, Ernst, Hauptlehrer	71
Kieger, Walter, Studienrat	145	Rünzi, Ernst, Hauptlehrer	39
Kiegert, Maria, Hauptlehrerin	146	Rudi, Mina, Handarbeitshauptlehrerin	139
Kiegger, Josef, Hauptlehrer	129	Rudolph, Elisabeth, Hauptlehrerin	109
Kiehlein, Josef, Oberlehrer i. R.	95	Rudolph, Johanna, Handarbeitshauptlehrerin	139
Kiehm, Johanna, Hauptlehrerin	29	Ruf, Emil, Hauptlehrer	124
Kiemensperger, Dr. Alfred, Hauptlehrer	123	Ruf, Ernst, Hauptlehrer i. R.	10
Kieple, Walter, Hauptlehrer	39	Ruf, Gustav, Studienrat	145
Kießer, Dr. Friedrich, Studienrat	109	Ruf, Josef, Hauptlehrer	10, 171
Kießer, Hugo, Hauptlehrer	124	Ruf, Irma, Handarbeitshauptlehrerin	138
Kies, Franz, Hauptlehrer a. D. †	40	Ruf, Karl, Hauptlehrer	9
Ringwald, Otto, Hauptlehrer	29	Ruhm, Karl, Studienrat	137
Ritter, Anna, Handarbeitshauptlehrerin i. R.	49	Rumstadt, Hermann, Schulamtsbewerber	138
Ritter, Gerhard, Studienreferendar	39	Rupp, Erich, Hauptlehrer	39
Rikhaupt, Frieda, Studienrätin	29	Rupp, Willi, Hauptlehrer	29
Röckel, Erwin, Hauptlehrer	29	Ruppert, Rudolf, Studienrat	178
Roedemeyer, Dr. Fritz, Professor	138	Rutisch, Paul, Hauptlehrer	94
Röhrauer, Edwin, Hauptlehrer	39	Rutschmann, Josef, Berufsschullehrer	10
Röhrl, Dr. Anton, Professor	138		
Röllner, Karl, Hauptlehrer	124, 175	S	
Römer, Alfred, Hauptlehrer	129	Sack, Ulrich, Rektor	29
Römer, Paul, Hauptlehrer	10	Sänger, Hans, Studienreferendar	94
Römmele, Karl, Hauptlehrer	138	Sättele, Karl, Hauptlehrer	29
Rösch, Karl, Hauptlehrer	10	von Salis, Dr. Arnold, Professor	139
Rösel, Franz, Hauptlehrer	94	Salomon, Wilhelm, Studienreferendar	123
Röfle, Karl, Hauptlehrer	15	Samstag, Dr. Karl, Hauptlehrer	29, 110
Rötter, Anna, Hauptlehrerin	130	Sander, Friedrich, Zeichenlehrer	109
Röttinger, Ernst, Hauptlehrer	9	Sandritter, Wilhelm, Bezirksschulrat	145
Rohde, Alfred, Hauptlehrer †	124	Sang, Erwin, Studienrat	109
Rohrbacher, Elisabeth, Techn. Lehrerin	168	Sanns, Ernst, Hauptlehrer	39
Rohrer, Dr. Berthold, Studienrat	178	Sasemann, Friedrich, Berufsschullehrer	124
Rohrer, Lothar, Studienrat	171	Satler, Emma, Handarbeitshauptlehrerin a. D. †	95
Rohrwasser, Wilhelm, Hauptlehrer	29	Sattler, Otto, Hauptlehrer	15
Roll, Friedrich, Hauptlehrer	138	Sauer, Heinrich, Studienrat	159
Rolle, Hans, Gewerbelehrer	10	Sauer, Otto, Hauptlehrer	49
Romacker, August, Hauptlehrer	9	Saur, Josef, Hauptlehrer	10
Roser, Eduard, Hauptlehrer	94	Saur, Rudolf, Hauptlehrer	29
Rosßbach, Dr.-Ing. habil. Heinrich, Dozent	9	Saurer, Hermann, Hauptlehrer	10
Rosßmagel, Artur, Hauptlehrer	123	Sauter, Emil, Hauptlehrer	29
Rosßwag, Karl, Studienrat	145	Sauter, Martha, Hauptlehrerin	109
Rosßwog, Heinrich, Hauptlehrer	29	Sauter, Wilhelm, Studienrat	145
Roth, Friedrich, Hauptlehrer	10	Say, Karl, Hauptlehrer	39, 94
Roth, Heinrich, Hauptlehrer	40, 72	Schaab, Hermann, Studienrat	10
Roth, Mina, Hauptlehrerin	124	Schaaf, Arthur, Hauptlehrer	40
Rothacker, Anna, Handarbeitshauptlehrerin a. D. †	110	Schaaff, Dr. Wilhelm, Studienrat	123, 137
Rothermel, Josef, Oberlehrer a. D. †	95	Schächtele, Anna, Lehrerin i. R.	179
Rothfelder, Hubert, Oberstudiendirektor	138	Schächtele, Stefan, Hauptlehrer	29
Rothley, Hans, Hauptlehrer	29	Schächtele, Adolf, Hauptlehrer	15
Rothweiler, Herbert, Zeichenlehrer	49	Schädler, Robert, Hauptlehrer	14
Rothweiler, Klara, Hauptlehrerin	15		
Rottengatter, Ida, Hauptlehrerin i. R.	16		

	Seite		Seite
Schäfer, Alois, Hauptlehrer	94	Schmidt, Dipl.-Ing. Max, Studienrat	152
Schäfer, Berthold, Hauptlehrer	40	Schmidt, Dr. med. habil. Rolf, Dozent	9
Schäfer, Elisabeth, Hauptlehrerin	146	Schmidt, Theodor, Studienrat	72
Schäfer, Friedrich, Studienrat	15	Schmidt, Walter, Hauptlehrer	9
Schäfer, Hermann, Hauptlehrer	109	Schmidt, Walter, Schulamtsbewerber	138
Schäfer, Josef, Hauptlehrer	15	Schmitgen, Antonie, Hauptlehrerin	146
Schäfer, Irmgard, Studienrätin	159	Schmitt, Adolf, Hauptlehrer	138
Schäfer, Karl, Studienrat	94	Schmitt, Eckart, Studienreferendar	94
Schäfer, Karl, Hauptlehrer	9	Schmitt, Elsa, Hauptlehrerin	146
Schäfer, Karl, Schulamtsbewerber	40	Schmitt, Erwin, Hauptlehrer	15
Schäfer, Otto, Oberlehrer a. D. †	147	Schmitt, Friedrich, Hauptlehrer	109
Schäfer, Walter, Studienrat	145	Schmitt, Heinz, Finanzinspektoranwalt	129
Schäfer, Werner, apl. Verwaltungsinspektor	40	Schmitt II, Karl, Hauptlehrer	10
Schardt, Alois, Berufsschullehrer	55	Schmitt, Konrad, Studienrat	9
Schaz, Ernst, Hauptlehrer a. D. †	49	Schmitt, Oskar, Hauptlehrer	29
Schaz, Karl, Hauptlehrer	138	Schmitt, Peter, Oberlehrer a. D. †	110
Schaudt, Richard, Hauptlehrer	123	Schmitt, Rudolf, Hauptlehrer	129
Schaum, Hermann, Hauptlehrer	9	Schmitt, Walter, Hauptlehrer	29
Schelb, Erwin, Berufsschullehrer	138	Schmittthener, Dr. Erika, Studienrätin	138
Schellaas, Wilhelm, Schulamtsbewerber	129	Schnabel, Johanna, geb. Sebold, Handarbeits- hauptlehrerin	139
Scheid, Wilhelm, Hauptlehrer	72	Schnabel, Ludwig, Hauptlehrer	15
Schemm, Elfriede, Hauptlehrerin	94	Schnader, Julius, Hauptlehrer	146, 153
Scherer, Albert, Hauptlehrer	9	Schnäbele, Heinrich, Hauptlehrer †	153
Scherer, Dipl.-Ing. Raimund, Studienrat	123	Schnauz, Eduard, Hauptlehrer a. D. †	95
Scherer, Walter, Hauptlehrer	40	Schneider, Friedrich, Hauptlehrer	15
Scheu, Otto, Hauptlehrer	153	Schneider, Fritz, Zeichenlehrer †	95
Scheuermann, Hugo, Hauptlehrer	139	Schneider, Kurt, Hauptlehrer	109
Scheurer, Karl, Hauptlehrer	10	Schneider, Otto, Rektor a. D. †	168
Schick, Wilhelm, Studienassessor	174	Schneller, Karoline, Hauptlehrerin	139
Schiefferdecker, Karl, Hauptlehrer	29	von Schnyder, Hermann, Hauptlehrer	48
Schifferdecker, Ludwig, Hauptlehrer	109	Schoch, Dr. Albert, Studienrat	137
Schiemenz, Oskar, Hauptlehrer	10	Schoch, Ernst, Hauptlehrer	130
Schilli, Hermann, Studienrat	109	Schoch, Rudolf, Hauptlehrer	109
Schilling, Benedikt, Studienrat i. R. †	40	Schönges, Adolf, Verwaltungsekretär i. R.	49
Schilling, Elisabeth, Berufsschullehrerin	153	Schönig, Albert, Hauptlehrer	40
Schilling, Emil, Hauptlehrer	10	Schönig, Alfred, Hauptlehrer	15
Schindler, Franz, Hauptlehrer	48	Schönig, Dominik, Hauptlehrer	15
Schindler, Martha, Berufsschullehrerin	146	Schönig, Franz, Schulamtsbewerber	138
Schirmer, Fritz, Hauptlehrer	40	Schönig, Heinrich, Hauptlehrer	123
Schirmer, Kurt, Hauptlehrer	138, 145	Schönig, Heinrich, Hauptlehrer	71
Schiruska, Luise, Handarbeitshauptlehrerin	10	Schönig, Konrad, Zeichenlehrer	146
Schlager, Walter, Hauptlehrer	29	Schönninger, Emil, Hauptlehrer	146
Schlatterer, Felix, Studienrat	9	Schönke, Dr. Adolf, ord. Professor	145
Schleifer, Julius, Hauptlehrer	48, 153	Schönleber, Josef, Regierungsamtmann †	147
Schlick, Otto, Hauptlehrer	72	Schönthaler, Heinrich, Berufsschullehrer	110
Schlickenrieder, Hermann, Hauptlehrer	109	Scholer, Elisabeth, Hilfslehrerin	146
Schlier, Dora, Studienrätin	49	Scholl, Lina, Handarbeitshauptlehrerin	175
Schlimm, Hans, Hauptlehrer	15	Schopfer, Alfred, Hauptlehrer	9
Schlör, Josef, Studienrat	145	Schopferer, Erwin, Hauptlehrer	29
Schlotter, Dr. Josef, Studienassessor	138	Schorck, Emil, Hauptlehrer	9
Schmehling, Georg, Hauptlehrer	10	Schorle, Karl, Hauptlehrer	15
Schmeißer, Franz, Hauptlehrer	40	Schrämeli, Hermann, Hauptlehrer	123
Schmich, Klara, Lehrerin	49	Schrank, Gertrud, Hauptlehrerin	124
Schmid, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin	139	Schreibis, Karl, Oberlehrer	49
Schmid, Johannes, Hauptlehrer	49	Schreiber, Dr. Walter, Studienrat	137
Schmid, Dr. Josef, Techn. Lehrer	14	Schrempp, Hermann, Hauptlehrer	139
Schmid, Josef, Studienrat i. R.	30	Schriever, Peter, Studienreferendar	29
Schmid, Karl, Hauptlehrer	29	Schröder, Otto, Hauptlehrer	129
Schmid, Paul, Hauptlehrer	15	Schröter, Arnold, Hauptlehrer	14
Schmidhuber, Dr. Karl, Professor	123	Schuchardt, Dr. Walter Herwig, Professor	129
Schmiederer, Franz, Hauptlehrer	129	Schüle, Eduard, Hauptlehrer a. D., Hauptlehrer a. D. †	10, 139
Schmidt, Johanna, Handarbeitshauptlehrerin	139	Schülz, Josef, Hauptlehrer	9
Schmidt, Leopold Karl, Studienrat	72	Schürer, Wilhelm, Hauptlehrer	15
Schmidt, Karl, Hauptlehrer	40		

	Seite		Seite
Schüßler, Oskar, Hauptlehrer	48	Sieber, Josef, Hauptlehrer	110
Schütz, Herbert, Schulumtsbewerber	48	Sieber, Josef, Hauptlehrer †	153
Schütz, Johann, Schulumtsbewerber	49	Sieber, Norbert, Hauptlehrer	10
Schütz, Josef, Professor	14	Siebert, Paul, Studienreferendar	123
Schütz, Josefine, Hauptlehrerin	139	Siefert, Sofie, Handarbeitshauptlehrerin i. R.	16
Schütz, Viktor, Hauptlehrer	48	Siegrist, Irma, Hauptlehrerin	146
Schuh, Franz, Hauptlehrer	94	Siemon, Dr. Friedrich, Studienrat	123
Schuhmacher, Alice, Studienrätin	15	Sieß, Emil, Studienreferendar	29
Schuhmacher, Otto, Hauptlehrer	29, 171	Sigmund, Friedrich, Hauptlehrer	49
Schuhmacher, Wilhelm, Hauptlehrer	29	Sigmund, Fritz, Hauptlehrer	40
Schuhmann, Hans, Oberlehrer	72	Simon, Heinrich, Hauptlehrer	146
Schulmerich, Wilhelm, Hauptlehrer	15	Sindlinger, Wilhelm, Hauptlehrer	15
Schult, Gustav, Studienrat	9	Sing, Ammeliese, Handarbeitshauptlehrerin	139
Schultheiß, Emil, Hauptlehrer a. D. †	95	Sing, Friedrich, Hauptlehrer	94
Schultis, Ida, Hauptlehrerin	139	Sizler, Fritz, Studienrat	14
Schulz, Helmut, Hauptlehrer	48	Socher, Josef, Hauptlehrer	40
Schulz, Julie, Hauptlehrerin i. R.	110	Soder, Johann, Hauptlehrer	29
Schulz, Oskar, Verwaltungsfekretär	178	Soell, Walter, Oberlehrer	171
Schumacher, Luise, Handarbeitshauptlehrerin	139	Sohns, Alexis, Hauptlehrerin	29
Schundelmeier, Karl, Hauptlehrer	15	Spannagel, Karl, Hauptlehrer, Ober- lehrer	29, 124, 146
Schundelmeier, Karl, Hauptlehrer	168	Specht, Karl, Professor i. R. †	124
Schundelmeister, Karl, Hauptlehrer	124	Speckert, Friedrich, Hauptlehrer	110
Schupp, Josef, Hauptlehrer	15	Speckner, Margarete, Handarbeitshauptlehrerin	139
Schupp, Otmarr, Hauptlehrer	94	Spiegelhalter, Oskar, Hauptlehrer	94
Schwab, Emil, Studienassessor †	130	Spieler, Emil, Lehrer i. R.	10
Schwald, Eugen, Hauptlehrer	15	Spieler, Stephan, Hauptlehrer †	124
Schwalke, Helene, Berufsschullehrerin	72	Spieß, Emil, Hauptlehrer	138
Schwarz, Albert, Hauptlehrer	15	Spinner, August, Schulumtsbewerber	49
Schwarz, Emil, Hauptlehrer	9	Spiz, Erwin, Schulumtsbewerber	40
Schwarz, Dr. Eugen, Regierungschemiker	49	Sprauer, Franz, Hauptlehrer	139
Schwarz, Franz, Hauptlehrer	9	Sprauer, Hermann, Studienrat	145
Schwarz, Heinrich, Studienassessor	137	Sprenger, Dr. Max, Kreisschulrat	130
Schwarz, Josef, Studienassessor	168	Springmann, Dr. Kurt, Professor	95
Schwarz, Richard, Hauptlehrer	9	Staab, Karl, Hausmeister	110
Schwarz, Stefan, Regierungsoberinspektor	123	Stadelhofer, Walter, Hauptlehrer	9
Schwarzmann, Adolf, Hauptlehrer	15	Stadelmann, Josef, Hauptlehrer	15
Schweickert, Dr. Johanna, Studienrätin	29	Stänzel, Franz, Hauptlehrer	49
Schweickert, Otto, Hauptlehrer	124	Stahl, Karl, Hauptlehrer	129
Schweitzer, Katharina, Lehrerin	16	Stahl, Wilhelm, Hauptlehrer	29
Schweizer, August, Hauptlehrer	123	Staiger, Elfriede, Hauptlehrerin	72
Schwindt, Hedwig, Hauptlehrerin, Haupt- lehrerin †	29, 124	Stapf, Karl, Universitätsinspektor	123
Seeber, Dr. Anna, Studienrätin	72	Stauch, Alois, Studienrat	138
Seeber, Max, Hauptlehrer, Hauptlehrer †	40, 139	Stauf, Walter, Hauptlehrer	130
Seege, Hermann, Hauptlehrer	123	Stech, Hermann, Hauptlehrer	40
Seelig, Dr. Friedrich, Studienrat	137	Stech, Ludwig, Hauptlehrer	124
Seemann, Maria, Berufsschullehrerin	94	Stech, Maria, Berufsschullehrerin	175
Seibert, Johann, Hauptlehrer	153	Stech, Martha, Hauptlehrerin	146
Seidel, Wilhelm, Professor	15	Stehle, Franz, Hauptlehrer	123
Seiffert, Bruno, Hauptlehrer	129	Stehle, Othmar, Hauptlehrer	145
Seitter, Willi, Studienassessor	138	Stehle, Othmar, Studienassessor	15
Seitz, Alois, Professor i. R. †	95	Steidinger, Wilhelm, Hauptlehrer	146
Seitz, Karl, Berufsschullehrer	145	Steidle, Leopold, Hauptlehrer	10
Selzer, Richard, Hauptlehrer	94	Steidlinger, Eugen, Oberlehrer a. D. †	40
Senghaas, Alfons, Pfleger	110	Steiert, Alois, Hauptlehrer	39
Senn, Dr. Nora, Studienrätin	129	Steiger, Lydia, Handarbeitshauptlehrerin	139
Settele, Dr. Maria, Studienrätin	168	Stein, Friedrich, Hauptlehrer	9
Seubert, Alfons, Studienassessor, Studienrat 9,	145	Stein, Karl, Hauptlehrer a. D. †	10
Segauer, Karl, Hauptlehrer a. D. †	10	Stein, Winhilde, Berufsschullehrerin	109
Senferle, Karl, Berufsschullehrer	138	Steinbach, Hermann, Hauptlehrer	40
Sibler, Emil, Hauptlehrer	129	Steinbach, Josef, Hauptlehrer	124
Sichermann, Alfred, Hauptlehrer	48	Steinbrenner, Alban, Hauptlehrer	29, 72
Sickinger, Karl, Hauptlehrer a. D. †	40	Steinbrenner, Albert, Oberlehrer	138
Sieber, Gerhard, Hauptlehrer	15	Steinbrenner, Paul, Hauptlehrer	139

	Seite		Seite
Steinel, Julius, Studienrat	40	Thomas, Dr. Walter, Professor	123
Steiner, Anton, Hauptlehrer †	124	Thomma, Wilhelm, Hauptlehrer	171
Steiner, Wilhelm, Hauptlehrer	129	Thorn, Ernst, Hauptlehrer	29
Steinhart, Anton, Hauptlehrer	15	Thran, Luise, Lehrerin	179
Steinmann, Willy, Hauptlehrer	29	Thum, Georg, Hauptlehrer †	124
Stemmle, Beate, Lehrerin	179	Thum, Hermann, Hauptlehrer	139
Stemmle, Max, Hauptlehrer	40	Thum, Lina, Hauptlehrerin i. R.	139
Stengele, Friedrich, Hauptlehrer	129	Thumulka, Luise, Handarbeitshauptlehrerin	139
Stengler, Gerda, Lehrerin †	139	Trändlin, Albert, Hauptlehrer i. R.	95
Stephan, Hermann, Studienrat	145	Träulein, Karl, Verwaltungsfekretär	159
Stern, Rudolf, Hauptlehrer	55	Trautwein, Luise, Hauptlehrerin	49
Stern, Paul, Studienrat	168	Treiber, Dr. Fritz, Studienassessor	168
Sternberg, Rudolf, Studienrat	159	Treiber, Dr. Gottlieb, Studienrat	152
Stichling, Friedrich, Techn. Sekretär	94	Tremmel, Engelbert, Hauptlehrer	123
Stichling, Friedrich, Hauptlehrer	138	Tremmel, Hugo, Hauptlehrer	29
Stiefel, Robert, Hauptlehrer	9	Tremper, Johannes, Studienrat	9
Stiefvater, Gebhard, Hauptlehrer	110, 171	Trenker, Hedwig, Hauptlehrerin	146
Stiefvater, Oskar, Hauptlehrer	146	Trenker, Rosa, Hauptlehrerin	146
Stiegeler, Anna, Berufsschullehrerin i. R.	139	Tritschler, Otto, Hauptlehrer	10
Stieß, Erwin, Musiklehrer	9, 48	Tröndle, Wilhelm, Schulamtsbewerber	40
Stober, Luise, Handarbeitshauptlehrerin	139	Tropf, Heinrich, Hauptlehrer	40
Stocker, Adolf, Hauptlehrer	71	Tschan, Wilhelm, Hauptlehrer	40
Stöckel, Adelheid, Hauptlehrerin i. R.	124		
Stöckigt, Reinhold, Hauptlehrer	15	II	
Störzer, Hans, Hauptlehrer	138	Allmer, Alois, Oberlehrer	171
Stolzenberger, Hellmuth, Studienrat	159	Ulrich, Karl, Hauptlehrer	123
Storch, Karl, Hauptlehrer	123	Ummenhofser, Josef, Schulamtsbewerber	138
Stoß, Helene, Handarbeitshauptlehrerin i. R.	146	Ungeheuer, Theodor, Hauptlehrer	109
Strachwitz von Groß-Sauche und Camminek, Gräfin Josefa, Handarbeitshauptlehrerin	139	Urban, Johannes, Hauptlehrer	123
Straub, Alfred, Oberlehrer †	130	Urban, Volkmar, Hauptlehrer	48
Straub, Wilhelm, Hauptlehrer	72	Urnau, Max, Studienrat a. D. †	168
Streck, Walter, Hauptlehrer	48		
Strecker, Hans, Schulamtsbewerber	138	B	
Streibich, Maria, Berufsschullehrerin	153	Banselow, Friedrich, Hauptlehrer	9
Streif, Willh, Hauptlehrer	14	Barrentrapp, Thekla, Hauptlehrerin	139
Streit, Arthur, Oberlehrer †	49	Baupel, Kurt, Hauptlehrer	29
Strelin, Emma, Handarbeitshauptlehrerin i. R.	153	Belte, Heinrich, Studienrat	138
Striebich, Rudolf, Hauptlehrer	94	Belten, Dr. med. habil. Karlheinz, Dozent	71
Ströck, Berta, Hauptlehrerin	29	Benger, Johann, Studienrat	152
Stroh, Adolf, Hauptlehrer	29	Bernickel, Else, Berufsschullehrerin	153
Stübing, Dr. Oskar, Studienrat	137	Verbas, Emma, Handarbeitshauptlehrerin i. R.	49
Stumpf, Josef, Hauptlehrer	15	Verron, Gertrud, geb. Schroff, Lehrerin	168
Stumpfel, Friedrich, Hauptlehrer	129	Vierling, August, Studienrat	10
Sturm, Erwin, Hauptlehrer	146	Vierneifel, Eugen, Lehrer	179
Stürz, Karl, Hauptlehrer	9	Vierneifel, Georg, Hauptlehrer	48
Suhm, Anna, Berufsschullehrerin	10	Vieser, Wilhelm, Hauptlehrer	10
Suk, Eugen, Hauptlehrer	146	Vitali, Dr. Erich, Studienrat	178
Sulzer, Friedrich, Hauptlehrer	48	Vock, Albert, Hauptlehrer	29
Sumser, Rudolf, Hauptlehrer	146, 153	Vögeln, Ludwig, Schulamtsbewerber	138
Suttor, Richard, Hauptlehrer	49	Vökt, Josef, Studienrat	159
		Vogel, Anna, Hauptlehrerin	30
T		Vogel, Elsa, Hauptlehrerin	94
Teichert, Heinrich, Studienrat	178	Vogel, Friedrich, Hauptlehrer	40
Teufel, Pirmin, Hauptlehrer	10	Vogt, Franz, Hauptlehrer	124
Thielemann, Kurt, Hauptlehrer	146	Vogt, Heinrich, Zeichenlehrer	49
Thiemecke, Hermann, Hauptlehrer	124	Vogt, Richard, Hauptlehrer	15
Thiergärtner, Rita, Berufsschullehrerin	72	Volk, Martha, Hauptlehrerin	153
Thoerle, Anna, Handarbeitshauptlehrerin	139	Volk, Minna, Berufsschullehrerin	72
Thoma, Adolf, Hauptlehrer	9	Volkmann, Dr. phil. habil. Harald, Dozent	9
Thoma, Karl, Studienrat a. D. †	124	Voll, Friedrich, Hauptlehrer	138
Thoma, Rudolf, Hauptlehrer	15	Vollmar, Waldemar, Studienrat	160
Thomas, Gustav, Fachlehrer a. D. †	139	Volz, Edmund, Hauptlehrer	15
		Vortisch, Dr. Rudolf, Professor i. R.	146

	Seite		Seite
W			
Wachtel, Gerhart, Studienrat	152	Weindel, Johanna, Hauptlehrerin	110
Wachter, Karl, Lehrer a. D. †	40	Weingärtner, Heinrich, Hauptlehrer	72
Wacker, Dr. Luise, Studienrätin	168	Weinzapf, Oskar, Hauptlehrer	123
Wacker, Dr. phil. Otto, Staatsminister †	31	Weirich, Dr. Rudolf, Studienrat	145
Wackershauser, Otto, Schulamtsbewerber	40	Weis, Dr. Friedrich, Studienrat	138
Wäldele, Friedrich, Zeichenlehrer	109	Weis, Heinrich, Hauptlehrer	48
Waeltner, Emil, Professor i. R.	172	Weis, Margarete, Hauptlehrerin	94
Wagishäuser, Richard, Bibliothekinspektor	109	Weis, Werner, Hauptlehrer	15
Wagner, Adolf, Studienrat	145	Weishaupt, Ludwig, Oberlehrer a. D. †	124
Wagner, Lothar, apl. Verwaltungsinspektor	71	Weiß, Friedrich, Hauptlehrer	160
Wagner, Max, Schulamtsbewerber	49	Weiß, Hedwig, Studienrätin	146
Wagner, Richard, Studienrat	9	Weiß, Hermann, Hauptlehrer	49
Wagner, Ruth, Berufsschullehrerin	153	Weißbrodt, Ludwig, Hauptlehrer	29
Wagner, Wilhelm, Taubstummenoberlehrer i. R.	146	Weißer, Andreas, Hauptlehrer	130
Walbel, Ernst, Hauptlehrer	124	Weißer, Wolfgang, Hauptlehrer	129
Walch, Hans, Studienrat	178	Weißhaar, Paul, Hauptlehrer	130
Walb, Helmut, Studienreferendar	48	Weißel, Karl Ludwig, Studienassessor	15
Wald, Max, Berufsschullehrer	55	Weißell, Reinhold, Studienrat	15
Wallraff, Gustav, Hauptlehrer	109	Weizenecker, Friedrich, Hauptlehrer	15
Walter, Elisabeth, Hauptlehrerin	110, 146	Welcker, Emil, Hauptlehrer	138
Walter, Erika, Hauptlehrer	72	Welz, Hans, Hauptlehrer	10
Walter, Gustav, Hauptlehrer	9	Wendling, Alice, Rektorin i. R.	146
Walter, Hermann, Studienrat	137	Wenger, Anton, Hauptlehrer	123
Walter, Ruth, Hauptlehrerin	153	Wenz, Wilhelm, Hauptlehrer	30
Walz, Anna, Pflegerin i. R.	110	Wenzel, Georg, Hauptlehrer	10
Walz, Dr. Josef, Studienrat	145	Werkmann, Eugen, Hauptlehrer	48
Walzenbach, Joachim, Schulamtsbewerber	49	Werner, Else, Handarbeitshauptlehrerin	139
Wannert, Wilhelm, Hauptlehrer †	130	Werner, Franziska, Hauptlehrerin a. D. †	110
Wasmer, Josef, Berufsschullehrer †	139	Werner, Hedwig, Lehrerin i. R. †	124
Wasmer, Franz, Schulamtsbewerber	49	Wernz, Friedrich, Schulamtsbewerber	138
Wasmer, Hanns, Schulamtsbewerber	49	Weßch, Hans, Hauptlehrer	55
Weber, Alois, Hauptlehrer	49	Weßbecher, Emil, Hauptlehrer	10
Weber, Augustin, Techn. Lehrer	29	Weßfingler, Friedolin, Hauptlehrer i. R.	146
Weber, Emil, Hauptlehrer	9	Westermann, Emil, Hauptlehrer	139
Weber, Emil, Professor †	168	Westermann, Karl, Hauptlehrer	14
Weber, Frieda, Hauptlehrerin	49	Wetting, Karl, Studienrat	123, 137
Weber, Friedrich, Studienassessor †	124	Wey, Elisabeth, Studienrätin	159
Weber, Friedrich, Hauptlehrer	146	Wengand, Friedrich, Hauptlehrer	129
Weber, Jakob, Hauptlehrer	146	Wick, Klara, Handarbeitshauptlehrerin	139
Weber, Joseph, Hauptlehrer	109	Wickert, Karl, Regierungsinspektor	146
Weber, Josefina, Berufsschullehrerin	153	Wickert, Oskar, Studienrat	145
Weber, Karl, Hauptlehrer	15	Widdau, Heinrich, Hauptlehrer	29
Weber, Karl, Hauptlehrer	138	Wiedemann, Ernst, Schulamtsbewerber	138
Weber, Martha, Berufsschullehrerin	15	Wiedemann, Nora, Berufsschullehrerin	49
Weber, Philipp, Lehrer i. R.	49	Wiedensöhler, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	160
Weber, Richard, Berufsschullehrer	29	Wiederkehr, Hans, Hauptlehrer	30
Weber, Waldemar, Universitätsinspektor	123	Wiehl, Martha, Hauptlehrerin	153
Weber, Wilhelm, Studienrat	9	Wien, Elisabeth, Berufsschullehrerin	40
Weber, Wilhelm, Schulamtsbewerber	49	Wiggenhauser, Friedrich, Hauptlehrer	109
Wechlin, Wilhelm, Hauptlehrer	9	Wiggenhauser, Karl, Hauptlehrer	15
Weckerle, Friedolin, Hauptlehrer a. D. †	95	Wild, Josefina, Hauptlehrerin	72
Wehinger, Karl, Hauptlehrer	40	Wildermuth, Friedrich, Regierungsamtman	178
Wehrle, Franz, Hauptlehrer	10	Willaredt, Adolf, Schulamtsbewerber	49
Wehrle, Hermann, Hauptlehrer a. D. †	124	Willag, Alfons, Direktor	146
Weidenhammer, Philipp, Hauptlehrer	94	Willem, Otto, Schulamtsbewerber	94
Weidenhammer, Wilhelm, Hauptlehrer	29	Willin, Ludwig, Hauptlehrer	15
Weidenhammer, Wilhelm, Hauptlehrer	138	Willmann, Karl, Hauptlehrer	15
Weigold, Martin, Hauptlehrer a. D. †	153	Wimmer, Heinz, Studienreferendar	94
Weiler, Josef, Techn. Lehrer	40	Wipf, Eugen, Hauptlehrer	30
Weiler, Karl, Studienrat	138	Windbühl, Karl, Oberlaborant	145
Weiland, Wilhelm, Musiklehrer	94	Winkler, Antonie, Handarbeitshauptlehrerin	139
Weinacht, Dr. Paul, Bibliotheksrat	171	Winkler, Wilhelm, Hauptlehrer	30
Weindel, Dipl.-Ing. Erich, Studienrat	9	Winkler, Wilhelmine, Berufsschullehrerin	153
		Winter, Elisabeth, Hauptlehrerin	110

	Seite		Seite
Winter, Dr. Emil, Professor	39	Zeller, Dr. Hugo, Studienrat	123
Winter, Franz, Hauptlehrer	15	Zeller, Mag, Studienrat	9
Winter, Hermann, Hauptlehrer	29	Zentmayer, Marie, Oberin i. R.	16
Winter, Theresia, Hilfslehrerin	153	Zeuner, Hans, Hauptlehrer	146
Winter, Otto, Lehrer	179	Ziebold, Friedrich, Studienrat	137
Winterbauer, Gustav, Rektor i. R.	55	Ziegler, Alfred, Hauptlehrer	48
Winterhalder, Elisabeth, Hauptlehrerin i. R.	110	Ziegler, Gustav, Hauptlehrer	29
Winterhalter, Elsa, Handarbeitshauptlehrerin	175	Ziegler, Hans, Hauptlehrer	29
Winterhalter, Friedrich, Hauptlehrer	15	Ziegler, Hilde, Handarbeitshauptlehrerin	139
Wißler, Alfred, Studienrat	9	Ziereisen, Mag, Hauptlehrer i. R.	168
Witter, Heinrich, Professor i. R.	171	Zilly, Christoph, Hauptlehrer	10
Witter, Maria, Handarbeitshauptlehrerin	139	Zimber, Mag, Schulamtsbewerber	49
Wittinger, Bruno, Hauptlehrer	168	Zimmermann, August, Hauptlehrer i. R.	153
Wittmann, Dr. Otto, Studienrat	145	Zimmermann, Elisabeth, Hauptlehrerin	30
Wittmann, Oskar, Hauptlehrer	15	Zimmermann, Ernst, Hauptlehrer	9
Wittmer, Eberhard, Hauptlehrer	10, 15	Zimmermann, Ernst, Hauptlehrer	40
Wiß, Hans, Studienassessor	129	Zimmermann, Dr. Erich, Studienrat	178
Wiß, Josef, Lehrer	179	Zimmermann, Hans, Hauptlehrer	109
Wöhrle, Gustav, Hauptlehrer	49	Zimmermann, Hedwig, Hauptlehrerin	146
Wöhrlin, Heinrich, Hauptlehrer	138	Zimmermann, Heinrich, Studienrat	72
Wöhrlin, Gottlieb, Verwaltungsekretär	178	Zimmermann, Jakob, Hauptlehrer	146
Wörner, Fritz, Studienassessor	9	Zimmermann, Karl, Hauptlehrer	40
Wörz, Georg, Hauptlehrer	29	Zimmermann, Klara, Hauptlehrerin	110
Wohlfarth, Karl, Hauptlehrer	130	Zimmermann, Ludwig, Hauptlehrer	40
Wohlschlegel, Adolf, Hauptlehrer	29	Zimmermann, Dipl.-Ing. Max, Studienrat	94
Wollenschläger, Dr. Karl, Studienassessor	72	Zimmermann, Paul, Hauptlehrer	29
Wolf, Ernst, Berufsschullehrer	146	Zimmermann, Paul, Schulamtsbewerber	49
Wolf, Dr. Franz, a. o. Professor	94	Zimmermann, Walter, Schulamtsbewerber	40
Wolf, Dr. Hans, Studienassessor	29	Zimmermann, Walter, Hauptlehrer	94
Wolf, Kurt, Hauptlehrer	48	Zimmermann, Wilhelm, Hauptlehrer	109
Wolf, Richard, Hauptlehrer	94	Zind, Ludwig, Studienrat	123
Wolf, Robert, Hauptlehrer	40	Zipf, Herbert, Hauptlehrer	109
Wolf, Walter, Hauptlehrer	129	Zobeley, Friedrich, Hauptlehrer	9
Wolfert, Otto, Hauptlehrer	40	Zöbele, Ludwig, Studienrat	146
Wolff, Hermann, Oberstudienrat	171	Zöller, Franz, Hauptlehrer	71
Wolk, Alfred, Hauptlehrer	10	Zöller, Kurt, Universitätsinspektor	49
Woppel, Karl, Hauptlehrer	110	Zöller, Theodor, Regierungsekretär i. R.	10
Wopperer, Eugen, Studienrat	124	Zolg, Paul, Hauptlehrer	94
Württemberg, Dr. jur. habil. Thomas, Regie- rungsrat, a. o. Professor	129, 179	Zoller, Frieda, Handarbeitshauptlehrerin	139
Wüst, Friedrich, Hauptlehrer	29	Zopf, Albert, Studienrat	9
Wüst, Emil, Schulamtsbewerber	138	Zorn, Hermann, Hauptlehrer	138
Wunsch, Emil, Hauptlehrer †	160	Zuber, Wendelin, Hauptlehrer	124
Wurz, Eugen, Hauptlehrer	30	Zürn, Friedrich, Hauptlehrer	14
3			
Zapf, Dina, Lehrerin	72	Zug, Hertha, Berufsschullehrerin	160
Zegowitz, Friedolin, Professor	175	Zutavern, Eugen, Hauptlehrer	48
Zeil, Edmund, Oberschulrat i. R.	49	Zwickel, Ludwig, Hausmeister a. D. †	110
Zeise, Dr. Hans, Studienrat	178	Zwiebelhofer, Franz, Hauptlehrer	139
		Zwiebelhofer, Frieda, Berufsschullehrerin	94
		Zwiebelhofer, Lina, Berufsschullehrerin	153
		Zwifler, Johanna, Studienrätin	159



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Januar

1940

Inhalt.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen:

Sammlung von Knochen und Altmaterial in den Schulen.
 Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.
 Buch „Ewiges Deutschland“.
 Verordnung über das „Naturschutzgebiet Taubentied“ in der Gemarkung Kurgweiler, Ldkr. Oberlinggen.
 Physikalische Schulübungen.

Auslese für das Musische Gymnasium in Frankfurt a. M.
 Zusätzliche Lebensmittelzuteilung für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des deutschen Frauenwerks und der DAF.

II. Personalmeldungen. III. Stellenausreibungen.

I Bekanntmachungen und Verordnungen.

Sammlung von Knochen und Altmaterial in den Schulen.

An die Leiter und Lehrer aller unterstellten Schulen.

Ich verweise auf die im Amtsbl. Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. zur Veröffentlichung gelangenden Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. November 1939 — E II a 3006, E III —. Die badische Knochenverarbeitende Industrie ist in der Lage, weitere Altknochen aufzunehmen. Ich ersuche daher die Leiter und Lehrer der Schulen, die Sammlung von Altknochen durch die Schüler und Schülerinnen zu fördern. Im übrigen verweise ich auf den Aufschrißerlaß vom 9. Februar 1937 Nr. B 4428, wegen der Knochenlehrkarte vgl. Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1938 Seite 430/31.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1939.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 44140

Im Auftrag
 Gärtner

Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Vom 29. November 1939.
 (Reichsgesetzblatt I Seite 2374.)

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnah-

me an Tanzlustbarkeiten ist weiblichen Jugendlichen unter 16 Jahren und männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur bis 23 Uhr, gestattet.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes.

§ 2

Die Unternehmer von öffentlichen Tanzlustbarkeiten und von Tanzlustbarkeiten im Freien haben auf das Verbot des § 1 durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

§ 3

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können durch die Ortspolizeibehörden bei besonderen Anlässen, insbesondere an nationalen Feiertagen, zugelassen werden.

§ 4

Mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen, werden bestraft:

1. Jugendliche, die vorsätzlich gegen das Verbot des § 1 verstoßen,
2. Erziehungsberechtigte, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen entgegen dem § 1 den Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, oder die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ermöglichen,
3. Unternehmer von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, die vorsätzlich oder fahrlässig den Aufenthalt von Jugendlichen entgegen dem § 1 in Räumen dulden, in denen öffentliche Tanzlust-

barkeiten stattfinden, oder die die Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten im Freien gestatten,

4. Unternehmer von Tanzlustbarkeiten, die vor-
sächlich oder fahrlässig gegen den § 2 verstößen.

Berlin, den 29. November 1939.

Der Reichminister des Innern
Fric

Buch „Ewiges Deutschland“.

Nachstehend wird ein Erlaß zum Abdruck ge-
bracht, den der Herr Reichsminister für Volksauf-
klärung und Propaganda an die Reichspropaganda-
ämter gerichtet hat.

Das Hausbuch „Ewiges Deutschland“ wird dar-
nach Schulbehörden und Lehrern zur Anschaffung
empfohlen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1939.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1 7805

Im Auftrag
Gärtner

Betrifft: Buch „Ewiges Deutschland“

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes gibt
auch in diesem Jahre wieder das deutsche Haus-
buch „Ewiges Deutschland“ heraus. Das Buch ist in
Ganzleinen gebunden, hat eine Stärke von 350 Sei-
ten und ist mit vielen hochwertigen Zeichnungen
und Holzschnitten ausgestattet. Das Buch enthält Ge-
dichte und Kurzgeschichten auserwählter deutscher
Dichter und Schriftsteller, sowie ein Vorwort von
Reichsminister Dr. Goebbels und wird allen deut-
schen Volksgenossen, die das Buch gerade in den
Weihnachtstagen lesen, Freude bescheren. Der Preis
des Buches beträgt RM. 3.— zuzüglich Porto- und
Verpackungsspesen. Der Vertrieb des Buches ist von
der Auslieferungsstelle John Jahr, Berlin W 35.
Großadmiral von Roester Ufer 59, übernommen.
Die Sammellisten zur Bestellung liegen bei den
Dienststellen des Kriegs-WV auf und sind dort
zu haben.

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Tauben- ried“ in der Gemarkung Burgweiler, Landkreis Überlingen.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15
und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.
Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1
und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Ok-
tober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustim-
mung der obersten Naturschutzbehörde folgendes
verordnet:

§ 1

Das rund 3 km östlich von Pfullendorf in der
Gemarkung Burgweiler, Landkreis Überlingen,
liegende Taubenried wird in dem im § 2 Abs. 1
näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Be-
kanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnatur-
schutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz
des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von
47,29 ha und umfaßt in der Gemarkung Burgwei-
ler, Gewann Taubenried, die Grundstücke Lager-
buchnummer 1751, 1753, 1755, 1757, 1759, 1760,
1762, 1763, 1772/1, 1774, 1776, 1787, 1794, 1826 bis
1834, sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnum-
mer 1748, 1770, 1772, 1777, 1781, 1803, 1806, 1807,
1809, 1811, 1814, 1825, 1835 bis 1843.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine
Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung
1:10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Na-
turschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Wei-
tere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei
der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der
höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der un-
teren Naturschutzbehörde in Überlingen und dem
Bürgermeisteramt in Burgweiler.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszu-
graben oder Teile davon abzupflücken, abzu-
schneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig
zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vor-
richtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu
töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester
und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere
fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet
der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kul-
turschädlinge und sonst lästige oder blutjaugende
Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene
wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu säumen, Feuer anzu-
machen, Abfälle wegzuverwerfen oder das Gelände
auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder
Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbe-
standteile einzubringen oder die Bodengestalt
einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen
auf andere Weise zu verändern oder zu beschädi-
gen, soweit nicht durch § 4 die Gewinnung von
Torf zugelassen ist. Die Neuanlage von Torf-
stichen und die Torfgewinnung im maschinellen
Großbetrieb ist jedoch untersagt,

g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die forstliche Nutzung unter Wahrung des Charakters als Naturschutzgebiet,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang und unter Beibehaltung der bisherigen Wirtschaftsform (Streu- und Futterwiefen, Torfstich im Kleinbetrieb).

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1939.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —
Nr. E 17600 Wacker

Physikalische Schülerübungen.

An die Direktionen der höheren Schulen.

Ich verweise auf den Aufsatz „Vereinheitlichung der physikalischen Absammlung und Gestaltung der Schülerübungen“ im nichtamtlichen Teil von Heft 23 des Reichsministerialamtsblatts Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Seite 235 ff.

Die Direktionen werden ersucht, die Fachlehrer auf den Aufsatz noch besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1939.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 41731 Im Auftrag
Gärtner

Auslese für das Russische Gymnasium in Frankfurt a. M.

An die Leiter der Volksschulen und der Oberschulen für Jungen.

Ich verweise auf den Aufsatz „Merkblatt für die Erzieher der Volksschulen und der Oberschulen für Jungen“ im nichtamtlichen Teil des Reichsministerial-

amtsblatts Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Heft 24 vom 20. Dezember 1939, Seite 245/246.

Karlsruhe, den 4 Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 45744 Im Auftrag
Afal

Zusätzliche Lebensmittelzuteilung für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des deutschen Frauenwerks und der DAF.

Nachstehend wird ein Erlass des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bekannt gegeben.

Schulaufsichtsbehörden erster Instanz in Baden sind die Kreis- und Stadtschulämter für alle Schulen, ausgenommen die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie die Oberschulen für Mädchen hauswirtschaftliche Form, für die das Ministerium des Kultus und Unterrichts selbst unmittelbar zuständig ist.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1939.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 45868 Im Auftrag
Gärtner

der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Geschäftszeichen: II C 4 — 1104

Berlin W 8, den 22. Dez. 1939.

Betrifft: Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des deutschen Frauenwerks und der DAF.

Die planmäßige Durchführung der hauswirtschaftlichen Erziehung der weiblichen Jugend ist während des Krieges von besonderer Bedeutung. Über den normalen Aufgabenkreis des hauswirtschaftlichen Unterrichts (Hauswerkunterricht) hinaus ist es notwendig, durch eine zeitgemäße Ausgestaltung des Unterrichts kriegsernährungswirtschaftliche Maßnahmen weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Auch ist es erforderlich, die Ausbildung des Nachwuchses in den lehrenden und leitenden Berufen der Hauswirtschaft sachgemäß zu fördern. Aus diesem Grunde wird eine zusätzliche Belieferung der Schulen und Kochkurse mit Lebensmitteln zur Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in begrenztem Umfang zugelassen.

I. Zuteilung an Schulen.

Bei der Zuteilung der Lebensmittel an Schulen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1.) Die Schulen erhalten je Schülerin und Kochtag (= Kocheinheit) eine bestimmte Menge an Lebensmitteln.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der den einzelnen Schularten zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete des Kochunterrichts und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Bedarf an Lebensmitteln werden die verschiedenen Schularten zu 3 Gruppen zusammengefaßt. Die Schulen erhalten je Wocheinheit (1 Schülerin \times 1 Kochtag) die nachstehend genannten Höchstmengen an Lebensmitteln:

Gruppe A.

1. Volksschulen,
2. Mittelschulen,
3. Hauswirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische und landwirtschaftliche Berufsschulen:

Höchstmengen:

Speck oder Schweineschmalz	7 g
Butter oder Margarine (einschl. Speiseöl)	7 g
Fleisch	10 g
entrahmte Frischmilch	$\frac{1}{10}$ l
Eier	$\frac{1}{6}$ Stück
Zucker	20 g
Mehl	33 g
(davon bis zu $\frac{1}{3}$ Nährmittel)	
Brot	10 g
Marmelade	10 g
Weißkäse	10 g

Gruppe B.

1. Haushaltungsschulen, Kinderpflegerinnenschulen, Staatl. anerkannte hauswirtschaftliche Lehrgänge,
2. Deutsche Oberschule, hauswirtschaftliche Form.

Höchstmengen:

Speck oder Schweineschmalz	10 g
Butter oder Margarine (einschl. Speiseöl)	12 g
Fleisch	15 g
entrahmte Frischmilch	$\frac{1}{10}$ l
Eier	$\frac{1}{6}$ Stück
Zucker	35 g
Mehl	50 g
Brot	10 g
Marmelade	10 g
Weißkäse	15 g

Gruppe C.

1. Frauenschulen,
2. Landfrauenschulen,
3. Hauswirtschaftsschulen,
4. Berufspädagogische Institute zur Ausbildung der Gewerbelehrerinnen,
5. Hochschulen für Lehrerinnenbildung:
 - a) für die allgemeine Ausbildung,
 - b) für die Sonderausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen,
6. Lehrgänge zur Ausbildung der Meisterhausfrauen.

Höchstmengen:

Speck oder Schweineschmalz	12 g
Butter oder Margarine (einschl. Speiseöl)	16 g
Fleisch	30 g
entrahmte Frischmilch	$\frac{1}{10}$ l
Eier	$\frac{1}{6}$ Stück
Zucker	60 g
Mehl	75 g
Brot	10 g
Marmelade	10 g
Weißkäse	20 g

2.) Für die Zuteilung der Lebensmittel an die genannten Schulen wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgende Regelung getroffen:

Die Schulen haben nach dem in der Anlage beigefügten Muster einen Zuteilungsantrag in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die Ausfüllung erfolgt zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1940. Die Zahl der Schülerinnen ist nach dem Stande zur Zeit der Ausfüllung einzutragen. Spätere Zu- und Abgänge werden nicht berücksichtigt. Der ausgefüllte Zuteilungsantrag ist vom Schulleiter mit Unterschrift und Dienstiegel zu versehen. Die Richtigkeit der Angaben ist von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erster Instanz zu bescheinigen, für die Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenausbildung durch den Direktor der Hochschule.

Schulen, die mit Internaten verbunden sind, erhalten eine Sonderzuweisung nur für diejenigen Schülerinnen, die nicht in Internatsverpflegung sind. Es sind deshalb bei der Ausfüllung des Zuteilungsantrages nur diese Schülerinnen zu berücksichtigen.

3.) Gegen Vorlage des Zuteilungsantrages erteilt das zuständige Ernährungsamt Berechtigungsscheine zum Bezuge der benötigten Lebensmittel. Die Berechtigungsscheine sind gegliedert nach den einzelnen Lebensmittellarten (Fleisch und Schlachtfette, Milchzeugnisse, Öle und andere Fette usw.) jeweils für einen Monat nach anliegendem Muster (vgl. Beispiel in der Anlage 2) auszustellen. Die Erteilung der Berechtigungsscheine ist auf der Rückseite des Zuteilungsantrages unter Beifügung des Ausgabedatums durch das Ernährungsamt zu vermerken. Eine Ausfertigung des Zuteilungsantrages verbleibt bei dem Ernährungsamt.

II. Zuteilungen an Kochkurse der Parteigliederungen.

Für die Sonderzuteilung von Lebensmitteln an Kochkurse der Parteigliederungen (Deutsches Frauenwerk und DAF.) wird die nachstehende Sonderregelung getroffen:

Unter Zugrundelegung der für die Schulen der Gruppe A festgesetzten Höchstmengen sind dem Deutschen Frauenwerk und der DAF., Zentralbüro,

Gesamtkontingente an Lebensmitteln für die Zeit bis zum 1. April 1940 zur Verfügung gestellt worden.

Für die Einhaltung der Kontingente sind jeweils folgende Stellen verantwortlich:

- 1.) Die Reichsstelle des Deutschen Frauenwerks, Berlin W 35, Derfflingerstr. 21, (für die Kurse der Hauptabteilungen Volkswirtschaft — Hauswirtschaft und Mütterdienst).
- 2.) Die DLF., Zentralbüro, Berlin W 35, Potsdamer Str. 180—182,
 - a) für die Kurse der Reichsfachgruppe Hausgehilfen im Reichsheimstättenamt der DLF.,
 - b) für die Kurse des Jugendamtes der DLF. in Gemeinschaft mit dem BDM-Werk „Glaube und Schönheit“.

Die Zuteilungsanträge für die Kurse der Reichsfachgruppe Hausgehilfen und des Jugendamtes der DLF. werden von den betreffenden Reichsdienststellen der DLF. (Reichsfachgruppe Hausgehilfen; Jugendamt) unterschrieben. Für die Kochkurse des Deutschen Frauenwerks werden die Zuteilungsanträge von der Gau frauenchaftsleiterin unterzeich-

net. Die Zuteilungsanträge sind nach dem anliegenden Muster anzustellen.

Die Ernährungsämter erteilen für die Kochkurse der Parteigliederungen Berechtigungsscheine auf Grund der Zuteilungsanträge. Bei der Berechnung der Gesamtlebensmittelmengen ist von den für die Schulen der Gruppe A festgesetzten Höchstmengen auszugehen. Anlage 3

Die Berechtigungsscheine sind nach Prüfung der Zuteilungsanträge auf die Richtigkeit der errechneten Lebensmittelgesamtmengen, getrennt nach Lebensmittelarten, nach dem Muster der Anlage 2 anzustellen. Die Zuteilungsanträge sind bei Erteilung der Berechtigungsscheine durch die Ernährungsämter einzubehalten.

Die Ernährungsämter haben über die auf Grund von Zuteilungsanträgen des Deutschen Frauenwerks und der DLF. zugewiesenen Lebensmittelmengen gesondert Buch zu führen.

Im Auftrage:
Dr. Claußen.

e1

e2

Antrag auf Zuteilung von Lebensmitteln

in der Zeit vom bis

für die Schule in

(Schule der Gruppe im Sinne des Erlasses des Reichsministers für

Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom

E I b Nr. . . .)

1	2	3	4	5	6
Menge der Lebensmittel in Gramm je Kochinheit (d. h. Menge für eine Schülerin und Kochtag) gemäß Erlaß v.	Zahl der Schülerinnen	Zahl der Kochtage je Schülerin	Zahl der Kochheiten n (Spalte 2 u 3)	Gesamtmenge der der Schule zuteilenden Höchstmenge an Lebensmitteln (Spalte 1 und 4)	Monatlicher Bedarf
Speck oder Schweineschmalz . . . g					
Butter oder Margarine einschl. Speiseöl g					
Fleisch g					
Entrahmte Frischmilch . . . l					
Eier Stück					
Zucker g					
Mehl g					
Brot g					
Marmelade g					
Weißkäse g					

Ausgefüllt, den

Der Schulleiter:

Die Richtigkeit wird bestätigt

., den

Schulaufsichtsbehörde

Berechtigungschein für Fleisch und Schlachtfette

(gültig bis zum)

Die in
(genaue Bezeichnung der Schule)

ist zum Bezuge von

. kg Fleisch
. kg Speck
. kg Schmalz

berechtigt.

.
(Datum)

.
(Ernährungsamt)

(Stempel)

(Kopfbogen der betreffenden Parteigliederung)

Antrag auf Zuteilung von Lebensmitteln

für den vom bis
stattfindenden Kursus mit Abenden (Kursuseinheiten)
und Teilnehmerinnen.

Schweineschmalz oder Speck:

Butter oder Margarine (einschl. Speisefett):

Fleisch:

Mehl:

Brot:

Nährmittel:

Zucker:

Entrahmte Frischmilch:

Eier:

Weißkäse:

Marmelade:

.....
Unterschrift der Gaufrauenchaftsleiterin,
bezw. der Reichsdienststellen DAF.

II. Personalmeldungen.

1. Veröffentlichungen.

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGL. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zu Dozenten: Dr.-Ing. habil. Heinrich Rosbach in der Allgemeinen Fakultät der Technischen Hochschule in Karlsruhe — Dr. phil. habil. Harald Volkman in der Allgemeinen Fakultät der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zum planmäßigen Bibliothekinspektor: Hans Fehring an der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Zu Studienräten: Reallehrer Wilhelm Weber an der Benderschule, Oberschule für Jungen, in Weinheim — Zeichenlehrer Alfred Wifler an der Fürstenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen.

Zum Musiklehrer: Musiklehrerandibat Erwin Stief an der Lessingschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zu Gewerbelehrern mit der Amtsbezeichnung Studienrat: die Gewerbelehrer Adolf Vihl an der Gewerbeschule in Sinsingen — Hans Bläß an der Gewerbeschule in Pforzheim — Heinrich Ding an der Werner-Siemens-Gewerbeschule in Mannheim — Paul Gerhardt an der Gewerbeschule in Haslach i. N. — Felix Schlatterer an der Gewerbeschule in Singen a. S. — Gustav Schuit an der Gewerbeschule in Weinheim — Max Zeller an der Gewerbeschule in Waldshut — Albert Zopf an der Werner-Siemens-Gewerbeschule in Mannheim.

Zu Hauptlehrern: Die Lehrer: Oskar Andreas in Neuhäusen, Ldr. Willingen — Edwin Baumann in Gutach — Martin Böhm in Sonderriet — Georg Damm in Hohentengen — Erich Deierling in Wagenschwend — Walter Fath (Furtwangen) in Lottjetten — Otto Flamm in Untereggingen — Berthold Fuchs in Großrindersfeld — Oskar Fuchs in Neuchen — Bruno Geiger in Ballenberg — Fritz Keller in Klustern — Ernst Klein in Weibach — Franz Schwarz in Etlingenweiler — Gustav Walter in Freiburg (Umwandlungsstelle).

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Oberlehrer Ludwig Nonnenmacher in Setzingen — die Hauptlehrer Anton Hammer in Mannheim — Josef Helbling in Bamberg — Alfred Herbst in Altglashütten — Karl Herrmann in Raitbach — Karl Hug in Niefen — Reinhard Iselin in Bögisheim — Emil Kappeler in Rastatt — Eugen Krauter in Burgberg — Ludwig Kunzelmann in Stodach — Wilhelm Lorenz in Sasbachried — Hans Mader in Zöhligen — Heinrich Maier in Fischbach, Ldr. Willingen — Ludwig Michel in Waldhausen-Einbach, Ldr. Buchen — Ludwig Moos in Hugsweiler — Lorenz Müller in Schuttertal — Otto Neuert in Krozingen — Franz Nied in Horheim — Hermann Nischwitz in Mörstelstein — August Romacker in Durmersheim — Ernst Röttlinger in Stadelhofen — Karl Ruf in Bühligen —

Hermann Schaum in Odenheim — Karl Schäfer in Rheinfelden — Albert Scherer in Adelshausen — Walter Schmidt in Döhlenbach — Alfred Schöpfer in Metersheim — Emil Schork in Stein a. N., Ldr. Mosbach — Josef Schülly in Haslach i. N., Ldr. Wolfach — Emil Schwarz in Gressgen — Richard Schwarz in Freiolsheim — Walter Stadelhofer in Schönwald — Friedrich Stein in Wössingen — Robert Stiefel in Herbolzheim, Ldr. Emmendingen — Karl Stürz in Eppingen — Adolf Thoma in Unterbränd — Friedrich Vanselew in Tengen — Emil Weber in Vietigheim — Wilhelm Wechlin in Emdenburg — Ernst Zimmermann in Zell i. W., Ldr. Lörrach — Friedrich Zobeley in Bruchsal.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zu Dozenten: Dr. phil. Dr. med. habil. Ernst Horstmann in der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg — Dr. med. habil. Rolf Schmidt in der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg.

In das Beamtenverhältnis berufen:

Die Studienassessoren Dr. Martin Dieh an der Zeppelin-Schule, Oberschule für Jungen, in Konstanz — Alfons Fleig an der Albert-Leo-Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schopfheim — Dr. Hans Rüdlin am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Alfons Seubert an der Wolfram von Eichenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Karl Wüttner an der Handelsschule in Heidelberg — Walter Zischer an der Handelsschule in Freiburg — Karl Kraft an der Handelsschule in Bühl — Schulamtsbewerber Fritz Börner in Michelbach, Ldr. Rastatt.

2. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt

Zur planmäßigen Bibliothekinspektorin: Die außerplanmäßige Bibliothekinspektorin: Margarete Diehl an der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Zu Studienräten: Die Reallehrer Franz Bühler an der Voelckerschule — Oberschule für Jungen in Aufstansform — in Lahr — Otto Egler an der Richte-Schule — Oberschule für Mädchen — in Karlsruhe — Emil Konrad an der Kraichgau-Schule — Oberschule für Jungen — in Einsheim — Valentin Müller am Ludwig-Wilhelm-Gymnasium in Rastatt — Konrad Schmitt am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg.

Die Zeichenlehrer: Emil Ebner an der Freiherr vom Stein-Schule — Oberschule für Jungen — in Bruchsal — Artur Ehlgöb an Friedrichs-Gymnasium in Freiburg — Johannes Tremper an der Kant-Schule — Oberschule für Jungen — in Karlsruhe.

Die Studienassessoren: Dr. Hans Appel an der Handelsschule in Heidelberg — Dipl.-Ing. August Fürst an der Gewerbeschule in Weinheim — Dipl.-Ing. Erich Weindel an der Werner-Siemens-Gewerbeschule in Mannheim.

Die Musiklehrer: Adolf Müller an der Hölderlin-Schule — Oberschule für Mädchen — in Heidelberg — Richard Wagner an der Schiller-Schule — Oberschule für Jungen — in Offenburg.

Zu Zeichenlehrern: Die Zeichenlehrkandidaten: Hans Dietrich an der Odenwaldschule — Oberschule für Jungen in Aufbaufarm — in Buchen — Otto Kast an der Ortenauschule — Oberschule für Mädchen — in Offenburg.

Zu Gewerbelehrern mit der Amtsbezeichnung Studienrat: Die Gewerbebeschulassessoren: Rudolf Bock an der Goldschmiedeschule (Gewerkschule) in Pforzheim — Hermann Schaab an der Berner-Siemens-Gewerbeschule in Mannheim — August Vierling an der Gewerbeschule in Schwetzingen.

Zum Gewerbelehrer: Gewerbelehrkandidat Hans Kollé an der Gewerbeschule in Tauberhofsheim.

Zum planmäßigen technischen Lehrer: Der außerplanmäßig: Fachlehrer Rudolf Buchheimer an der Uhrmacherschule in Furwangen.

Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Heinrich Gantner in Winterlingen.

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer(innen): Toni Vernon in Weinheim — Marianne Dahlem in Nordweil — Robert Kölling, z. Zt. in Waldshut — Wilhelm Längin in Donaueschingen — Eugen Meyer in Bernau-Immertal — Josef Ruf in Untermünstertal — Karl Schmitt II in Zell i. B., Vdr. Lörrach.

Zu Berufslehrelehrerinnen: Die außerplanmäßigen Berufslehrelehrerinnen: Frieda Allweyer in Helmstadt — Amelie Fingado in Ottschwanden — Anna Schuh in Haslach, Vdr. Wolfach.

Zu Handarbeitslehrelehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Anna Braun in Karlsruhe — Elisabeth Fickinger, Maria Mast und Luise Schirnska in Mannheim.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Berufsschullehrer Josef Rutschmann in Obersefflenz — die Hauptlehrer Friedrich Becker in Mannheim — Wilhelm Kraft in Neckarzimmern — Adam Lenz in Rembach — Wilhelm Lichtenhaler in Sinsheim a. d. G. — Wilhelm Löffler in Zell a. N., Vdr. Überlingen — Josef Maier in Mühlhausen, Vdr. Romlauz — Josef Martin in Reiböhringen — Gustav Mayer in Schlatt a. N. — Ludwig Metzger in Altenbach — Josef Mossmann in Oberprechtal — Erich Müller in Bühlertal — Ferdinand Müller in Affinstadt — Erwin Ott in Lannheim — Emil Alois Peter in Herzogenweiler — Bernhard Rebel in Malschenberg — Paul Römer in Oberbalbach — Karl Rösch in Hohentengen — Friedrich Roth in Wohlshausen — Josef Saur in Lobensfeld — Hermann Saurer in Weitenung — Norbert Sieber in Zellwangen — Karl Scheurer in Wiesloch — Oskar Schiemenz in Talheim — Emil Schilling in Sulzfeld — Georg Schmehling in Nonnenweier — Leopold Steidle in Rohrdorf — Birmin Teufel in Weiterdingen — Otto Tritschler in Feldberg — Wilhelm Vießer in Mietersheim — Franz Wehrle in Nischen — Hans Welz in Unteröwisheim — Georg Wenzel in Triberg — Emil Weßbecher in Ringsheim — Eberhard Wittmer in Oberried — Christoph Zilly in Pforzheim.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Ludwig Domas in Trienz nach Heilingen — Adolf Hertlein in Pahlingen nach Uttenhosen — Heinrich Kirsch in Eppingen nach Baden Baden — Alfred Wolf in St. Margen nach Zell i. B.

Berufsschullehrerin Lina Lang in Werheim nach Eberbach.

Zu den Ruhestand versezt:

Professor Dr. Gustav König an der Liselotte-Schule — Oberschule für Mädchen — in Mannheim.

Rektor Franz Pfennig in Mannheim.

Berufsschullehrerin Barbara Gutfleisch in Sandhausen.

Regierungssekretär Theodor Böller beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Hauptlehrer(innen): Hermann Degen, Mathilde Durler, Katharina Gundel und Karl Krämer in Mannheim — Ernst Ruf in Karlsruhe — Eduard Schüle in Heidelberg.

Die Lehrer(in) Elisabeth Genazino in Mannheim — Emil Spieler in Herbolzheim, Vdr. Mosbach.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Karl Stein in Mannheim am 17. Oktober 1939 — Hauptlehrer a. D. Wilhelm Gramlich, zuletzt in Karlsruhe, am 24. Oktober 1939. — Hauptlehrer a. D. Karl Segauer, zuletzt in Brötzingen, am 9. November 1939. — Technischer Sekretär a. D. Jakob Maisenhälder an der Technischen Hochschule Karlsruhe am 16. November 1939 — Oberlehrer Ernst Klumpp in Waibstadt am 26. November 1939. — Hauptlehrer Friedrich Bozenhardt in Ottschwanden am 1. Dezember 1939.

III. Stellenausschreiben.

I. An Fachschulen:

Zum 1. Januar 1941 wird für die Stadt. Ingenieurschule — Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik — in Mannheim ein Dipl.-Ingenieur für Elektrotechnik als Lehrer der Fachrichtung „Elektrische Maschinen und Geräte“ gesucht. Mindestens 5jährige Praxis wird zur Bedingung gemacht.

Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild, Gehaltsforderungen und Nachweisen über arische Abstammung (falls verheiratet auch für die Ehefrau) und bei dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Mannheim einzureichen.

II. An Grund- und Hauptschulen:

Oberlehrerstelle in Wenzingen, Vdr. Bruchsal.

Hauptlehrerstellen in: Brenden, Vdr. Waldshut — Erdmannsweiler, Vdr. Willmaen — Hüg, Vdr. Lörrach — Treschlingen Vdr. Sinsheim — Trienz, Vdr. Mosbach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Januar

1940

Inhalt.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen.

Erholungsurlaub der Beamten.
Die Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen.
Deutschlehrbücher für Höhere Schulen.
Lernmittelbeiträge während des Krieges.
Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen, Spätjahr 1939.

Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen.

Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1939 und 1940 für die Alt Katholische Kirche in Baden.

III. Personalnachrichten.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerte und Lehrmittel.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 24 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 630 „Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub“ von Gefolgschaftsmitgliedern (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 591) Nr. A I 39/40.

II Bekanntmachungen.

Erholungsurlaub der Beamten.

NdErl. d. RMdZ. jgl. i. N. d. RM. u. d. PrMPräs. v. 21. 12. 1939 — II SB 5060/39—6460.

Nachdem für die Arbeiter und Angestellten der freien Wirtschaft die erlassenen Urlaubseinschränkungen aufgehoben sind, soll auch für die Beamten die Urlaubssperre gelockert werden.

1. Es kann ihnen für besondere Anlässe (Familienergebnisse u. dgl.) Urlaub wie früher bewilligt werden.

2. Restlicher Erholungsurlaub aus dem Jahre 1939 kann bis zum 30. 6. 1940 gewährt werden. Eine volle Ausnutzung des nach den Urlaubsrichtlinien zuständigen Urlaubs ist jedoch mit Rücksicht auf die starke Beanspruchung der Verwaltungen nicht ohne weiteres möglich. Daher soll zunächst der restliche Urlaub nur insoweit gewährt werden, als er zusammen mit dem etwa bereits früher erteilten Urlaub zwei Drittel des zuständigen Urlaubs nicht übersteigt. Ob der alsdann noch verbleibende Urlaub später gewährt werden kann, wird allein von der nach der Geschäftslage gegebenen Möglichkeit abhängen.

3. Für das Urlaubsjahr 1940 bleibt die Regelung des Erholungsurlaubs vorbehalten.

4. Die Vorschriften des § 19 der Kriegswirtschafts-VO. vom 4. 9. 1939 (RGBl. I S. 1609) werden hierdurch nicht berührt.

Nr. A I 102.

— RMdW. S. 2549.

Die Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen.

Am Staatlichen Handarbeitslehrerinnenseminar in Karlsruhe beginnt voraussichtlich am 15. Februar 1940 ein weiterer zweijähriger Ausbildungslehrgang für Handarbeitslehrerinnen.

Unterrichtsgeld wird nicht erhoben. Dagegen ist für Benützung der Nähmaschinen und anderer Lehrmittel eine monatliche Gebühr von 2 RM zu entrichten. Für das während der Ausbildungszeit benötigte Arbeitsmaterial haben die Teilnehmerinnen des Lehrgangs selbst aufzukommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. ein Alter von mindestens 17 bis höchstens 23 Jahren,
2. der Nachweis voller Gesundheit,
3. in praktischer Hinsicht: tüchtiges Können in Nähen (Sticken), Stricken und Häkeln,
4. eine gute Allgemeinbildung und sportliches Können.

Die Arbeit im Lehrgang setzt grundsätzlich den Bildungsstand voraus, der durch den Besuch von 6 Klassen einer höheren Schule erworben wird. Doch können auch Bewerberinnen mit anderer Vorbildung, insbesondere auch begabte Schülerinnen der Volksschule, zugelassen werden, wenn sie in der Aufnahmeprüfung den Nachweis erbringen, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse auf anderem Wege (private Weiterbildung, Handelsschule, höhere Handelsschule, Gewerbeschule, Hausfrauenschule, Frauenarbeitschule usw.) angeeignet haben.

Aufnahmegesuche sind bis zum 5. Februar 1940 unmittelbar an die Direktion des Staatlichen Handarbeitslehrerinnenseminars in Karlsruhe, Ruppurrer Straße 29, einzureichen. Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. eine von der Bewerberin selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebens- und Bildungsganges mit Angabe des Bekenntnisses, sowie von Name, Beruf und Wohnort der Eltern,
2. beglaubigte Abschriften sämtlicher Zeugnisse über Schul- und Fortbildung, über abgelegte Prüfungen und über eine etwaige bisherige praktische Arbeit,
3. ein Leumundszugnis,
4. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,
5. sportliche Leistungszeugnisse (SS-Leistungsabzeichen, Reichsjugendsporabzeichen u. ä.),
6. Nachweis über die Mitarbeit innerhalb der NSDAP und ihrer Gliederungen (BDM) und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Ableistung des halbjährigen Arbeitsdienstes.

Die Zulassung zum Lehrgang hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab. In der Aufnahmeprüfung wird verlangt:

1. in Handarbeiten: fehlerloses Häkeln und Stricken (auch Formen), einwandfreies Nähen von Säumen und Nähten mit der Hand und Maschine, Annähen des Knopfes und Anfertigen von Wäscheknopfloch, einfacher Schließverschluß, Wäsche-, Trikot- und Kleiderstick, Wäsche- und Strümpfstopfen,
2. eine Turn- und Sportprüfung zur Feststellung der Eignung zur Erteilung des Unterrichts in Leibesübungen,
3. eine Prüfung der Allgemeinbildung der Bewerberinnen.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang trifft auf Grund der Aufnahmeprüfung das Unterrichtsministerium. Die Aufnahme in das Handarbeitslehrerinnenseminar wird aber erst nach Bewährung während des ersten Semesters des Ausbildungslehrganges endgültig.

Am Ende des zweijährigen Lehrganges wird eine Abschlußprüfung abgehalten, die die Voraussetzung ist für die Übernahme der Bewerberin als

Handarbeitslehrerin an Volks- und Fortbildungsschulen sowie an höheren Schulen, aus deren Reihen aber ein Rechtsanspruch auf Verwendung als Handarbeitslehrerin an staatlichen Schulen nicht abgeleitet werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß zu dieser Abschlußprüfung ausschließlich Teilnehmerinnen des Lehrganges am staatlichen Handarbeitslehrerinnenseminar zugelassen werden.

Karlsruhe, den 17. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 1213

Im Auftrag
Gärtner

Deutschlehrbücher für Höhere Schulen.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat für den Deutschunterricht an den grundständigen Oberschulen, an den Oberschulen in Aufbauform sowie für die 6., 7. und 8. Klasse an den Gymnasien die im nachstehenden Verteilungsplan genannten Lehrbücher für Baden zum Gebrauch vorläufig zugelassen.

Verlag Braun in Karlsruhe:

1. Deutsches Lesebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. Ernst Bender. 6. Klasse. Ausgabe A für Jungen. Bearbeitet von Dr. Ernst Bender, Wilhelm Ebel und Roland Vulpius. 1939.
2. Desgleichen. 7. Klasse. Ausgabe A für Jungen. 1939.
3. Desgleichen. 8. Klasse. Ausgabe A für Jungen. Von Dr. Ernst Bender unter Mitarbeit von Wilhelm Ebel. 1939.
4. Deutsches Lesebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. Ernst Bender. 6. Klasse. Ausgabe B für Mädchen. Bearbeitet von Dr. Ernst Bender, Wilhelm Ebel und Roland Vulpius. 1939.
5. Desgleichen. 7. Klasse. Ausgabe B für Mädchen. Herausgegeben von Dr. Ernst Bender unter Mitarbeit von Wilhelm Ebel u. Roland Vulpius. 1939.
6. Desgleichen. 8. Klasse. Ausgabe B für Mädchen. Herausgegeben von Dr. Ernst Bender unter Mitarbeit von Roland Vulpius. 1939.

Verlag Girt in Breslau:

1. Girts Deutsches Lesebuch. Herausgegeben von Johannes Eilemann. Dr. Walther Gehl, Dr. Walther Janßen, Dr. Hans Bursch, Dr. Alfred Schmidt und Emil Wittig. 6. Klasse. Ausgabe A für Jungen. 1939.
2. Desgleichen. 7. Klasse. Ausgabe A für Jungen. 1939.
3. Desgleichen. 8. Klasse. Ausgabe A für Jungen. 1939.
4. Desgleichen. 6. Klasse. Ausgabe B für Mädchen. 1939.
5. Desgleichen. 7. Klasse. Ausgabe B für Mädchen. 1939.
6. Desgleichen. 8. Klasse. Ausgabe B für Mädchen. 1939.

Verlag Teubner in Leipzig:

1. Teubners Deutsches Unterrichtswerk. Deutsches Lesebuch für höhere Schulen. Herausgegeben von Professor Dr. Walther Baette. 6. Klasse. 1939.
- 2.) Bände für die 7. und 8. Klasse erscheinen nicht.
- 3.)

Verteilungsplan:

für die 6. Klasse der grundständigen Oberschulen und der Oberschulen in Aufbauform sowie der Gymnasien

Landeskommissär- bezirk	An den Schulen für Jungen für Mädchen Verlag	
	Baden:	
Bez. Konstanz	Braun	Braun
Bez. Freiburg	Teubner	Braun
Bez. Karlsruhe	Hirt	Hirt
Bez. Mannheim	Hirt	Hirt

Verteilungsplan:

für die 7. und 8. Klasse der grundständigen Oberschulen und der Oberschulen in Aufbauform sowie der Gymnasien

Landeskommissär- bezirk	An den Schulen für Jungen für Mädchen Verlag	
	Baden:	
Bez. Konstanz	Braun	Braun
Bez. Freiburg	Braun	Braun
Bez. Karlsruhe	Hirt	Hirt
Bez. Mannheim	Hirt	Hirt

Karlsruhe, den 5. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 45214 W a c e r

Lernmittelbeiträge während des Krieges.

Im folgenden werden die derzeitigen Bestimmungen über die Erhebung der Lernmittelbeiträge auf Grund der Erlasse des Herrn Reichserziehungsministers und der Anordnungen der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm in Berlin bekannt gegeben:

Die Lernmittelbeiträge sind in allen Schulen, in denen Unterricht abgehalten wird, zu erheben.

Der Lernmittelbeitrag beträgt 80 *Rpf* im Jahr. Er ist in vier Raten so rechtzeitig zu erheben, daß diese bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August (bzw. 15. September) und 15. November voll abgeführt sind. Die Erhebung des Lernmittelbeitrages wird von den Schulleitern bzw. den von ihnen beauftragten Lehrern durchgeführt.

Für die Befreiung von den Lernmittelbeiträgen gilt folgendes:

1. Beitragsfrei sind dritte und weitere (jüngere) Kinder. Bei kinderreichen Familien (mit vier und mehr Kindern) genießt bereits das zweite Kind Beitragsfreiheit.

Bei dieser Berechnung zählt als Kind, wer eine öffentliche oder private Volks-, mittlere, höhere, Berufs-, Fach- oder Hochschule besucht oder noch nicht im schulpflichtigen Alter steht.

2. Die Kinder Arbeitsloser sind ebenfalls beitragsfrei.

Als arbeitslos gelten die Erziehungsberechtigten, die beim Arbeitsamt als arbeitslos gezählt oder vom Sozialamt laufend unterstützt werden.

3. Kinder eines zum Wehrdienst (oder Sicherheits- und Hilfsdienst) Eingezogenen entrichten keinen Lernmittelbeitrag, falls der Familie Familienunterstützung gewährt wird. Kinder von Eingezogenen, die ihre bisherigen Bezüge weiter erhalten, z. B. alle Gefolgschaftsmitglieder öffentlicher Betriebe, sind also beitragspflichtig.

4. Kinder von Erziehungsberechtigten, welche durch behördliche Anordnung über Räumung oder Freimachung gefährdeter Gebiete betroffen sind, leisten keinen Lernmittelbeitrag, wenn sie auf Grund von § 1 der Anordnung über Familienunterstützung bei Räumung usw. vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1761) Familienunterstützung beziehen. Erhalten sie keine Familienunterstützung, so liegen auch die Gründe für eine Befreiung vom Lernmittelbeitrag nicht vor.

5. In besonderen Fällen kann die Schulleitung Ermäßigungen bis zu höchstens 10 % des Gesamt-Sollaufkommens für besonders Bedürftige von sich aus gewähren.

6. Größere Ermäßigungen (bis zu weiteren 10 %) sind nur mit vorheriger Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Erhebung der Lernmittelbeiträge — im Rahmen der geltenden Richtlinien — ist im Hinblick auf die Wehrwichtigkeit der gesamten Film- und Bildorganisation auch weiterhin notwendig, um die finanziellen Voraussetzungen für die Weiterführung der Film- und Bildarbeit zu gewährleisten.

Karlsruhe, den 18. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 41769 Im Auftrag
G ä r t n e r

Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an
Höheren Schulen, Spätjahr 1939.

Folgende Bewerber haben die im Spätjahr 1939 abgeschlossene Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen bestanden:

1. In der altsprachlichen Abteilung:
Billinger, Dr. Martin, von Konstanz
von Lebeſow, Elisabeth Charlotte, von
Gosſow
Sieß, Emil, von Karlsruhe
Steurer, Gertrud, von Lahr.

2. In der neu-sprachlich-geschichtlichen
Abteilung:

Veder, Oskar, von Hochstetten
 Braukmann, Gisela, von Königfeld
 Egner-Walter, Mag, von Sulzbach
 Geißler, Gertrud, von Grünstadt (Rheinpfalz)
 Hanzer, Eberhard, von Freiburg
 Holoach, Maria, von Mannheim
 Jundt, Ernst von Badenweiler
 Krayer, Rudolf, von Johannisberg (Rheingau)
 Lipp, Hildegard, von Mannheim
 Müller, Friedrich, von Lebach (Saarland)
 Nagel, Lotte, von Pforzheim
 Oef, Guido, von Heidelberg
 Pander, Leo, von Altkosel (Oberschlesien)
 Red, Edgar, von Baden-Baden
 Ritter, Gerhard, von Bremen
 Siegel, Hermann, von Zaisenhäuser
 Stegling, Adelheid, von Berlin-Nieder-
 hausen
 Stord, Hedda, von Lübeck
 Thierack, Günther, von Bollstein
 Walb, Hellmut, von Dieffenhofen (Schweiz)
 Weber, Margarete, von Freiburg i. Br.
 Wurm, Hans, von Bühl
 Zeeden, Ernst Walter, von Berlin.

3. In der mathematisch-naturwissen-
schaftlichen Abteilung:

Bühn, Werner, von Ludwigshafen
 Chavoën, Gabriele, von Wolfen bei Bitterfeld
 Feis, Franz, von Saarbrücken
 Knecht, Sigrid, von Freiburg i. Br.
 Karlsruhe, den 29. Dezember 1939.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 31115 Im Auftrag
 Gärtner

Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an
Gewerbeschulen.

Die außerordentliche Staatsprüfung für das
Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen)
vom 11. bis 15. Dezember 1939 haben bestanden:

- a) die Maschineningenieure
 Haas, Robert, von Karlsruhe
 Stocker, Wilhelm, von Weizen
 b) der Elektroingenieur
 Wächle, Leopold, von Altmendshofen
 c) die Kunstgewerber
 Heinz, Adolf, von Karlsruhe
 Stichling, Fritz, von Nastatt.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1939.
 Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. D 23794 Im Auftrag
 Gärtner

Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer
im Rechnungsjahr 1939 und 1940
für die Alt-katholische Kirche in Baden.

Auf Grund des Landeskirchensteuergesetzes vom
30. Juni 1922 hat die Alt-katholische Kirchensteuer-
vertretung in ihrer Tagung am 29. November 1939
beschlossen, daß zur Bestreitung der allgemeinen
kirchlichen Bedürfnisse für die Alt-katholische Kirche
im Lande Baden in den Rechnungsjahren 1939 und
1940 bei der Einkommensteuer ein Kirchensteuer-
zuschlag von 9 v. H. erhoben wird.

Das Staatsministerium hat mit Beschluß vom
27. Dezember 1939 Nr. 7657 hierzu die Staatsgeneh-
migung erteilt.

Karlsruhe, den 5. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. E 18166 Im Auftrag
 Dr. Aja

III. Personalnachrichten.

1. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe
von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I
S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen
sind.

Ernannt:

Zum Regierungs-Inspektor: der a.p. Verwal-
tungs-Inspektor Georg Latt beim Ministerium des
Kultus und Unterrichts.

Zum Zeichenlehrer: Assessor für das künstlerische
Lehramt Rudolf Disinger an der Schwarz-
bergsschule, Oberschule für Jungen, in Waldkirch.

Zum Studienrat: Studienassessor Fritz Sichter
an der Gewerbeschule in Nastatt.

Zum planmäßigen Technischen Lehrer: der a.p.
Fachlehrer Dr. Josef Schmid an der Handels-
schule I in Karlsruhe.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer: August Böhrer in
Präg-Herrenschwand — Franz Brodman in Det-
tingen — Karl Gassenmann in Gelsartsweyer — Fritz
Dörfinger in Konstanz — Rudolf Krämer
in Oberndorf, Vdr. Buchen — Erwin Münz in
Hallingen — Robert Schädler in Krautheim —
Arnold Schröter in Pföhren — Willy Streif
in Wolfach — Karl Westermann in Battersweil-
Berwang — Friedrich Zürn in Rot.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Professoren Dr. Eugen Dannerer an
der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in
Säckingen — Josef Schüb am Gymnasium
Hohenbaden in Baden-Baden.

Die Hauptlehrer Walter Fiedler in Niden-
bach — Theodor Heintze in Wiesendorf
— Friedrich Herr in Hundsbach — Josef
Kramer in Kirchenhausen — Hans Laue
in Altsenheim — Kurt Lühr in Nietheim
— Franz Anton Maier in Bellingen — Karl
Otto Meister in Adelshofen — Josef Milde-
berger in Oberasbach — Friedrich Nagel in

Eigenkirch — Hermann Neef in Oberweier, Vdr. Lahr — Rudolf Dohs in Herdwangen — Reinhard Pfeifer in Emmendingen — Karl Polikeit in Seelfingen — Almens Ketter in Freudental — Karl Köpfele in Wörsbach — Otto Sattler in Badenweiler — Adolf Schächtle in Göggingen — Paul Schmid in Dingelsdorf — Friedrich Schneider in Karlsruhe-Durlach — Dominik Schönig in Breitnau — Karl Schorle in Dettlingen — Wilhelm Schulmerich in Obermünster — Wilhelm Schürer in Schönau, Vdr. Heidelberg — Eugen Schwald in Gimeldingen — Gerhard Sieber in Brühl — Wilhelm Sindlinger in Höllstein — Anton Steinhart in Eitenheimmünster — Josef Stumpf in Linach — Rudolf Thoma in Fröhd-Ittenschwand — Karl Weber in Schliengen — Karl Willmann in Söllingen, Vdr. Rastatt — Franz Winter in Rohrhardsberg — Friedrich Winterhalter in Oberweier, Vdr. Karlsruhe.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zu außerplanmäßigen Verwaltungsinspektoren: die Finanzgehilfen Josef Haus und Max Heizmann beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zu außerplanmäßigen Berufsschullehrern: die Anwärter für den gewerblichen Schuldienst Robert Haas an der Gewerbeschule II Karlsruhe, Adolf Th. Heinz und Josef Leingruber an der Gewerbeschule III Karlsruhe,

In das Beamtenverhältnis berufen:

Die Studienassessoren Ernst Müller, Assistent am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Heidelberg — Hans Hauser an der Fürstengbergsschule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen — Karl Ludwig Weikel am Friedrich-Gymnasium in Freiburg — Dr. Joseph Eckerle an der Handelsschule in Baden-Baden — Lehrer Othmar Stehle in Mannheim.

2. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

N.b.a.o. Professor, Stadtbaurat a. D. Dr.-Ing. Hermann Alker zum ordentlichen Professor für Architektur an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Handelschuldirektor Dr. rer. pol. Richard Maltzer zum Honorarprofessor an der Universität Heidelberg.

Zu Studienräten(innen) die Studienassessoren(innen) Dr. Julius Koberne an der Markgräflerschule, Oberschule für Jungen, in Müllheim — Antonie Kenninger an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Dr. Fritz von Reiche an der Freiherr vom Stein-Schule, Oberschule für Jungen, in Bruchsal — Alice Schumacher an der Hebel-Schule, Oberschule für Jungen, in Schwetzingen — Reinhold Weikell am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — die Zeichenlehrer Friedrich Schäfer an der Lessing-Schule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Julius Lehmann an der Hölderlinschule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Studienassessor Walter Braun an der Handelsschule in Lörrach —

Zur Zeichenlehrerin: Assessorin für das künstlerische Lehramt Anna Bodels an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim.

Zum Direktor: Studienrat Albert Efsenhans an der Gewerbeschule, Gewerbl. Berufsschule, in Haslach i. N.

Zum Professor: der vertragsmäßige Fachlehrer Wilhelm Seidel an der Meistererschule der deutschen Edelmetall- und Schmuckindustrie in Pforzheim.

Zum Schulrat beim Kreis Schulamt Konstanz: Rektor Robert Rübberdt in Mannheim.

Zur Berufsschullehrerin: die a.p. Berufsschullehrerin Marie Naegle, geb. Seitel, in Rehl.

Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Moritz Kühle in Hilsbach.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer(innen) Werner Albin in Scherzheim — Wilhelm Erhardt in Liedolsheim — Karl Hauser, z. St. beurlaubt. — Hilde Henn in Neuweier — Erich Himelseher in Joznegg — Hans Schlimm in Friedrichstal — Werner Weiss in Hartschwand.

Zu Handarbeitschullehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Gertrud Förderer und Grifa Herlan in Karlsruhe.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Fortbildungsschulhauptlehrer i. N. Karl Feuerlein an der Carl-Benz-Gewerbeschule in Mannheim unter Ernennung zum Berufsschullehrer.

Die Berufsschullehrer(in) Eugen Reiß in Hülzingen, Vdr. Konstanz — Martha Weber in Denzlingen.

Die Hauptlehrer(innen) Artur Kopfmann in Oberacker — Ernst Kremer in Bränningen — Hermann Mattern in Göggingen — Karl Müller II. in Obereschflenz — Paul Dohs in Wallbach — Karl Ohned in Helmstadt — Anton Pflaumer in Neuhausen, Vdr. Pforzheim — Albert Reinhold in Sandhausen — Alara Rothweiler in Buchheim — Oskar Rübenaeder in Wagsbühl — Guido Rügger in Karlsruhe — Josef Schäfer in Gßlingen — Erwin Schmitt in Heidelberg — Ludwig Schnabel in Sulzfeld — Alfred Schönig in Tiefenbach — Karl Schundelmeier in Markt — Josef Schupp in Pfullendorf — Albert Schwarz in Hondsingen — Josef Stadelmann in Bernau-Mübertal — Friedrich Niebel in Leimen — Reinhold Stöckigt in Lintenheim — Richard Vogt in Mönchweiler — Edmund Volz in Bödigheim — Friedrich Weizeneder in Stetten — Karl Wigenhauser in Bohligen — Ludwig Willin an der St. Josefsanstalt in Herten — Oskar Wittmann in Vermersbach — Adolf Schwarzmann in Wittenbach.

Handarbeitslehrerin Hedwig Weichert in Mannheim unter Ernennung zur Handarbeitschullehrerin.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Eberhard Wittmer in Oberried nach Freiburg.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Professor Vinzenz Mülberrt an der Tullaschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Handarbeitshauptlehrerin Elise Kraus an der Staatlichen Blindenschule mit Heim in Ivesheim.

In den Ruhestand versetzt:

Rektor Oskar Flor in Mannheim.

Die Hauptlehrerinnen: Ida Kottengatter in Freiburg — Henriette Reihing in Konstanz.

Handarbeitshauptlehrerin Sofie Siefert in Karlsruhe.

Oberin Marie Bentmayer in Mannheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschullehrerin Gertrud Belzner, zuletzt in Wolfartsweier.

Lehrerin Katharina Schweizer in Oppenau.

Entlassen

durch Übertritt in den Dienst der Heeresverwaltung:

Hauptlehrer Julius Drechsler in Heidelberg.

Gestorben:

Studienassessor Emil Franz an der Langemard-Schule, Oberschule für Jungen, in Singen a. H. am 11. Dezember 1939 — Hauptlehrer Theodor Lipp in Offenburg am 15. Dezember 1939 — Studienrat i. R. August Meiner, zuletzt am Wismar-Gymnasium in Karlsruhe, am 15. Dezember 1939 — Handarbeitshauptlehrerin Maria Lauer in Heidelberg am 16. Dezember 1939 — Hauptlehrer Karl Müller II. in Oberschesslenz am 25. Dezember 1939.

IV. Stellenausschreiben.

a) An Grund- und Hauptschulen:

Oberlehrerstelle in: Münzesheim, Vdfr. Bruchsal.

Hauptlehrerstellen in: Bahlingen, Vdfr. Emmendingen — Eppingen, Vdfr. Sinzheim — St. Märgen, Schulabtlg. Schweighöfe — Sennfeld, Vdfr. Buchen — Wertheim.

b) An ausländischen Berufsschulen für Mädchen:

Hauptlehrerstelle in: Sandhausen, Vdfr. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Altman-Gädle, Leichtes Kochen nach Grundrezepten. Kochbüchlein für Berufs-, Haushaltungs- und Frauenschulen. 5. erweiterte Auflage 1939. 88 S. In Steifdeckel 0.90 RM. Verl. Julius Klinhardt, Leipzig.

Klinhardts Nachschlagelisten für Sozialversicherung, Steuern, Verkehr. Zum Gebrauch in berufsbildenden Schulen. 4. Aufl. 1939. 16 S. geh. 0.25 RM. Verl. Julius Klinhardt, Leipzig.

B. Für die Lehrer.

Broschüre „Wie sie lügen“. Im Ribelungen-Verlag G. m. b. H., Berlin W 9, Potsdamer Straße 17, ist soeben im Einverständnis mit dem StbJ. eine Broschüre mit dem Titel „Wie sie lügen“ erschienen. Sie stellt an Hand von Bildern und Dokumenten dar, wie unsere Gegner ihre Greuel- und Lügenpropaganda schon im Weltkrieg betrieben haben und sie jetzt in gleicher Weise fortsetzen. Die Broschüre ist ein wirksames Gegenmittel gegen die feindliche Propaganda und daher eine besonders geeignete Waffe für die innere Front. Der Bezug dieser Broschüre wird den Beamten, insbesondere auch den Lehrern, empfohlen.

Heinz Kindermann, „Du stehst in großer Schar“. Junge deutsche Dichtung aus dem Warthe- und Weichselland. Verl. Ferdinand Hirt & Sohn, Breslau. Preis geh. 1.— RM., in Ganzl. 1.40 RM.

Nr. 3
Amtsblatt



17

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Februar

1940

Inhalt.

I. Bekanntmachungen.

Prüfung für den gehobenen Finanzverwaltungsdienst.
Verbot privater Fortbildungskurse für Lehrer.
Geschwisterermäßigung beim Schulgeld.
Aufnahme von Schülern in die Mittelschulen.
Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.
Umwandlung der Bürgerschule Neckarbischofsheim in eine Oberschule für Jungen (Zubrinaeschule).
Nichthofenschule, Oberschule für Jungen, in Renzingen.
Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen erteilen.
Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Meersburg und Salem.
Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Grünsfeld.

Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Aglasterhausen, Oberschellenz und Strämpfelbrunn.
Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Stetten a. L. M.
Meisterschulen des Deutschen Handwerks, hier: Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mannheim.
Einrichtung von Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen (Berufsfachschulen).
Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fachschulwesen.
Lehrgänge an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Prüfung für den gehobenen Finanzverwaltungsdienst.

Die diesjährige Prüfung für den gehobenen Finanzverwaltungsdienst (Inspektorenprüfung) findet in der Zeit vom Montag, den 4. März 1940 bis voraussichtlich Freitag, den 8. März 1940 im Finanz- und Wirtschaftsministerium statt. Sie beginnt jeweils vormittags 8 Uhr. Die schriftliche Prüfung endet am Donnerstag, den 7. März 1940, die mündliche Prüfung beginnt am Freitag, den 8. März 1940.

Die Beamten, die es angeht, sind hiervon zu verständigen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind aus meinem Verwaltungsbereich bis spätestens 8. Februar 1940 auf dem geordneten Dienstweg vorzulegen.

Bei Vorlage der Gesuche haben die Dienstverständigen einen ausführlichen Bericht über den Stand der Ausbildung, die Befähigung und die Leistungen des Gesuchstellers beizufügen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. A I 188
Im Auftrag
Gärtner

Verbot privater Fortbildungskurse für Lehrer.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 23. Dezember 1939 zur besonderen Beachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 22. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1036
Im Auftrag
Gärtner

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E I b 619.

Berlin W. 8, den 23. Dezember 1939.

Mir ist bekannt geworden, daß von Lehrmittelfirmen Fortbildungskurse (Ferienkurse) für Lehrer höherer Schulen veranstaltet werden.

Die Ausrichtung der Lehrer im Sinne und Dienste der Neuordnung des höheren Schulwesens ist eine wichtige Aufgabe der Fortbildung, die ich privaten Stellen (insbesondere Lehrmittelfirmen) weder übertragen kann noch überlassen darf. Ich ersuche daher, dafür zu sorgen, daß solche privaten Ausbildungskurse in Zukunft von den Lehrern und Lehrerinnen der höheren Schulen nicht mehr besucht werden.

Der Erlass wird auch im Amtsbl. Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Im Auftrage: gez. Hofselber.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Geschwisterermäßigung beim Schulgeld.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat bestimmt, daß — nachdem besondere Vorschriften über die Bewilligung des Kinderzuschlags bei Ableistung des weiblichen Pflichtjahres ergangen sind — diese Vorschriften bei der Bewilligung von Geschwisterermäßigungen künftig sinngemäß anzuwenden sind.

Von einer rückwirkenden Anwendung der Vorschriften wird abgesehen.

Wenn also ein Kind aus einer Familie mit schuldspflichtigen Kindern das weibliche Pflichtjahr bei einer Stelle, die vom zuständigen Arbeitsamt anerkannt ist, ableistet, so ist dieses Kind vom 1. Januar 1940 an bei Berechnung der Geschwisterermäßigung mitzuzählen.

Karlsruhe, den 12. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 45749 Im Auftrage
Gärtner

Aufnahme von Schülern in die Mittelschulen.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen und Mittelschulen sowie der Bürgerschulen i. A.

Es wird folgendes bekannt gegeben:

1. Als Tag der Anmeldung für die unterste Klasse der Mittelschulen wird der 11. März, als Tag der Aufnahmeprüfung der 14. März ff. F. S. festgesetzt. Das zweite Zeugnis der Volksschule ist für die in Betracht kommenden Schüler auf den 9. März anzustellen.

2. Voraussetzung für die Aufnahme ist der erfolgreiche Besuch der vier untersten Klassen der Volksschule, jedoch sind auch besonders begabte Schüler und Schülerinnen nach Zurücklegung des 3. Volksschuljahrganges nicht ausgeschlossen.

Die Aufnahme findet auf Grund einer schriftlichen, mündlichen und körperlichen Eignungsprüfung an der Mittelschule statt.

Ein Schüler kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn sein Volksschulzeugnis im Durchschnitt mindestens gut ist und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dem entspricht.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis voll genügend ist und gegen die körperliche Eignung keine Bedenken bestehen.

3. Die Prüfung wird abgenommen durch einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Dem Schulleiter als Vorsitz. An den Bürgerschulen i. A. wird der Leiter dieser Schule zum Vorsitz bestimmt.

b) Den vom Vorsitz zu berufenden Lehrkräften. An den Bürgerschulen i. A. bestimmt der Leiter dieser Schulen die Prüfenden.

Nötigenfalls können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

Der Prüfungsausschuß stellt die schriftlichen Arbeiten, die für alle gemeldeten Schüler der Mittelschule eines Schulortes die gleichen sind.

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Vorsitz nach Beratung mit dem Prüfungsausschuß auf Grund des Ergebnisses in den einzelnen Prüfungsgegenständen. Der Vorsitz kann über ein nicht genügendes Prüfungsergebnis in einem Prüfungsgegenstand hinwegsehen und den Schüler für „voll bestanden“ erklären, wenn in einem anderen Prüfungsgegenstand mindestens gute Leistungen vorliegen.

4. In der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind folgende Anforderungen zu stellen:

a) Lesen:

Geläufiges Lesen der deutschen und lateinischen Schreib- und Druckschrift unter Beachtung des natürlichen Wort- und Satztones. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen.

b) Schreiben:

Rechtschreiben diktierter deutscher Sätze in deutscher und lateinischer Schrift.

c) Sprachlehre:

Abänderung des Hauptwortes. Abwandlung des Zeitwortes in den Hauptzeiten der tätigen Form. Der einfache Satz.

d) Rechnen:

Zahlenkreis bis zu einer Million. Die vier Rechnungsarten mit unbenannten und einfach benannten Zahlen schriftlich innerhalb des angegebenen Zahlenkreises, mündlich innerhalb des Zahlenkreises bis tausend.

Bei der mündlichen Prüfung sollen auf jeden Schüler durchschnittlich höchstens 10 Minuten verwendet werden. Es empfiehlt sich, in Gruppen zu prüfen.

5. In der körperlichen Eignungsprüfung soll erwiesen werden, daß der Schüler die notwendige körperliche Eignung und ein gewisses Maß körperlicher Gewandtheit besitzt. Die Prüfung ist in einfachen Formen möglichst gruppentweise abzuhalten.

Die für die körperliche Auslese erlassenen Bestimmungen des Reichserlasses vom 30. Januar 1936

(DeutschwissErziehgVollsbildg. 1936 S. 93/94) finden Anwendung.

6. Für die Aufnahme von Schülern in die unterste Klasse der **Aufbauzüge** (Aufbau-Mittelschulen) finden die vorstehenden Bestimmungen sinn-gemäße Anwendung. Die schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung hat sich auf den im 6. Schuljahr vorgeschriebenen Lehrstoff zu erstrecken. Wenn das letzte Schulzeugnis im Durchschnitt mindestens gut ist und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dem entspricht, kann die Befreiung von der mündlichen Prüfung gewährt werden.

Auf 16 März l. J. ist über das Ergebnis der Aufnahmeprüfungen und die Zahl der zu bildenden Klassen hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 23. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1664 Im Auftrag
Gärtner

Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.

1. Für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Erlasse vom 21. Februar 1936 Nr. B 4554 (Amtsbl. S. 17/18) und vom 9. Februar 1939 Nr. B 4423 (Amtsbl. S. 18/19).

2. Anmelde-tag für die 1. Klasse ist der 11. März. Die Aufnahmeprüfungen für diese Klasse werden am 15. März durchgeführt. Das 2. Volks-schulzeugnis (Schuljahr 1939/40) ist für die in Betracht kommenden Schüler auf den 9. März auszu-stellen. Die Direktionen melden zum 18. März
a) die Zahl der auf Grund der Prüfungsergebnisse in die Klasse 1 des kommenden Schuljahrs auf-genommenen Schüler und die Zahl der zu bildenden 1. Klassen, b) die Namen derjenigen Schüler, welche die Aufnahmeprüfung nach Klasse 1 nicht bestanden haben. Bei nachträglich eingehenden Anmeldungen muß festgestellt werden (nötigenfalls durch Rückfrage beim Unterrichtsministerium), ob die betr. Schüler oder Schülerinnen die Aufnahmeprüfung an anderen Höheren Schulen nicht bestanden haben. Eine Probe-aufnahme in die Klasse 1 im Sinne der Ziffer IV Absatz 5 des Erlasses vom 22. Oktober 1930 Nr. B 41309 (Amtsbl. S. 131 ff) gibt es nicht mehr. An Stelle dieser Probeaufnahme tritt die Bestim-mung V Ziffer 2 des Erlasses des Herrn Reichs-ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volks-bildung vom 27. März 1935 über Schülerauslese an den Höheren Schulen. Schüler, die in die erste Klasse aufgenommen sind, können also wegen nichtgenügen-der Leistungen erst am Ende des Schuljahres aus der Schule ausgeschieden werden.

3. Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2—8 werden am 9. April und — wenn nötig — an den

folgenden Tagen durchgeführt. Die Direktionen melden zum 13. April die Namen der Schüler, welche die Aufnahmeprüfung für die Klassen 2—8 nicht bestanden haben. Bei Schülern, die sich nach dem 12. April zur Aufnahme in eine der Klassen 2—8 anmelden, ist sorgfältig zu prüfen, nötigenfalls durch Rückfrage beim Unterrichtsministerium festzustellen, ob sie die Aufnahmeprüfung an einer anderen Höheren Schule nicht bestanden haben.

4. Vorläufige Berichte über die Klassenbildungen (1—8) im Schuljahr 1940/41 sind zum 20. März vorzulegen. Hierbei ist am Schluß zusammenfassend das Mehr oder Weniger gegenüber dem Stand von Ende des Schuljahres 1939/40 anzugeben.

Karlsruhe, den 23. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1662 Im Auftrag
Gärtner

Umwandlung der Bürgerschule Neckarbischofsheim in eine Oberschule für Jungen (Zubringerschule).

Die bisherige Bürgerschule in Neckarbischofs-heim wird in eine einzügige fünfstufige Höhere Schule umgewandelt mit der Bezeichnung „Wolfs-Schmittthener-Schule, Oberschule für Jungen (Klasse 1—5) in Neckarbischofsheim“. Die Umwandlung er-folgt klassenweise.

Karlsruhe, den 18. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 43908 Wacker

Nichthofen-Schule, Oberschule für Jungen, in Kenzingen.

Die 5klassige Nichthofen-Schule, Oberschule für Jungen, in Kenzingen, wird mit Beginn des Schul-jahres 1940/41 in eine 6klassige Oberschule für Jungen umgewandelt.

Sie trägt die Bezeichnung Nichthofenschule, Oberschule für Jungen (Klassen 1—6) in Kenzingen.

Die Schule wird von diesem Zeitpunkt an anstatt der Erich-Ludendorff-Schule, Oberschule für Jungen in Freiburg, der Dietrich-Eckart-Schule, Oberschule für Jungen in Emmendingen, als Zu-bringerschule zugeteilt.

Karlsruhe, den 13. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 538 Wacker

Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen erteilen.

A.

An Ostern 1940 beginnt an der Staatlichen Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen (bisheriges Fortbildungsschullehrerinnen-seminar) in Karlsruhe, Rüppurrer Straße 29, ein besonderer halbjähriger Vorbereitungslehrgang für die Zulassung zu dem zweijährigen Ausbildungsgang für das Lehramt in Hauswirtschaft und Leibesübungen im Sinne des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin „Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen für den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande“ vom 20. Juni 1939 (DeutschWissErziehVolksschulg., Seite 376).

Der erfolgreiche Besuch dieses Vorbereitungslehrganges gilt hinsichtlich der Zulassung zum Studium als Hauswirtschafts- und Turnlehrerin Übergangsweise als dem Abschlußzeugnis einer Frauenfachschule gleichgestellt.

Inhaberinnen des Zeugnisses über die Abschlußprüfung der Lehrerinnenausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung an den Hochschulinstituten für Leibesübung erhalten durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Vorbereitungskurs die praktische Ausbildung in der Hauswirtschaft als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin im Sinne des angeführten Reichserlasses.

B.

Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Vorbereitungslehrgang sind:

1. a) Zeugnis der Beförderung in die 7. Klasse der Oberschule für Mädchen;

oder

b) Abschlußzeugnis der an 5klassigen Zubringeschulen für Mädchen angeschlossenen Klasse 6 (hauswirtschaftlicher Form);

oder

c) Abschlußzeugnis einer anerkannten mittleren Schule — auch in Aufbauform —.

2. a) Zeugnis über die Abschlußprüfung der Lehrerinnenausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung an den Hochschulinstituten für Leibesübungen;

oder

b) Nachweis über den erfolgreichen einjährigen Besuch einer Frauenfachklasse I oder einer anerkannten Haushaltungsschule (Berufsfachschule) mit dem

Nachweis über den Erwerb des Reichssport- oder des VDM-Leistungsabzeichens.

3. Nachweis der deutschblütigen Abstammung nach Maßgabe der für die Berufung in das Beamtenverhältnis geltenden Vorschriften.

4. Deutsche Reichsangehörigkeit.

5. Mindestalter 17, Höchstalter 25 Jahre.

6. Verpflichtungserklärung nach erfolgreichem Besuch des Vorbereitungslehrganges, sich dem zweijährigen Studium einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin im Sinne des obenbezeichneten Reichserlasses zu unterziehen.

Bei Bewerberinnen mit dem Nachweis nach Ziffer 2 b wird die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang vom Bestehen einer schulwissenschaftlichen und fachlichen Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

Der Nachweis über den Erwerb des Reichssportabzeichens oder des Leistungsabzeichens des VDM. kann beim Vorliegen besonderer Gründe während des Vorbereitungslehrganges nachträglich erbracht werden.

C.

Meldungen zu dem Vorbereitungslehrgang haben bis 20. Februar 1940 an die Direktion der Staatlichen Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe, Rüppurrer Straße 29, zu erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt unter einem Lichtbild der vollständige Name, der Geburtsort, der Wohnort, das Alter und das Bekenntnis anzugeben sind; in dem Lebenslauf ist vor allem eine genaue und übersichtliche Darstellung des Ausbildungsganges, der Tätigkeit in nationalsozialistischen Gliederungen und angeschlossenen Verbänden und gegebenenfalls der bisherigen beruflichen Arbeit zu geben;

2. die Zeugnisse über die bisherige Schulbildung, die Berufsausbildung und Berufstätigkeit;

3. ein amtlicher Ausweis über die Deutsche Reichsangehörigkeit;

4. ein polizeiliches Führungszeugnis;

5. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung;

6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat;

7. die Verpflichtungserklärung im Sinne von B Ziffer 6 der obenbezeichneten Zulassungsvoraussetzung.

Das Schulgeld für den Besuch des halbjährigen Ausbildungslehrganges beträgt *RM* 120.— und ist in monatlichen Teilzahlungen zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur eine beschränkte Anzahl von Schülerinnen aufgenommen werden kann.

Für eine gewisse Anzahl von Schülerinnen ist Internatsmöglichkeit gegeben.

Karlsruhe, den 23. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1670 Wacker

Aufhebung der Gewerbeschulen

(Gewerbl. Berufsschulen) Meersburg und Salem.

1. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers werden die Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Meersburg und Salem auf Ende des Schuljahres 1939/40 aufgehoben.

2. Die Gemeinden Baitenhausen, Beuren, Bugensegel, Deggenhausen, Fridingen, Grasbeuren, Hagau, Homberg, Immenstaad, Rippenhausen, Leutstetten, Mimmehausen, Neufrach, Nickenbach, Roggenbeuren, Salem, Unterfiggingen, Weildorf und Wittenhofen (einschließlich der Ortsteile Lellwangen und Menwangen) werden dem Einzugsgebiet der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Markdorf, die Gemeinden Mühlhofen, Oberuhldingen und Tüfingen dem Einzugsgebiet der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Überlingen, die Gemeinde Heiligenberg dem Einzugsgebiet der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Pfullendorf, und die Gemeinden Daifendorf, Meersburg und Stetten dem Einzugsgebiet der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Konstanz zugeteilt.

Gewerblich tätige Berufsschulpflichtige, die in Orten, die zum Einzugsgebiet der obengenannten Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) gehören, beschäftigt sind, haben die darnach zuständige Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) zu besuchen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 441 Wacker

Aufhebung der Gewerbeschule

(Gewerblichen Berufsschule) Grünsfeld.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird auf Grund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWBl. Seite 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Grünsfeld wird vorläufig aufgehoben.

2. Die zum Besuch der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Grünsfeld verpflichteten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen haben künftig die

Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Lauda zu besuchen.

3. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 1162 Wacker.

Aufhebung der Gewerbeschulen

(Gewerblichen Berufsschulen) Aglasterhausen, Oberschefflenz und Strümpfelbrunn.

1. Die Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Aglasterhausen, Oberschefflenz und Strümpfelbrunn werden aufgehoben.

2. Mit Ausnahme der Gemeinden Haag, Reichartshausen, Großeicholzheim und Kleineicholzheim werden die Einzugsgebiete dieser Schulen dem der Gewerblichen Berufsschule Mosbach mit der Maßgabe zugeteilt, daß der gewerbliche Berufsschulunterricht

für die in den Orten Aglasterhausen, Asbach, Breitenbrunn, Daudenzell, Michelbach, Mörstelstein, Neckarlakenbach, Neunkirchen, Oberschwarzach, Unterschwarzach beschäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen in Aglasterhausen,

für die in Auerbach, Billigheim, Dallau, Rayental, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschafflenz, Waldmühlbach und Rittersbach beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen in Oberschefflenz, und

für die in Müllben, Oberdielbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Wagenschwand, Waldlakenbach und Weisbach beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen in Strümpfelbrunn durch Lehrkräfte der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Mosbach erteilt wird.

Die in Haag beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen werden der Gewerblichen Berufsschule Eberbach, die in Reichartshausen beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen der Gewerblichen Berufsschule Neckarbischofsheim, und die in Großeicholzheim und Kleineicholzheim beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen der Gewerblichen Berufsschule Adelsheim zum pflichtmäßigen Berufsschulbesuch zugewiesen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 909 Wacker

Aufhebung der Gewerbeschule

(Gewerblichen Berufsschule) Stetten a. I. M.

Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Stetten a. I. M. wird aufgehoben.

Das Einzugsgebiet dieser Schule wird dem der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Meßkirch mit der Maßgabe zugeteilt, daß für die in den Gemeinden Nusplingen, Oberglasshütte, Schwenningen, Stetten a. I. M. und Unterglasshütte beschäftigten, gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen der gewerbliche Berufsschulunterricht in Stetten — als Zweigschulort der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Meßkirch — durch eine Lehrkraft der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Meßkirch erteilt wird.

Karlsruhe, den 19. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 830 Wacker

Meisterschulen des Deutschen Handwerks hier:

Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mannheim.

Die mit der Carl-Benz-Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) verbundene Fachschule für das Kraftfahrzeughandwerk in Mannheim ist durch Erlass des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. Dezember 1939 E IV f Nr. 6730 als Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk anerkannt worden.

Karlsruhe, den 5. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 24139 Wacker

Einrichtung von Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen (Berufsfachschulen).

Dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe wird die Genehmigung dazu erteilt, daß die bisherige städtische Hausfrauenschule in Karlsruhe in eine städtische Haushaltungsschule mit Schule für Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen (Berufsfachschule in Karlsruhe im Sinne und nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Februar 1939 „Einrichtung von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen)“ und „Ausbildung von Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen“ (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. Seite 86 ff. und Seite 90 ff.) umgewandelt werden.

Gleichzeitig werden diese Unterrichtsunternehmen staatlich anerkannt.

Karlsruhe, den 22. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 11287 Wacker

Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fachschulwesen.

1. Unterrichtsveranstaltungen, die nicht die begrifflichen Voraussetzungen einer Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule im Sinne des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. Oktober 1937 (Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1937 Seite 344) erfüllen und der gewerblichen, kaufmännischen (einschließlich fremdsprachlichen), landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, technischen, Kunsthandwerklichen, verkehrswirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen (einschließlich Näh- und Nadelarbeit) oder frauenberuflichen Ausbildung dienen, ist es untersagt, die Bezeichnung „Schule“ zu führen.

2. Unterrichtsveranstaltungen, die, ohne eine praktische Berufsausbildung vorauszusetzen, freiwillig in ganztägigem Unterricht, der weniger als 1 Jahr umfaßt, besucht werden, sind als „Berufsfachlehrgänge“ zu bezeichnen, vorausgesetzt, daß es sich um eine Lehr-, Stoff- und stundenplanmäßig aufgebaute Unterweisung gegenüber einem in sich geschlossenen Personenkreis handelt.

3. Lehrgänge, die freiwillig und zwar mit ausreichender praktischer Berufsvorbildung besucht werden, und weniger als 1 Semester Ganztagsunterricht oder weniger als insgesamt 600 Unterrichtsstunden umfassen, haben die Bezeichnung „Fachlehrgänge“ zu führen, vorausgesetzt, daß es sich um eine Lehr-, Stoff- und stundenplanmäßig geordnet aufgebaute Unterweisung gegenüber einem in sich geschlossenen Personenkreis handelt.

4. Unterrichtsveranstaltungen, die, ohne Berufs-, Berufsfach- oder Fachschule zu sein, der in Ziffer 1 bezeichneten Ausbildung dienen und nicht Berufsfach- oder Fachlehrgänge (Ziff. 2 und 3) sind, haben die Bezeichnung „Lehrgänge“ zu führen, es sei denn, daß es sich um die Erteilung von Unterricht als „Privatunterricht“ an gleichzeitig weniger als vier Personen handelt.

Lehrgänge in Näh- und Nadelarbeit, die nicht Lehr-, Stoff- und stundenplanmäßig durchgeführt werden, können sich an Stelle der Bezeichnung „Lehrgänge in Näh- und Nadelarbeit“ mit „Nähstube“ benennen.

5. Hauswirtschaftliche Unterrichtsunternehmen, die nicht als „Haushaltungsschulen“ im Sinne des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Februar 1939 (Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft Seite 86 ff) anerkannt sind, dürfen, soweit sie an sich die begrifflichen Voraussetzungen als Berufsfachschule erfüllen, die Bezeichnung „Töchterheim“ ohne weitere zusätzliche Anführung der Gruppenbezeichnung führen.

Dies gilt jedoch nicht für hauswirtschaftliche Berufs- oder Fachlehrgänge im Sinne der Ziff. 2 und 3.

6. Private Unterrichtsunternehmen aller Art haben in jedem Falle vor Ausführung der Bezeichnung den ausgeschriebenen Zusatz „privat“ zu setzen.

7. Soweit an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen Berufsfach- oder Fachlehrgänge oder Lehrgänge geführt werden, sind diese als solche besonders zu bezeichnen.

8. Sämtliche Unterrichtsveranstaltungen der in Frage stehenden Art — die staatlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen ausgenommen — haben bis 15. April 1940 eine ihnen darnach zukommende Bezeichnung anzunehmen und dem zuständigen Landrat, in Stadtkreisen dem zuständigen Polizeipräsidenten (Polizeidirektor) die vorgesehene Bezeichnung anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, wer Träger und Leiter des Unterrichtsunternehmens ist und durch wen der Unterricht erteilt wird.

Karlsruhe, den 31. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
R. D 1006
Im Auftrag
Gärtner

Lehrgänge an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

✓ An die Direktoren und Leiter sämtlicher Gewerbe- und Handelslehreanstalten sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

I. An Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen können mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsstelle außerhalb des stundenplanmäßigen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulunterrichts Lehrgänge zur ergänzenden Unterweisung Berufsschulpflichtiger in bestimmten Fächern (Werkstattunterricht oder erweiterter theoretischer Unterricht), zur Vorbereitung auf die Gesellen-, Gehilfen- oder Facharbeiterprüfung, zur Vorbereitung von Gesellen auf die Meisterprüfung oder zu sonstigen Weiterbildungszwecken, die mit den sachlichen Aufgaben eines Berufs-, Berufsfach- oder Fachschule in Zusammenhang stehen, eingerichtet werden.

II. Für die Erteilung der Genehmigung bei ländlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen sowie Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflege- und Haushaltsgehilfsinnen und Frauenschulen ist das zuständige Kreis- bzw. Stadtschulamt zuständig. Für alle übrigen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen behalte ich mir die Genehmigung vor.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist mit einem Lehrgangsplan — nach anliegendem Muster in dreifacher Fertigung — vor dem vorgesehene Beginn des Lehrganges der Genehmigungsstelle vorzulegen. Die Vorlage hat für in Landkreisen gelegene Schulen nach Benehmen mit dem

Landrat — Landkreiselbstverwaltung —) für in Stadtkreisen gelegene Schulen nach Benehmen mit dem Oberbürgermeister zu erfolgen. Die Genehmigungsstelle übermittelt eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister und eine weitere Ausfertigung der Schulleitung.

Jede wesentliche Änderung des Lehrgangsplanes ist neu genehmigungspflichtig.

III. Die Genehmigung zur Einrichtung eines Lehrganges kann nur erteilt werden, wenn

1. mindestens 10 Lehrgangsteilnehmer vorhanden sind, es sei denn, daß an der Durchführung des Lehrganges ein besonderes Interesse der Teilnehmer gegeben ist und ein etwaiger Fehlbetrag aus Überschüssen anderer an der Anstalt geführter Lehrgänge gedeckt wird,
2. ein für den Lehrgangszweck sachlich befähigter Lehrgangsleiter zur Verfügung steht, dessen Vergütung für die Lehrgangsstunde RM 3.50 — bei Werkstattunterricht RM 2.50 — nicht übersteigen darf; die Unterrichtserteilung muß außerhalb des Unterrichtsdeputats erfolgen,
3. die erforderlichen Unterrichtsräume und Lehrmittel vorhanden sind,
4. feststeht, daß der gesamte sachliche und persönliche Aufwand für den Lehrgang durch die eingehenden Lehrgangsbeiträge gedeckt wird. Die Höhe eines Lehrgangsbeitrags soll in der Regel — auf 1 Lehrgangsstunde umgelegt — RM —.10 für einen Unterrichtsteilnehmer in der Stunde nicht übersteigen;
5. der Landrat bzw. Oberbürgermeister keine Bedenken gegen die geplante Durchführung des Lehrganges zu erheben hat.

IV. Die Erhebung der Teilnehmergebühren sowie die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Lehrgänge erfolgt (bei Schulen in Landkreisen durch die von dem Landrat — Landkreiselbstverwaltung —) bei Schulen in Stadtkreisen durch die von dem Oberbürgermeister zu bestimmenden Stellen.

Die Vergütung der Lehrer für die Durchführung der Lehrgänge wird erst am Ende des Lehrganges fällig. Der Schulleitung steht eine besondere Vergütung für die Einrichtung und Durchführung der Lehrgänge nicht zu.

Schulleiter, Lehrer und Lehrgangsleiter dürfen sich mit der Einziehung der Teilnehmergebühren und der Verrechnung der Ein- und Ausgaben nicht befassen.

V. Für jeden Lehrgang hat der Lehrgangsleiter Teilnehmerlisten zu führen, in welche die Personalia der Lehrgangsteilnehmer, der Zeitpunkt des Ein- und des Austritts sowie Bemerkungen über Lehrgangsbefuch, Fleiß und Leistungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer einzutragen sind.

Soweit Schüler der Anstalt an Lehrgängen teilnehmen, ist dies besonders zu vermerken. Nach Schluß des Lehrganges hat der Lehrgangsleiter eine Übersicht über den behandelten Lehrstoff in die Liste einzutragen und die Liste zu unterschreiben. Die Listen sind zu den Anstalten zu nehmen.

An Lehrgangsteilnehmer sind auf Verlangen von dem Lehrgangs- und dem Schulleiter unterzeichnete Zeugnisse über den Besuch des Lehrganges und die Leistungen als Lehrgangsteilnehmer auszustellen.

Für die ordnungsgemäßen Lehrgänge ist der Schulleiter verantwortlich, er hat sich durch gelegentliche Besuche über den Fortgang und das Ergebnis des Lehrganges zu verlässigen. Falls sich Beanstandungen ergeben, hat er der zuständigen Schulaufsichtsstelle zu berichten.

Hinsichtlich der Durchführung der Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung ist außerdem gemäß der in dem Schreiben der Badischen Handwerkskammer vom 11. Mai 1939 den Gewerbelehreanstalten zugegangenen Verfügung zu verfahren.

VI. Nach Beendigung jeden Lehrganges ist eine Abrechnung (Kostenverzeichnis) nach dem anliegenden Vordruck (von Schulen in Landkreisen dem Landrat — Landkreisselbstverwaltung —) von Schulen in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister zur Kostenverrechnung zu übermitteln. (Bei ländlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, Haushaltungsschulen, Schulen für Kinderpflege und Haushaltungsgehilfinnen und Frauenschulen hat die Vorlage durch das zuständige Kreis- bzw. Stadtschulamt zu erfolgen.)

VII. Überschüsse sollen durch die Veranstaltung der Lehrgänge grundsätzlich nicht erzielt werden. Soweit sich solche ergeben, fließen sie der Kasse des Land- bzw. des Stadtkreises zu. Die Überschüsse sollen den Schulen für schulische Zwecke, insbesondere zur Anschaffung und Ergänzung von Lehrmitteln durch die Stadt- und Landkreise zur Verfügung gestellt werden.

Diese Verfügung gilt nicht für private Berufsfach- und Fachschulen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 1161 Im Auftrag
Gärtner

Lehrgangsplan der Schule in

Nr. Dem Unterrichtsministerium -- dem Kreis- -- Stadtschulamt -- vorgelegt, den 19 ..

Der Landrat -- Der Oberbürgermeister -- hat der Durchführung zugestimmt

Der Schulleiter.
(Amtsbezeichnung)

A. Bezeichnung und Dauer der Lehrgänge.

D.B.	Ab- fürzung	Bezeichnung des Lehrgebiets (Lehrziel)	Zahl der Stunden in der Woche	Anfang		Ende		Zahl der Unter- richts- wochen
				Tag	Monat	Tag	Monat	

B. Abrechnung

D.B.	Teil- nehmer- zahl	Teil- nehmer- gebühr	Einnahmen	Lehrgangsleiter, Angabe der Kostenarten	Stund- summe	Lehrer- vergütungs- satz	Lehrervergütg. und sonstige Ausgaben	Gesamt- überschuß	Gesamt- Fehlbetrag
Sum- men									

C. Stundenplan

Lehrgang D. z. B.																						
	Teilnehmerzahl	Schüler																				
		Nichtschüler																				
	zusammen																					
Stunde (Beginn, Ende)*)	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E	B	E
Montag																						
Dienstag																						
Mittwoch																						
Donnerstag																						
Freitag																						
Samstag																						

*) Die Minutenzahlen sind hochzustellen und bei Nachmittagsstunden zu unterstreichen. (14⁰⁰ 14⁵⁰).

D. Bemerkungen (insbesf. Aufgliederung der Nebenkosten usw.)

--

Abrechnung über den an der -Schule

über die an der -Schule mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums
— Kreis- — Stadtschulamts —

vom Nr. durchgeführten Lehrgänge.

A. Bezeichnung und Dauer der Lehrgänge.

D.3.	Ab- kürzung	Bezeichnung der Lehrgänge	Zahl der Stunden in der Woche	Anfang		Ende		Zahl der Unter- richts- wochen
				Tag	Monat	Tag	Monat	

B. Abrechnung

D.3.	Teil- nehmer- zahl	Teil- nehmer- gebühr	Einnahmen	Lehrgangsleiter, Angaben der Kostenarten	Stund- summe	Lehrer- vergütungs- satz	Lehrervergütg. und sonstige Ausgaben	Gesamt- überschuß	Gesamt- Fehlbetrag
Über- trag									

D. 8	Teilnehmerzahl	Teilnehmergebühr	Einnahmen	Lehrgangsleiter, Ausgaben der Kostenarten	Stundsumme	Lehrervergütungssatz	Lehrervergütg. und sonstige Ausgaben	Gesamtüberschuß	Gesamtfehlbetrag
Übertrag									

Der Schulleiter:

Amtsbezeichnung:

An den Landrat — Landkreis selbstverwaltung —
— Oberbürgermeister —

in

II. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (R.V. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Ernannt:

Zum planmäßigen Bibliotheksinspektor: der außerplanmäßige Bibliotheksinspektor Hugo Kaller an der Bad. Landesbibliothek in Karlsruhe.

Zum Zeichenlehrer: Assessor für das künstlerische Lehramt Alfred Roe an der Lessingschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zu Studienreferendaren: Martin Willinger aus Konstanz — Werner Bühn aus Ludwigs-hafen a. Rh. — Max Egner-Walter aus Sulzbach, Vdr. Mosbach — Franz Feis aus Saarbrücken — Eberhard Hanjer aus Freiburg — Ernst Ludwig Jun dt aus Badentweiler — Friedrich Müller aus Lebach/Saar — Wilhelm Müller aus Heidelberg — Guido Deß aus Heidelberg — Peter Schriever aus Achern — Emil Sieß aus Karlsruhe.

Zum Rektor: Hauptlehrer Ulrich Sack in Überlingen.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer: Friedrich Braun I in Rühwühl-Tiefenstein — Paul Essig in Büchig — Wilhelm Kircher in Unterkessach — Robert Krüger in Friedingen — Martin Resmini in Steißlingen — Otto Ringwald in Bischoffingen — Karl Sättle in Denkingen — Rudolf Saur in Mühlhausen, Vdr. Heidelberg — Walter Schlager in Ruff — Karl Schmid in Oberhof — Walter Schmitt in Freiamt-Mußbach — Adolf Wohlischlegel in Lint.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Hochschulinspektor Walter Furrer an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Berufsschullehrer Richard Weber in Sinsheim.

Die Hauptlehrer: Anton Lang in Dörlinbach — Hermann Maurer in Oberharmersbach-Niersbach — Franz Merkel in Erfeld — Erwin Mohr in Zell i. W., Vdr. Lörrach — Franz Josef Möstle in Weil, Vdr. Konstanz — Eugen Murmann in Blankenloch — Erwin Ochs in Halbmeil — Otto Podubeky in Grödingen — Artur Porzelt in Au, Vdr. Raftatt — Siegfried Rahnner in Elzach — Hubert Reich in Häusern — Wilhelm Rohrwasser in Beuren — Heinrich Roswog in Vietingheim — Karl Schifferdecker in Uffingen — Oskar Schmitt in Wiesental — Erwin Schöpferer in Dundenheim — Wilhelm Schuhmacher in Gauangeloch — Johann Soder in Rupploch — Adolf Stroh in Reuthard — Wilhelm Weidenhammer in Zaisenhäuser — Heinrich Widbau in Durmersheim — Hermann Winter in Sonthausen — Georg Wörz in Mappach — Friedrich Wüst in Staffort — Gustav Ziegler in Dallau — Hans Ziegler in Pforzheim — Paul Zimmermann in Killaushausen.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zum Dozenten: Dr. Gerrit Vol in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg.

In das Beamtenverhältnis berufen:

Zeichenlehrkandidat Artur Braun am Verthold-Gymnasium in Freiburg.

Studienassessor Dr. Hans Wolf an der Handelschule in Heidelberg.

II. Sonstige Veröffentlichungen

Ernannt:

Zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Baustatik und technische Mechanik: Dozent Dr. Ing. habil. Bernhard Friß an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zu Studienrät(innen): Zeichenlehrer Andreas Rebel an der Elisabethschule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — die Studienassessorinnen: Mathilde Meck an der Lessingschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Dr. Elisabeth Liebler an der Hindenburgschule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg — Frieda Rißhaupt an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Dr. Johanna Schweidert an der Hölderlinschule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg.

Zum planmäßigen Heizer: der Heizer im Probendienst Anton Eduard Braun an den Landesamtlungen für Naturkunde in Karlsruhe.

Zum planmäßigen Technischen Lehrer auf Lebenszeit: den außerplanmäßigen Techn. Lehrer Augustin Weber an der Gewerbeschule II in Karlsruhe.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer(innen) Artur Friß in Dangstetten — Irngard Klesper in Eschbach, Vdr. Freiburg — Edmund Klein in Nittersbach — Friedrich Kennig in Weissenheim — Dr. Karl Samstag in Wiechs, Vdr. Konstanz — Alban Steinbrenner in Robern — Ludwig Weißbrodt in Borberg.

Zur Handarbeitsinspektorin: die technische Lehrerin Paula Kopp an der Gewerbeschule I in Pforzheim für den Stadtschulamtisbereich daselbst.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Berufsschullehrer Wilhelm Preiß in Dangstetten — die Hauptlehrer(innen) Willy Lang in Ruppbaum — Robert Leppert in Baiertal — Wilhelm Link in Söllingen, Vdr. Karlsruhe — Helmut Lühr in Wittenweiler — Maria Messinger in Dettingen — Otmar Peter in Berghaupten — Hellmuth Reichwein in Weisweil — Christian Richter in Legelsbühl — Johanna Riehm in Reidenstein — Erwin Röckel in Sprantal — Hans Rothley in Plankstadt — Willy Rupp in Obergimpfern — Emil Sauter in Oberhausen, Vdr. Bruchsal — Stefan Schächtele in Tennenbronn — Otto Schuhmacher in Zhenheim — Hedwig Schwindt in Karlsruhe — Alex. Sohn in Kürnbach — Karl Spannagel in Brigach — Wilhelm Stahl in Mannheim — Willy Steinmann in Wollenberg — Berta Ströck in Heidelberg — Ernst Thory in Oberhausen, Vdr. Bruchsal — Hugo Tremmel in Mannheim — Kurt Baupel in Sennfeld — Albert Vock in Urjen-

bach — Anna Vogel in St. Georgen, Vdr. Billingen — Wilhelm Wenz in Ehrberg — Hans Wiederkehr in Altlufheim — Wilhelm Wintler in Osteringen — Eugen Wipf in Steinsfurt — Eugen Wurz in Au, Vdr. Rastatt — Elisabeth Zimmermann in Hohenheim.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Friedrich Anselm in Zell i. W., Vdr. Lörrach, nach Bammental — Otto Gröbühl in Unteröwisheim, nach Mannheim — Johannes Klauer in Osterheim, nach Blumberg — Karl Mössinger in Ihringen, nach Au, Vdr. Freiburg.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Studienrat Josef Schmid an der Mollschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Hauptlehrerin Elise Mayer in Billingen.

In den Ruhestand versetzt:

Handelschuldirektor Ludwig Buchert an der Handelsschule Kehl.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Hildegard Fraunberger, geb. Vopp, in Bruchsal — Lehrerin Elfriede Meyer in Obereischach.

III. Stellenausreibungen.

An Volksschulen:

Oberlehrerstelle in: Ruckheim, Vdr. Karlsruhe.

Hauptlehrerstellen in: Oberschefflenz, Vdr. Mosbach — Oppenau, Vdr. Offenburg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesehnen Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

An der Staatlichen Ingenieurschule Konstanz — Abteilung Leichtbau — ist auf Beginn des Sommersemesters 1940 (1. März 1940) die Stelle einer Lehrkraft für die Fächer „Luftfahrzeugbau und Aerodynamik“ zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst probeweise als nichtplanmäßiger Beamter (Beamter auf Widerruf). Die Vergütung während dieser Zeit richtet sich nach dem Diätendienstalter nach NBG. Nach Bewährung kann bereits nach einem Jahr Anstellung auf Lebenszeit erfolgen. Gehalt nach Gruppe A 2 c 2.

Nachzuweisen sind:

Abgeschlossene Hochschulbildung (Dipl.-Ing.), sehr gute Kenntnisse, sowie längere praktische Erfahrungen, insbesondere konstruktive Tätigkeit auf den genannten Lehrgebieten. Nach Möglichkeit Segelflughauptlehrer, Lebensalter: 30–35 Jahre.

Die Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und der Versicherung der deutschblütigen Abstammung — falls verheiratet auch für die Ehefrau —, ferner der Festätigung der Zugehörigkeit zur NSDAP, bzw. der ihr angeschlossenen Gliederungen oder Verbände bis spätestens 15. Februar 1940 an die Direktion der Staatlichen Ingenieurschule Konstanz einzureichen.

IV. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein.

In der Reproduktionsanstalt Albert Wohlge-muth in Bruchsal, Wildberichstr. 28, sind die folgenden Karten — Größe 100/150 cm — neu erschienen:

1. Polnischer Kriegsschauplatz 1939 mit Bewegungen der Armeen.

2. England und Westdeutschland mit Entfernungen der Anflugslinien Deutsche Bucht—England.

Der Preis jeder Karte beträgt 4 RM; bei Sammelbestellungen durch die Kreis- und Stadtschulämter 2,40 RM.

Der Bezug dieser Karten wird empfohlen.

Im Verlag Heinrich Hoffmann, München, erschien ein Bilderbuch für die auslandsdeutsche Jugend „Neues Deutschland“ von Friedrich Stieve, gestaltet von A. N. Marjani.

„Kriegsbücherei der deutschen Jugend“, herausgegeben im Auftrage des Jugendführers des Deutschen Reiches und im Einvernehmen mit den Oberkommandos des Heeres und der Kriegsmarine und dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Heft 1–12:

Heft 1: Vor dem Sturmangriff. Stoßtrupp-Unternehmen am Westwall. Von Franz Schawewer.

Heft 2: Das war die „Courageous!“ Die Versenkung des ersten englischen Flugzeugmutter-schiffes. Von Fritz Otto Busch.

Heft 3: Sieger auf verlorenem Posten. Siegreiche Abwehr feindlicher Übermacht auf einem G-Flugplatz in Polen. Von Peter Supf.

Heft 4: Hinter den feindlichen Linien gelandet. Erlebnis einer Stuka-Besatzung in Polen. Von Joachim Matthias.

Heft 5: 300 auf einen Schlag. Die kühne Tat des Sanitätsgespreiten „Gupf“. Von W. Hoepfener.

Heft 6: Besatzung Leichert schlägt sich durch. Die Abenteuer notgelandeter deutscher Flieger. Von Georg Böse.

Heft 7: Ich stürmte Fort III. Der Angriff auf Modlin. Von A. Derfla.

Heft 8: Englands erste Schlappe. Der englische Luftangriff auf Wilhelmshaven. Von Fritz Otto Busch.

Heft 9: Die Nacht von Ilza. Feuertausche einer Flakabteilung. Von George Boese.

Heft 10: Panzerabteilung Kruse. Taten der Panzerwaffe in Polen. Von A. Weidenmann.

Heft 11: Zweimal gegen England. Fliegerangriff auf den Firth of Forth und auf die Orkney-Inseln. Von Joachim Matthias.

Heft 12: Durch Stukas befreit. Abenteuerliche Rettung vollsudetischer Soldaten der polnischen Armee. Von Josef Grabler.

Steiniger Verlag Berlin. Preis für das Heft: 0,20 RM.

Nr. 4

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Februar

1940

Inhalt.

Ableben des Ministers des Kultus und Unterrichts Dr. Wacker.

Heute nachmittag verschied unerwartet nach kurzer Krankheit der Leiter der Badischen Unterrichtsverwaltung

Staatsminister Dr. phil. Otto Wacker

M. d. R.

4-Oberführer, Leutnant der Reserve, Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP., Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl. 1914/18 und anderer Orden und Ehrenzeichen.

Das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts verliert in dem Entschlafenen seinen hochverehrten Leiter, der als überzeugter nationalsozialistischer Kämpfer für den Neuaufbau des Unterrichtswesens im Dienst des Reiches und des Landes Baden seine volle Persönlichkeit und seine ganze Lebenskraft eingesetzt hat. Seine hervorragenden Fähigkeiten, verbunden mit unbeugsamer Tatkraft und vorbildlicher Lauterkeit der Gesinnung, haben seiner Arbeit bleibende Erfolge gesichert. Als Sohn des oberrheinischen Landes war er dieser seiner Heimat, der sein ganzes Fühlen und Denken galt, aufs innigste verbunden. Die Gefolgschaft des Ministeriums, die Beamten und Angestellten der badischen Unterrichtsverwaltung und alle Erzieher betrauern in ihm ihren aufrichtig verehrten Chef, der seinen Mitarbeitern ein Vorbild treuester Pflichterfüllung und vornehmer Menschlichkeit gewesen ist.

Verehrung und Treue seiner Gefolgschaft folgen ihm über das Grab hinaus.
Karlsruhe, den 14. Februar 1940

Für das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts

Der Ministerialdirektor

Gärtner

Landesblatt

Bekanntmachung.

Ableben des Ministers des Kultus und Unterrichts

Dr. Wacker.

Alle Schulen gedenken am Ende der letzten Stunde
des nächsten Unterrichtstages des Todes des Badischen
Ministers des Kultus und Unterrichts Dr. Otto Wacker.

Karlsruhe, den 14. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. A I 726

In Vertretung

Gärtner

Staatminister Dr. phil. Otto Wacker
M. A. M.

Für das höchste Ministerium des Kultus und Unterrichts
Der Ministerialdirektor
Gärtner

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Februar

1940

Inhalt.

- I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- II. Bekanntmachungen und Verordnungen:
Vollzug des Besoldungsgesetzes.
Schülerunfallversicherung.
Griechische Lehrbücher.
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Orchideenwiese Nedarburten“ in der Gemartung Nedarburten, Landkreis Mosbach.
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Margaritenschlucht“ in der Gemartung Nedargerach, Landkreis Mosbach.
Berufsausbildung der Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an den Handelsschulen in Baden.
Staatliche Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe Pforzheim.
Meisterschule für Mechanik, Vorrichtungs- und Werkzeugbau,

Fachschule an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim.

Aufnahme in das Staatsstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe zum Sommerhalbjahr 1940.

Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule — Fachschule für Leichbau, Maschinenbau und Elektrotechnik — in Konstanz zum Sommersemester 1940.

Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Birkendorf, Zestetten und Stühlingen.

Staatsprüfung für das Lehramt an Handelsschulen, Januar 1940.

Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen.

III. Personalnachrichten.



Gefallen für Volk und Reich

am 15. Januar 1940:

Wilhelm Kurzenberger

Hauptlehrer (komm. Rektor) in Ziegelhausen

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 10 „Reife- und Abgangszeugnisse an Höheren Schulen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 10)
Nr. B 838/40.

Aus Heft 2 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 17 „Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen“
(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 33/36) Nr. A I 629/40.

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Absatz 2 der Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, bis zum 15. März jedes Jahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des

Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Hierzu sind Vordrucke zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 15. März 1940 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Bei den zum Heeresdienst einberufenen Beamten hat die Ehefrau die Erklärung abzugeben. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärungen bis spätestens 15. April 1940 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Absatz 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Befestigungen der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1939/40 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für Sommersemester 1939 und Wintersemester 1939/40. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einfindung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahres die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden werden, oder ob sie anschließend an die Reifeprüfung ihren Arbeitsdienst ableisten werden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahres (1. April 1940 bis 31. März 1941) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Absatz 1 der Reichsbesoldungsvorschriften).

Karlsruhe, den 29. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 70
Im Auftrag
Gärtner

Schülerunfallversicherung.

Der Badische Gemeindeversicherungsverband hat sich entgegenkommenderweise bereit erklärt, für den gegenwärtigen Krieg die sogenannten mittelbaren Kriegsschäden in die Versicherung einzubeziehen. Die Abgrenzung der mittelbaren gegenüber den unmittelbaren Kriegsschäden ergibt sich aus der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1623). Nach dieser Verordnung erhalten deutsche Staatsangehörige, die infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines besonderen Einsatzes der bewaffneten Macht Schaden an Leib oder Leben erleiden, auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Personenschädenverordnung.

Die Schülerunfallversicherung greift dann ein, falls von Seiten des Reichs auf Grund der Personenschädenverordnung eine Entschädigung nicht zu leisten ist.

Karlsruhe, den 3. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 2001
Im Auftrag
Gärtner

Griechische Lehrbücher.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat für den griechischen Unterricht an den badischen Gymnasien die folgenden Lehrbücher zum Gebrauch vorläufig zugelassen:

Verlage Diesterweg in Frankfurt a. M.
und Weidmann in Berlin:

1. Griechisches Unterrichtswerk. Herausgegeben von Professor Dr. Karl Kappus, Dr. Max Krüger, Erwin Schiering und Dr. Adolf Walter. 1. Band: Übungsbuch. Griechisches Übungsbuch zu Kaegi kurzgefaßter griechischer Schulgrammatik. Bearbeitet von Erwin Schiering und Dr. Max Krüger. 2. Teil (Klasse 4). 1938.

2. Griechisches Unterrichtswerk. Herausgegeben von Professor Dr. Karl Kappus, Dr. Max Krüger, Erwin Schiering und Dr. Adolf Walter. Kurzgefaßte griechische Schulgrammatik nach Adolf Kaegi. Neugefaltet von Professor Dr. Kappus und Dr. Walter. 1938.

Audere Lehrbücher dürfen nicht verwendet werden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 2107
Im Auftrag
Gärtner

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Orchideenwiese Neckarburken“ in der Gemarkung Neckarburken, Landkreis Mosbach.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die rund 0,5 km nördlich von Neckarburken am Rande des Bürgerwaldes in der Gemarkung Neckarburken, Landkreis Mosbach, liegende Orchideenwiese wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6.4338 ha und umfaßt in der Gemarkung Neckarburken, Gewann Zimmerplatz, die Grundstücke Lagerbuchnummer 792 bis 800.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Mosbach und dem Bürgermeister in Neckarburken.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Boden-

bestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung der Wiese unter Ausschluß der Kulturänderung,
- c) die geregelte forstwirtschaftliche Nutzung mit der Einschränkung, daß standortsfremde Bäume nicht eingebracht werden dürfen und Lichtlücken zu erhalten sind.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Januar 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 12

Wacker

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Margaretenschlucht“ in der Gemarkung Neckargerach, Landkreis Mosbach.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die rund 1,5 km südöstlich von Neckargerach auf der rechten Neckarseite in der Gemarkung Neckargerach, Landkreis Mosbach, liegende Margaretenschlucht wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 5 ha und umfaßt in der Gemarkung Neckargerach
- im Gewann Säckelsberg einen Teil des Grundstückes Lagerbuchnummer 4036,
 - im Gewann Eisenbusch einen Teil des Grundstückes Lagerbuchnummer 3581.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:8 000 r o t eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Mosbach und dem Bürgermeister in Neckargerach.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder der Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, oder als Wegweiser erforderlich sind.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang unter Erhaltung der beiden Feldweiden südwestlich von Punkt 267,
- die forstwirtschaftliche Nutzung unter Wahrung des bisherigen standortsgemäßen Laubmischwaldcharakters.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Januar 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 18071

W a c k e r

Verufsausbildung der Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an den Handelsschulen in Baden.

Mit Bekanntmachung vom 26. Juli 1937 über die Einrichtung eines Berufsschullehrgangs für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Handelsschule in Baden-Baden (Amtsblatt 1937, Nr. 20, Seite 300) und Erlaß vom 7. Juli 1939 Nr. D 13 942 über die Einrichtung von Fachklassen für Lehrlinge des Hotel- und Gaststättengewerbes wurden erstmals Berufsschullehrgänge bzw. Fachklassen an Handelsschulen (kaufmännische Berufsschulen) für diese Lehrlinge eingerichtet. Diese Schulungseinrichtungen sind zur Erfassung sämtlicher in Baden in Betracht kommenden Lehrlinge ausreichend.

Auf Grund des § 10 Ziffer 1 des Reichsschulpflichtgesetzes bestimme ich daher — vorbehaltlich einer durch das Reichserziehungsministerium etwa noch ergehenden anderweitigen Anordnung —, daß sämtliche berufsschulpflichtige Lehrlinge im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Kellner-, Koch- und Bürolehrlinge) in Baden ab Ostern 1940 entweder die Fachklassen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an Handelsschulen (kaufmännischen Berufsschulen) oder die Berufsschullehrgänge zu besuchen haben.

Karlsruhe, den 31. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 23539
Im Auftrag
G ä r t n e r

Staatliche Meisterschule für das Deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe Pforzheim.

Die Kunstgewerbeschule Pforzheim führt fortan mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Bezeichnung:

„Staatliche Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe Pforzheim.

Fachschule für Gold- und Silberschmieden, Stahlgravieren, Flachgravieren und Ziselieren, Edelsteingravieren und Eisenbeinschneiden, Emaillieren und Emailmalen, Linienstechen (Guillochieren), Schmuckzeichnen und Schmuckentwerfen, Zeichnen und Modellieren.“

Karlsruhe, den 31. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 926 Im Auftrag
Gärtner

Meisterschule für Mechanik, Vorrichtungs- und Werkzeugbau, Fachschule an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim.

Die mit der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim verbundene Fachschule für Maschinen-Schneite- und Werkzeugbau ist durch Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. Januar 1940 E IV b Nr. 6900/39 als

Meisterschule für Mechanik, Vorrichtungs- und Werkzeugbau, Fachschule an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim anerkannt worden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 1298 Im Auftrag
Gärtner

Aufnahme in das Staatstechnikum — Staatsbauhschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe zum Sommerhalbjahr 1940.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Direktoren und Leiter der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen).

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion des Bad. Staatstechnikums — Staatsbauhschule (Fachschule für Hochbau-, Tiefbau- und Vermessungswesen) und Staatliche Ingenieurschule (Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik) — in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen

gen gebracht mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 2. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 974 Im Auftrag
Gärtner

Bekanntmachung.

Aufnahme in das Staatstechnikum — Staatsbauhschule und Staatliche Ingenieurschule — zum Sommerhalbjahr 1940.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Sommerhalbjahr 1940 sind alsbald schriftlich an die Direktion der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Auslese- und Aufnahmeprüfungen für die Fachsemester sowie sämtliche Nachprüfungen finden am Mittwoch, den 27. März und am Donnerstag, den 28. März 1940, und die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungssemester am Freitag, den 29. März, und am Samstag, den 30. März 1940, statt.

Die zu den Prüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierende haben sich am Montag, den 1. April 1940, 8 Uhr, zur Einweisung in ihren Semesterzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am Montag, den 1. April 1940, 8⁰⁰ Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das vom Sekretariat erhältlich ist. Drucksachenporto ist beizulegen.

Karlsruhe, im Januar 1940.
Moltkestraße 9.

Bad. Staatstechnikum
Staatsbauhschule und Staatliche Ingenieurschule
Der Direktor:
gez. Dr.-Ing. Krauth

Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule — Fachschule für Leichtbau, Maschinenbau und Elektrotechnik — in Konstanz zum Sommersemester 1940.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Direktoren und Leiter der Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen).

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Staatl. Ingenieurschule — Fachschule für Leichtbau, Maschinenbau und Elektrotechnik — in Konstanz wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen

gebracht mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 9. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 2172
Im Auftrag
Gärtner

Bekanntmachung.

Aufnahme in die Staatliche Ingenierschule Konstanz, Fachschule für Leichbau, Maschinenbau und Elektrotechnik zum Sommersemester 1940.

Die Ausleseprüfung für das 1. Fachsemester und die Aufnahmeprüfung in das Vorsemester der einzelnen Abteilungen finden statt am

Freitag, den 29., und Samstag, den 30. März 1940, jeweils 8 Uhr.

Der Unterricht beginnt für alle Semester am Montag, den 1. April 1940, 7.45 Uhr.

Anmeldungen jederzeit. Alles Nähere ist aus dem Schulprogramm ersichtlich, welches vom Sekretariat kostenlos bezogen werden kann. Eingehende Beratung durch die Direktion.

Konstanz, den 2. Februar 1940.

Die Direktion:
gez. Schloemann
Prof. Dipl.-Ing.

Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) Birkendorf, Zestetten und Stühlingen.

Die Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Birkendorf, Zestetten und Stühlingen werden aufgehoben.

Die Einzugsgebiete dieser Schulen werden dem der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Tiengen mit der Maßgabe zugeteilt, daß der gewerbliche Berufsschulunterricht für in den Orten Birkendorf, Bettmaringen und Grafenhausen beschäftigte gewerblich tätige Berufsschulpflichtige in Birkendorf, für in den Orten Altenburg, Walterzweil, Berwangen, Dettighofen, Zestetten und Lottstetten beschäftigte gewerblich tätige Berufsschulpflichtige in Zestetten und für in den Orten Blumegg, Degernau, Eberfingen, Grimmelshofen, Lausheim, Lembach, Mauthen, Obereggingen, Oberwangen, Schwaningen, Stühlingen, Untereggingen, Unterwangen und Weizen beschäftigte gewerblich tätige Berufsschulpflichtige in Stühlingen durch Lehrkräfte der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Tiengen erteilt wird.

Karlsruhe, den 24. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 405
Wacker.

Staatsprüfung für das Lehramt an Handelsschulen, Januar 1940.

Die Staatsprüfung für das Lehramt an Handelsschulen haben bestanden:

Dr. Döbele, Leopold, von Murg,
Kassel, Ludwig, von Mannheim
Merz, Hans, von Offenburg
Mosbrugger, Wilhelm, von Konstanz.

Karlsruhe, den 8. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 985
Im Auftrag
Gärtner

Beaufichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des

Stadtschulamts Mannheim:

den Pfarrkuraten Oskar Tröndle in Mannheim an der Uhländ-, Wohlgelegen- und Käfertalschule daselbst;

Kreisschulamts Baden-Baden:

den Dekan Theodor Wüst in Böllersbach an den Schulen der Pfarrei Moosbrunn (Gemeinde Freiolsheim);

den Stadtpfarrer Leo Rieger in Ettlingen an den Schulen der Pfarrei Au a. Rh.;

Kreisschulamts Bruchsal:

den Pfarrer Hermann Haungs in Flehingen an den Schulen der Pfarrei Reibshheim;

Kreisschulamts Emmendingen:

den Pfarrer Dr. Hermann Hirt in Oberschopfheim an den Schulen der Pfarreien Friesenheim, Fehenheim, Oberweiler b. L., Ottenheim, Ringsheim und Schuttern;

den Pfarrer Robert Merkle in Ettenheimmünster an den Schulen der Pfarreien Ettenheim, Grafenhausen b. G., Herbolzheim, Kappel a. Rh., Oberschopfheim, Nuß und Wagenstadt;

den Prälaten Dr. Ernst Föhr, Stadtpfarrer in Offenburg, an den Schulen der Pfarrei Appenweiler;

den Stadtpfarrer Oswald Haug in Emmendingen an den Schulen der Pfarreien Gutach, Kollnau, Oberwinden und Reute;

Kreisschulamts Karlsruhe:

den Pfarrer Hermann Haungs in Flehingen an den Schulen der Pfarreien Bauerbach, Bretten, Büchig, Föhlingen und Böschbach;

den Defan Theodor Wüst in Völkersbach an den Schulen der Pfarreien Burbach, Ettlingen, Schöllbrunn und Speffart;

den Pfarrer Karl Walter in Reichenbach an den Schulen der Pfarreien Busenbach, Ettlingenweier, Stupferich und Völkersbach;

den Stadtpfarrer Leo Rieger in Ettlingen an den Schulen der Pfarreien Malsch b. G.; Reichenbach b. G. und Schielberg;

Kreis Schulamts Konstanz:

den Pfarrer Josef Vierloy in Blumenfeld an den Schulen der Pfarrei Wiechs a. N.;

den Pfarrer Christian Lehmann in Bankholzen an den Schulen der Pfarreien Ohningen, Randegg, Melsingen (Arten), Weiler und Worb-lingen;

den Defan Stefan Waibel in Ohningen an den Schulen der Pfarrei Bankholzen;

Kreis Schulamts Lörrach:

den Stadtpfarrer Paul Lehmann in Weil a. Rh. an den Schulen der Pfarreien Höllstein, Lörrach und Schoppsheim;

Kreis Schulamts Mosbach:

den Pfarrer Paul Bleichroth in Rippberg an den Schulen der Pfarreien Altheim, Glashofen, Höpfingen, Waldstetten und Waldbürrn;

den Defan Joseph Hed in Hardheim an den Schulen der Pfarreien Breßlingen, Erfeld, Gerichtstetten, Rippberg und Schweinberg;

den Defan Leopold Rothermel in Königheim an der Schule in Hardheim;

Kreis Schulamts Offenburg:

den Prälaten Dr. Ernst Föhr, Stadtpfarrer in Offenburg, an den Schulen der Pfarreien Elgersweier, Gengenbach, Offenburg und Weingarten;

Kreis Schulamts Stockach:

den Stadtpfarrer Leopold Schmitt in Pfullendorf an den Schulen der Pfarreien Bietingen, Boll, Heudorf, Krumbach, Rohrdorf, Sauldorf und Schwenningen;

Kreis Schulamts Tauberbischofsheim:

den Stadtpfarrer Erich Weid in Tauberbischofsheim an den Schulen der Pfarreien Hochhausen, Zupfingen, Königheim, Miffigheim, Werbach und Wertheim;

den Pfarrer Otto Jost in Giersheim an den Schulen der Pfarreien Bortal, Dörlesberg, Freudenberg, Gamburg, Hundheim, Kilsheim, Nauenberg, Reicholzheim und Tauberbischofsheim;

den Defan Joseph Hed in Hardheim an den Schulen der Pfarrei Pflüstringen;

Kreis Schulamts Willingen:

den Pfarrer Franz Glätz in Wolterdingen an den Schulen der Pfarreien Döggingen, Fürstenberg, Hausen v. W., Hondingen, Mundelsingen, Niedböhlingen und Sumpfohren;

den Pfarrer Josef Vierloy in Blumenfeld an den Schulen der Pfarreien Emmingen a. G., Rommingen, Niedböhlingen, Watterdingen und Weiterdingen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1657
Im Auftrag
Gärtner

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (Jr. W. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Ernannt:

Zum Studienreferendar: Gerhard Ritter aus Bremen.

Zum Rektor: Hauptlehrer Josef Maier in Karlsruhe.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer: August Baumann in Heidelberg* — Karl Birmele in Korb — Erich Brecht, z. Zt. beurlaubt — Michael Brunner in Rastatt — Fritz Fleiß in Freiburg* — Willi Hartmann in Pforzheim* — August Hering in Rohrbach b. Sinsheim, Vdr. Sinsheim — Karl Jäger in Wieden — Karl Keller in Heidelberg* — Hans Kerner in Kirrlach — Ernst Kupper Schmid in Schwandorf-Oberschwandorf — August Landwehr in Münnach — Anton Marschall in Gurtweil — Willi Mohr in Großscholzheim — Karl Mühlherr in Unterlauchringen — Franz Mastätter in Berghausen* — Hermann Müller in Schöllbrunn — Erich Rupp in Stupferich — Karl Sax in Baden-Baden — Alois Steiert in Dauchingen.

* Umwandlungsstelle.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Professoren: Walter Breidt an der Hindenburgschule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Dr. Max Dalichs am Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim — Dr. Wilhelm Köble am Ludwig-Wilhelm-Gymnasium in Rastatt — Franz Kunz an der Philipp-Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Dr. Walter Müller am Hebel-Gymnasium in Lörrach — Adolf Meiser an der Hebel-Schule, Oberschule für Jungen, in Schwellingen — Dr. Emil Winter an der Kottedschule, Oberschule für Jungen, in Freiburg.

Die Hauptlehrer: Alois Braun in Steinstadt — Friedrich Dehler in Gerzbach — Eugen Ohnemus in Mambach — Oswin Peter in Obergimpern — Otto Ray in Minklingen — Walter Rieple in Ruppenheim — Edwin Röhrner in Oberweier, Vdr. Rastatt — Ernst Rünzi in Reuthard — Ernst Sanns in Karlsruhe —

Berthold Schäfer in Buchholz — Fritz Schirmer in Maßspüren i. Heg. — Karl Schmidt in Dürren — Albert Schöning in Sedach — Max Seeber in Behla — Fritz Sigmund in Staufenberg — Hermann Stech in Nadelburg — Hermann Steinbach in Mühlbach — Heinrich Troppf in Dietenhan — Wilhelm Tschan in Reichenbach, Vdr. Offenburg — Robert Wolf in Heinsheim-Zimmerhof — Otto Wolfert in Karlsruhe — Ernst Zimmermann in Göschweiler — Karl Zimmermann in Waldhausen-Scheringen, Vdr. Buchen.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zum außerplanmäßigen Verwaltungsinspektor: Finanzgehilfe Werner Schäfer an der Universität Freiburg.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Zum planmäßigen Technischen Lehrer: der apl. Technische Lehrer Josef Weiler an der Gewerbeschule II in Karlsruhe.

In das Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Benedikt Kenner an der Hebel-Schule, Oberschule für Jungen, in Schwetzingen.

Die Schulanwärter: Anton Fischer in Giffingheim — Josef Fischer in Gamschurst — Albert Fleiß in Hemsbach, Vdr. Mannheim — Heinrich Gahmann in Wahlwies — Hermann Martin in Wangen — Wilhelm Meßmer in Oberalpfen — Karl Schäfer in Wilhelmsfeld — Erwin Spitz in Freiolsheim — Wilhelm Tröndle in Engelswies — Otto Wadershäuser in Maisach — Walter Zimmermann in Binningen.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Ministerialrat Karl Gärtner im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Ministerialdirektor daselbst.

Zum Studienrat: Zeichenlehrer Julius Steinel an der Hindenburgschule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg.

Zu Hauptlehrern(in): die Lehrer(in): Hedwig Bühler in Grafenhausen, Vdr. Neustadt* —

Hubert Hunn in Langenschiltach — Fritz Kleiner in Untermettingen — Fritz Dehler in Unterentersbach — Walter Scherer in Hamberg — Franz Schmeißer, z. Zt. beurlaubt — Max Stemmler in Untermünstertal-Rotenbühl* — Karl Behinger in Deggenhausen.

* Umwandlungsstelle.

Zur Handarbeitshauptlehrerin: die Handarbeitslehrerin Maria Burst in Bruchsal.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer: Reinhard Mühleisen in Schmüdingen — Gustav Mündinger in Medesheim — Walter Lind in Karlsruhe — Walther Ligelmann in Suchenfeld — Karl Pfeifer in Biesental — Georg Rensch in Lichtenau — Heinrich Roth in Brenden — Arthur Schaaf in Kaltbrunn — Josef Scher in Heidelberg — Friedrich Vogel in Schollbrunn — Ludwig Zimmermann in Hoffenheim.

Berufsschullehrerin Elisabeth Wien in Karlsruhe.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrerin Mathilde Kaltenbach in Billingen.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. August Stienzieler in Brühl am 29. November 1939.

Oberlehrer a. D. Eugen Steidlinger in Löffingen am 8. Dezember 1939.

Rektor a. D. Franz Josef Roe in Eppelheim am 23. Dezember 1939.

Hauptlehrer a. D. Franz Ries, zuletzt in Mannheim, am 23. Dezember 1939.

Hauptlehrer a. D. Karl Sickinger in Mannheim am 31. Dezember 1939.

Lehrer a. D. Karl Wächter, zuletzt in Konstanz, am 5. Januar 1940.

Ministerialamtsgehilfe a. D. Johann Maier, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 7. Januar 1940.

Hauptlehrer Heinrich Herion, zuletzt in Bahlingen, am 12. Januar 1940.

Studienrat i. R. Benedikt Schilling, zuletzt an der Staatl. Gehörlosenschule in Heidelberg, am 22. Januar 1940.

Hauptlehrer Wilhelm Brückle in Waldkirch am 24. Januar 1940.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. März

1940

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen und Verordnungen.
Errichtung von Aufbaulehrgängen zur Sicherstellung des Nachwuchses der Hochschule für Lehrerbildung. Unteroffizierschulen und Unteroffizierführerschulen. Jugenddienstpflicht.
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hohloh-See bei Kaltendronn“ in der Gemarkung Reichental, Landkreis Rastatt.
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hoher Geisberg“ in der Gemarkung Schweighausen, Landkreis Lahr.</p> | <p>Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten 1940.
Lern- und Lehrmittel der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.
Einrichtung einer Städtischen Frauenfachschule in Karlsruhe.
Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Alexander Haslach-Stiftung.</p> <p>III. Personalnachrichten.</p> <p>IV. Stellenausschreiben.</p> <p>V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 3 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 41 „Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 68) — Nr. A I 744/40.
- Nr. 42 „Lockerung des Sammelverbots zugunsten des Winterhilfswerks“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 68) — Nr. A I 746/40.
- Nr. 48 „Berufslenkung in den Schulen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 75) — Nr. B 4778/40.
- Nr. 53 „Sonderunterricht für Mädchen, die Oberschulen für Jungen besuchen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 76) — Nr. B 4781/1940.

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Errichtung von Aufbaulehrgängen zur Sicherstellung des Nachwuchses der Hochschule für Lehrerbildung.

Um den Nachwuchs für die Hochschulen für Lehrerbildung sicherzustellen, beabsichtige ich, begabte Volks- und Mittelschüler (bzw. Schüler der 6. Klasse der Oberschulen), die zu Ostern 1940 das Schul- bzw. Klassenziel erreichen, in Aufbaulehrgängen von 4- (für Schüler von Mittel- und Oberschulen 2-) jähriger Dauer schulisch so zu fördern, daß sie eine Prüfung ablegen können, die zum Besuch einer Hochschule für Lehrerbildung berechtigt.

Die Schüler der Aufbaulehrgänge werden in Heimen untergebracht, verpflegt und bekleidet. Von den Erziehungsberechtigten, die wirtschaftlich dazu in der Lage sind, ist ein Zuschuß für Verpflegung und Kleidung zu leisten. Ein Schulgeld wird nicht erhoben. Ebenso ist das anschließende

2jährige Studium an der Hochschule für Lehrerbildung gebührenfrei.

Gesuche um Aufnahme in die Aufbaulehrgänge sind auf dem Dienstweg über das örtliche Schulamt und das Kreis Schulamt bzw. die Direktionen der Höheren Schulen bis spätestens 20. März 1940 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Mit der Durchführung der Vorerhebungen sind die Kreis- und Stadtschulräte, bzw. die Direktoren der Höheren Schulen beauftragt. Über das Nähere und die zu erbringenden Unterlagen wird von diesen Stellen Auskunft erteilt.

Aufbaulehrgänge für die weibliche Jugend können zu Ostern 1940 noch nicht errichtet werden.

Karlsruhe, den 6. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 7437

In Vertretung
Gärtner

Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen.

An die Leiter der Volksschulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 13. Februar 1940 bekannt und ersuche, entsprechend dem vorletzten Absatz zu verfahren.

Karlsruhe, den 10. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7414 In Vertretung
Gärtner

**Unteroffizierschulen
und Unteroffiziererschulen.**

Wie bereits in der Tagespresse bekanntgegeben wurde, hat der Oberbefehlshaber des Heeres die Wiedereinrichtung von Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen angeordnet.

Für die Unteroffiziererschulen können sich junge Leute nach beendeter Volksschule im Alter von 14 bis 15 Jahren anmelden; Angehörige der seamännischen und fliegerischen Bevölkerung werden nicht eingestellt.

Unteroffiziererschulen gelten als Berufsschulen. Nach dreijährigem erfolgreichem Besuch muß sich der Unteroffiziererschüler zu einer zwölfjährigen Dienstzeit verpflichten, die mit einer zweijährigen Ausbildung an der Heeres-Unteroffizierschule beginnt.

Im Anschluß an die Unteroffizierschule erfolgt noch eine halbjährige Ausbildung an der Waffenschule derjenigen Waffe, der die Schüler dann angehören werden.

Unteroffizierenanwärter, die sich durch hervorragende Führeigenschaften auszeichnen, haben nach erfolgreichem Besuch der Unteroffiziererschule die Aussicht, als Bewerber für die Offizierlaufbahn übernommen zu werden.

Im übrigen bedeutet der an den Unteroffiziererschulen und Unteroffizierschulen eingerichtete Unterricht einen erheblichen Vorteil für den Unteroffizier, der aus diesen Schulen hervorgegangen ist, gegenüber dem Unteroffizier aus der Front hinsichtlich der Vorbereitung auf die am Ende der Dienstverpflichtung anzustrebende Abschlußprüfung II, deren Bestehen dem Unteroffizier nach beendeter Dienstzeit den Übertritt in die Beamtenlaufbahn ermöglicht.

Der Besuch der Unteroffiziererschulen ist kostenlos. Die Erschüler erhalten freie Unterbringung, Bekleidung und Verpflegung, außerdem ein Taschengeld von 0,20 RM. je Tag. Die Reisen zu den nächsten Angehörigen während der alljährlich eingelegten Urlaubszeit sind frei.

Die Unteroffiziererschüler sind von der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht befreit.

Bewerbungsgesuche sind an das für den dauernden Wohnort zuständige Wehrbezirkskommando zu richten. Die Meldefrist für die Aufnahme am 1. April endet am 4. März 1940.

Bearbeitende Dienststelle im Oberkommando des Heeres ist die Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres.

Alle weiteren Einzelheiten werden in der Tagespresse bekanntgegeben und sind auch bei den betreffenden Wehrbezirkskommandos zu erfahren.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres in allen Volksschulen so rechtzeitig bekanntgegeben wird, daß sie sich bei den Ostern die Volksschule verlassenden Jungen noch auswirken kann.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch.Wiss.Erziehg. Volksbild. veröffentlicht.

Berlin, den 13. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Deutsch.Wiss.Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 129.)

Jugenddienstpflicht.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Januar 1940 (Deutsch.Wiss.Erziehg. Volksbildg. 1940 Seite 46).

Die Schulleiter haben entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 20. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4779 In Vertretung
Gärtner

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Hohloh-See bei Kaltenbrunn“ in der Gemarkung Reichental, Landkreis Nastatt.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das bei Kaltenbrunn, rund 3,5 km südöstlich von Reichental in der Gemarkung Reichental, Landkreis Nastatt, liegende Hochmoorgebiet des Hohloh-Sees wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser

Verordnung in das Reichsnaturbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturbuchgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 35,81 ha und umfaßt in der Gemarkung Reichental, Gewann Hohlohmiß, einen Teil des Grundstücks Lagerbuchnummer 3501.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der Forstabteilung des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Rastatt und dem Bürgermeister in Reichental.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugra- ben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vor- richtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kul- turschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzu- machen, zu baden, Abfälle wegzurwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Boden- bestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise — wie Senkung des Wasser- spiegels — zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung des Wirtschaftswaldes und — soweit erforderlich — die Entfernung von Dürrhölzern in der näheren Umgebung.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir geneh- migt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zu- widerhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichs- naturbuchgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durch- führungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Februar 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts

— als höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 1665

In Vertretung

Gärtner

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Hoher Geisberg“ in der Gemarkung Schweighausen, Landkreis Lahr.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturbuchgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zu- stimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 2½ km nordöstlich von Schweig- hausen, in der Gemarkung Schweighausen, Land- kreis Lahr, liegende Besthang des Hohen Geis- berges wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekannt- gabe dieser Verordnung in das Reichsnaturbuch- buch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturbuchgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 37 ha und umfaßt in der Gemarkung Schweighausen, Gewann „Hoher Geisberg“ Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 319, 331, 336 und 349.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Lahr und dem Bürger- meister in Schweighausen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugra-
ben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden
oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig
zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vor-
richtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu
töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester
und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere
fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der
berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschäd-
linge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten.
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene
wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) Feuer anzumachen, zu lärmern, Abfälle wegzü-
werfen oder das Gelände auf andere Weise zu
beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder
Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Boden-
bestandteile einzubringen oder die Bodengestalt
auf andere Weise zu verändern oder zu be-
schädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie
nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der
bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang
mit der Einschränkung, daß weitere Aufforstun-
gen nicht gestattet und Stechpalmen und Mehl-
beerbäume zu schonen sind,
- c) die Steingewinnung im Kleinbetrieb durch das
Forstamt, soweit dadurch nicht größere Verände-
rungen der Bodengestaltung bewirkt werden.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen
von den Vorschriften dieser Verordnung von mir
genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zu-
widerhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichs-

naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durch-
führungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe
im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des
Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts

— als höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 1666

In Vertretung
Gärtner

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt
in Musik an Höheren Lehranstalten 1940.

Auf Grund der im Februar 1940 durchgeführten
Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in
Musik an Höheren Lehranstalten ist für bestanden
erklärt worden:

Oberst, Fritz, aus Weinheim.

Karlsruhe, den 26. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 5687

In Vertretung
Gärtner

Lern- und Lehrmittel der landwirtschaftlichen
Berufs- und Fachschulen.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom
22. November 1939 E V 6022/55 nachstehendes Ge-
samtverzeichnis der an den landwirtschaftlichen
Berufs- und Fachschulen zugelassenen Lern- und
Lehrmittel bekanntgegeben.

Alle früheren Verzeichnisse und Empfehlungen
sind hiermit gegenstandslos geworden.

Karlsruhe, den 12. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 2454

In Vertretung
Gärtner

Verzeichnis der an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zugelassenen Lern-¹⁾ und Lehrmittel.

Lfd. Nr.	Aufschrift	Verfasser	Verlag	Preis	Bemerkungen
A. Für den Unterricht zugelassen:					
1	Wir kochen	A. Graßmann	Leipzig, Teubner	1,30	Zugelassen für: 2) HSch.
2	Natbüchlein in Reim und Bild. Teil 1: Lebensanfang. Teil 2: Säuglingspflege.	E. Behrend	Leipzig, Teubner	1,20 0,90	HSch BußSch.
3	Einlöcher leicht gemacht. Tabellen und praktische Winke zur gärungslosen Verwertung von Obst und Gemüse.	A. Schließmann	Stuttgart, Franckh	0,50	HSch.
4	Leichtes Kochen nach Grundrezepten.	G. Altman-Gädle	Leipzig, Klinckschardt	0,85	BußSch.
5	Diesterwegs Unterrichtswerk für die ländliche Berufsschule. Teil I: Landwirtschaftlicher Unterricht. Teil II: Völkischer Unterricht.	E. Budde, P. Striebe	Jena, Dietrich	2,40 1,40	HSch. HSch
6	Ländliche Berufsschule. Schülerhandbuch für Knaben und Mädchen. 1. und 2. Jahrgang.	H. Kapfer	München, Köhler	0,75	HSch
7	Obstbau. Zum Gebrauch in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Lehranstalten sowie zur Selbstbelehrung. 19. und 20. Auflage.	E. Weirup, P. Melchert	Leipzig, Voigt	1,60	HSch.
8	Der Landarbeiterslehrling. Unser Boden und unsere Pflanzen. 1. und 2. Lieferung.	Throm und Strauch	Freiburg i. Sa., W. Neumann	0,25	HSch
9	Anleitung zum Obstbau von Lenders nebst Anleitung für den Gemüsebau (Sonderausgabe für Provinzen.)	Th. Lenders u. a.	Mannheim, Neumann, Neuberger & Hempel	1,90	HSch
10	Der Jungbäuerin Schriftwerk. B I. Arbeitsheft für den beruflichen Schriftverkehr. Lehrgang für Landwirtschaftsschulen (Jungbäuerinnen). 6. Auflage.	G. Ries	München, Gerber	1,60	HSch
11	Des Jungbauern Schriftwerk. A I. Arbeitsheft für den beruflichen Schriftverkehr. Lehrgang für Landwirtschaftsschulen. 16. Auflage.	G. Ries	München, Gerber	1,60	HSch
12	Schriftwerkmappe für ländliche Berufsschulen. 2. Auflage.	J. A. Steinmann	Langensalza, Vels	1,10	HSch.
13	Bäuerlicher Schriftverkehr mit Geschäfts- und Rechtskunde. 3. Auflage.	W. Blausch A. Bonnemann	Berlin, Parey	1,90	BußSch.
14	Der Bauer und sein Hof. Gutsbeschreibung. 6. Auflage.	D. Heim, W. Kind	Berlin, Parey	1,25	HSch
15	Landwirtschaftliche Lehrbuchreihe. Von Professor Dr. Marquis, Cottbus. 1. Teil: Der Boden. 2. Teil: Die Pflanzen. 3. Teil: Viehhaltung und Fütterung. 4. Teil: Nutungslehre. 5. Teil: Bauerntum.	Tornau Sehl Carstens und Werner Schürmann von Leers	Berlin, Reichsnährstand Verlagsgesellschaft	3,— 3,— 2,90 2,90 2,20	HSch HSch HSch HSch HSch
16	Der kleine und mittlere Privatwaldbesitz und seine Bewirtschaftung. 3. Auflage.	R. Meißner	Börsing, Meißner	1,60	HSch.
17	Klinckschardts Nachschlagelisten für Sozialversicherung, Steuern, Verkehr. 3. Auflage.		Leipzig, Klinckschardt	0,25	BußSch
18	Wie verkehre ich mit Post und Eisenbahn? Abzugsheft A. 11. Auflage.	H. Oldenburg, E. Reinartz	Lübeck, Oldenburg	0,65	HSch.
19	Das Rechnen und Messen in Landwirtschaftsschulen und Bauernhöfen.	F. Brokamp	Hannover, Meyer (Prior)	1,90	HSch.
20	Naturlehre für Landwirtschaftsschulen. 1. Teil: Chemie. 2. Teil: Pflanzl.	Th. Müller, O. Schmidt F. Bitter, Th. Müller	Silbesheim, Lay	2,35 2,60	HSch. HSch.
21	Kochbuch.	P. Horn	Karlsruhe, Volkse	2,35	BußSch.
22	Wirtschaftslehre. 4. Auflage.	H. Eggeling, B. Heim	Berlin, Parey	2,80	HSch
23	Schriftwerkmappe für Landwirtschaftsschulen.	B. Stenthoff, E. A. Steinmann	Langensalza, Vels	1,10	HSch
24	Praktische Viehfütterung. 6. Auflage.	A. Richter	Stuttgart, Ulmer	1,60	HSch.
25	Anleitung zum Obstbau. 16. Auflage.	E. Lucas, S. Winkelmann	Stuttgart, Ulmer	3,50 2)	HSch.
26	Gartenbuch der deutschen Frau.	M. Heyne	Ehlingen, Schneider	2,50	HSch

Nr.	Aufschrift	Verfasser	Verlag	Preis	Be- merkungen
27	Familien- und Heimatbüchlein. 15. Auflage.	M. Walter	Karlsruhe, Vofbe	0,90	BußSch.
28	Landarbeit und Bauerntum. Lehrbuch für die ländlichen Berufsschulen. 2. Auflage.	B. Döring, F. W. Schneider	Langensalza, Vofbe	2,40	BSch.
29	Pflanzenernährung und Düngung.		Berlin, Arbeitsgemein- schaft der Deutschen Stickstoffindustrie für landwirtschaftl. Be- ratungswesen	un- entgeltl.	BußSch.
30	Landvolf und Landarbeit. Lehrbuch für ländliche Berufsschulen. Ausgabe A für männliche Jugend. 1. Schuljahr. 2. Schuljahr.	B. Peterfen	Breslau, Girt Halle, Schroedel	?	BSch.
31	Das Landkochbuch. 8. Auflage.	S. Caspari, E. Kleemann	Berlin, Pareb	4,20	BußSch.
32	Bayerisches Kochbuch. 17. Auflage.	M. Hofmann	München, Weiß	geb. 2,60 broich. 2,40	BußSch.
33	Kochen und Baden nach Grundrezepten. Kleine Haushaltungskunde. 2. Teil.	L. Haarer	Esslingen, Schneider	1,— zw. 1,60	BußSch.
34	Einfache hausliche Anleitung für einfache häusliche Obstverwertung. 12. Auflage.	Berein Landfrauen- schulen e. V., München	München, Verein Land- frauenschulen e. V.	0,60	BußSch.
35	Leitfaden für Ernährungs- und Nah- rungsmittellehre. 10. Auflage.	G. Fauner	München, Verein Land- frauenschulen e. V.	1,60	BußSch.
36	Bäuerliche Schlachtrezepte des Vereins Landfrauenschulen e. V. 5. Auflage.		München, Verein Land- frauenschulen e. V.	0,30	BußSch.
37	Bild und Wort zur Säuglingspflege. 3. Auflage.	E. Behrend	Leipzig, Teubner	1,10	BußSch.
38	Säuglingspflege. Mit Bildern und Merk- sätzen. 2. Auflage.	G. Altman-Gädte	Leipzig, Minthardt	0,80	BSch.
39	Säuglingspflege für junge Mädchen. Ein Unterrichtsbuch für Schulen.	F. Haarer	Esslingen, Schneider	1,20	BußSch.
40	Schriftwerkmappe für ländliche Mädchen- berufsschulen.	M. Möhn	Langensalza, Vofbe	0,75	BSch.
41	Das Formblatt im Schriftverkehr des Bauern und Landwirts. Übungsheft B. 9. Auflage.	H. Oldenburg u. a.	Lübeck, Oldenburg	1,50	BußSch.
42	Landwirtschaftliche Nubungslehre für Schule und Praxis.	A. Winkler, Lauerbach und Ritter	Stuttgart, Ulmer	2,50	BußSch.
43	Der Landarbeitslehrling. Lehrbuch für die Knabenklasse der ländlichen Berufs- schule. 1. Berufsschuljahr.	Throm u. a.	Freiberg i. Sa., Neumann	?	BSch.
44	Ländliche Berufskunde. Leitfaden für den berufshundlichen und völkischen Unter- richt an ländlichen Berufsschulen.	D. Dingler, G. Mohs	Berlin, Pareb	2,40	BSch.
45	Scheffer, Leitfaden der Chemie für Land- wirte. 7. Auflage.	G. Stenkhoff	Hannover, Schaper	2,80	BSch.
46	Nubungslehre für bäuerliche Verhältnisse.	H. Will, J. Gerken	Langensalza, Vofbe	2,60	BSch.
47	Die Schule der Jungbäuerin. Lehrbuch für ländliche Hauswirtschaftslehrlinge und für Mädchenabteilungen an Land- wirtschaftsschulen.	H. Wittgen-Stuttgart	Berlin, Pareb	4,60	BSch.
48	Bäuerliche Buchführung.	Zimmer	Landesbauernschaft Schlesien	0,50	BSch.
49	Betriebsbeobachtung.	Zimmer	Landesbauernschaft. Schlesien	2,50	BSch.
50	Das Schriftwerk in der landwirtschaft- lichen Berufsschule. Formblattmappe. Ausgabe A.	Boßl u. a.	Mallersdorf (Bayer. Ost- mark), Wild	?	BSch.
51	Unser Acker. Für Bauern, Landwirte und landwirtschaftliche Schulen.	Diedmann	Berlin, Pareb	3,—	BSch.

B. Für Schüler zur eigenen Weiterbildung empfohlen:

1	Deutsche Bienenzucht.	C. Rehs	Königsberg, Reichsnähr- stand Verlags-gesellsch.	3,50
2	Der kleine Schlops. 1. Teil: Acker- und Pflanzenbau. 2. Teil: Viehwirtschaft	B. Zimmermann	Berlin, Pareb	2,— 2,—
3	Album der in Deutschland geschützten Pflanzen.	Reichsstelle für Natur- schutz	Berlin-Lichterfelde, Vermittler	4,50

Lfd. Nr.	Aufschrift	Verfasser	Verlag	Preis	Be-merkungen
4	Landwirtschaftliche Stoff- und Maschinenkunde.	E. S. Dender	Berlin, Parey	3,—	
5	Lehrbuch der Ackerbaulehre. 15. Auflage.	L. Nebe	Langensalza, Velt	?	
	Lehrbuch der Pflanzenbaulehre. 12. Auflage.	L. Nebe	Langensalza, Velt	?	
	Lehrbuch der Tierzuchtlehre. 8. Auflage.	L. Nebe	Langensalza, Velt	?	
6	Der Bauernhof. Eine bäuerliche Nutzungslehre.	D. Bräuer	Frankfurt a. M., Diesterweg	?	

C. Für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeignet:

(Ich verweise gleichzeitig auf das von meiner Abteilung E III a laufend in DeutschWissErziehgVollsbildg. veröffentlichte Verzeichnis und die hierzu ergangenen Nachträge.)

1	Rechenbuch für ländliche Berufsschulen. Ausgabe A. Ausgabe B.	H. Böcher M. Röhn	Langensalza, Velt	0,60 0,60	
2	Der deutsche Bauer einst und jetzt.	K. Maß	Frankfurt a. M., Diesterweg	1,80	
3	Dennoch! Vom Waffenstillstand zum 1. Mai 1933.	F. Wolke jun.	Karlsruhe, Wolke	0,30	
4	Deutsches Bauerntum. (Heft 4 von Volk an der Arbeit.)	A. Thob	Langensalza, Velt	0,65	
5	Vom deutschen Nährstand. Ein Abriss seiner Geschichte.	J. U. Follers	Langensalza, Velt	0,70	
6	Wenn du einen Garten hast.	A. Meier	Stuttgart, Franck	4,80	
7	Die in Deutschland geschützten Pflanzen.	Schoenichen	Berlin-Lichterfelde, Vermöhler	0,60	
8	Was muß die deutsche Jugend von der Vererbung wissen? 3. Auflage.	A. Fricke	Frankfurt a. M., Diesterweg	1,—	
9	Im neuen Reich.	B. Pipke	Hannover, Meher	1,40	
10	Neues Staatsrecht.	Studart und Abrecht	Leipzig, Kohlhammer	3,—	
11	Abriss der deutschen Geschichte von 1792 bis 1937.	F. Stiede	Leipzig, Kohlhammer	1,80	
12	Abriss der deutschen Geschichte von 1648 bis 1792.	B. Schardt	Leipzig, Kohlhammer	1,50	
13	Abriss des Deutschtums im Ausland und in den deutschen Kolonien.	B. Rohrbach	Leipzig, Kohlhammer	1,80	
14	Geschichte des deutschen Bauernrechts und des deutschen Bauerntums.	von Leers	Leipzig, Kohlhammer	1,50	
15	Abriss der germanischen Götterlehre nebst Grundzügen der griechischen Mythologie.	F. Cornelius	Leipzig, Kohlhammer	1,50	
16	Neues Arbeitsrecht nebst den noch geltenden älteren Vorschriften.	B. Herschel	Leipzig, Kohlhammer	3,—	
17	Das Reichserbhofgesetz.	G. Hagemann	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,35	
18	Landwirtschaft und Bauerntum.	S. Bente	Berlin, Junfer & Dännhaupt	8,—	
19	Der deutsche Bauer.	A. Mertens	Frankfurt a. M., Diesterweg	1,40	
20	Anleitung zur Aufstellung von Futterrationen. 39. und 40. Auflage.	H. Strauch	Leipzig, Voigt	1,—	
21	Reichsbürgerkunde. Leitfaden für ländliche Berufsschulen, Landwirtschaftsschulen usw.	Reinart und Spieth	Halle, Schroedel	1,90	
22	Nahrung und Ernährung. Mitbestautes und Neuerforschtes vom Essen.	S. Gläsel	Berlin, Springer	4,80	
23	Erblehre und Erbspflege unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Lebens.	F. Krallinger	Berlin, Parey	2,40	
24	Was muß der Nationalsozialist von der Vererbung wissen? 6. Auflage.	A. Fricke	Frankfurt a. M., Diesterweg	1,—	
25	Mithessen! Nahrung und Kleidung im Vierjahresplan.	F. Wieber	Breslau, S. Handels Verlag	0,60	

¹⁾ Lernmittel sind die für die Hand der Schüler und Schülerinnen bestimmten Lehrbücher usw.

²⁾ BzSch. = Ländliche Berufsschulen. FzSch. = Landwirtschaftliche Fachschulen (Landwirtschaftsschulen usw.), BußzSch. = Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

Berlin, den 22. November 1939.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Hofelder.

Bekanntmachung. — E V 6022/55.

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Vollsbildg. 1939 S. 579.)

Einrichtung einer städtischen Frauenschule in Karlsruhe.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom 20. Februar 1940 E IV c 373 gemäß Ziffer 1 des Hunderlasses vom 1. Februar 1939 E IV c 3, E II, E III, E IV (Dtsch. Wiss. Erz. Volksb. Seite 95) die Einrichtung und den Betrieb einer der Städtischen Haushaltungsschule (Berufsfachschule) angegliederten Städtischen Frauenschule mit der Klasse I (a und b) in Karlsruhe genehmigt.

Karlsruhe, den 1. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5730 In Vertretung
Gärtner

Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Alexander Haslach-Stiftung.

Aus der Pfarrer Alexander Haslach-Stiftung in Langenrain ist ein Stipendium zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler der Gymnasien oder Hochschulstudierende katholischen Bekenntnisses aus der Pfarrei Langenrain (Orte Langenrain und Freudental) oder in Ermangelung solcher aus Orten der früher von Bodmannschen Grundherrschaft in Bodman (Bodman, Espasingen, Liggeringen und Bahlwies), welche katholische Theologie studieren wollen.

Bewerbungen sind unter Anschluß der Nachweise über Abstammung, Bedürftigkeit, Schulbildung, Studiengang und sittliches Verhalten binnen 4 Wochen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4573 In Vertretung
Gärtner

III. Personalausrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (MGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —

Ernannt:

Zum Verwaltungsamtmann: Regierungsoberinspektor Eugen Kress im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum Studienrat: Studienassessor Hermann Herbreith am Grimmlshausen-Gymnasium in Offenburg.

Zu Zeichenlehrern: Assessor für das künstlerische Lehramt Walter Damm an der Liselotteschule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — die Zeichenlehrkandidaten Wilhelm Barck an der

Stantschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Albert Faller an der Philipp Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Leo Kohle an der Gottfried von Straßburg-Schule, Oberschule für Jungen, in Oberkirch —

Zum Musiklehrer: Musiklehrkandidat Erwin Stieß am Bertholds-Gymnasium in Freiburg.

Zu planmäßigen Berufsschullehrern: die apl. Berufsschullehrer: Fritz Gscheidlen an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Waldbühl — Karl Heiser an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Radolfszell — Josef Krieger an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Aglasterhausen — Leonhard Löchner an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Schwezingen.

Zum Studienassessor: Studienreferendar Richard Eichten in Heidelberg.

Zu Studienreferendaren: Richard Degler aus Rafstatt — Berthold Freudenberger aus Karlsruhe — Helmut Walb aus Diefenhofen.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer: Timotheus Büchler (Umkirch) in St. Peter — Artur Demuth in Karlsruhe* — Hugo Hettlinger in Freudenberg — Fritz Landenberger (Neusäß) in Verwangen — Gustav Lörcher, z. Zt. beurlaubt — Walter Stred (Oberbaldingen) in Singen — Volkmar Urban in Huttenheim — Eugen Zutavern in Spielberg.

* Umwandlungsstelle.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Professor Dr. Otto Huber an der Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — die Hauptlehrer: Otto Link in Mannheim — Eugen Lippys in Langenordnach — Josef Mannogg in Löffingen — Johann Maber in Menzenschwand-Hinterdorf — Eduard Menzer in Göschweiler — Willi Peter in Heidelberg — Max Reinhardt in Unterschwarzach — Oskar Schüller in Pflüdingen — Franz Schindler in Nenzingen — Julius Schleifer in Neumühl — Hermann von Schneyder in Schwanningen — Helmut Schulz in Neulussheim — Viktor Schütz in Neuenburg — Alfred Sichertmann in Pforzheim — Friedrich Sulzer in Rosbach — Georg Tierneisel in Reicholzheim — Heinrich Weiss in Neckargemünd — Eugen Werkmann in Mühlungen — Kurt Wolf in Karlsruhe — Alfred Ziegler in Schiftung.

In das Beamtenverhältnis berufen:

Die Schulamtsbewerber Hans Barth in Dattingen — Gustav Beisel in Kettigheim — Herbert Konstantin in Windenreute — Albert Denzler in Dietenhan — Herbert Dieringer in Liggeringen — Siegfried Dieterle in Schabenhausen — Hermann Fehler in Gündlingen — Karl Fluck in Lippertsreute — Hermann Förster in Unterwittighausen — Erich Friedle in Bottenau — Karl Häffner in Unterschwarzach — Gustav Hafner in Dietlingen, Ldr. Pforzheim — Franz Jonitz in Bleibach — Hermann Kanzler in Erwattingen — Johann Kern in Neckarzimmern — Erich Lang in Peterzell — Friedrich Mohr in Ringelbach — Wilhelm Moser in Krumbach — Audi Oberst in Niederwühl — Herbert Schütz in

Hartheim, Vdr. Stockach — Johann Schütz in Hügelsheim — August Spinner in Neuhäusen, Vdr. Pforzheim — Max Wagner in Weiler, Vdr. Sinsheim — Joachim Walzenbach in Langenbach — Franz Wasmmer in Garingen — Hanns Wasmmer in Muzingen — Wilhelm Weber in Ettlingen — Adolf Willaredt in Mappach — Max Zimber in Karlsdorf — Paul Zimmermann in Obermettingen.

Eingewiesen in eine Stelle der bisherigen badischen Bes.-Gruppe A 2 d:

Die Studienräte Wilhelm Groß an der Gewerbeschule in Neustadt i. Schw. — Adolf Huhn an der Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk (Fachschule), Carl Benz-Gewerbeschule, Mannheim — August Jacobi an der Gewerbeschule in Buchen.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren (innen) Dr. Helene Kassel an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Dr. Berta Merkel an der Fichteschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Dr. Eugen Kerner an der Hochschwarzwaldschule, Oberschule für Jungen, in Neustadt i. Schw. — Dora Schlier an der Hildaschule, Oberschule für Mädchen, in Pforzheim.

Zu Zeichenlehrern: die Zeichenlehrkandidaten: Herbert Rothweiler an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Meersburg — Heinrich Vogt an der Hebelschule, Oberschule für Jungen, in Schwezingen.

Zum Turninspektor: Turnlehrer Eugen Kopp an der Zummelmannschule, Oberschule für Jungen, in Willingen.

Zum Oberschulrat: Schulrat Ernst Heck beim Stadtschulamt Mannheim.

Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Karl Schreiber (Mannheim) in Eppelheim.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer: Franz Constantin in Oberweier, Vdr. Karlsruhe — Edwin Ditter in St. Märgen-Schweighöfe — Heinrich Löhlein in Reichenbach-Schwanenbach — August Neuwirth in Herbolzheim, Vdr. Mosbach — Karl Rückert in Erzingen.

Zur Handarbeitshauptlehrerin: die Handarbeitslehrerin Klara Kist in Offenburg.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Regierungsschemiker Dr. Eugen Schwarz an der Staatl. Chem.-techn. Prüfungs- und Versuchsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Universitätsinspektor Kurt Zöllner bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Heidelberg.

Die Berufsschullehrer(in): Karl Ruffbaumer in Rippenheim — Nora Wiedemann in Lahr.

Die Hauptlehrer(innen): Friedrich Kniehl in Mosbach-Müstenbach — Elsa Lichtenberger in Achern — Karl Löffler in Hogschür — Wilhelm Mößner in Weiler, Vdr. Willingen — Otto Sauer in Schweinberg — Johannes Schmid in

Heidelberg — Friedrich Sigmund in Bamlach — Franz Stenzel in Stetten a. f. M., Vdr. Stockach — Luise Trautwein in Obertalrot — Richard Suttor in Schönau, Vdr. Heidelberg — Alois Weber in Greffern — Frieda Weber in Niederschoppsheim — Hermann Weiß in Unteröwisheim — Gustav Wöhrle in Karlsruhe.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Wilhelm Müllerzell an der Gewerbeschule in Kastatt, an jene in Adolfszell.

Die Hauptlehrer: Otto Gröhbühl in Unteröwisheim nach Mannheim — Philipp Kettmann in Hüg nach Mannheim — Otto Pracht in Binzen nach Baldkirch, Vdr. Emmendingen.

Versezt als Hauptlehrer:

Oberlehrer Wilhelm Heuser in Münzesheim nach Wiesloch.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hauptlehrers Johannes Klauer in Ofersheim, nach Blumberg (Bl. S. 30).

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Professor Josef Graf am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Oberschulrat Edmund Zeil in Offenburg.

Verwaltungsfekretär Adolf Schönges bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Heidelberg.

Zu den Ruhestand versezt:

Lehrer Philipp Weber in Ettenheim.

Die Handarbeitshauptlehrerinnen: Anna Ritter und Emma Verbas in Mannheim.

Entlassen durch Übertritt in den Dienst der Luftwaffe:

Die Hauptlehrer: Heinrich Gramlich in Bruchsal — Arthur Holzner in Mannheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Berufsschullehrerin Gertrud Müller, geb. Neckermann, in Pforzheim.

Die Lehrerinnen: Martha Jößlin in Salem — Klara Schmid in Schweigern.

Gestorben:

Hilfslehrerin Maria Müller in Mühlbach am 28. Januar 1940 — Hauptlehrer a. D. Ernst Schach, zuletzt in Grunern, am 29. Januar 1940 — Berufsschullehrer a. D. Alois Reuthard, zuletzt in Gaggenau, am 31. Januar 1940 — Hauptlehrer a. D. Ludwig Nagel in Doffenheim am 1. Februar 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Bopppe, zuletzt in Neudorf, am 2. Februar 1940 — Hauptlehrer a. D. Robert Kraus in Mannheim am 6. Februar 1940 — Hauptlehrerin a. D. Maria Liermann in Mannheim am 9. Februar 1940 — Hauptlehrer Karl Heinrich Lorenz in Sallneck am 9. Februar 1940 — Oberlehrer Franz Kirn in Bad Krozingen am 10. Februar 1940 — Oberlehrer Arthur Streit in Appenweier am 15. Februar 1940 — Hauptlehrer Max Verlis in Biengen am 18. Februar 1940.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Oberlehrerstelle in: Bad Krozingen, Vdkr. Müllheim.

Hauptlehrerstellen in: Liptingen, Vdkr. Stockach — Sallneck, Vdkr. Lörrach.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Das Ergebnis der statistischen Erhebungen des Jahres 1938/39 für das Altreich ist als „Wege- weiser durch das landwirtschaftliche Fachschulwesen im Auftrag des Herrn Reichs- erziehungsministers in Buchform erschienen. Be- stellungen sind unmittelbar an die Verlagsbuchhand- lung von Julius Velz in Langensalza (Thüringen) zu richten.

Die Anschaffung wird den unterstellten Dienst- stellen, insbesondere den landwirtschaftlichen Fach- schulen, empfohlen.

Wer hat recht? Volkstümliche Beispiele aus dem täglichen Leben von Landgerichtsrat Dr. Wedde. Verl. Ferdinand Hirt, Breslau. Geh. 1.40 RM., geb. 1.80 RM.

Das Büchlein wird zur Benutzung im Unter- richt empfohlen.

Im Verlag Ferdinand Hirt, Breslau, sind er- schienen:

Das deutsche Heer. Herausgegeben von Oberstleutnant Walter Jost.

Die deutsche Kriegsmarine. Heraus- gegeben von Konteradmiral a. D. Gadow.

Die deutsche Luftwaffe. Herausgegeben von Major Dr. Kürbs.

Jeweiliger Preis der Bändchen geh. 0.80 RM., geb. 1.20 RM.

„Krieg den Kriegshebern“ von Mini- sterialrat Hans Frihsche. Vorträge der politischen Zeitungs- und Rundfunkschau der ersten acht Kriegs- wochen mit einem Vorwort von Dr. Goebbels. Brunnenverlag Willi Bischoff, Berlin.

Rudolf Kagnow: Die Beute der Tundra. Verlag Gustav Benzel & Sohn, Braunschweig. Mit 16 Bildtafeln. In Leinen geb. 5.60 RM.

Das Buch wird zur Anschaffung für Schüler- und Lehrerbüchereien warm empfohlen.

In der Dürrschen Buchhandlung sind erschienen: Erich Börner: Gunter, ein Kamerad für Dich! geh. 0.60 RM.

Erich Börner: Kriegsfreiwillig an die Front. 1. und 2. Teil. Je geh. 0.70 RM.

Dürs deutsche Auswahl Heft 11: Walthari und Hildegund. Geh. 0.35 RM.

Dürs deutsche Auswahl Heft 12: Die Jugend- jahre des Finnboji. Geh. 0.35 RM.

B. Für die Lehrer.

Saarberg, Anregungen für den Turnunter- richt unter einfachsten Verhältnissen:

Heft 3: Laufen, Springen, Werfen. Geh. 0.95 RM.

Heft 4: Schlagball, Handball, Fußball. Geh. 0.75 RM.

Heft 5: Bau von Schwimmstätten, Schulschwim- munterricht. Geh. 1.10 RM.

Heft 6: Das Bewegen im Gelände. Geh. 1.10 RM.

Die Hefte werden als besonders anregend empfohlen.

Lh. Wense und Fr. Hiller. Die ländliche Berufsschule. Geh. 1.— RM.

F. A. Drechsel, Kernlieder, Aus ihrer Er- stehung erklärt. Geh. 0.50 RM.

Nr. 7

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. März

1940

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Ordnung der Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlusszeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlusszeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Lernbücher für die Klassen 1 bis 3 der Mittelschulen.
Errichtung von Mittelschulen.

II. Personalmeldungen.

III. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

Für Volk und Reich

starb am 22. Februar 1940 im Dienst der Wehrmacht
infolge eines Unglücksfalles

Arthur Lippelt

Hauptlehrer in Karlsruhe

I. Bekanntmachungen.

Ordnung der Prüfung für Nichtschüler
zur Erlangung des Abschlusszeugnisses
einer anerkannten Mittelschule.

Im folgenden wird die Ordnung der Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlusszeugnisses einer anerkannten Mittelschule nach Maßgabe des Reichserlasses vom 27. Januar 1940 E II d 33/40, E III, Z II a (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1940, S. 124) bekannt gegeben mit dem Anfügen, daß Prüfungen auf Grund der „Ordnung der Schlussprüfung für Nichtschüler zur Erlangung der Reife für Obersekunda“ nicht mehr stattfinden.

Karlsruhe, den 11. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7411 In Vertretung
Gärtner

Ordnung der Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung
des Abschlusszeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Die Prüfung für Nichtschüler stellt fest, ob der
Prüfung das Ziel einer als vollausgestattet aner-

kannten Mittelschule erreicht hat und ob ihm die
mit diesem Zeugnis verbundenen Berechtigungen
zuerkannt werden können.

§ 2.

Prüfungsausschuß.

Die Prüfung für Nichtschüler wird vor einem
Prüfungsausschuß abgelegt.

Prüfungsausschüsse werden in Preußen für den
Amtsbereich jedes Regierungspräsidenten (für Ber-
lin: Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin),
im übrigen für den Amtsbereich der Unterrichts-
verwaltungen der Länder und Reichsgaue gebildet.
Soweit in einzelnen Ländern oder Reichsgauen die
Bildung mehrerer Prüfungsausschüsse erforderlich
ist, werden diese von den Unterrichtsverwaltungen
der Länder oder Reichsgaue bestimmt und bekannt-
gegeben. Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen
führen die mit der Betreuung des mittleren Schul-
wesens beauftragten Sachbearbeiter der zuständigen
Schulaufsichtsbehörden. Die Dienststellen, die Prü-
fungsausschüsse einrichten, treffen auch die für die
Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse erforder-
lichen besonderen Anordnungen.

§ 3.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfungen finden, soweit erforderlich, zu Ostern und im Herbst jedes Jahres statt und sind bis spätestens 25. März bzw. 25. September durchzuführen. Die Meldungen sind bis zum 15. Januar bzw. bis zum 15. Juli an den zuständigen Regierungspräsidenten (Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin) bzw. an die zuständige Unterrichtsverwaltung oder an die von dieser mit der Bildung des Prüfungsausschusses beauftragte Dienststelle einzureichen.

§ 4.

Zulassung zur Prüfung.

1. Wer, ohne Schüler einer als vollausgestaltet anerkannten Mittelschule zu sein oder gewesen zu sein, das Abschlußzeugnis einer solchen erwerben will, muß mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Bewerber hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung an die Dienststelle zu richten, in deren Amtsbereich sein derzeitiger Wohnsitz oder der seiner Eltern oder deren Stellvertreter oder der Ort der von ihm zuletzt besuchten Schule liegt.

2. In dem Gesuche hat der Bewerber eine genaue Darstellung seines Entwicklungs- und Bildungsganges sowie seiner Tätigkeit in nationalsozialistischen Gliederungen und angeschlossenen Verbänden zu geben. Ferner hat er in dem Gesuche Art und Umfang seiner Vorbereitung darzustellen unter Angabe der in den einzelnen Fächern durchgearbeiteten Lehrstoffe. Dabei sind die Stoffe der „Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule“, mit denen er sich besonders beschäftigt hat, hervorzuheben.

3. Der Bewerber hat sich, soweit für die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 3 und 5 eine Wahl gelassen ist, in seinem Gesuche für ein bestimmtes Fach zu entscheiden. Er hat weiterhin in seinem Antrage auf Zulassung anzugeben, ob er bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten aus dem Gebiet der neueren Fremdsprachen eine freie Nacherzählung oder eine freie Darstellung oder eine Übersetzung in die Fremdsprache anfertigen will (vgl. § 6 Abs. 4). Gegebenenfalls muß er auch die entsprechenden Anträge stellen und begründen, wenn er in der mündlichen Prüfung in einem Fach geprüft werden will, das nicht zu den verbindlichen Prüfungsgegenständen gehört (vgl. § 8 Abs. 2).

4. Der Bewerber hat dem Gesuch beizufügen:

- a) ein polizeilich beglaubigtes Lichtbild,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- c) die Nachweise darüber, daß er deutschen oder artverwandten Blutes ist,
- d) das letzte Schulzeugnis und gegebenenfalls sonstige Zeugnisse über empfangenen Unterricht,

e) eine Erklärung, ob, wann und wo er bereits den Versuch gemacht hat, eine Prüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule abzulegen.

5. Maßgebend für die Zulassung zur Prüfung ist zunächst der möglichst durch Zeugnisse (vgl. Abs. 2 und 4) zu erbringende Nachweis, daß der Bewerber seine Vorbereitung auf die Prüfung so weit abgeschlossen hat, daß ein Erfolg einigermaßen wahrscheinlich ist.

§ 5.

Art der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet in keinem Fall statt. Bei ihrer Durchführung sind die gleichen Anforderungen zu stellen, denen ein Schüler einer Mittelschule genügen muß, wenn ihm das Abschlußzeugnis zuerkannt werden soll. Die Lebensreise und der bisherige Werdegang des Prüflings sowie die vorgelegten Zeugnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Zeitraum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung soll nicht mehr als zwei Wochen betragen.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt bei allen Prüflingen einen deutschen Aufsatz, eine Arbeit in Geschichte oder Erdkunde oder Lebenskunde, eine in der Regel aus vier Aufgaben bestehende Arbeit in Rechnen und Raumlehre und eine fremdsprachliche Arbeit.

2. Für den deutschen Aufsatz werden den Prüflingen drei Aufgaben gestellt, zwischen denen sie die Wahl haben.

3. Die Prüflinge können für die zweite schriftliche Arbeit zwischen den Fächern Geschichte oder Erdkunde oder Lebenskunde wählen (vgl. § 4 Abs. 3). In dem gewählten Fach werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

4. Bei der Arbeit in Rechnen und Raumlehre ist es gestattet, daß die Prüflinge aus je zwei als Auswahlaufgaben bezeichneten Aufgaben je eine wählen.

5. Wählt der Prüfling keine andere Fremdsprache, so ist eine englische Arbeit anzufertigen. Sie besteht entweder in der freien Nacherzählung eines zweimal vorgelesenen fremdsprachlichen Textes oder der freien Darstellung eines einfacheren Sachverhalts (Bildbesprechung, Sachbesprechung und anderes) oder einer Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische. Die Wahl der Art der Arbeit steht dem Prüfling frei (vgl. § 4 Abs. 3).

6. Wünscht der Prüfling, daß Englisch durch eine andere für Mittelschulen zugelassene neuere Fremdsprache ersetzt wird, so sind bei der Prüfung

in dieser Sprache Zielforderungen zu stellen, wie sie sonst in der lehrplanmäßig vorgesehenen Sprache gestellt werden.

7. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt der im Prüfungsausschuß zuständige Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Prüfungsleiter. Die Aufsicht über die Prüflinge während der Anfertigung ihrer schriftlichen Arbeiten regelt der Prüfungsleiter.

8. Zur Bearbeitung der Aufgaben werden für den deutschen Aufsatz vier, für die Arbeit in Rechnen und Raumlehre drei und für die übrigen Arbeiten je zwei Stunden gewährt.

9. Für die Arbeit in Rechnen und Raumlehre dürfen Logarithmentafeln als Hilfsmittel benutzt werden. Für die fremdsprachlichen Übersetzungen und Nacherzählungen können Hilfen in demselben Umfang gegeben werden, wie sie beim unvorbereiteten Übersetzen und Nacherzählen im Klassenunterricht zweckmäßig sind. Über die benutzten Hilfsmittel und die erteilten Hilfen ist ein Vermerk in die Niederschrift (vgl. § 10) aufzunehmen.

10. Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, ist von der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Auf diese Bestimmungen sind alle Prüflinge vor ihrer ersten schriftlichen Arbeit ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Die Arbeiten werden von den zum Prüfungsausschuß gehörenden Fachlehrern durchgesehen und mit dem Urteil „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „nicht genügend“ bewertet.

2. Nach der Durchsicht werden die Arbeiten bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt.

3. Der Prüfungsleiter ist berechtigt, das Urteil des Fachlehrers über eine schriftliche Prüfungsarbeit nach Aussprache mit dem Prüfungsausschuß abzuändern. Eine solche Änderung ist in der Niederschrift zu vermerken (vgl. § 10).

§ 8.

Die mündliche Prüfung.

1. Die Prüfung umfaßt bei allen Prüflingen die Fächer Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lebenskunde, Naturlehre, Rechnen und Raumlehre und Englisch, an dessen Stelle eine andere für die Mittelschule zugelassene neuere Sprache treten kann.

2. In den übrigen Fächern der Mittelschule, auch in einer zweiten Fremdsprache, wird nur geprüft, wenn es der Prüfling bei seiner Meldung ausdrücklich beantragt hat.

3. Bei den weiblichen Prüflingen ist die Prüfung in Naturlehre eng mit der Prüfung in Hauswerk zu verbinden, in deren Mittelpunkt die Lösung praktischer Aufgaben zu stellen ist.

4. Die Ordnung der mündlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter. Die Einteilung der Prüflinge in Gruppen ist zulässig. Die Prüfung erfolgt durch den zuständigen Fachlehrer, doch ist es dem Prüfungsleiter unbenommen, einem Prüfling auch selbst Aufgaben zu stellen oder Gebiete anzugeben, auf die sich die Prüfung erstrecken soll.

5. Bei der Prüfung ist möglichst von den in der Meldung des Prüflings näher bezeichneten Stoffen auszugehen, soweit sie nach den „Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule“ als geeignete Grundlage für die Prüfung angesehen werden können.

§ 9.

Bewertung und Ergebnis der Prüfung.

1. Für jedes Prüfungsfach ist vom Prüfungsausschuß auf Grund der Leistungen des Prüflings in der schriftlichen und mündlichen Prüfung das Gesamturteil festzustellen. Auch dabei sind ausschließlich die im § 7 Abs. 1 angegebenen Urteile zu verwenden.

2. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in den verbindlichen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet.

3. Eine Abweichung hiervon aus Rücksicht auf den vom Prüfling gewählten Beruf ist nicht zulässig. Dagegen steht es dem Prüfungsausschuß zu, nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit im Hinblick auf die Gesamtreise und die Persönlichkeit des Prüflings, besonders bei überdurchschnittlichen Leistungen in anderen Fächern, über unzureichende Leistungen in dem einen oder anderen Fache hinweggesehen werden kann. Die Leistungen in Deutsch müssen in jedem Falle mindestens ausreichend sein.

4. Die Feststellung der Leistung des Prüflings erfolgt nach Anhören der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch den Prüfungsleiter.

§ 10.

Niederschrift.

1. In der Niederschrift über die Prüfung sind die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung für jedes Fach, der Verlauf der mündlichen und der Ausfall der Gesamtprüfung für jeden einzelnen Prüfling kurz anzugeben.

2. Die Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist, und die anderen auf die Prüfung bezüglichen Unterlagen gehen zu den Akten der Prüfungsstellen.

§ 11.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung nach dem als Anlage beigefügten Vordruck.

2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf seinen Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

§ 12.

Wiederholung der Prüfung.

1. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2. Die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist nach sechs Monaten statthaft, wenn nicht der Prüfungsausschuß einen späteren Zeitpunkt dafür festgesetzt hat.

§ 13.

Prüfungsgebühren.

Nach der Zulassung zur Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 30 RM. an die ihm bezeichnete Klasse zu zahlen. Nach Eintritt in die Prüfung findet eine Rückerstattung von Prüfungsgebühren nicht mehr statt.

§ 14.

Inkrafttreten der Prüfungsordnung.

Diese Ordnung tritt zum Oftertermin 1940 in Kraft.

*

Zeugnis

über die Prüfung von Nichtschülern zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

(Sämtliche Vornamen, Rufname unterstreichen, Name)

geboren am in

Kreis

ist durch Verfügung des

zu vom 19

zur Prüfung als Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule zugelassen und in der Zeit vom bis geprüft worden, ob er — sie —

den in den „Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule“ vom 15. Dezember 1939 geforderten Bildungsgrad erreicht hat.

Seine — Ihre — Leistungen in der Prüfung waren in

- Deutsch
- Geschichte
- Erdkunde
- Lebenskunde
- Naturlehre
- Rechnen und Raumlehre
- Englisch

Er — Sie — hat die Prüfung für Nichtschüler bestanden. Dieses Zeugnis entspricht dem Abschlußzeugnis einer als vollausgestaltet anerkannten Mittelschule.

., den 19

Staatlicher Prüfungsausschuß.

(Siegel)

Das Zeugnis ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Die erste Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule auf Grund der Prüfungsordnung vom 27. Januar 1940 E II d 33/40, E III, Z II a wird in Baden gemäß meiner Bekanntmachung vom 10. Juli 1939 (Amtsblatt 1939, Seite 152) im Monat April lfd. Jz. abgehalten werden. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit den in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Nachweisen bis spätestens 8. April lfd. Jz. beim Unterrichtsministerium in Karlsruhe einzureichen. Ort und Zeit der Prüfung werden den Bewerbern f. Zt. noch mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 11. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1465 In Vertretung
Gärtner

Lernbücher für die Klassen 1 bis 3 der Mittelschulen.

An die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Nach dem Reichserlaß vom 12. Februar 1940 E II d 37 werden die neuen Lernbücher für die Klassen 1 bis 3 der Mittelschulen im Laufe des Schuljahres 1940/41 erscheinen. Für diese Klassen dürfen daher mit Ausnahme der Atlanten und der Bücher für Rechnen und Raumlehre für die

Klassen 2 und 3 ältere Bücher nicht mehr angeschafft werden.

Karlsruhe, den 12. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7413 In Vertretung
Gärtner

Errichtung von Mittelschulen.

Auf Beginn des Schuljahres 1940/41 wird in der Stadt Freiburg eine grundsätzliche Mittelschule für Knaben und für Mädchen errichtet.

Karlsruhe, den 6. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. C 7919 In Vertretung
Gärtner

II. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RWB. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Ernannt:

Zum Oberstudiendirektor: Studiendirektor August Gramlich an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schoppsheim.

Zum Musiklehrer: Musiklehrkandidat Emil Pflaumer an der Tullaschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zu planmäßigen Berufsschullehrern: die apl. Berufsschullehrer Wilhelm Bischoff an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Weinheim — Ludwig Ege an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Todtnau — Kurt Haring an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Todtnau — Willi Harno an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Donaueschingen — Karl Häußler an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Ettenheim — Herbert Joesch an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Birkendorf — Fritz Lehr an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Tiengen — Martin Pfraug an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Bad Rappenau — Alois Schardt an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Weinheim — Max Wald an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Pfullendorf.

Zum Rektor: Hauptlehrer Johann Bender in Heidelberg.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer: Artur Michel in Buttschingen — Rudolf Stern in Michelbach, Ldr. Raftatt — Hans Wesch (Mannheim) in Laufen.

Eingewiesen in eine Stelle der bisherigen badischen Bes.-Gruppe A 2 d:

Studienrat Hans Linz an der Meisterschule für Elektrotechnik in Karlsruhe.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zum Studienrat(in): Studienassessorin Gertrud Fischer an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schoppsheim — Reallehrer Friedrich Hublow an der Raftatschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe.

Zu planmäßigen Berufsschullehrern: die apl. Berufsschullehrer: Otto Bihl an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Schiltach — Karl Kaiser an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Gernsbach.

Zum Hauptlehrer: Lehrer Wilhelm Reinhardt in Mondfeld.

Verteilt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Richard Müller in Sipplingen nach Hagnau.

In den Ruhestand verteilt:

Rektor Gustav Winterbauer in Pforzheim. Hauptlehrer Robert Martin in Föhlingen. Technische Lehrerin Marie Rittinger an der Gewerbeschule in Raftatt.

Gestorben:

Hauptlehrer Friedrich Wilhelm Diejche in Kirrlach, Ldr. Bruchsal, am 22. Februar 1940.

III. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Gertrud Kunzemann. Reife. Junge Generation-Verlag, Berlin.

B. Für die Lehrer.

Die polnischen Greuelthaten an den Volksdeutschen in Polen. 450 RM. Im Auftrag des Auswärtigen Amtes auf Grund urkundlichen Beweismaterials zusammengestellt, bearbeitet und herausgegeben. Berlin 1940.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. März

1940

Inhalt.

Bekanntmachung: Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebietes.

Bekanntmachung.

Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebietes

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit dem nachstehend abgedruckten Erlaß vom 27. Februar 1940 A 5184 — 2523 IV (RWB. S. 43) eine allgemeine Regelung über die Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebietes getroffen.

Die Regelung, die auch für das Land Baden gilt, tritt nach Abschnitt VI des genannten Erlasses mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft. Nach Feststellung beim Herrn Reichsminister der Finanzen ist es nicht möglich, die Bestimmungen auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1940 anzuwenden.

Für die Bediensteten — dazu zählen auch die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen —, welche an Ausweichstellen ihren Dienst verrichten müssen, ist bereits durch den Runderlaß des Herrn Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 28. September 1939 Nr. 11 118 eine Regelung getroffen worden. Diese haben also für die rückliegende Zeit Entschädigung erhalten.

Gemäß Erlaß des Herrn Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 18. März 1940 Nr. 2257 kann nunmehr auch den verheirateten Beamten und Angestellten (mit oder ohne eigenen Hausstand), die an ihrem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort im Freimachungsgebiet ohne Familie zurückgeblieben sind und dort weiter Dienst verrichten mußten, eine Unterstützung für die durch die Freimachung für die Zeit vom entsprechenden Räumungstag bis Ende Dezember 1939 entstandenen Mehraufwendungen bewilligt werden, wenn sie diese aus ihrem Einkommen (Diensteinkommen und sonstiges Einkommen) nicht tragen konnten.

Im allgemeinen wird in solchen Fällen eine Unterstützung von täglich 2.— RM., bei zwei und mehr Kindern täglich 3.— RM. gewährt werden.

1. Die Gewährung der Unterstützung ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Antragsteller muß verheiratet oder einem Verheirateten gleichzustellen sein. (Vergl. Nr. 7 der Abordnungsbestimmungen Teil IV Reisekostenvorschriften vom 26. März 1934 — Amtsblatt 1934 S. 60 —.)
- b) Es muß in jedem Fall feststehen, daß die Familienangehörigen nach den örtlichen behördlichen Anordnungen auch zur Freimachung verpflichtet waren. Beispielsweise ist für die Karlsruher Ortsteile Durlach, Hagsfeld, Rintheim und Rüppurr eine Freimachungsanordnung nicht erfolgt. Fälle der freiwilligen Freimachung sind also nur zu berücksichtigen, wenn sie unter die Freimachungspflicht gefallen wären.
- c) Der Antragsteller muß am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückgeblieben sein und daselbst Dienst verrichtet haben.

2. Bedienstete, die Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentchädigung bezogen haben, scheiden im allgemeinen für die obige Unterstützung aus.

3. Jeder Bedienstete, der darnach die Unterstützung in Anspruch nehmen will, hat sofort einen Antrag nach dem beigelegten Muster (s. Anlage) auf dem Dienstwege einzureichen.

4. Der Antragsteller hat im Vordruck auch anzugeben, ob er einen Gehaltsvorschuß erhalten hat unter Bezeichnung der Höhe des Vorschußes und des noch nicht getilgten Restbetrags.

Für die zurückgeführten Familienangehörigen etwa erhaltene Entschädigungen sind an den im Antrag aufzuführenden Mehraufwendungen in Abzug zu bringen.

5. Der Dienstvorgesetzte hat die Angaben des Antragstellers zu prüfen. Er hat insbesondere zu prüfen und festzustellen, daß die Familienangehörigen des Antragstellers auf behördliche Anordnung ihren Wohnsitz verlassen mußten, also zur Freimachung verpflichtet waren.

Von einem zu tiefen Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Antragstellers ist abzusehen.

6. Die gewissenhaft ausgefüllten Anträge sind mir gesammelt baldmöglichst, längstens bis 10. April 1940, mit der vollzogenen Bescheinigung „Sachlich richtig“ durch die Dienstvorgesetzten (Behördenleiter, Schuldirektionen, Kreis- und Stadtschulämter) in doppelter Fertigung vorzulegen.

7.a) Verheiratete und diesen gleichzustellende Bedienstete, für welche eine Unterstützung in Frage kommt und die inzwischen zum Heeresdienst eingezogen worden sind, sind entsprechend zu verständigen. Bei ihnen ist anzugeben, wie lange sie etwa noch nach Kriegsausbruch bei ihrer Dienststelle tätig waren.

Wegen der zum Heeresdienst Eingezogenen darf eine Verzögerung der Vortage nicht erfolgen; deren Anträge sind gegebenenfalls nachträglich besonders vorzulegen.

b) Zum Heeresdienst usw. Einberufene, welche nach den neuen Bestimmungen vom 1. Januar 1940 ab eine Familienhilfe erhalten können, sind ebenfalls entsprechend zu verständigen (Mitteilung von Abschnitt I Ziffer 1 und 3 des obengenannten Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 27. Februar 1940.

8. Bisher eingereichte Gesuche sind nach neuem Muster zu erneuern.

9. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Karlsruhe, den 26. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 1 1584

In Vertretung
Gärtner

Anlage
Muster zu Ziffer 3.

..... 1940.

Antrag

des
(Name, Amtsbezeichnung) (Dienststelle, Schule)

um Gewährung einer Unterstützung nach der Bekanntmachung des Ministers des Kultus und
Unterrichts vom 26. März 1940 Nr. A I 1584 (Amtsblatt 1940, Seite 57).

Ich habe seit Kriegsbeginn ununterbrochen bei der obigen Dienststelle (Schule) meinen
Dienst verrichtet. Meine Ehefrau ist mit Kindern im Alter
von Jahren am rückgeführt und im Vergungs-
ort untergebracht worden.

Sie befindet sich heute noch daselbst.

Sie befand sich bis zum daselbst.

Sie war somit — bis 31. Dezember 1939 — im ganzen Tage von zu
Hause abwesend. *)

Grund der Freimachung:

Ich habe hierdurch folgende Mehraufwendungen gehabt:

.....	RM
.....	RM
.....	RM
.....	RM
.....	RM
.....	RM
.....	RM
zusammen	<u>RM</u>

Ich habe einen Gehaltsvorschuß von RM erhalten, von welchem RM
noch nicht abgewickelt sind.

Ich versichere die Richtigkeit obiger Angaben und daß ich diese Mehraufwendungen von
meinem Einkommen (Diensteinkommen und sonstiges Einkommen) nicht decken konnte.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Konto Nr. bei der Bad. Beamtenbank (oder sonstiges Konto).

Sachlich richtig:
(Dienststelle, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Nr. 3360. Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebiets

Im Anschluß an die bisher ergangene Regelung über die Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebiets, die im Sonderabdruck Nr. 5 S. 69 ff. aus Nr. 3 des RMWlV. 1940 zusammengefaßt ist, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Folgende:

I. Familienhilfe für Angehörige

1. Aktiven Beamten, deren Familien wegen der kriegerischen Ereignisse ihre Wohnung im Freimachungsgebiet auf behördliche Anordnung verlassen mußten, wird eine Familienhilfe für die Ehefrau und die kinderzuschlagsberechtigten Kinder gewährt.

Dies gilt auch, wenn der Beamte zum Wehrdienst oder auf Grund der Notdienstverordnung einberufen und die Familie rückgeführt ist.

2. Versorgungsempfänger mit eigenem Hausstand, die wegen der kriegerischen Ereignisse ihre Wohnung im Freimachungsgebiet auf behördliche Anordnung haben verlassen müssen, wird eine Familienhilfe für den Versorgungsberechtigten selbst, für seine Ehefrau und seine kinderzuschlagsberechtigten Kinder gewährt.

Im öffentlichen Dienst wiederbeschäftigte Versorgungsempfänger werden wie aktive Beamte behandelt.

3. Die Familienhilfe für aktive Beamte beträgt

a) für die Ehefrau

30 RM. monatlich, wenn diese mit dem Beamten zusammen untergebracht ist oder mit ihm zusammen untergebracht werden konnte,

50 RM. monatlich, wenn die Ehefrau von dem Beamten getrennt untergebracht werden mußte,

b) für die Kinder

10 RM. monatlich für jedes kinderzuschlagsberechtignte Kind, das mit den Eltern oder einem Elternteil zusammen untergebracht ist oder zusammen untergebracht werden konnte,

20 RM. monatlich für jedes kinderzuschlagsberechtignte Kind, das getrennt von den Eltern untergebracht werden mußte.

4. Die Familienhilfe für Versorgungsempfänger mit eigenem Hausstand beträgt

a) 20 RM. für den Versorgungsempfänger selbst; der Beitrag kann auf 30 RM. erhöht werden bei besonderer Belastung durch hohe Miete.

Das gleiche gilt für eine Witwe mit eigenem Hausstand.

Ferner erhält der Versorgungsempfänger 10 RM. monatlich für seine Ehefrau,

b) für die Kinder

10 RM. monatlich für jedes kinderzuschlagsberechtignte Kind, das mit den Eltern oder einem Elternteil zusammen untergebracht ist oder zusammen untergebracht werden konnte,

20 RM. monatlich für jedes kinderzuschlagsberechtignte Kind, das getrennt von den Eltern untergebracht werden mußte.

5. Der Umstand, daß die Rückgeführten von der Zahlung des Mietzinses für die von ihnen verlassene Wohnung befreit werden, bedingt keine Ermäßigung der Familienhilfe zu Ziffer 3 und 4.

6. Steht die Familienhilfe nicht für einen vollen Monat, sondern nur für Tage eines Monats zu oder tritt ein Wechsel in den Voraussetzungen für die Zahlung der Familienhilfe innerhalb eines Monats ein, so ist der Betrag an Familienhilfe nach der Zahl der auf jede Unterbringungsart entfallenden Unterbringungstage mit je $\frac{1}{30}$ zu berechnen. Der sich ergebende Betrag ist auf 10 Rpf. aufzurunden.

7. Die Familienhilfe wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Sie endet, wenn der Beamte nach einem Dienstoffort außerhalb der Freimachungszone versetzt wird und seinen Umzug nach dem neuen Dienstoffort durchgeführt hat.

II. Beschäftigungsvergütung und Trennungsentanschädigung

1. Die in Nr. 2 Abs. 1 der Abordnungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (RMW. S. 200) vorgesehene Frist von 7 Tagen für die Gewährung von Beschäftigungsreisegeld darf nicht verlängert werden. Der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. Januar 1940 A 5184 — 23 561 IV und Abschnitt V e des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 10. Januar 1940 II SB 24/40 — 6317 d (RMWlV. S. 71) sind nicht mehr auf Rückgeführte anzuwenden.

Das Beschäftigungstagesgeld ist einheitlich für die Orte aller Ortsklassen nach den vollen Sätzen der Nr. 2 Abs. 4 der Abordnungsbestimmungen zu gewähren.

2. Beschäftigungsvergütung darf für die Zeit vom Beginn der Räumung an bis zur Wiederbeschäftigung gewährt werden, sofern die Wiederbeschäftigung ohne eigenes Verschulden des Bediensteten, z. B. wegen Nichtzuweisung einer neuen Verwendung trotz rechtzeitiger Meldung, wegen Krankheit u. a., erst verspätet erfolgt.

3. Wegen der Fortgewährung von Beschäftigungsvergütung während eines Urlaubs oder einer Erkrankung gilt die Regelung in dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. Februar 1940 A 4630 — 527 IV (RMW. S. 32).

4. Verheirateten Behördenbediensteten ohne eigenen Hausstand und unverheirateten Behördenbediensteten soll in der Regel nach 3 Monaten Umzugsanordnung erteilt werden. Soweit sich bei diesen Personen daraus Härten ergeben, daß sie bisher bei Familienangehörigen gewohnt haben, bestehen keine Bedenken, daß von der Anordnung des Umzuges (Nr. 5 der Abordnungsbestimmungen) ausnahmsweise abgesehen und die Beschäftigungsvergütung weitergezahlt wird.

5. Wiederbeschäftigte Versorgungsempfänger, die einen eigenen Hausstand hatten, erhalten Trennungsschädigung nach Nr. 26 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz.

6. Verheiratete Rückgeführte, die einen eigenen Hausstand hatten und die nach der Rückführung erstmalig in den öffentlichen Dienst eingestellt werden, erhalten Trennungsschädigung in Höhe der vollen Beschäftigungsvergütung. Familienhilfe wird nicht gewährt.

7. Verheirateten Beamten, deren Familien auf behördliche Anordnung aus dem Freimachungsgebiet rückgeführt worden sind, die aber selbst aus dienstlichen Gründen im Freimachungsgebiet zurückbleiben mußten und dort weiter Dienst verrichten, wird Beschäftigungstagegeld in voller Höhe gewährt. Für etwa von Amts wegen gestellte Verpflegung und Unterkunft sind die bestimmungsmäßigen Abzüge zu machen (25 v. H. für amtlich zugewiesene Unterkunft und weitere 50 v. H. für amtlich gestellte Verpflegung).

Wohnt der Beamte in seiner eigenen Wohnung, so gilt dies als eine amtlich gestellte Unterkunft.

Die hiervon abweichende Regelung in Abs. 2 des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 23. Dezember 1939 A 5184 — 22 723 IV wird aufgehoben.

III. Reisebeihilfen und Umzugskostenbeihilfen

1. Ist ein verheirateter Beamter in Folge der behördlichen Maßnahmen über die Rückführung aus der Freimachungszone länger als 3 Monate von der Familie getrennt, gerechnet vom 1. Tage der Trennung an, so können ihm Fahrkosten zu Urlaubsreisen nach näherer Vorschrift der Nr. 17 der Abordnungsbestimmungen in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1939 A 4600 — 14 979 IV (RWB. S. 245) gewährt werden.

2. Unverheirateten Beamten, die vor der Rückführung im Haushalt ihrer Eltern gewohnt haben und durch die behördlichen Maßnahmen über die Rückführung aus dem Freimachungsgebiet länger als 3 Monate von den Eltern getrennt worden sind,

berechnet vom Tage der Trennung an, kann für jede weiteren 3 Monate der Trennung für eine Reise zum Besuch der Eltern eine Reisebeihilfe gemäß Nr. 17 Abs. 5 der Abordnungsbestimmungen gewährt werden.

3. Verheirateten Beamten, die auf behördliche Anordnung aus der Freimachungszone rückgeführt worden sind, kann einmal in je 2 Monaten eine Reisebeihilfe nach Nr. 17 Abs. 5 der Abordnungsbestimmungen gewährt werden für eine Reise an den früheren Dienst- oder Wohnort, sofern sie von der für die Einreise zuständigen Stelle genehmigt ist und die Reise zum Zwecke der Rückführung von Hausrat, Wäsche und ähnlichem notwendig ist.

4. Den Versorgungsempfängern können auf Antrag die notwendigen Beförderungsauslagen gemäß Nr. 11 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz erstattet werden, wenn sie ihr Umzugsgut aus dem Freimachungsgebiet herausziehen. In diesen Fällen wird die Zahlung der Familienhilfe eingestellt.

IV. Beihilfen

nach § 28 Abs. 4 der Beihilfengrundsätze

Tritt nach der Rückführung in der Familie des Rückgeführten, der bereits eine Beihilfe nach § 28 Abs. 4 der VGr. zur Anschaffung von Säuglingswäsche und sonstiger Kinderausstattung erhalten hat, ein weiterer Geburtsfall ein und kann die früher beschaffte Kinderausstattung infolge der Rückführung nicht verwendet werden, so kann dieser Geburtsfall so behandelt werden, als ob es sich um die erstmalige Gewährung einer Beihilfe aus Anlaß einer Geburt nach dem 30. Juni 1937 handeln würde und demgemäß ein Betrag bis zu 150 RM. nach § 28 Abs. 4 VGr. als beihilfefähig anerkannt werden.

V. Nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder

Die Regelung in den vorstehenden Abschnitten I bis IV ist auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder sinngemäß anzuwenden.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung in den Abschnitten I bis V tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1940 in Kraft. Soweit seit diesem Zeitpunkt höhere Beträge gezahlt worden sind, behält es dabei sein Verwenden. Ist bisher Familienhilfe nach anderen Grundätzen gezahlt worden, so tritt insoweit die Neuregelung erst mit dem 1. März in Kraft.

Berlin, 27. Februar 1940.

A 5184—2523 IV Der Reichsminister der Finanzen
(RWB. S. 43) Graf Schwerin von Krosigk

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. April

1940

Inhalt.

I. Bekanntmachungen.

- Erziehung und Unterricht in der Volksschule.
- Benützung von Übungsbüchern für den Unterricht in der Deutschen Sprache an der Volksschule.
- Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend
- Arbeitszeit der Dienststellen.
- Unterrichtsbeginn im Sommerhalbjahr.
- Sammlung der Altmaterialien.
- Schulsparsvesen.
- Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsentwöhnung.
- Entschädigung für stillgelegte eigene — auf Ver-

anlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschaffte oder benutzte — Kraftfahrzeuge.

Anerkennung privater höherer Schulen.

Ausnahmeerlaubnis für das Sammeln von Weinbergschnecken in der Schonzeit.

Staatliche Biologische Anstalt auf Helgoland.

Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Eubigheim.

II. Personalnachrichten.

III. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Erziehung und Unterricht in der Volksschule.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom 15. Dezember 1939 E II a 3500/39 K V (a) (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 75) Richtlinien über die Erziehung und den Unterricht in der Volksschule herausgegeben. Sie sind als Beilage zum Amtsblatt des Reichserziehungsministeriums im Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher Nachf. erschienen. Für jeden Lehrer und jede Lehrerin der Volksschule (einschließlich der Fachlehrerinnen) ist ein Stück der Richtlinien zu beschaffen.

Die Richtlinien für die unteren Jahrgänge der Volksschule vom 10. April 1937 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1937 S. 199) wurden als überholt aufgehoben.

Die neuen Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Volksschule sind vom Beginn des Schuljahres 1940 ab dem Unterricht in allen Volksschulen zugrunde zu legen. Nähere Ausführungsbestimmungen und Lehrpläne werden für die badischen Volksschulen später bekanntgegeben.

Für die Leibeserziehung in der Volksschule gelten die Richtlinien für die Leibeserziehung an Jungenschulen vom 14. September 1937 K II b 8215/5. S. 37 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1937 S. 552) und die in Vorbereitung befindlichen Richtlinien für die Leibeserziehung an Mädchenschulen.

Der Herr Reichserziehungsminister hat sich eine Überprüfung der neuen Richtlinien nach Beendigung des Krieges vorbehalten. Die Herausgabe von Richtlinien für den Religionsunterricht ist auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt worden.

In der Anlage 1 und 2 werden aus den neuen Richtlinien über Erziehung und Unterricht in der Volksschule der 1. Abschnitt „Allgemeine Richtlinien“ und der 3. Abschnitt „Stundentafeln“ abgedruckt. Bezüglich der Richtlinien für die einzelnen Unterrichtsfächer muß auf die erwähnte Sonderausgabe verwiesen werden. Da der Unterricht in Hauswerk für die Mädchen in Baden noch nicht eingeführt ist, gelten bis auf weiteres die in der Stundentafel für Mädchen in Klammern angegebenen Zahlen.

Karlsruhe, den 28. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 9344 In Vertretung
Gärtner

Anlage 1.

Allgemeine Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Volksschule.

1. Die Aufgabe der deutschen Schule ist es, gemeinsam mit den anderen nationalsozialistischen Erziehungsmächten, aber mit den ihr gemäßen Mitteln die Jugend unseres Volkes zu körperlich, seelisch und geistig gesunden und starken deutschen Männern und Frauen zu erziehen, die, in Heimat und Volkstum fest verwurzelt, ein jeder an seiner Stelle zum

vollen Einsatz für Führer und Volk bereit sind. Im Rahmen dieser Aufgabe trägt die Volksschule die Verantwortung dafür, daß die Jugend mit den grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet wird, die für den Einsatz ihrer Kräfte in der Volksgemeinschaft und zur Teilnahme am Kulturleben unseres Volkes erforderlich sind.

Dadurch, daß ihr in den unteren Jahrgängen die gesamte deutsche Jugend zur Erziehung und Vermittlung der elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten anvertraut ist, erwächst der Volksschule weiter die dankbare Aufgabe und verantwortungsvolle Pflicht, bei allen deutschen Kindern den Grund zum gemeinsamen Leben in der Volksgemeinschaft zu legen.

2. a) Eine Erziehung zur Gemeinschaft kann nur in der Gemeinschaft erfolgen. Die Volksschule empfängt die Kinder aus dem Elternhause. Sie soll den Kindern ihre Familiengemeinschaft bewußt machen, die Beziehung zum Elternhaus pflegen und dem Familienleben dienen. Zum anderen aber sollen die Kinder schon in den ersten Jahren in der Schule lernen, sich als Angehörige einer anderen größeren Gemeinschaft zu fühlen. In den oberen Jahrgängen der Volksschule sollen die Kinder allmählich über die Sippengemeinschaft hinaus in die große politische Volks- und Wehrgemeinschaft aller Deutschen hineinwachsen. Dabei sollen sie sich schon mit Stolz bewußt werden, zu dem Teil der Volksgemeinschaft zu gehören, in dem sie später als Schaffende die Verantwortung für das Ganze mit zu tragen haben.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe in der Volksgemeinschaft den Kindern das Nützliche zu geben, ist das Arbeitsziel der Volksschule. Zur Erreichung dieses Zieles hat sie die Ausbildung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder und die Aneignung der für jeden im praktischen Leben stehenden Volksgenossen lebensnotwendigen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten sicherzustellen. Der Unterricht ist dabei das wesentlichste Mittel der Charakterbildung, sein Erfolg aber zugleich der Maßstab für die Leistungen der Schule. Nur ein sicheres Wissen und Können schafft für den erfolgreichen Einsatz im Beruf und für die Erfüllung der Pflichten im Wehrdienst die Voraussetzung.

Die Volksschule hat nicht die Aufgabe, vielerlei Kenntnisse zum Nutzen des einzelnen zu vermitteln. Sie hat alle Kräfte der Jugend für den Dienst an Volk und Staat zu entwickeln und nutzbar zu machen. In ihrem Unterricht hat daher nur der Stoff Raum, der zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist. Sie muß sich daher von all den Stoffen frei machen, die auf Grund überwundener Bildungsvorstellungen in sie eingedrungen sind.

b) Der Unterricht in der Volksschule kann sein erzieherisches Ziel nur erreichen, wenn

er auf allen Stufen lebensnah ist. Heimat und Volk stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Der Unterricht in den unteren Klassen ist inhaltlich an den Erfahrungskreis der noch ganz in der Familie und Schule wurzelnden Kinder gebunden. Später wird er durch das werktätige Leben, vor allem durch die Berufsarbeit der Väter und Mütter, entscheidend mitbestimmt. Hierdurch und durch die Eingliederung der Verkleinerung für Jungen und Mädchen in den Unterricht trägt die Volksschule dazu bei, daß die Bedeutung der Arbeit im Leben unseres Volkes, insbesondere der Handarbeit, richtig erkannt und gewürdigt wird. Zudem die Volksschule in ihrer gesamten Unterrichtsarbeit bewußt von der Anschauung der völkischen Lebenswirklichkeit ausgeht und planmäßig zur eigenen Arbeit anleitet, legt sie in den Kindern den Grund zu jener Haltung, mit der alle Stände des schaffenden Volkes, jeder nach seiner Anlage und Leistung, seinen Platz im nationalsozialistischen Volksleben einnimmt.

c) Als Erziehungsstätte des deutschen Volkes und damit als Teil seines Volkslebens ist die Volksschule ein Abbild seiner Einheit, aber auch seiner Mannigfaltigkeit in den verschiedenen Gauen, in Stadt und Land.

Die besondere Lebensnähe, in der die dorfeigene Landschule steht, bietet erzieherische und unterrichtliche Vorteile, die voll auszunutzen sind. Die Schule hat hier der frühzeitigen Berufsverbundenheit Rechnung zu tragen und sich in das Leben des Dorfes einzugliedern. Dabei soll sie von sich aus das Bewußtsein der Dorfgemeinschaft pflegen und stärken, es jedoch zum Bewußtsein der Volksgemeinschaft erweitern. Sie legt zugleich den Grund für die Arbeit der ländlichen Berufsschule, ohne deren besondere Aufgaben vorwegzunehmen.

Das vielgestaltete werktätige Leben der Eltern, das Verkehrsleben der Stadt und die erweiterten Bildungsgelegenheiten geben der städtischen Volksschule ihr Gepräge, wenn sie auch nicht außer acht lassen darf, daß bäuerliches Leben und Wesen zur Grundhaltung unseres deutschen Volkscharakters gehören.

Der Unterricht der Mädchen hat sich in den beiden letzten Schuljahren, in denen die Entwicklung der Mädchen bereits ihre Eigenart gewinnt, in stärkerem Maße auf ihre spätere Aufgabe als Hausfrau und Mutter auszurichten, zumal in diesen Jahren auch in ihrer Freizeit häufig schon Aufgaben hauswirtschaftlicher Art an sie herantreten.

d) Für die Erreichung des Erziehungszieles der Volksschule und den Erfolg der Unterrichtsarbeit in ihr ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die Arbeit in einer lebendigen Schul- und Klassengemeinschaft geleistet wird. In ihr ist der Lehrer der Führer. Die Durchführung der Schulordnung, Unter-

richtsgang und Wanderung, die Leibeserziehung, das Hauswerk bieten Gelegenheit zur Gemeinschaftserziehung und zur Führerauslese und Führerbildung. Lehrer und Schüler sollen ihren Stolz darin sehen, auch schwächere Schüler zu unterstützen, um sie der Gemeinschaft zu erhalten. In mehrklassigen Schulen sind die Klassengemeinschaften nach Möglichkeit auf längere Zeit zu erhalten.

e) Damit die Kinder es lernen, sich in ihrer Schul- und Klassengemeinschaft als Teil der großen Volksgemeinschaft zu fühlen, hat die Schule selbst an allen großen heimattlichen und völkischen Geschehen Anteil zu nehmen. Ihr erwächst damit eine bedeutsame Aufgabe. Um sie erfüllen zu können, bedarf es einer frühzeitigen und planmäßigen Einführung in das Geschehen der Gegenwart. Nur so kann ein zwar der kindlichen Entwicklungsstufe gemähes, aber doch echtes und tiefes Miterleben der Geschehnisse den Kindern erschlossen werden. In der Schulfeier tritt die Eingliederung der Schule in die große Volksgemeinschaft am sinnfälligsten in die Erscheinung. Sie bildet den Höhepunkt im Gemeinschaftsleben der Schule und ist deshalb mit besonderer Liebe und Sorgfalt zu gestalten.

f) Neben der Schule sind die Kinder der oberen Klasse in der HJ. (DJ. und JM.) zusammengefaßt, die in ihrer Gemeinschaftserziehung auf dasselbe Ziel ausgerichtet sind. Soll dieses erreicht werden, müssen beide zusammenstimmen. Darauf hat die Volksschule auch in ihrem Unterricht Rücksicht zu nehmen.

3. Der Unterricht in der Volksschule wächst aus dem Leben, aus der Umwelt der Kinder heraus. In ihr umschließt ein und dasselbe Erlebnis oft die Erkenntnisse der verschiedenen Wissensgebiete. Insofern ist daher in der Volksschule grundsätzlich eine Lockerung bzw. Aufgabe der Fächerung geboten. Andererseits vermögen die Kinder die Außenwelt in ihrem Sein und Werden nur klar zu erfassen und zu verstehen, wenn sie befähigt werden, sie in ihrem räumlichen, zeitlichen oder logischen Zusammenhänge zu sehen. Mit zunehmendem Alter des Kindes tritt deshalb die Fächerung im Unterricht stärker hervor. Aus dem Gesamtunterricht des ersten Schuljahres sondern sich die einzelnen Fächer allmählich heraus. Aber auch auf der Oberstufe der Volksschule wird die Fächerung dann zurücktreten können, wenn der Unterricht oder die Betätigung der Kinder in unmittelbare Fühlung mit der Umwelt der Kinder tritt, oder wenn die von der Volksschule zu leistende Erziehungsarbeit ein Zusammenwirken der Fächer erforderlich macht. Jede gesamtunterrichtliche Betrachtung, die sich nicht natürlich ergibt, ist jedoch abzulehnen. Das Eigenrecht der Fächer beginnt da, wo eine Gesamtschau zu einem sachlich nicht begründeten Zwange und damit zu einer Minderung der

Schülerleistung führen würde. Auch bei durchgeführter Fächerung des Unterrichts erfordert die einheitliche Zielsetzung der Volksschule ein Zusammenwirken der Fächer. Es ist deshalb in der Volksschule grundsätzlich der Unterricht in einer Klasse in eine Hand zu legen. Wenn dies nicht durchführbar ist oder, wie es in den letzten Jahrgängen öfter der Fall sein kann, nicht in vollem Umfange zweckmäßig erscheint, ist dafür zu sorgen, daß die einheitliche Führung nicht verloren geht. Wo sich eine natürliche Spannung zwischen organischer Ganzheit und berechtigten Fachinteressen, zwischen Lehrplan und Forderung des Tages, zwischen lehrplanmäßiger Bindung und Gelegenheitsunterricht ergibt, bleibt es die Aufgabe des Lehrers, im Geiste der Freiheit, aber auch der vollen Verantwortung hier den Ausgleich zu finden.

4. Der Unterricht hat in allen Jahrgängen das nötige Wissen und Können durch anschauliche, kinder- und volkstümliche Arbeitsgestaltung zu vermitteln. Jede fruchtbare Schularbeit bedarf der Begeisterung des Lehrers und der aufgeschlossenen Bereitschaft der Klasse. Die im Lehrplan vorgesehenen Stoffe dürfen nicht flüchtig berührt oder rein gedächtnismäßig angelehrt, sondern müssen unter planvoller Führung von den Schülern erworben und von ihnen innerlich erfaßt werden. Die Betrachtungsweise und Auswertung des Stoffes hat sich der verschiedenen Veranlagung und Lebensaufgabe beider Geschlechter im Laufe ihrer körperlich-geistigen Entwicklung mehr und mehr anzupassen.

Bei den im engeren Sinne erziehtlich wirkenden, insbesondere den nationalpolitischen Stoffen, hat sich der Lehrer davor zu hüten, ihre Gesinnung und Willen bildende Wirkung durch Zerreden, Zerfragen, abstrakte Lehre oder gedächtnismäßigen Drill abzuschwächen oder zu vernichten. Die freudige Bejahung der nationalsozialistischen Weltanschauung durch den Lehrer und sein überzeugendes Vorbild sind für die erfolgreiche Vermittlung der nationalpolitischen Stoffe entscheidend. Das klare, begeisterte Lehrerwort wird als schlicht-anschauliche Erzählung und Darstellung von besonderer Wirkung sein.

Dem natürlichen Drängen der kindlichen Kräfte nach selbsttätiger und selbständiger Arbeit ist entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Wachstumsstufen Rechnung zu tragen. Der Erziehung zu selbständiger Leistung und verantwortlichem Einsatz können neben der Pflege der Eigentätigkeit im Klassenunterricht Gruppen- und Einzelarbeit dienen. Die Stillarbeit, die gerade in der wenig gegliederten Landschule häufig erforderlich ist, aber auch in den anderen Schulen nicht entbehrt werden kann, darf nicht als bloße Beschäftigung betrieben oder als Behelf empfunden werden, sondern ist zu einer

wertvollen Form der Selbstbildung zu gestalten. Deshalb ist der Bestand an Lehr- und Lernmitteln, insbesondere an geeigneten Büchern, möglichst in allen Schulen so auszubauen, daß eine erfolgreiche und vielgestaltige Stillarbeit möglich ist. Die Erziehung zu selbständiger Leistung ist bei allen dafür geeigneten Unterrichtsaufgaben zu pflegen. Sie weckt nicht nur Freude, sondern regt auch zum Erkennen und Handeln sowie zum bereitwilligen Dienst für die Gemeinschaft an.

Die Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens sind durch dauernde Übung, die Ergebnisse des Sachunterrichts durch planmäßige Wiederholung zu sichern.

5. Jede Volksschule stellt eine geschlossene Einheit dar. Ihre Aufgliederung in Klassen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach der vorhandenen Zahl der Schulkinder. Die Zählung beginnt mit der untersten Klasse, so daß sich in der achtklassigen Volksschule die Bezeichnung der Klasse mit der des Schuljahres deckt.

Bei der besonderen Ausrichtung der Mädchen-erziehung im nationalsozialistischen Staate muß der Einfluß der Frau in der Volksschularbeit gewährleistet sein. In den Mädchenschulen werden daher etwa zwei Drittel der Stellen mit Lehrerinnen zu besetzen sein. In Schulen mit drei Schulstellen ist grundsätzlich eine Stelle einer Lehrerin vorzubehalten; in größeren gemischten Schulen ist entsprechend zu verfahren. In den Jungenschulen werden auch Lehrerinnen zweckmäßig in den beiden unteren Jahrgängen verwendet. In gemischten Schulen ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Mädchen außer in der Leibeserziehung und der Hauswirtschaft auch in der Lebenskunde von den Jungen getrennt unterrichtet werden.

Anlage 2.

Stundentafeln für die Volksschule.

1. Stundentafel für Jungen.

Fach	Schuljahr							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Leibeserziehung		3	3	4	5	5	5	5
Deutsch	11	12	13			7	7	6
Heimatkunde								
Geschichte					2	2	3	3
Erdfunde	16				2	2	2	2
Naturkunde					3	3	4	4
Musik		1	2	2	2	2	2	2
Zeichnen und Werken			2	2	3	3	3	3
Rechnen und Raumlehre		4	4	4	4	4	5	5
Konfessioneller Religionsunterricht	2	2	2	2	2	2	2	1
	18	21	25	27	30	30	32	32

2. Stundentafel für Mädchen.

Fach	Schuljahr							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Leibeserziehung		2	2	3	5	5	5	3(5)
Deutsch	11	12	13		7	7	6	7
Heimatkunde								
Geschichte					2	2	3	3
Erdfunde					2	2	2	2
Naturkunde	16				3	3	3	3
Musik		1	2	2	2	2	2	2
Zeichnen					1	2	2	2
Handarbeit		1	3	3	2	2	3	3(3)
Hauswerk								4(-)
Rechnen und Raumlehre		4	4	4	4	4	4	4
Konfessioneller Religionsunterricht	2	2	2	2	2	2	2	1
	18	21	25	27	30	31	32	32

Benützung von Übungsbüchern für den Unterricht in der Deutschen Sprache an der Volksschule.

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 6. November 1937 Nr. B 37 292 (Amtsblatt 1937, S. 350) weise ich darauf hin, daß von dem Deutschen Sprachbuch für die Volksschule, bearbeitet von K. F. Probst, Wilh. Weinzapp und Hans Liebhart, auch Heft 1, 2.—4. Schuljahr, Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M., Verlag J. Bolke, Karlsruhe (B.), nunmehr vorliegt.

Die Zulassung der in der obengenannten Bekanntmachung aufgeführten Sprachwerke und der bezeichneten Neuerscheinung wird bis auf weiteres verlängert.

Karlsruhe, den 15. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8032
In Vertretung
Gärtner

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.

Vom 9. März 1940.

(RGBl. I S. 499.)

Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse wird zum Schutze der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) folgendes verordnet:

§ 1

Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen.

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, nach 21 Uhr verboten.

(2) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person in Gaststätten nicht aufhalten.

§ 3

Fernhaltung aus öffentlichen Lichtspieltheatern sowie Varieté- und Kabarettvorstellungen.

Der Besuch von öffentlichen Lichtspieltheatern, Varieté- und Kabarettvorstellungen ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, nach 21 Uhr verboten.

§ 4

Verbot des Alkoholgenußes.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genussmitteln, Jugendlichen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person auch der Genuß von anderen alkoholischen Getränken verboten.

§ 5

Verbot des öffentlichen Rauchens.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

§ 6

Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Der § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939* (Reichsgesetzblatt I S. 2374) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ist Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur bis 23 Uhr gestattet.“

§ 7

Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen.

Die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen regelt sich nach der Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939** (Reichsgesetzbl. I S. 2116).

§ 8

Ausnahmen.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Veranstaltungen der Partei sowie für Jugendliche, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(3) Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 3 können durch die Kreispolizeibehörde zugelassen werden.

§ 9

Strafvorschriften.

I. Jugendliche.

(1) Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung verstoßen, werden mit Haft bis zu drei Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark bestraft.

II. Erwachsene.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

- a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung ermöglichen;
- b) Unternehmer und Veranstalter der in den §§ 2 und 3 genannten Betriebe, die vorsätzlich oder fahrlässig Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung ermöglichen;
- c) Personen, die sich wahrheitswidrig als von einem Erziehungsberechtigten beauftragt bezeichnen und Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung, den § 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung von Jugendlichen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939* (Reichsgesetzbl. I S. 2374) und die §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939** (Reichsgesetzbl. I S. 2116) ermöglichen.

* Bgl. Amtsblatt 1940 Seite 1.

** Bgl. Amtsblatt 1939 Seite 221.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
H. Himmler

Arbeitszeit der Dienststellen.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Vom 1. April 1940 an ist für die Arbeitszeit des Ministeriums des Kultus und Unterrichts allein wieder die Entschliefung des Herrn Ministerpräsidenten vom 13. August 1938 (vgl. diesf. Runderlaß vom 15. August 1938 Nr. A I 5042, Verordnung über die Dienstzeit der Beamten betr.) maßgebend. Der Dienstbeginn erfolgt demnach um 7 Uhr morgens.

Karlsruhe, den 30. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 1718 In Vertretung
Gärtner

Unterrichtsbeginn im Sommerhalbjahr.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Wegen der Festsetzung des Unterrichtsbeginnns im Sommerhalbjahr 1940 verweise ich auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 6. März 1940 — E II a 517 E III a —, der in der nächsten Ausgabe der Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. veröffentlicht wird.

Karlsruhe, den 18. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8194 In Vertretung
Gärtner

Sammlung der Altmaterialien.

An die Leiter aller unterstellten öffentlichen und privaten Schulen.

Im verweise auf den in Nr. 5 der Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 Seite 147 veröffentlichten

Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 16. Februar 1940 E II a 286, G III.

Die Schulleiter haben das Erforderliche alsbald zu veranlassen und den Schülern und Schülerinnen entsprechende Eröffnung zu machen.

Karlsruhe, den 14. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5141 In Vertretung
Gärtner

Schulsparswesen.

An die Leiter der unterstellten Schulen einschließlich der privaten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 7. Februar 1940 — E II c 101/40 (C) Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 129. Die Leiter und Lehrer der Schulen haben entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 13. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7399 In Vertretung
Gärtner

Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungentschädigung.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 20. März 1940 Nr. 2105 zur Kenntnis der unterstellten Dienststellen und Schulbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 30. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 1641 In Vertretung
Gärtner

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister.

Karlsruhe, den 20. März 1940.

Nr. 2105.

Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungentschädigung.

Gemäß Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 6. 1. 1940 A 4630 — 265 IV werden die Beschäftigungsvergütung und die Trennungentschädigung ab 1. März 1940 in folgender Weise neu festgesetzt:

I. Beschäftigungsvergütung

a) Beschäftigungsreisegeld

Für verheiratete Beamte mit und ohne eigenen Hausstand beträgt die Beschäftigungsvergütung für

die ersten sieben Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort (Beschäftigungsreisegeld)

in Stufe I	täglich	15.— RM.
in Stufe II	täglich	12.50 RM.
in Stufe III	täglich	10.— RM.
in Stufe IV	täglich	8.— RM.
in Stufe V	täglich	7.— RM.

Unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten 80 v. H. dieser Sätze.

b) Beschäftigungstagegeld (vom 8. Tage ab)

Es gelten

Stufe	verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand täglich	verheiratete Beamte ohne und unverheiratete mit eigenem Hausstand täglich	unverheiratete Beamte ohne eigenem Hausstand täglich
-------	--	--	---

1. für die Ortsklassen S und A die in der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 13. 12. 1938 RMV. S. 385, aufgeführten Sätze und zwar:

I	9.— RM.	7.— RM.	4.— RM.
II	8.— RM.	6.— RM.	3.50 RM.
III	7.— RM.	5.— RM.	3.— RM.
IV	6.— RM.	4.— RM.	2.50 RM.
V	5.— RM.	3.— RM.	2.— RM.

2. für die Orte der Ortsklasse B:

II	7.— RM.	4.50 RM.	3.— RM.
III	6.— RM.	4.— RM.	2.50 RM.
IV	5.— RM.	3.50 RM.	2.— RM.
V	4.25 RM.	2.75 RM.	1.50 RM.

3. für die übrigen Orte:

II	6.— RM.	4.50 RM.	2.50 RM.
III	5.— RM.	4.— RM.	2.— RM.
IV	4.25 RM.	3.25 RM.	1.75 RM.
V	3.75 RM.	2.75 RM.	1.40 RM.

Diese Sätze gelten auch bei Dienstreisen bei längerem Aufenthalt an ein und demselben auswärtigen Geschäftsort vom 15. Tage ab (§ 12RMV.).

Für Rückgeführte aus den Freimachungsgebieten gilt diese Regelung nicht. Das Beschäftigungstagegeld ist einheitlich für die Orte aller Ortsklassen nach den vollen Sätzen der Nr. 2 Abs. 4 der Abordnungsbestimmungen zu gewähren.

II. TrennungsentSchädigung

Nach Nr. 25 Abs. 4 der DV. zum USG. sind die Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung sinngemäß anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Sätze als Höchstsätze gelten. Demzufolge erhalten verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand — einschl. der Militärantwarter — in Stufe und Ortsklasse

Stufe	S u. A täglich	B täglich	C—D täglich
I	8.— RM.	—	—
II	7.— RM.	6.50 RM.	6.— RM.
III	6.— RM.	5.50 RM.	5.— RM.
IV	5.— RM.	4.50 RM.	4.— RM.
V	4.50 RM.	4.— RM.	3.75 RM.

Sofern der Haushalt am bisherigen Wohnort nicht fortgeführt wird, ermäßigt sich die TrennungsentSchädigung nach Nr. 25 Abs. 7 der DV. zum USG. Dies gilt auch für das Beschäftigungsreisegeld.

Die Nachprüfung jedes Einzelantrags und die Festsetzung des Vergütungssatzes von Fall zu Fall, abweichend von der obigen allgemeinen Regelung, bleibt vorbehalten.

In den Anträgen um Bewilligung von TrennungsentSchädigung ist jeweils die Ortsklasse anzugeben. Die gleiche Angabe ist in den Forderungsnachweisen über Beschäftigungsvergütung zu machen. Ferner ist darin anzugeben, ob und auf in welcher Höhe verheiratete oder abgeordnete Beamte eine Vergütung für Dienstreisen im Amtsbezirk oder dergl. erhalten.

K ö h l e r

Entschädigung für stillgelegte eigene — auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschaffte oder benutzte — Kraftfahrzeuge.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 25. Januar 1940 Nr. A 4600 — 933 IV sowie des Herrn Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 14. März 1940 Nr. 1399 zur Kenntnis der unterstellten Dienstbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 30. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1 1613
In Vertretung
Gärtner

Nr. 3335. Entschädigung für stillgelegte eigene — auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschaffte oder benutzte — Kraftfahrzeuge.

Infolge Einberufung zur Wehrmacht haben Beamte verschiedentlich ihre privaten eigenen Kraftfahrzeuge stilllegen müssen, bei denen auf Grund meines Rundschreibens vom 19. April 1937 A 4651 — 1432 IB (RMV. S. 177) anerkannt worden ist, daß sie auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschafft sind oder benutzt werden. In diesen Fällen können dem Inhaber des Kraftfahrzeuges die nach-

weisslich entstandenen notwendigen Auslagen für den Unterstellraum erstattet werden, sofern nicht von Amts wegen unentgeltlich eine Garage zur Verfügung gestellt wird.

Berlin, 25. Januar 1940.

A 4600 — 933 IV

(RWB. S. 20)

Der Reichsminister der Finanzen
F. A. Weber

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister

Nr. 1399

Karlsruhe, den 14. März 1940.

Entschädigung für stillgelegte eigene — auf Veranlassung der vorgeordneten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschaffte oder benutzte — Kraftfahrzeuge.

- I. An die Ministerialabteilungen.
An die Hochbauabteilung.

In Ergänzung des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 25. Januar 1940 A 4600 — 933 IV RWB. S. 20, bestimme ich:

1. Mietzinsen für Unterstellräume in staats eigenen Gebäuden, für Kraftfahrzeuge, die auf Veranlassung der vorgeordneten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschafft sind oder benutzt werden, sind von Beamten, die zur Wehrmacht eingezogen sind und ihre Kraftwagen haben stilllegen müssen, auf Antrag für die Zeit der Stilllegung nicht zu erheben.
2. Gegebenenfalls kann den in Ziffer 1 genannten Beamten, die seither ihre Kraftwagen anderwärts untergebracht hatten, eine Garage oder sonstiger Unterstellraum in staatlichen Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
3. Die auf Antrag zu erstattenden Auslagen für Unterstellräume sind unter Titel 213 „Vermischte Verwaltungsausgaben“, Unterteil „Durchführung besonderer Maßnahmen“ zu verausgaben.

II. Ergabeste Nachricht.

Im Auftrag: Jäger

Anerkennung privater höherer Schulen.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. April 1939 E III c 423, E VII (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 258) sind die nachgenannten privaten höheren Schulen in Baden als den öffentlichen Schulen gleichwertig anerkannt worden:

1. Schule Birkelhof, private Oberschule für Jungen mit Gymnasium, in Hinterzarten i. Schw.

2. Lendersche Lehranstalt, Private Oberschule für Jungen, in Sasbach bei Achern.
3. Schule Schloß Salem, Private Oberschule für Jungen mit Gymnasium und mit angeschlossener Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form, auf Schloß Speßgart.
4. Schwarzwaldschule, Private Oberschule für Jungen, in Triberg i. Schw.
5. Private Oberschule für Jungen und Private Oberschule für Mädchen (Klassen 1—5 und Klasse 6 hauswirtschaftliche Form), Zinzendorf-schulen in Königfeld i. Schw.
6. Landesziehungsheim Schloß Wieblingen, Private Oberschule für Mädchen, Sprachliche Form, Klassen 1—6, in Heidelberg.

Karlsruhe, den 29. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8797 In Vertretung
Gärtner

Ausnahmeerlaubnis für das Sammeln von Weinbergschnecken in der Schonzeit.

Nachstehend wird der Runderlaß des Herrn Reichsforstmeisters vom 20. Februar 1940 I 5/40 über die Erteilung von Ausnahmeerlaubnis für das Sammeln von Weinbergschnecken in der Schonzeit bekanntgegeben. Entsprechend der mir erteilten Ermächtigung habe ich gemäß § 29 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 für das Jahr 1940 ausnahmsweise das Sammeln von Weinbergschnecken für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai freigegeben.

Karlsruhe, den 20. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. E 3006 In Vertretung
Gärtner

„Die in den Vorjahren getroffene Regelung des Sammelns von Weinbergschnecken hat auch für 1940 Gültigkeit. Wenn auch die Ausfuhr in der Kriegszeit beschränkt sein wird, soll doch das Sammeln für den Inlandsbedarf möglichst gefördert werden.

Ich ermächtige Sie daher auf Grund des § 29 Abs. 1 Naturschutzverordnung, das Sammeln von Weinbergschnecken in der Schonzeit, d. h. während der Monate März, April und Mai, unter besonderen Bedingungen auch im Juni und Juli, im Ausnahmewege allgemein zu gestatten.

Die Bestimmung, daß in dieser Zeit lediglich Tiere mit einem Gehäusedurchmesser von 30 mm gesammelt werden dürfen, ist beizubehalten. Ich stelle Ihnen wiederum anheim, über alle anderweitigen Sonderregelungen (Sperrung von einzelnen Gebieten und dergl.) von sich aus eigenmächtig zu entscheiden.

Die Erlaubnis ist am zweckmäßigsten durch Bekanntgabe in den Amtsblättern der Gebiete auszusprechen, für die das Sammeln in Frage kommt.

Ich bitte, mir bis zum 15. Dezember d. J. zu berichten, ob von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht worden ist und ob für das folgende Jahr die gleiche Ermächtigung erbeten wird.

Im Auftrage: gez. Ebertz."

Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.

An der das ganze Jahr geöffneten biologischen Anstalt auf Helgoland, die sich neben der allgemeinen Erforschung der Nordsee nach der physikalisch-chemischen, geologischen und biologischen Seite die besondere Erforschung der Biologie der nützlichen Tiere der Nordsee, vornehmlich der den Gegenstand der Seefischerei bildenden Fischarten zur Aufgabe gestellt hat, wurde wiederum für das Jahr 1. April 1940/41 ein Arbeitsplatz belegt. Dadurch soll es Forschern, Lehrern und Studierenden ermöglicht werden, sich mit den Tieren und Pflanzen des Meeres und der Vogelwelt — ohne besondere Unkosten für den Arbeitsplatz — wissenschaftlich zu beschäftigen. Der jeweilige Inhaber hat neben der Benützung der Ausrüstung des Platzes das Recht, das zu diesen Arbeiten nötige Material kostenlos zu beziehen, an den Ausflügen und Ausfahrten der Anstaltschiffe teilzunehmen, die Bücherei zu benutzen und das Aquarium sowie das Nordseemuseum jederzeit kostenlos zu besuchen. Die biologische Anstalt wird ihm nicht nur jede Auskunft und Anleitung bei seinen Studien erteilen, sondern auch auf Wunsch billige Unterkunft nachweisen und eine Preisermäßigung für die Fahrt mit dem Dampfer von und nach dem Festland vermitteln.

Von der biologischen Anstalt ist im besonderen darauf hingewiesen worden, daß durch die Errichtung des mit Zentralheizung ausgestatteten Neubaus die Benützung das ganze Jahr über möglich ist, so daß nicht nur die Sommerferien, wo der Zandrang zu den Plätzen am stärksten, sondern auch besonders im Frühjahr, in den Oster- und Pfingstferien das Arbeiten sehr lohnend und empfehlenswert ist. Die näheren Bedingungen über die Vergütung und Benützung der Arbeitsplätze sind in einer Ordnung festgelegt, welche von der biologischen Anstalt unmittelbar bezogen werden kann. Letztere erteilt auch Auskunft über den verbilligten Bezug von lebendem und totem Untersuchungsmaterial.

Karlsruhe, den 6. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 2819 In Vertretung

Gärtner

Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Eubigheim.

Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Eubigheim wird mit Beginn des Schuljahres 1940/41 aufgehoben.

Das Einzugsgebiet dieser Schule wird dem der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Hardheim mit der Maßgabe zugeteilt, daß für die in den Gemeinden Verolzheim, Bronnacker, Buch am Horn, Eubigheim, Gerichtstetten, Hirschlanden, Hohenstadt, Rosenberg und Sindolsheim beschäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen der gewerbliche Berufsschulunterricht in Eubigheim als Zweigschulort der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Hardheim — durch eine Lehrkraft der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Hardheim erteilt wird.

Karlsruhe, den 11. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 3764 In Vertretung
Gärtner

II. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen:

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zum Dozenten der Dr. med. habil. Karlheinz Belten in der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Zum außerplanmäßigen Verwaltungsinspektor Finanzgehilfe Lothar Wagner beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ernannt:

Oberregierungsschulrat Georg Wildenberger im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Oberstudiendirektor am Kurfürst-Friedrich-Gymnasium in Heidelberg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Albert Haas an der Hans-Thomaschule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Paul Kermas an der Carl-Benz-Gewerbeschule in Mannheim.

Zum Zeichenlehrer: Zeichenlehrkandidat Konrad Schönig an der Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim.

Zum Oberlehrer: Berufsschullehrer Eugen Eiermann in Meßkirch.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer Willi Bauer (Kappel, Vdr. Neustadt) in Oberbergen — Hans Bickel in Willingen — Dr. Walter Klum (Freiburg) in St. Märgen-Altglashütte — Karl Hagelstein in Buchheim, Vdr. Stodach — Kurt Henzle in Zechtingen — Artur Leib in Schloffen — Walter Mahle in Pforzheim* — Franz Böller in Nellingen.

* Umwandlungsstelle.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer Karl Kast in Ersfeld — Ernst Rümmele in Hügelshausen — Adolf Stocker in

Ripplingen — Wilhelm Straub in Haslach, Vdfr. Offenburg.

Eingewiesen in die Befoldungsgruppe A 2d der bisherigen bad. Befoldungsordnung:

die Studienräte Otto Nestle an der Fachschule für Elektrotechnik an der Carl-Benz-Gewerbeschule in Mannheim — Karl Leopold Schmidt an der Carl-Benz-Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Mannheim — Heinrich Zimmermann an der Meisterschule für das Friseurhandwerk (Fachschule) in Offenburg.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

die Studienassessoren Dr. Karl Wollenschläger an der Ritter-Göb-von-Berlichingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach — Josef Rappeneder an der Handelsschule in Willingen.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zu Studienrät(innen): die Studienassessoren (innen) Dr. Elisabeth Angstmann an der General-Werder-Schule, Oberschule für Jungen, in Achern — Dr. Anna Seeber an der Albert-Leo-Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schopshheim — Dr. Otto Blum an der Handelsschule in Freiburg — Theodor Schmidt an der Carin-Göring-Handelsschule in Mannheim.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: der apl. Berufsschullehrer Eugen Lohrer an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Furtwangen.

Zur Technischen Lehrerin: die Handarbeitslehrerin Mina Goppelsröder an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Ladenburg.

Zum planmäßigen Pfleger: der apl. Pfleger Adolf Hirsch an der Psychiatrischen- und Nerven-klinik in Freiburg.

Zu Rektoren: die Hauptlehrer Friedrich Hupp in Mannheim — Heinrich Hirsch in Eppingen.

Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer Karl Grimm in Tauberbischofsheim — Hans Schuhmann in Schriesheim.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer(innen) Ludwig Bähr, z. Zt. beurlaubt — Anna Brem in Burkheim — Mathilde Hollerbach in Wallburg — Karl Kaltenbach in Häusern — Elisabeth Meinhard in Hemsbach* — Elise Orth in Oberdielbach — Agnes Rapp in Kettigheim — Effriede Staiger in Beuren, Vdfr. Aberglingen — Grifa Walter in Michelbach, Vdfr. Rastatt — Heinrich Weingärtner in Unterbalbach.

Zur Handarbeitshauptlehrerin: Handarbeitslehrerin Maria Fhli in Mannheim.

Zu Berufsschullehrerinnen: die apl. Berufsschullehrerinnen Veria Ahles in Müllheim — Hildegard Claus in Buchen — Elisabeth Ewald in Mosbach — Emilie Keller in Seelbach — Helene Schwallke in Gödingen — Rita Thiergärtner in Donaueschingen — Minna Volk in Steinsfurt.

* Umwandlungsstelle.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Bibliotheksrat Dr. Wilhelm Port an der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Die Hauptlehrer(in) Wilhelm Scheid in Schlageten — Otto Schlick in Mannheim — Josefine Wild in Untermünstertal.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(innen) Karl Birk in Großschönach nach Triberg — Philipp Hepp in Ballrechten nach Brenden — Friedrich Herlau in Linn nach Vinzen — Irma Krämer in Wiefenbach nach Schriesheim — Mathilde Kühn in Sulzbach, Vdfr. Mannheim, nach Weinheim — Heinrich Roth in Brenden nach Rastatt — Alban Steinbrenner in Robern nach Trienz.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Professor Dr. Hermann Hofherr an der Handelsschule in Freiburg.

Zu den Ruhestand versezt.

Studienrat Emil Linder an der Gewerbeschule I in Heidelberg.

Die Hauptlehrer Georg Gehrig in Oberflockenbach — Otto Heilig in Gengenbach.

Entlassen auf Ansuchen:

Die Lehrerinnen Ursula Brochhaus in Schöllbrunn — Dina Zapf in Broggingen.

Gestorben:

Kreisoberschulrat i. R. Lukas Graf, zuletzt in Bruchsal, am 14. März 1940 — Hauptlehrer a. D. Heinrich Otteny in Mannheim am 14. März 1940 — Hauptlehrer a. D. Albert Kauschenberger, zuletzt in Eichen, am 14. März 1940 — Hauptlehrer Fritz Fesenbecker in Mannheim am 17. März 1940.

III. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Bad Geschäfts- und Adressenkalender 1940. Anschriftenbuch der Dienststellen von Partei, Staat, Gemeinden und Verbänden in Baden, Verlag G. Braun, Karlsruhe (Preis geb. durchschossen 3.— RM.).

Der Inhalt ist wesentlich ausgebaut worden durch Aufnahme von Neuerungen und Änderungen. Stand Januar 1940.

Den Hauptteil bildet das umfangreiche Verzeichnis der Dienststellen von Partei, Staat, Gemeinden und Verbänden. Zusätzlich wurden noch die neuen Landkreis selbstverwaltungen, die Bezirks- bzw. Kreisräte und die Ortsklasseneinteilung der Gemeinden aufgenommen, wie auch in vermehrtem Maße den bestehenden Angaben noch Straße und Fernsprechanruf hinzugefügt wurde.

Ausführliche Orts- und Sachverzeichnisse erleichtern das Aufschlagen der gesuchten Dienststellen.

So gibt der Geschäfts- und Adressenkalender ein genaues Bild aller Einrichtungen im Gau Baden, die der Volkswirtschaft dienen.

Im Verlag Deutscher Wille, Berlin, sind erschienen:

Jugendbuch „Deutscher Wille“ 1940. Halbl. geb. 3.50 RM.,

Max Jungnickel, Kommando der Erde. Mit Abb. geb. 2.25 RM.

Nr. 10



73

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. April

1940

Inhalt.

Schulen auf dem Gebiete des Berufs-, Berufsfach- und Fachschulwesens.

24. Statistische Sondernummer.

Bekanntmachung.

Nachstehend gebe ich das Verzeichnis der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen meines Geschäftsbereichs bekannt.

Karlsruhe, den 28. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Gärtner

Nr. B 8794.

Verzeichnis der Schulen

auf dem Gebiete des Berufs-, Berufsfach- und Fachschulwesens in Baden

A Berufsschulen

I. bergmännische:

1. bergmännische Berufsschule Erzbergwerk Blumberg (Vdr. Donaueschingen)
2. bergmännische Berufsschule Kalisalzbergwerk Buggingen (Vdr. Müllheim)
3. bergmännische Berufsschule Schwarzwälder Erzbergwerk in Rappel (Vdr. Freiburg)
4. bergmännische Berufsschule „Grube Segen Gottes“ in Wiesloch (Vdr. Heidelberg)

II. gewerbliche (einschl. allgemeine):

1. Achern (Vdr. Bühl)
2. Adelsheim (Vdr. Buchen)
3. Bad Krozingen (Vdr. Müllheim)
4. Bad Rappenau (Vdr. Sinsheim)
5. Baden-Baden (Stfr. Baden-Baden)
6. Blumberg (Vdr. Donaueschingen)
7. Bonndorf (Vdr. Neustadt)
8. Borberg (Vdr. Tauberbischofsheim)
9. Breisach (Vdr. Freiburg)
10. Bretten (Vdr. Karlsruhe)
11. Bruchsal (Vdr. Bruchsal)
12. Buchen (Vdr. Buchen)
13. Bühl (Vdr. Bühl)
14. Donaueschingen (Vdr. Donaueschingen)
15. Eberbach (Vdr. Heidelberg)
16. Emmendingen (Vdr. Emmendingen)
17. Endingen (Vdr. Emmendingen)
18. Eugen (Vdr. Konstanz)
19. Eppingen (Vdr. Sinsheim)
20. Ettenheim (Vdr. Lahr)
21. Ettlingen (Vdr. Karlsruhe)
22. Freiburg I (Stfr. Freiburg)
23. Freiburg II (Stfr. Freiburg)
24. Furtwangen (Vdr. Donaueschingen)
25. Gaggenau [Carl-Benz-Schule] (Vdr. Rastatt)
26. Gernsbach (Vdr. Rastatt)
27. Görwihl (Vdr. Säckingen)
28. Hardheim (Vdr. Buchen)
29. Haslach (Vdr. Wolfach)
30. Heidelberg I (Stfr. Heidelberg)
31. Heidelberg II (Stfr. Heidelberg)
32. Hochenheim (Vdr. Mannheim)
33. Hornberg (Vdr. Wolfach)
34. Karlsruhe I (Stfr. Karlsruhe)
35. Karlsruhe II (Stfr. Karlsruhe)
36. Karlsruhe III (Stfr. Karlsruhe)
37. Karlsruhe-Durlach (Stfr. Karlsruhe)
38. Kehl a. Rh. (Vdr. Kehl)

39. Kenzingen (Vdr. Emmendingen)
40. Konstanz (Stfr. Konstanz)
41. Ladenburg (Vdr. Mannheim)
42. Lahr [Paul-Billet-Schule] (Vdr. Lahr)
43. Luda (Vdr. Tauberbischofsheim)
44. Lörrach (Vdr. Lörrach)
45. Mannheim I [Carl-Benz-Schule] (Stfr. Mannheim)
46. Mannheim II [Werner Siemens-Schule] (Stfr. Mannheim)
47. Mannheim III [Nebenius-Schule] (Stfr. Mannheim)
48. Markdorf (Vdr. Überlingen)
49. Meßkirch (Vdr. Stockach)
50. Mosbach (Vdr. Mosbach)
51. Müllheim (Vdr. Müllheim)
52. Neckarbischofsheim (Vdr. Sinsheim)
53. Neckargemünd (Vdr. Heidelberg)
54. Neustadt (Vdr. Neustadt)
55. Oberkirch (Vdr. Offenburg)
56. Offenburg [Friedrich August Hajelwander-Schule] (Vdr. Offenburg)
57. Ottenhöfen (Vdr. Bühl)
58. Pforzheim I (Stfr. Pforzheim)
59. Pforzheim II (Stfr. Pforzheim)
60. Pforzheim III (Stfr. Pforzheim)
61. Pfullendorf (Vdr. Überlingen)
62. Philippsburg (Vdr. Bruchsal)
63. Radolfzell (Vdr. Konstanz)
64. Rastatt (Vdr. Rastatt)
65. Rheinfelden (Vdr. Säckingen)
66. Säckingen (Vdr. Säckingen)
67. St. Blasien (Vdr. Neustadt)
68. St. Georgen (Vdr. Billingen)
69. Schiltach (Vdr. Wolfach)
70. Schopfheim (Vdr. Schopfheim)
71. Schwebingen (Vdr. Mannheim)
72. Singen [S.] (Vdr. Konstanz)
73. Sinsheim a. Elz (Vdr. Sinsheim)
74. Stockach (Vdr. Stockach)
75. Tauberbischofsheim (Vdr. Tauberbischofsheim)
76. Tiengen (Vdr. Waldshut)
77. Todtnau (Vdr. Neustadt)
78. Triberg (Vdr. Billingen)
79. Überlingen (Vdr. Überlingen)
80. Villingen (Vdr. Villingen)
81. Vöhrenbach (Vdr. Donaueschingen)
82. Waldkirch (Vdr. Emmendingen)
83. Waldshut (Vdr. Waldshut)
84. Wallbüren (Vdr. Buchen)

85. Wehr (Vdfr. Säckingen)
86. Weinheim (Vdfr. Mannheim)
87. Wertheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
88. Wiesloch (Vdfr. Heidelberg)
89. Wolfach (Vdfr. Wolfach)
90. Zell a. S. (Vdfr. Wolfach)

III. Kaufmännische:

1. Achern (Vdfr. Bühl)
2. Baden-Baden (Stfr. Baden-Baden)
3. Bretten (Vdfr. Karlsruhe)
4. Bruchsal (Vdfr. Bruchsal)
5. Bühl (Vdfr. Bühl)
6. Donaueschingen (Vdfr. Donaueschingen)
7. Eberbach (Vdfr. Heidelberg)
8. Emmendingen (Vdfr. Emmendingen)
9. Eppingen (Vdfr. Sinsheim)
10. Ettlingen (Vdfr. Karlsruhe)
11. Freiburg (Stfr. Freiburg)
12. Furtwangen (Vdfr. Donaueschingen)
13. Gaggenau (Vdfr. Raftatt)
14. Gernsbach (Vdfr. Raftatt)
15. Haslach (Vdfr. Wolfach)
16. Heidelberg (Stfr. Heidelberg)
17. Hornberg (Vdfr. Wolfach)
18. Karlsruhe I (Stfr. Karlsruhe)
19. Karlsruhe II (Stfr. Karlsruhe)
20. Karlsruhe-Durlach (Stfr. Karlsruhe)
21. Kehl (Vdfr. Kehl)
22. Konstanz (Stfr. Konstanz)
23. Lahr (Vdfr. Lahr)
24. Lörrach (Vdfr. Lörrach)
25. Mannheim I [Friedrich List-Schule]
(Stfr. Mannheim)
26. Mannheim II [Carin Göring-Schule]
(Stfr. Mannheim)
27. Meßkirch (Vdfr. Stockach)
28. Mosbach (Vdfr. Mosbach)
29. Müllheim (Vdfr. Müllheim)
30. Neustadt (Vdfr. Neustadt)
31. Oberkirch (Vdfr. Offenburg)
32. Offenburg (Vdfr. Offenburg)
33. Pforzheim (Stfr. Pforzheim)
34. Radolfzell (Vdfr. Konstanz)
35. Raftatt (Vdfr. Raftatt)
36. Säckingen (Vdfr. Säckingen)
37. St. Blasien (Vdfr. Neustadt)
38. St. Georgen (Vdfr. Willingen)
39. Schoppsheim (Vdfr. Lörrach)
40. Schwezingen (Vdfr. Mannheim)
41. Singen [S.] (Vdfr. Konstanz)
42. Sinsheim a. El. (Vdfr. Sinsheim)
43. Stockach (Vdfr. Stockach)
44. Tauberbischofsheim (Vdfr. Tauberbischofs-
heim)
45. Triberg (Vdfr. Willingen)
46. Überlingen (Vdfr. Überlingen)

47. Willingen [Hermann Schwer-Schule]
(Vdfr. Willingen)
48. Waldkirch (Vdfr. Emmendingen)
49. Waldshut [Dr. Karl Winter-Schule]
(Vdfr. Waldshut)
50. Waldürn (Vdfr. Buchen)
51. Weinheim (Vdfr. Mannheim)
52. Wertheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
53. Wiesloch (Vdfr. Heidelberg)
54. Wolfach (Vdfr. Wolfach)
55. Zell i. W. (Vdfr. Lörrach).

IV. Ländliche, für Knaben:

1. Ach (Vdfr. Stockach)
2. Achern (Vdfr. Bühl)
3. Acharren (Vdfr. Freiburg)
4. Adelsheim (Vdfr. Buchen)
5. Adelshofen (Vdfr. Sinsheim)
6. Aglasterhausen (Vdfr. Mosbach)
7. Albrunn (Vdfr. Waldshut)
8. Allensbach (Vdfr. Konstanz)
9. Altenheim (Vdfr. Kehl)
10. Altheim (Vdfr. Buchen)
11. Amrigschwand (Vdfr. Waldshut)
12. Appenweier (Vdfr. Kehl)
13. Affamstadt (Vdfr. Tauberbischofsheim)
14. Auenheim (Vdfr. Kehl)
15. Bad Dürrenheim (Vdfr. Willingen)
16. Bad Krozingen (Vdfr. Müllheim)
17. Bad Peterstal (Vdfr. Offenburg)
18. Bad Rappenu (Vdfr. Sinsheim)
19. Bad Rippoldsau (Vdfr. Wolfach)
20. Baden-Baden (Stfr. Baden-Baden)
21. Bahlingen (Vdfr. Emmendingen)
22. Baiertal (Vdfr. Heidelberg)
23. Ballenberg (Vdfr. Buchen)
24. Balzhofen (Vdfr. Bühl)
25. Bamlach (Vdfr. Müllheim)
26. Bauerbach (Vdfr. Karlsruhe)
27. Bauschlott (Vdfr. Pforzheim)
28. Berau (Vdfr. Waldshut)
29. Berghausen (Vdfr. Karlsruhe)
30. Bernau (Vdfr. Neustadt)
31. Berolzheim (Vdfr. Buchen)
32. Biberach (Vdfr. Wolfach)
33. Biederbach (Vdfr. Emmendingen)
34. Biesingen (Vdfr. Donaueschingen)
35. Bietigheim (Vdfr. Raftatt)
36. Billigheim (Vdfr. Mosbach)
37. Birndorf (Vdfr. Waldshut)
38. Blankenloch (Vdfr. Karlsruhe)
39. Bleibach (Vdfr. Emmendingen)
40. Blumberg (Vdfr. Donaueschingen)
41. Bodersweier (Vdfr. Kehl)
42. Bodman (Vdfr. Stockach)
43. Bödighheim (Vdfr. Buchen)
44. Bödingen (Vdfr. Freiburg)

45. Bohligen (Vdr. Konstanz)
 46. Bohltsbach (Vdr. Offenburg)
 47. Bonndorf (Vdr. Neustadt)
 48. Bogberg (Vdr. Tauberbischofsheim)
 49. Bränningen (Vdr. Donaueschingen)
 50. Breinau (Vdr. Neustadt)
 51. Bretten (Vdr. Karlsruhe)
 52. Bruchhausen (Vdr. Karlsruhe)
 53. Brombach (Vdr. Lörrach)
 54. Buchen (Vdr. Buchen)
 55. Buchenbach (Vdr. Freiburg)
 56. Buchheim (Vdr. Freiburg)
 57. Buchheim (Vdr. Stodach)
 58. Bühl (Vdr. Bühl)
 59. Bühlertal (Vdr. Bühl)
 60. Büßingen (Vdr. Konstanz)
 61. Büßlingen (Vdr. Konstanz)
 62. Buggingen (Vdr. Müllheim)
 63. Busenbach (Vdr. Karlsruhe)
 64. Dallau (Vdr. Mosbach)
 65. Dangstetten (Vdr. Waldshut)
 66. Dauchingen (Vdr. Billingen)
 67. Deggenhausen (Vdr. Überlingen)
 68. Denzingen (Vdr. Überlingen)
 69. Denzlingen (Vdr. Emmendingen)
 70. Dettighofen (Vdr. Waldshut)
 71. Dielheim (Vdr. Heidelberg)
 72. Dillendorf (Vdr. Waldshut)
 73. Dingelsdorf (Vdr. Konstanz)
 74. Döggingen (Vdr. Donaueschingen)
 75. Donaueschingen (Vdr. Donaueschingen)
 76. Durbach (Vdr. Offenburg)
 77. Durmersheim (Vdr. Raftatt)
 78. Ebnet (Vdr. Freiburg)
 79. Eberbach (Vdr. Heidelberg)
 80. Ebringen (Vdr. Freiburg)
 81. Efringen (Vdr. Lörrach)
 82. Eggenstein (Vdr. Karlsruhe)
 83. Ehrenstetten (Vdr. Freiburg)
 84. Eichstetten (Vdr. Freiburg)
 85. Eigeltingen (Vdr. Stodach)
 86. Elsenz (Vdr. Sinsheim)
 87. Elzach (Vdr. Emmendingen)
 88. Emmendingen (Vdr. Emmendingen)
 89. Emmingen ab Egg (Vdr. Donaueschingen)
 90. Endingen (Vdr. Emmendingen)
 91. Engen (Vdr. Konstanz)
 92. Epfenbach (Vdr. Sinsheim)
 93. Eppelheim (Vdr. Heidelberg)
 94. Eppingen (Vdr. Sinsheim)
 95. Erzingen (Vdr. Waldshut)
 96. Eschbach (Vdr. Freiburg)
 97. Ettenheim (Vdr. Lahr)
 98. Ettlingen (Vdr. Karlsruhe)
 99. Eubigheim (Vdr. Buchen)
 100. Faltau (Vdr. Neustadt)
 101. Fischerbach (Vdr. Wolfach)
 102. Flehingen (Vdr. Karlsruhe)
 103. Forbach (Vdr. Raftatt)
 104. Forchheim (Vdr. Karlsruhe)
 105. Forst (Vdr. Bruchsal)
 106. Freiamt (Vdr. Emmendingen)
 107. Freiburg (Stfr. Freiburg)
 108. Friedlingen (Vdr. Überlingen)
 109. Friedrichstal (Vdr. Karlsruhe)
 110. Friesenheim (Vdr. Lahr)
 111. Fügen (Vdr. Donaueschingen)
 112. Furtwangen (Vdr. Donaueschingen)
 113. Gaienhofen (Vdr. Konstanz)
 114. Gailingen (Vdr. Konstanz)
 115. Gamburg (Vdr. Tauberbischofsheim)
 116. Gamsburst (Vdr. Bühl)
 117. Geisingen (Vdr. Donaueschingen)
 118. Gemmingen (Vdr. Sinsheim)
 119. Gengenbach (Vdr. Offenburg)
 120. Gerichtstetten (Vdr. Buchen)
 121. Gernsbach (Vdr. Raftatt)
 122. Gersbach (Vdr. Lörrach)
 123. Glasshofen (Vdr. Buchen)
 124. Gochsheim (Vdr. Bruchsal)
 125. Görwihl (Vdr. Säckingen)
 126. Gößingen (Vdr. Buchen)
 127. Gommersdorf (Vdr. Buchen)
 128. Gondelsheim (Vdr. Bruchsal)
 129. Gottenheim (Vdr. Freiburg)
 130. Gottmadingen (Vdr. Konstanz)
 131. Graben (Vdr. Karlsruhe)
 132. Grafenhausen (Vdr. Lahr)
 133. Grafenhausen (Vdr. Neustadt)
 134. Grenzach (Vdr. Lörrach)
 135. Grießen (Vdr. Waldshut)
 136. Grimmelschhofen (Vdr. Waldshut)
 137. Großrinderfeld (Vdr. Tauberbischofsheim)
 138. Großsachsen (Vdr. Mannheim)
 139. Großschönach (Vdr. Überlingen)
 140. Grünsfeld (Vdr. Tauberbischofsheim)
 141. Grünwettersbach (Vdr. Karlsruhe)
 142. Gündlingen (Vdr. Freiburg)
 143. Güttenbach (Vdr. Donaueschingen)
 144. Gundelfingen (Vdr. Freiburg)
 145. Gutach (Vdr. Emmendingen)
 146. Hagnau (Vdr. Überlingen)
 147. Häg (Vdr. Lörrach)
 148. Hailingen (Vdr. Lörrach)
 149. Hambrücken (Vdr. Bruchsal)
 150. Hardheim (Vdr. Buchen)
 151. Hartheim (Vdr. Freiburg)
 152. Haslach (Vdr. Wolfach)
 153. Hasmersheim (Vdr. Mosbach)
 154. Hattlingen (Vdr. Donaueschingen)
 155. Hausach i. N. (Vdr. Wolfach)
 156. Hausen a. d. M. (Vdr. Freiburg)
 157. Hausen im Tal (Vdr. Stodach)
 158. Hausen v. W. (Vdr. Donaueschingen)

159. Hedfeld (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 160. Heddesbach (Vdfr. Heidelberg)
 161. Heideisheim (Vdfr. Bruchsal)
 162. Heiligkreuzsteinach (Vdfr. Heidelberg)
 163. Heinstetten (Vdfr. Stodach)
 164. Heitersheim (Vdfr. Müllheim)
 165. Helmstadt (Vdfr. Sinsheim)
 166. Hemsbach (Vdfr. Mannheim)
 167. Herbolzheim (Vdfr. Emmendingen)
 168. Herdwangen (Vdfr. Überlingen)
 169. Herrischried (Vdfr. Säckingen)
 170. Hettigenbeuern (Vdfr. Buchen)
 171. Hilsbach (Vdfr. Sinsheim)
 172. Hilzingen (Vdfr. Konstanz)
 173. Hinterzarten (Vdfr. Neustadt)
 174. Höchenschwand (Vdfr. Waldshut)
 175. Hochenheim (Vdfr. Mannheim)
 176. Höpfigen (Vdfr. Buchen)
 177. Hoffenheim (Vdfr. Sinsheim)
 178. Hofgründ (Vdfr. Freiburg)
 179. Hohentengen (Vdfr. Waldshut)
 180. Hornberg (Vdfr. Überlingen)
 181. Horben (Vdfr. Freiburg)
 182. Hornberg (Vdfr. Wolfach)
 183. Hüffenhardt (Vdfr. Mosbach)
 184. Hüfingen (Vdfr. Donaueschingen)
 185. Hugstetten (Vdfr. Freiburg)
 186. Huttenheim (Vdfr. Bruchsal)
 187. Ibach (Vdfr. Säckingen)
 188. Jachenheim (Vdfr. Lahr)
 189. Jechtingen (Vdfr. Freiburg)
 190. Jektetten (Vdfr. Waldshut)
 191. Jffezheim (Vdfr. Raftatt)
 192. Jhringen (Vdfr. Freiburg)
 193. Jmmendingen (Vdfr. Donaueschingen)
 194. Jndekofen (Vdfr. Waldshut)
 195. Jöhlingen (Vdfr. Karlsruhe)
 196. Jttersbach (Vdfr. Pforzheim)
 197. Jtllingen (Vdfr. Sinsheim)
 198. Jznang (Vdfr. Konstanz)
 199. Kadelburg (Vdfr. Waldshut)
 200. Kaltbrunn (Vdfr. Wolfach)
 201. Kandern (Vdfr. Müllheim)
 202. Kappel a. Rh. (Vdfr. Lahr)
 203. Kappelrodeck (Vdfr. Bühl)
 204. Karlsdorf (Vdfr. Bruchsal)
 205. Kehl (Vdfr. Kehl)
 206. Kenzingen (Vdfr. Emmendingen)
 207. Kinzigtal (Vdfr. Wolfach)
 208. Kippenheim (Vdfr. Lahr)
 209. Kirchart (Vdfr. Sinsheim)
 210. Kirchen-Hausen (Vdfr. Donaueschingen)
 211. Kirchhofen (Vdfr. Freiburg)
 212. Kirchzarten (Vdfr. Freiburg)
 213. Kirnbach (Vdfr. Wolfach)
 214. Kirrlach (Vdfr. Bruchsal)
 215. Kleinfems (Vdfr. Lörrach)
 216. Köndringen (Vdfr. Emmendingen)
 217. Königheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 218. Königsbach (Vdfr. Pforzheim)
 219. Königsfeld (Vdfr. Billingen)
 220. Königshausen (Vdfr. Emmendingen)
 221. Konstanz (Stfr. Konstanz)
 222. Korb (Vdfr. Buchen)
 223. Korb (Vdfr. Kehl)
 224. Krautheim (Vdfr. Buchen)
 225. Kronau (Vdfr. Bruchsal)
 226. Kilsheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 227. Kürzell (Vdfr. Lahr)
 228. Ladenburg (Vdfr. Mannheim)
 229. Lahr (Vdfr. Lahr)
 230. Langenschiltach (Vdfr. Billingen)
 231. Langensteinbach (Vdfr. Karlsruhe)
 232. Lauda (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 233. Lauf (Vdfr. Bühl)
 234. Laufenburg (Vdfr. Säckingen)
 235. Lautenbach (Vdfr. Offenburg)
 236. Lenzkirch (Vdfr. Neustadt)
 237. Lichtenau (Vdfr. Kehl)
 238. Liedolsheim (Vdfr. Karlsruhe)
 239. Liggeringen (Vdfr. Konstanz)
 240. Limbach (Vdfr. Mosbach)
 241. Lintheim (Vdfr. Karlsruhe)
 242. Liptingen (Vdfr. Stodach)
 243. Löffingen (Vdfr. Neustadt)
 244. Lohrbach (Vdfr. Mosbach)
 245. Malsburg (Vdfr. Müllheim)
 246. Malsch (Vdfr. Heidelberg)
 247. Malsch (Vdfr. Karlsruhe)
 248. Malterdingen (Vdfr. Emmendingen)
 249. Mannheim (Stfr. Mannheim)
 250. Markdorf (Vdfr. Überlingen)
 251. Marlen (Vdfr. Kehl)
 252. Mauchen (Vdfr. Waldshut)
 253. Mecksheim (Vdfr. Heidelberg)
 254. Meersburg (Vdfr. Überlingen)
 255. Meißenheim (Vdfr. Lahr)
 256. Menzenschwand (Vdfr. Neustadt)
 257. Menzingen (Vdfr. Bruchsal)
 258. Merchingen (Vdfr. Buchen)
 259. Merdingen (Vdfr. Freiburg)
 260. Messelhausen (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 261. Meßkirch (Vdfr. Stodach)
 262. Michelfeld (Vdfr. Sinsheim)
 263. Mingolsheim (Vdfr. Bruchsal)
 264. Minseln (Vdfr. Säckingen)
 265. Möhringen (Vdfr. Donaueschingen)
 266. Mörsch (Vdfr. Karlsruhe)
 267. Mondfeld (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 268. Mudau (Vdfr. Buchen)
 269. Mühlenbach (Vdfr. Wolfach)
 270. Mülhausen (Vdfr. Heidelberg)
 271. Mülhausen (Vdfr. Konstanz)
 272. Mülhausen (Vdfr. Pforzheim)

273. Mühlhofen (Vdfr. Überlingen)
 274. Müllheim (Vdfr. Müllheim)
 275. Münzesheim (Vdfr. Bruchsal)
 276. Mundelfingen (Vdfr. Donaueschingen)
 277. Munzingen (Vdfr. Freiburg)
 278. Murg (Vdfr. Säckingen)
 279. Nassig (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 280. Neckarbischofsheim (Vdfr. Sinsheim)
 281. Neckarelz (Vdfr. Mosbach)
 282. Neckargemünd (Vdfr. Heidelberg)
 283. Neckargerach (Vdfr. Mosbach)
 284. Nesselwangen (Vdfr. Überlingen)
 285. Neudenau (Vdfr. Mosbach)
 286. Neudingen (Vdfr. Donaueschingen)
 287. Neuenburg (Vdfr. Müllheim)
 288. Neuentweg (Vdfr. Lörrach)
 289. Neudorf (Vdfr. Bruchsal)
 290. Neufach (Vdfr. Überlingen)
 291. Neufach (Vdfr. Donaueschingen)
 292. Neufkirchen (Vdfr. Mosbach)
 293. Neunstetten (Vdfr. Buchen)
 294. Neufach (Vdfr. Bühl)
 295. Neustadt (Vdfr. Neustadt)
 296. Neuthard (Vdfr. Bruchsal)
 297. Niedereschach (Vdfr. Billingen)
 298. Niederrimsingen (Vdfr. Freiburg)
 299. Niderschopfheim (Vdfr. Offenburg)
 300. Nonnenweier (Vdfr. Lahr)
 301. Nordrach (Vdfr. Wolfach)
 302. Norfingen (Vdfr. Freiburg)
 303. Oberachern (Vdfr. Bühl)
 304. Oberdiesbach (Vdfr. Mosbach)
 305. Obereggenen (Vdfr. Müllheim)
 306. Oberebach (Vdfr. Billingen)
 307. Obergimpfern (Vdfr. Sinsheim)
 308. Oberharmersbach (Vdfr. Wolfach)
 309. Oberhausen (Vdfr. Bruchsal)
 310. Oberhausen (Vdfr. Emmendingen)
 311. Oberkirch (Vdfr. Offenburg)
 312. Obermünstertal (Vdfr. Müllheim)
 313. Oberöwisheim (Vdfr. Bruchsal)
 314. Oberried (Vdfr. Freiburg)
 315. Oberriemsingen (Vdfr. Freiburg)
 316. Oberrotweil (Vdfr. Freiburg)
 317. Oberschopfheim (Vdfr. Lahr)
 318. Obersimonswald (Vdfr. Emmendingen)
 319. Oberwinden (Vdfr. Emmendingen)
 320. Oberwittstadt (Vdfr. Buchen)
 321. Oberwolfach (Vdfr. Bruchsal)
 322. Odenheim (Vdfr. Bruchsal)
 323. Oefingen (Vdfr. Donaueschingen)
 324. Oeflingen (Vdfr. Säckingen)
 325. Oehningen (Vdfr. Konstanz)
 326. Oensbach (Vdfr. Bühl)
 327. Ostringen (Vdfr. Bruchsal)
 328. Opfingen (Vdfr. Freiburg)
 329. Oppenau (Vdfr. Offenburg)
 330. Ortenberg (Vdfr. Offenburg)
 331. Osterburken (Vdfr. Buchen)
 332. Ottenheim (Vdfr. Lahr)
 333. Ottersweier (Vdfr. Bühl)
 334. Ottoschwanden (Vdfr. Emmendingen)
 335. Owingen (Vdfr. Überlingen)
 336. Pfaffenrot (Vdfr. Karlsruhe)
 337. Pföhren (Vdfr. Donaueschingen)
 338. Pforzheim (Stfr. Pforzheim)
 339. Pfullendorf (Vdfr. Überlingen)
 340. Prechtal (Vdfr. Emmendingen)
 341. Radolfzell (Vdfr. Konstanz)
 342. Raithaslach (Vdfr. Stockach)
 343. Rastatt (Vdfr. Rastatt)
 344. Rauenberg (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 345. Reichenau (Vdfr. Konstanz)
 346. Reichenbach (Vdfr. Karlsruhe)
 347. Reichenbach (Vdfr. Lahr)
 348. Reicholzheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 349. Renchen (Vdfr. Kehl)
 350. Reute (Vdfr. Emmendingen)
 351. Rheinbischofsheim (Vdfr. Kehl)
 352. Rheinfelden (Vdfr. Säckingen)
 353. Rheinsheim (Vdfr. Bruchsal)
 354. Rickenbach (Vdfr. Säckingen)
 355. Riedöschingen (Vdfr. Donaueschingen)
 356. Riegel (Vdfr. Emmendingen)
 357. Ringsheim (Vdfr. Lahr)
 358. Rittersbach (Vdfr. Mosbach)
 359. Rohrbach bei Eppingen (Vdfr. Sinsheim)
 360. Rosenbergr (Vdfr. Buchen)
 361. Rot (Vdfr. Heidelberg)
 362. Roßel (Vdfr. Säckingen)
 363. Ruffheim (Vdfr. Karlsruhe)
 364. Säckingen (Vdfr. Säckingen)
 365. Salem (Vdfr. Überlingen)
 366. Sandhausen (Vdfr. Heidelberg)
 367. St. Georgen i. Schw. (Vdfr. Wuimgen)
 368. St. Leon (Vdfr. Heidelberg)
 369. St. Märgen (Vdfr. Neustadt)
 370. St. Peter (Vdfr. Freiburg)
 371. St. Ulrich (Vdfr. Freiburg)
 372. Sasbachwalden (Vdfr. Bühl)
 373. Sauldorf (Vdfr. Stockach)
 374. Schapbach (Vdfr. Wolfach)
 375. Scheidental (Vdfr. Buchen)
 376. Schienen (Vdfr. Konstanz)
 377. Schiltach (Vdfr. Wolfach)
 378. Schlächtenhaus (Vdfr. Lörrach)
 379. Schlageten (Vdfr. Säckingen)
 380. Schliengen (Vdfr. Müllheim)
 381. Schlossau (Vdfr. Buchen)
 382. Schluchsee (Vdfr. Neustadt)
 383. Schönau i. Schw. (Vdfr. Lörrach)
 384. Schönenbach (Vdfr. Donaueschingen)
 385. Schönwald (Vdfr. Billingen)
 386. Schollach (Vdfr. Neustadt)

387. Schollbrunn (Vdfr. Mosbach)
 388. Schonach (Vdfr. Billingen)
 389. Schopfheim (Vdfr. Lörrach)
 390. Schuttertal (Vdfr. Lahr)
 391. Schutterwald (Vdfr. Offenburg)
 392. Schwarzach (Vdfr. Bühl)
 393. Schweighöfe, Gde. St. Märgen (Vdfr. Neustadt)
 394. Schwerzen (Vdfr. Waldshut)
 395. Schwegingen (Vdfr. Mannheim)
 396. Schwörstadt (Vdfr. Säckingen)
 397. Seckach (Vdfr. Buchen)
 398. Seebach (Vdfr. Bühl)
 399. Seelbach (Vdfr. Lahr)
 400. Serau (Vdfr. Emmendingen)
 401. Siegelau (Vdfr. Emmendingen)
 402. Singen [S.] (Vdfr. Konstanz)
 403. Sinzheim a. G. (Vdfr. Sinzheim)
 404. Sinzheim (Vdfr. Bühl)
 405. Speffart (Vdfr. Karlsruhe)
 406. Spöck (Vdfr. Karlsruhe)
 407. Staffort (Vdfr. Karlsruhe)
 408. Staufeu (Vdfr. Müllheim)
 409. Stein a. Kocher (Vdfr. Mosbach)
 410. Steinach i. N. (Vdfr. Wolfach)
 411. Steinbach (Vdfr. Bühl)
 412. Steinbach (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 413. Steinen (Vdfr. Lörrach)
 414. Steinsfurt (Vdfr. Sinzheim)
 415. Steißlingen (Vdfr. Stockach)
 416. Stetten a. f. M. (Vdfr. Stockach)
 417. Stockach (Vdfr. Stockach)
 418. Strittmatt (Vdfr. Säckingen)
 419. Stühlingen (Vdfr. Waldshut)
 420. Stupferich (Vdfr. Karlsruhe)
 421. Sulzburg (Vdfr. Müllheim)
 422. Sulzfeld (Vdfr. Sinzheim)
 423. Tannenkirch (Vdfr. Müllheim)
 424. Tannheim (Vdfr. Donaueschingen)
 425. Tauberbischofsheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 426. Tegernau (Vdfr. Lörrach)
 427. Tengen (Vdfr. Konstanz)
 428. Teningen (Vdfr. Emmendingen)
 429. Tennenbrunn (Vdfr. Billingen)
 430. Tiengen (Vdfr. Waldshut)
 431. Titisee (Vdfr. Neustadt)
 432. Todtmoos (Vdfr. Säckingen)
 433. Todinau (Vdfr. Neustadt)
 434. Triberg (Vdfr. Billingen)
 435. Trienz (Vdfr. Mosbach)
 436. Tunsel (Vdfr. Müllheim)
 437. Ubstadt (Vdfr. Bruchsal)
 438. Überachen (Vdfr. Billingen)
 439. Überlingen (Vdfr. Überlingen)
 440. Uhlingen (Vdfr. Waldshut)
 441. Uffigheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 442. Ulm (Vdfr. Offenburg)
 443. Unadingen (Vdfr. Donaueschingen)
 444. Unterbalbach (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 445. Untereggingen (Vdfr. Waldshut)
 446. Unterglöttertal (Vdfr. Freiburg)
 447. Untergrombach (Vdfr. Bruchsal)
 448. Unterkirnach (Vdfr. Billingen)
 449. Unterlauchringen (Vdfr. Waldshut)
 450. Untermettingen (Vdfr. Waldshut)
 451. Untermünstertal (Vdfr. Müllheim)
 452. Unteröwisheim (Vdfr. Bruchsal)
 453. Unterschefflenz (Vdfr. Mosbach)
 454. Unterschwarzach (Vdfr. Mosbach)
 455. Unterschüpf (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 456. Untersimonswald (Vdfr. Emmendingen)
 457. Unterwittighausen (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 458. Unzhurst (Vdfr. Bühl)
 459. Urach (Vdfr. Neustadt)
 460. Urphar (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 461. Urfenfeld (Vdfr. Lörrach)
 462. Villingen (Vdfr. Villingen)
 463. Vöhrnbach (Vdfr. Donaueschingen)
 464. Völkersbach (Vdfr. Karlsruhe)
 465. Wagenfchwend (Vdfr. Mosbach)
 466. Waibstadt (Vdfr. Sinzheim)
 467. Waldau (Vdfr. Neustadt)
 468. Waldhausen (Vdfr. Buchen)
 469. Waldkatenbach (Vdfr. Mosbach)
 470. Waldkirch (Vdfr. Emmendingen)
 471. Waldkirch (Vdfr. Waldshut)
 472. Waldshut (Vdfr. Waldshut)
 473. Waldstetten (Vdfr. Buchen)
 474. Waldwimmersbach (Vdfr. Heidelberg)
 475. Walldorf (Vdfr. Heidelberg)
 476. Wallbüren (Vdfr. Buchen)
 477. Waltershofen (Vdfr. Freiburg)
 478. Watterdingen (Vdfr. Konstanz)
 479. Wehr (Vdfr. Säckingen)
 480. Weil a. Rh. (Vdfr. Lörrach)
 481. Weingarten (Vdfr. Karlsruhe)
 482. Weisweil (Vdfr. Emmendingen)
 483. Weizen (Vdfr. Waldshut)
 484. Welschensteinach (Vdfr. Wolfach)
 485. Wenfheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 486. Wetterfidorf (Vdfr. Buchen)
 487. Wieden (Vdfr. Lörrach)
 488. Wiesental (Vdfr. Bruchsal)
 489. Wiesloch (Vdfr. Heidelberg)
 490. Wilfingen (Vdfr. Säckingen)
 491. Willstätt (Vdfr. Kehl)
 492. Windifchbuch (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 493. Windfchlag (Vdfr. Offenburg)
 494. Wittenhofen (Vdfr. Überlingen)
 495. Winterfulgen [Röhrenbach] (Vdfr. Überlingen)
 496. Wittenfchwand (Vdfr. Säckingen)

497. Wittnau (Vdfr. Freiburg)
498. Wöfingen (Vdfr. Karlsruhe)
499. Wolfenweiler (Vdfr. Freiburg)
500. Wollbach (Vdfr. Lörrach)
501. Wolspadingen (Vdfr. Säckingen)
502. Wolterdingen (Vdfr. Donaueschingen)
503. Worblingen (Vdfr. Konstanz)
504. Wyhl (Vdfr. Emmendingen)
505. Wyhlen (Vdfr. Lörrach)
506. Yach (Vdfr. Emmendingen)
507. Zell a. S. (Vdfr. Wolfach)
508. Zell i. B. (Vdfr. Lörrach)
509. Zell-Weierbach (Vdfr. Offenburg)
510. Zentern (Vdfr. Bruchsal)
511. Zoznegg (Vdfr. Stockach)
512. Zunsweier (Vdfr. Offenburg)
513. Zusenhofen (Vdfr. Offenburg).

V. I ä n d l i c h e (einschließlich hauswirtschaftliche) für
M ä d c h e n :

1. Aach (Vdfr. Stockach)
2. Achern (Vdfr. Bühl)
3. Achlarren (Vdfr. Freiburg)
4. Adelsheim (Vdfr. Buchen)
5. Aglafterhausen (Vdfr. Mosbach)
6. Albbrod (Vdfr. Waldshut)
7. Allensbach (Vdfr. Konstanz)
8. Altenbach (Vdfr. Heidelberg)
9. Altenheim (Vdfr. Kehl)
10. Altheim (Vdfr. Buchen)
11. Altlußheim (Vdfr. Mannheim)
12. Amrigschwand (Vdfr. Waldshut)
13. Appenweier (Vdfr. Kehl)
14. Aßmstadt (Vdfr. Tauberbischofsheim)
15. Aßenbach (Vdfr. Lörrach)
16. Au (Vdfr. Freiburg)
17. Bad Dürrheim (Vdfr. Bisingen)
18. Bad Griesbach (Vdfr. Offenburg)
19. Bad Krozingen (Vdfr. Müllheim)
20. Bad Peterstal (Vdfr. Offenburg)
21. Bad Rappenuau (Vdfr. Sinsheim)
22. Bad Rippoldsau (Vdfr. Wolfach)
23. Baden-Baden (Stfr. Baden-Baden)
24. Bahlingen (Vdfr. Emmendingen)
25. Baiertal (Vdfr. Heidelberg)
26. Ballenberg (Vdfr. Buchen)
27. Balzhofen (Vdfr. Bühl)
28. Bamlach (Vdfr. Müllheim)
29. Bammental (Vdfr. Heidelberg)
30. Bauerbach (Vdfr. Karlsruhe)
31. Bauschlott (Vdfr. Pforzheim)
32. Berau (Vdfr. Waldshut)
33. Berolzheim (Vdfr. Buchen)
34. Bettmaringen (Vdfr. Waldshut)
35. Biberach (Vdfr. Wolfach)
36. Biederbach (Vdfr. Emmendingen)
37. Biesingen (Vdfr. Donaueschingen)
38. Bietigheim (Vdfr. Raftatt)
39. Billigheim (Vdfr. Mosbach)
40. Binau (Vdfr. Mosbach)
41. Birkendorf (Vdfr. Waldshut)
42. Birkdorf (Vdfr. Waldshut)
43. Blantenloch (Vdfr. Karlsruhe)
44. Blumberg (Vdfr. Donaueschingen)
45. Bodman (Vdfr. Stockach)
46. Bohlöbach (Vdfr. Offenburg)
47. Bonndorf (Vdfr. Neustadt)
48. Borberg (Vdfr. Tauberbischofsheim)
49. Bortal (Vdfr. Tauberbischofsheim)
50. Bräunlingen (Vdfr. Donaueschingen)
51. Breisach (Vdfr. Freiburg)
52. Breinau (Vdfr. Neustadt)
53. Bretten (Vdfr. Karlsruhe)
54. Brombach (Vdfr. Lörrach)
55. Bruchsal (Vdfr. Bruchsal)
56. Brühl (Vdfr. Mannheim)
57. Buchen (Vdfr. Buchen)
58. Buchenbach (Vdfr. Freiburg)
59. Buchheim (Vdfr. Freiburg)
60. Buchheim (Vdfr. Stockach)
61. Bühl (Vdfr. Bühl)
62. Bühlertal (Vdfr. Bühl)
63. Buggingen (Vdfr. Müllheim)
64. Burbach (Vdfr. Karlsruhe)
65. Busenbach (Vdfr. Karlsruhe)
66. Daugstetten (Vdfr. Waldshut)
67. Dauchingen (Vdfr. Bisingen)
68. Denklingen (Vdfr. Überlingen)
69. Denzlingen (Vdfr. Emmendingen)
70. Dertingen (Vdfr. Tauberbischofsheim)
71. Dettighofen (Vdfr. Waldshut)
72. Dielheim (Vdfr. Heidelberg)
73. Diersburg (Vdfr. Offenburg)
74. Dietlingen (Vdfr. Pforzheim)
75. Dillendorf (Vdfr. Waldshut)
76. Dilsberg (Vdfr. Heidelberg)
77. Dörflinbach (Vdfr. Lahr)
78. Donaueschingen (Vdfr. Donaueschingen)
79. Dossenheim (Vdfr. Heidelberg)
80. Dundenheim (Vdfr. Offenburg)
81. Durbach (Vdfr. Offenburg)
82. Durmersheim (Vdfr. Raftatt)
83. Eberbach (Vdfr. Heidelberg)
84. Efringen (Vdfr. Lörrach)
85. Eggenstein (Vdfr. Karlsruhe)
86. Egringen (Vdfr. Lörrach)
87. Ehrenstetten (Vdfr. Freiburg)
88. Eichstetten (Vdfr. Freiburg)
89. Eigeltingen (Vdfr. Stockach)
90. Eisenbach (Vdfr. Neustadt)
91. Eishesheim (Vdfr. Raftatt)
92. Elmendingen (Vdfr. Pforzheim)
93. Elsenz (Vdfr. Sinsheim)
94. Elzach (Vdfr. Emmendingen)

95. Emmendingen (Vdfr. Emmendingen)
 96. Emmingen ab Egg (Vdfr. Donaueschingen)
 97. Emdingen (Vdfr. Emmendingen)
 98. Engen (Vdfr. Konstanz)
 99. Eppelbach (Vdfr. Sinsheim)
 100. Eppenheim (Vdfr. Heidelberg)
 101. Eppingen (Vdfr. Sinsheim)
 102. Ettenheim (Vdfr. Lahr)
 103. Ettlingen (Vdfr. Karlsruhe)
 104. Ettlingenweiher (Vdfr. Karlsruhe)
 105. Erfeld (Vdfr. Buchen)
 106. Erzingen (Vdfr. Waldshut)
 107. Eschelbach (Vdfr. Sinsheim)
 108. Eschelbronn (Vdfr. Sinsheim)
 109. Eubigheim (Vdfr. Buchen)
 110. Ewatingen (Vdfr. Neustadt)
 111. Fahrenbach (Vdfr. Mosbach)
 112. Fahrnau (Vdfr. Lörrach)
 113. Falkau (Vdfr. Neustadt)
 114. Flehingen (Vdfr. Karlsruhe)
 115. Filscherbach (Vdfr. Wolfach)
 116. Forbach (Vdfr. Rastatt)
 117. Forchheim (Vdfr. Karlsruhe)
 118. Forst (Vdfr. Bruchsal)
 119. Freiamt (Vdfr. Emmendingen)
 120. Freiburg (Stfr. Freiburg)
 121. Freistett (Vdfr. Kehl)
 122. Freudenberg (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 123. Friesenheim (Vdfr. Lahr)
 124. Fützen (Vdfr. Donaueschingen)
 125. Furtwangen (Vdfr. Donaueschingen)
 126. Gaienhofen (Vdfr. Konstanz)
 127. Gailingen (Vdfr. Konstanz)
 128. Gaggenau (Vdfr. Rastatt)
 129. Gamburg (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 130. Geisingen (Vdfr. Donaueschingen)
 131. Gemmingen (Vdfr. Sinsheim)
 132. Gengenbach (Vdfr. Offenburg)
 133. Gerchsheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 134. Gernsbach (Vdfr. Rastatt)
 135. Gerzbach (Vdfr. Lörrach)
 136. Giffigheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 137. Glasshofen [Ortst. Gerolzahn] (Vdfr. Buchen)
 138. Gochsheim (Vdfr. Bruchsal)
 139. Görwihl (Vdfr. Säckingen)
 140. Göppingen (Vdfr. Buchen)
 141. Gommerödorf (Vdfr. Buchen)
 142. Gondelsheim (Vdfr. Bruchsal)
 143. Gottenheim (Vdfr. Freiburg)
 144. Gottmadingen (Vdfr. Konstanz)
 145. Graben (Vdfr. Karlsruhe)
 146. Grafenhausen (Vdfr. Lahr)
 147. Grafenhausen (Vdfr. Neustadt)
 148. Grenzach (Vdfr. Lörrach)
 149. Griesheim (Vdfr. Offenburg)
 150. Griesen (Vdfr. Waldshut)
 151. Grimmelshofen (Vdfr. Waldshut)
 152. Grödingen (Vdfr. Karlsruhe)
 153. Großrinderfeld (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 154. Großsachsen (Vdfr. Mannheim)
 155. Großschönach (Vdfr. Überlingen)
 156. Grünsfeld (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 157. Grünwetterbach (Vdfr. Karlsruhe)
 158. Gündlingen (Vdfr. Freiburg)
 159. Gütenbach (Vdfr. Donaueschingen)
 160. Gundelfingen (Vdfr. Freiburg)
 161. Gutach (Vdfr. Emmendingen)
 162. Gutach-Dorf (Vdfr. Wolfach)
 163. Hüg (Vdfr. Lörrach)
 164. Hambrücken (Vdfr. Bruchsal)
 165. Haltungen (Vdfr. Lörrach)
 166. Hardheim (Vdfr. Buchen)
 167. Haslach i. N. (Vdfr. Wolfach)
 168. Hasmersheim (Vdfr. Mosbach)
 169. Hattlingen (Vdfr. Donaueschingen)
 170. Hausach i. N. (Vdfr. Wolfach)
 171. Hausen i. Tal (Vdfr. Stockach)
 172. Hausen i. W. (Vdfr. Lörrach)
 173. Heckfeld (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 174. Heddesbach (Vdfr. Heidelberg)
 175. Heddesheim (Vdfr. Mannheim)
 176. Heidelberg (Stfr. Heidelberg)
 177. Heibelsheim (Vdfr. Bruchsal)
 178. Heidersbach (Vdfr. Buchen)
 179. Heiligenberg (Vdfr. Überlingen)
 180. Heinsheim (Vdfr. Mosbach)
 181. Heinstetten (Vdfr. Stockach)
 182. Heitersheim (Vdfr. Müllheim)
 183. Helmstadt (Vdfr. Sinsheim)
 184. Hemsbach (Vdfr. Mannheim)
 185. Herbolzheim (Vdfr. Emmendingen)
 186. Herdwangen (Vdfr. Überlingen)
 187. Herrischried (Vdfr. Säckingen)
 188. Hettigenbeuern (Vdfr. Buchen)
 189. Hettlingen (Vdfr. Buchen)
 190. Hilsbach (Vdfr. Sinsheim)
 191. Hilzingen (Vdfr. Konstanz)
 192. Hinterzarten (Vdfr. Neustadt)
 193. Hochstetten (Vdfr. Karlsruhe)
 194. Hockenheim (Vdfr. Mannheim)
 195. Höchenschwand (Vdfr. Waldshut)
 196. Hörden (Vdfr. Rastatt)
 197. Höpfingen (Vdfr. Buchen)
 198. Hoffenheim (Vdfr. Sinsheim)
 199. Hofweier (Vdfr. Offenburg)
 200. Hohentengen (Vdfr. Waldshut)
 201. Homberg [Limpach] (Vdfr. Überlingen)
 202. Horben (Vdfr. Freiburg)
 203. Hornberg (Vdfr. Wolfach)
 204. Hüffenhardt (Vdfr. Mosbach)
 205. Hüfingen (Vdfr. Donaueschingen)
 206. Hüttenheim (Vdfr. Bruchsal)
 207. Ichenheim (Vdfr. Lahr)

208. Zechtingen (Vdfr. Freiburg)
 209. Zettetten (Vdfr. Waldshut)
 210. Zfiezheim (Vdfr. Nastatt)
 211. Zhringen (Vdfr. Freiburg)
 212. Zlmensee (Vdfr. Überlingen)
 213. Zmmendingen (Vdfr. Donaueschingen)
 214. Zmmenstaad (Vdfr. Überlingen)
 215. Zndlelosen (Vdfr. Waldshut)
 216. Zöhlingen (Vdfr. Karlsruhe)
 217. Zspringen (Vdfr. Pforzheim)
 218. Zttersbach (Vdfr. Pforzheim)
 219. Zttlingen (Vdfr. Sinsheim)
 220. Zadelburg (Vdfr. Waldshut)
 221. Zaltbrunn (Vdfr. Wolfach)
 222. Zandern (Vdfr. Müllheim)
 223. Zappel (Vdfr. Freiburg)
 224. Zappel a. Rh. (Vdfr. Lahr)
 225. Zappelrodeck (Vdfr. Bühl)
 226. Zarlödorf (Vdfr. Bruchsal)
 227. Zarlruhe (Stfr. Karlsruhe)
 228. Zehl (Vdfr. Kehl)
 229. Zenzingen (Vdfr. Emmendingen)
 230. Zinzigial (Vdfr. Wolfach)
 231. Zippenheim (Vdfr. Lahr)
 232. Zirchardt (Vdfr. Sinsheim)
 233. Zirchen-hausen (Vdfr. Donaueschingen)
 234. Zirchzarten (Vdfr. Freiburg)
 235. Zirrlach (Vdfr. Bruchsal)
 236. Zleinkemz (Vdfr. Lörrach)
 237. Zöndringen (Vdfr. Emmendingen)
 238. Zönigheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 239. Zönigsbach (Vdfr. Pforzheim)
 240. Zönigshaffhausen (Vdfr. Emmendingen)
 241. Zönigsfeld (Vdfr. Willingen)
 242. Zönigshofen (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 243. Zollnau (Vdfr. Emmendingen)
 244. Zonstanz (Stfr. Konstanz)
 245. Zorb (Vdfr. Buchen)
 246. Zork (Vdfr. Kehl)
 247. Zrautheim (Vdfr. Buchen)
 248. Zronau (Vdfr. Bruchsal)
 249. Zülsheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 250. Zuppenheim (Vdfr. Nastatt)
 251. Zürzell (Vdfr. Lahr)
 252. Zadenburg (Vdfr. Mannheim)
 253. Zahr (Vdfr. Lahr)
 254. Zangenbrücken (Vdfr. Bruchsal)
 255. Zangensteinbach (Vdfr. Karlsruhe)
 256. Zauda (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 257. Zaudenbach (Vdfr. Mannheim)
 258. Zauf (Vdfr. Bühl)
 259. Zausenburg (Vdfr. Säckingen)
 260. Zautenbach (Vdfr. Offenburg)
 261. Zegelshurst (Vdfr. Kehl)
 262. Zeimen (Vdfr. Heidelberg)
 263. Zenzkirch (Vdfr. Neustadt)
 264. Z Leopoldshafen (Vdfr. Karlsruhe)
 265. Zentesheim (Vdfr. Kehl)
 266. Zichtenau (Vdfr. Kehl)
 267. Ziedolsheim (Vdfr. Karlsruhe)
 268. Zimbach (Vdfr. Mosbach)
 269. Zinkenheim (Vdfr. Karlsruhe)
 270. Ziptingen (Vdfr. Stockach)
 271. Zöffingen (Vdfr. Neustadt)
 272. Zörrach (Vdfr. Lörrach)
 273. Zahlberg (Vdfr. Lahr)
 274. Zalsch b. Ettlingen (Vdfr. Karlsruhe)
 275. Zalsch b. Wiesloch (Vdfr. Heidelberg)
 276. Zalterdingen (Vdfr. Emmendingen)
 277. Zannheim (Stfr. Mannheim)
 278. Zarldorf (Vdfr. Überlingen)
 279. Zarlen (Vdfr. Kehl)
 280. Zaulburg (Vdfr. Lörrach)
 281. Zeckesheim (Vdfr. Heidelberg)
 282. Zeeersburg (Vdfr. Überlingen)
 283. Zeißenheim (Vdfr. Lahr)
 284. Zenzingen (Vdfr. Bruchsal)
 285. Zerchingen (Vdfr. Buchen)
 286. Zerdingen (Vdfr. Freiburg)
 287. Zestkirch (Vdfr. Stockach)
 288. Zesselhausen (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 289. Zichelfeld (Vdfr. Sinsheim)
 290. Zingolsheim (Vdfr. Bruchsal)
 291. Zinseln (Vdfr. Säckingen)
 292. Zöhringen (Vdfr. Donaueschingen)
 293. Zönchweiler (Vdfr. Willingen)
 294. Zörsch (Vdfr. Karlsruhe)
 295. Zosbach (Vdfr. Mosbach)
 296. Zudau (Vdfr. Buchen)
 297. Zühlbach (Vdfr. Sinsheim)
 298. Zühlenbach (Vdfr. Wolfach)
 299. Zühlhausen (Vdfr. Heidelberg)
 300. Zühlhausen (Vdfr. Pforzheim)
 301. Zühlhofen (Vdfr. Überlingen)
 302. Züllheim (Vdfr. Müllheim)
 303. Zünzesheim (Vdfr. Bruchsal)
 304. Zuggensturm (Vdfr. Nastatt)
 305. Zundelfingen (Vdfr. Donaueschingen)
 306. Zunzingen (Vdfr. Freiburg)
 307. Zurg (Vdfr. Säckingen)
 308. Zassig (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 309. Zeckarbischofsheim (Vdfr. Sinsheim)
 310. Zeckarelz (Vdfr. Mosbach)
 311. Zeckargemünd (Vdfr. Heidelberg)
 312. Zeckargerach (Vdfr. Mosbach)
 313. Zeldenstein (Vdfr. Sinsheim)
 314. Zendenau (Vdfr. Mosbach)
 315. Zendingen (Vdfr. Donaueschingen)
 316. Zendorf (Vdfr. Bruchsal)
 317. Zenenburg (Vdfr. Müllheim)
 318. Zenentweg (Vdfr. Lörrach)
 319. Zenuhausen (Vdfr. Pforzheim)
 320. Zenußheim (Vdfr. Mannheim)
 321. Zenukirchen (Vdfr. Mosbach)

322. Neunfetten (Vdfr. Buchen)
 323. Neurent (Vdfr. Karlsruhe)
 324. Neustadt (Vdfr. Neustadt)
 325. Neuweiler (Vdfr. Bühl)
 326. Niedereischach (Vdfr. Billingen)
 327. Niderschoppsheim (Vdfr. Offenburg)
 328. Niederweiler (Vdfr. Müllheim)
 329. Nonnenweiler (Vdfr. Lahr)
 330. Nordrach-Dorf (Vdfr. Wolfach)
 331. Norzingen (Vdfr. Freiburg)
 332. Nußbach (Vdfr. Offenburg)
 333. Nußloch (Vdfr. Heidelberg)
 334. Oberbalbach (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 335. Obereggenen (Vdfr. Müllheim)
 336. Obereischach (Vdfr. Billingen)
 337. Oberharmersbach (Vdfr. Wolfach)
 338. Oberhausen (Vdfr. Bruchsal)
 339. Oberhausen (Vdfr. Emmendingen)
 340. Oberkirch (Vdfr. Offenburg)
 341. Obermünstertal (Vdfr. Müllheim)
 342. Oberöwisheim (Vdfr. Bruchsal)
 343. Oberried (Vdfr. Freiburg)
 344. Oberrotweil (Vdfr. Freiburg)
 345. Oberschefflenz (Vdfr. Mosbach)
 346. Oberschoppsheim (Vdfr. Lahr)
 347. Obertstrot (Vdfr. Rastatt)
 348. Oberwinden (Vdfr. Emmendingen)
 349. Oberwittstadt (Vdfr. Buchen)
 350. Oberwolfach (Vdfr. Wolfach)
 351. Odenheim (Vdfr. Bruchsal)
 352. Oedsbach (Vdfr. Offenburg)
 353. Oefingen (Vdfr. Donaueschingen)
 354. Oeflingen (Vdfr. Säckingen)
 355. Oehningen (Vdfr. Konstanz)
 356. Oeschelbrunn (Vdfr. Pforzheim)
 357. Oeftringen (Vdfr. Bruchsal)
 358. Oetigheim (Vdfr. Rastatt)
 359. Offenburg (Vdfr. Offenburg)
 360. Ostersheim (Vdfr. Mannheim)
 361. Opfingen (Vdfr. Freiburg)
 362. Oppenau (Vdfr. Offenburg)
 363. Ortenberg (Vdfr. Offenburg)
 364. Osterburken (Vdfr. Buchen)
 365. Ottenhöfen (Vdfr. Bühl)
 366. Ottenheim (Vdfr. Lahr)
 367. Ottoschwanden (Vdfr. Emmendingen)
 368. Pfaffenrot (Vdfr. Karlsruhe)
 369. Pföhren (Vdfr. Donaueschingen)
 370. Pforzheim (Stfr. Pforzheim)
 371. Pfullendorf (Vdfr. Überlingen)
 372. Philippsburg (Vdfr. Bruchsal)
 373. Plankstadt (Vdfr. Mannheim)
 374. Plittersdorf (Vdfr. Rastatt)
 375. Prechtal (Vdfr. Emmendingen)
 376. Radolfzell (Vdfr. Konstanz)
 377. Raithaslach (Vdfr. Stodach)
 378. Rastatt (Vdfr. Rastatt)
 379. Rauenberg (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 380. Reichenau (Vdfr. Konstanz)
 381. Reichenbach (Vdfr. Karlsruhe)
 382. Reichenbach (Vdfr. Lahr)
 383. Reichental (Vdfr. Rastatt)
 384. Reilingen (Vdfr. Mannheim)
 385. Reisenbach (Vdfr. Buchen)
 386. Renchen (Vdfr. Kehl)
 387. Reute (Vdfr. Emmendingen)
 388. Rheinbischofsheim (Vdfr. Kehl)
 389. Rheinfelden (Vdfr. Säckingen)
 390. Rheinsheim (Vdfr. Bruchsal)
 391. Rickenbach (Vdfr. Säckingen)
 392. Riegel (Vdfr. Emmendingen)
 393. Rieslingen (Vdfr. Konstanz)
 394. Ringsheim (Vdfr. Lahr)
 395. Ritterbach (Vdfr. Mosbach)
 396. Rohrbach bei Eppingen (Vdfr. Sinzheim)
 397. Rosenberg (Vdfr. Buchen)
 398. Rot (Vdfr. Heidelberg)
 399. Rotenfels (Vdfr. Rastatt)
 400. Rogel (Vdfr. Säckingen)
 401. Ruffheim (Vdfr. Karlsruhe)
 402. Ruff (Vdfr. Lahr)
 403. Sachsenhausen (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 404. Säckingen (Vdfr. Säckingen)
 405. Salem (Vdfr. Überlingen)
 406. St. Blasien (Vdfr. Neustadt)
 407. St. Georgen i. Schw. (Vdfr. Billingen)
 408. St. Leon (Vdfr. Heidelberg)
 409. St. Märgen (Vdfr. Neustadt)
 410. St. Peter (Vdfr. Freiburg)
 411. St. Ulrich (Vdfr. Freiburg)
 412. Sandhausen (Vdfr. Heidelberg)
 413. Sasbach a. N. (Vdfr. Emmendingen)
 414. Sauldorf (Vdfr. Stodach)
 415. Schapbach (Vdfr. Wolfach)
 416. Schatthausen (Vdfr. Heidelberg)
 417. Schillingstadt (Vdfr. Buchen)
 418. Schiltach (Vdfr. Wolfach)
 419. Schlächtenhaus (Vdfr. Lörrach)
 420. Schlageten (Vdfr. Säckingen)
 421. Schliengen (Vdfr. Müllheim)
 422. Schlierstadt (Vdfr. Buchen)
 423. Schlossau (Vdfr. Buchen)
 424. Schluchsee (Vdfr. Neustadt)
 425. Schluchtern (Vdfr. Sinzheim)
 426. Schönau (Vdfr. Heidelberg)
 427. Schönau i. Schw. (Vdfr. Lörrach)
 428. Schönbrunn (Vdfr. Heidelberg)
 429. Schönfeld (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 430. Schönwald (Vdfr. Billingen)
 431. Schollbrunn (Vdfr. Mosbach)
 432. Schonach (Vdfr. Billingen)
 433. Schoppsheim (Vdfr. Lörrach)
 434. Schriesheim (Vdfr. Mannheim)
 435. Schuttern (Vdfr. Lahr)

436. Schuttertal (Vdfr. Lahr)
 437. Schutterwald (Vdfr. Offenburg)
 438. Schwarzach (Vdfr. Bühl)
 439. Schweighausen (Vdfr. Lahr)
 440. Schwerzen (Vdfr. Waldshut)
 441. Schwehingen (Vdfr. Mannheim)
 442. Seelach (Vdfr. Buchen)
 443. Seebach (Vdfr. Bühl)
 444. Seelbach (Vdfr. Lahr)
 445. Siegelbach (Vdfr. Sinsheim)
 446. Singen [S.] (Vdfr. Konstanz)
 447. Sinsheim (Vdfr. Sinsheim)
 448. Singheim (Vdfr. Bühl)
 449. Söllingen (Vdfr. Karlsruhe)
 450. Speffart (Vdfr. Karlsruhe)
 451. Spielberg (Vdfr. Karlsruhe)
 452. Spöck (Vdfr. Karlsruhe)
 453. Staufien (Vdfr. Müllheim)
 454. Stein (Vdfr. Pforzheim)
 455. Stein a. R. (Vdfr. Mosbach)
 456. Steinach i. R. (Vdfr. Wolfach)
 457. Steinbach (Vdfr. Bühl)
 458. Steinbach (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 459. Steinen (Vdfr. Lörrach)
 460. Steinmauern (Vdfr. Rastatt)
 461. Steinsfurt (Vdfr. Sinsheim)
 462. Steißlingen (Vdfr. Stodach)
 463. Stetten a. I. M. (Vdfr. Stodach)
 464. Stettfeld (Vdfr. Bruchsal)
 465. Stodach (Vdfr. Stodach)
 466. Strittmatt (Vdfr. Säckingen)
 467. Strümpfelbrunn (Vdfr. Mosbach)
 468. Stühlingen (Vdfr. Waldshut)
 469. Stupferich (Vdfr. Karlsruhe)
 470. Sulzbach (Vdfr. Mosbach)
 471. Sulzburg (Vdfr. Müllheim)
 472. Sulzfeld (Vdfr. Sinsheim)
 473. Tannheim (Vdfr. Donaueschingen)
 474. Tauberbischofsheim (Vdfr. Tauberbischofs-
 heim)
 475. Tegernau (Vdfr. Lörrach)
 476. Tengen (Vdfr. Konstanz)
 477. Teinlenbronn (Vdfr. Billingen)
 478. Tiefenbronn (Vdfr. Pforzheim)
 479. Tiengen (Vdfr. Waldshut)
 480. Todtmoos (Vdfr. Säckingen)
 481. Todtnau (Vdfr. Neustadt)
 482. Triberg (Vdfr. Billingen)
 483. Überauchen (Vdfr. Billingen)
 484. Überlingen (Vdfr. Überlingen)
 485. Ühlingen (Vdfr. Waldshut)
 486. Uiffigheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 487. Ulm (Vdfr. Offenburg)
 488. Unadingen (Vdfr. Donaueschingen)
 489. Untereggingen (Vdfr. Waldshut)
 490. Unterglottertal (Vdfr. Freiburg)
 491. Untergrombach (Vdfr. Bruchsal)
 492. Unterharmersbach (Vdfr. Wolfach)
 493. Unterkirnach (Vdfr. Billingen)
 494. Unterlauchringen (Vdfr. Waldshut)
 495. Untermettingen (Vdfr. Waldshut)
 496. Untermünstertal (Vdfr. Müllheim)
 497. Unteröwisheim (Vdfr. Bruchsal)
 498. Unterschüpf (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 499. Unterschwarzach (Vdfr. Mosbach)
 500. Untersimonswald (Vdfr. Emmendingen)
 501. Unterwittighausen (Vdfr. Tauberbischofs-
 heim)
 502. Urach (Vdfr. Neustadt)
 503. Urloffen (Vdfr. Kehl)
 504. Urpfar (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 505. Ugenfeld (Vdfr. Lörrach)
 506. Villingen (Vdfr. Billingen)
 507. Vöhrenbach (Vdfr. Donaueschingen)
 508. Völkersbach (Vdfr. Karlsruhe)
 509. Wagenjshwend (Vdfr. Mosbach)
 510. Waibstadt (Vdfr. Sinsheim)
 511. Waldhausen (Vdfr. Buchen)
 512. Waldkirch (Vdfr. Emmendingen)
 513. Waldkirch (Vdfr. Waldshut)
 514. Waldshut (Vdfr. Waldshut)
 515. Waldbwimmersbach (Vdfr. Heidelberg)
 516. Walldorf (Vdfr. Heidelberg)
 517. Walldürn (Vdfr. Buchen)
 518. Wehr (Vdfr. Säckingen)
 519. Weiher (Vdfr. Bruchsal)
 520. Weil a. Rh. (Vdfr. Lörrach)
 521. Weiler (Vdfr. Sinsheim)
 522. Weiler [Jznang] (Vdfr. Konstanz)
 523. Weingarten (Vdfr. Karlsruhe)
 524. Weinheim (Vdfr. Mannheim)
 525. Weisenbach (Vdfr. Rastatt)
 526. Weisweil (Vdfr. Emmendingen)
 527. Weizen (Vdfr. Waldshut)
 528. Welschensteinach (Vdfr. Wolfach)
 529. Wenkheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 530. Wertheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 531. Wetteräsdorf (Vdfr. Buchen)
 532. Wies (Vdfr. Lörrach)
 533. Wiesental (Vdfr. Bruchsal)
 534. Wiesloch (Vdfr. Heidelberg)
 535. Wilferdingen (Vdfr. Pforzheim)
 536. Wilfingen (Vdfr. Säckingen)
 537. Wilhelmshfeld (Vdfr. Heidelberg)
 538. Willstätt (Vdfr. Kehl)
 539. Windischbuch (Vdfr. Tauberbischofsheim)
 540. Windischlög (Vdfr. Offenburg)
 541. Wittenhofen (Vdfr. Überlingen)
 542. Wöfingen (Vdfr. Karlsruhe)
 543. Wolfach (Vdfr. Wolfach)
 544. Wolfenweiler (Vdfr. Freiburg)
 545. Wolpadingen (Vdfr. Säckingen)
 546. Wyhl (Vdfr. Emmendingen)
 547. Wyhlen (Vdfr. Lörrach)

- 548. Zell a. S. (Vdfr. Wolfach)
- 549. Zell i. W. (Vdfr. Lörrach)
- 550. Zell-Weierbach (Vdfr. Offenburg)
- 551. Zentern (Vdfr. Bruchsal)
- 552. Ziegelhausen (Vdfr. Heidelberg)
- 553. Zoznegg (Vdfr. Stockach)
- 554. Zunsweier (Vdfr. Offenburg)
- 555. Zusenhofen (Vdfr. Offenburg).

B. Berufsfachschulen

I. gewerbliche:

1. für das Elektroinstallateurhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule II in Freiburg
2. für das Elektroinstallateurhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule in Offenburg,
3. für die Feinwerkindustrie an der Gewerblichen Berufsschule I in Pforzheim
4. für Feinwerktechnik an der Staatl. Fachschule für Feinwerktechnik in Furtwangen
5. für Gebrauchswerber, Dekorateur und Theatermaler an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe
6. für das Kraftfahrzeughandwerk an der Gewerblichen Berufsschule in Baden-Baden
7. für das Kraftfahrzeughandwerk an der Gewerblichen Berufsschule II in Freiburg
8. für das Kraftfahrzeughandwerk an der Gewerblichen Berufsschule II in Karlsruhe
9. für das Kraftfahrzeughandwerk an der Gewerblichen Berufsschule I in Mannheim
10. für das Kraftfahrzeughandwerk an der Gewerblichen Berufsschule in Offenburg
11. für das Kraftfahrzeughandwerk an der Gewerblichen Berufsschule I in Pforzheim
12. für das Kraftfahrzeughandwerk an der Gewerblichen Berufsschule in Singen (S.)
13. für das Metallgewerbe an der Gewerblichen Berufsschule in Bühl
14. für das Metallgewerbe an der Gewerblichen Berufsschule I in Heidelberg
15. für das Metallgewerbe an der Gewerblichen Berufsschule in Lörrach
16. für das Metallgewerbe an der Gewerblichen Berufsschule in Neustadt
17. für das Metallgewerbe an der Gewerblichen Berufsschule in Rastatt
18. für das Metallgewerbe an der Gewerblichen Berufsschule in Rheinfelden

II. kaufmännische:

a) Oberhandelschulen:

1. Oberhandelschule an der Kaufmännischen Berufsschule in Freiburg
2. Oberhandelschule an der Kaufmännischen Berufsschule I in Karlsruhe

3. Oberhandelschule an der Kaufmännischen Berufsschule I in Mannheim
4. Oberhandelschule an der Kaufmännischen Berufsschule in Pforzheim

b) Höhere Handelsschulen (an den jeweiligen kaufmännischen Berufsschulen):

1. Achern
2. Baden-Baden
3. Bretten
4. Bruchsal
5. Bühl
6. Donaueschingen
7. Emmendingen
8. Freiburg
9. Furtwangen
10. Gernsbach
11. Heidelberg
12. Karlsruhe I
13. Karlsruhe II
14. Karlsruhe-Durlach
15. Kehl
16. Konstanz
17. Lahr
18. Lörrach
19. Mannheim I
20. Mannheim II
21. Mosbach
22. Neustadt
23. Offenburg
24. Pforzheim
25. Rastatt
26. Säckingen
27. Schwezingen
28. Singen (S.)
29. Tauberbischofsheim
30. Willingen
31. Waldshut
32. Walldürn
33. Weinheim
34. Wertheim

c) Privathandelsschulen:

1. Christian Danner, Mannheim
2. Albert Feil (vormals Welde), Heidelberg
3. Merkur-Ganja, Karlsruhe
4. Schürich (Wilhelm Verhorst) Mannheim
5. Vinc. Stock, Inh. W. Krauß, Mannheim.

d) Private Fremdsprachenschule:

1. Charlotte Vorbeck, Mannheim.

III. frauenberufliche:

a) anerkannte Haushaltungsschulen:

1. Haushaltungsschule an der Hauswirtschaftlichen Berufsschule Heidelberg

2. Haushaltungsschule an der Hauswirtschaftlichen Berufsschule Mannheim
3. Haushaltungsschule an der Hauswirtschaftlichen Berufsschule Pforzheim
4. Kreishaushaltungsschule Mosbach
5. Kreishaushaltungsschule Radolfzell
6. Städtische Haushaltungsschule Freiburg
7. Städtische Haushaltungsschule Karlsruhe
8. Haushaltungsschule der NS-Frauensschaft Mannheim
9. Haushaltungsschule der NSB., Gau Baden, Mannheim
10. Haushaltungsschule Deutsches Rotes Kreuz, Karlsruhe
11. Private Haushaltungsschule Königsfeld
12. Private Haushaltungsschule Schloß Speygart
13. Private Haushaltungsschule Benninghoff (Dr. Liebich), Heidelberg
14. Private Haushaltungsschule Scheffelhöhe (Käte Bechtold), Heidelberg

b) Schulen für Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnen:

1. Städtische Schule für Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnen an der Städt. Haushaltungsschule in Freiburg
2. Städtische Schule für Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnen an der Städt. Haushaltungsschule in Karlsruhe
3. Schule für Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnen an der Kreishaushaltungsschule in Radolfzell
4. Schule für Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnen der NSB. an der Haushaltungsschule der NSB., Gau Baden, in Mannheim.

C. Fachschulen

I. gewerbliche:

a) Bau Schule:

„Staatstechnikum Karlsruhe“, Staatsbauerschule, Fachschule für Hochbau, Tiefbau und Vermessungswesen

b) Ingenieurschulen:

1. „Staatstechnikum Karlsruhe“, Staatliche Ingenieurschule, Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik
2. „Staatliche Ingenieurschule Konstanz“, Fachschule für Leichtbau, Maschinenbau und Elektrotechnik

3. „Städtische Ingenieurschule Mannheim“, Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik

c) anerkannte Meisterschulen:

1. Meisterschule für das Blechmer-, Installateur- und Zentralheizungsbauerhandwerk, Fachschule an der Gewerblichen Berufsschule I in Karlsruhe
2. Meisterschule für das Bildhauer- und Steinmetzhandwerk, Fachschule an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe
3. Staatliche Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmudgewerbe, Fachschule, in Pforzheim
4. Meisterschule für das Herrenschneiderhandwerk, Fachschule an der Gewerblichen Berufsschule I in Pforzheim
5. Meisterschule für Mechanik, Vorrichtung- und Werkzeugbau, Fachschule an der Gewerblichen Berufsschule I in Pforzheim
6. Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk für Südwestdeutschland, Fachschule an der Gewerblichen Berufsschule I (Carl-Benz-Schule), Mannheim

d) sonstige gewerbliche Fachschulen:

1. Fachschule für das Bauhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule in Konstanz
2. Fachschule für das Böttcher- und Küferhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule in Müllheim
3. Fachschule für das Elektrotechnikerhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule II in Freiburg
4. Fachschule für das Elektrotechnikerhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule II in Karlsruhe
5. Fachschule für das Elektrotechnikerhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule I in Mannheim
6. Staatliche Fachschule für Feinwerktechnik mit Uhrmacherabteilung in Furtwangen
7. Fachschule für das Friseurhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule in Offenburg
8. Fachschule für das Malerhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule I in Freiburg
9. Fachschule für das Malerhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule II in Mannheim
10. Fachschule für das maschinentechnische Gewerbe an der Gewerblichen Berufsschule I in Mannheim
11. Fachschule für das Schreinerhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule I in Freiburg

12. Fachschule für das Zimmererhandwerk an der Gewerblichen Berufsschule I in Freiburg
13. private Malerfachschule Weber und Glaser in Karlsruhe
14. private Malerfachschule Zimmermann in Mannheim-Neckarau
15. Karlsruher Lehrinstitut des Reichsverbandes Deutscher Dentisten in Karlsruhe

II. Kaufmännische:

1. Fachschule für das Hotel- und Gaststätten-gewerbe in Heidelberg

III. Frauenberufliche:*)

1. Städtische Frauenfachschule an der Städt. Haushaltungsschule in Freiburg
2. Städt. Frauenfachschule an der Städt. Haushaltungsschule in Karlsruhe

IV. Landwirtschaftsschulen:

1. Altenheim (Vdfr. Kehl)
2. Staatl. Landwirtschaftsschule Augustenberg (Vdfr. Karlsruhe)
3. Vogberg (Vdfr. Tauberbischofsheim)
4. Breisach (Vdfr. Freiburg)
5. Bretten (Vdfr. Karlsruhe)
6. Bruchsal (Vdfr. Bruchsal)
7. Buchen (Vdfr. Buchen)
8. Bühl (Vdfr. Bühl)
9. Donaueschingen (Vdfr. Donaueschingen)
10. Eberbach (Vdfr. Heidelberg)

*) Bemerkung: ohne soziale Frauenschulen, Jugendleiterinnenseminare und Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen.

11. Engen (Vdfr. Konstanz)
12. Eppingen (Vdfr. Sinsheim)
13. Ettenheim (Vdfr. Lahr)
14. Freiburg (Stfr. Freiburg)
15. Graben (Vdfr. Karlsruhe)
16. Haslach (Vdfr. Wolfach)
17. Staatliche Landwirtschaftsschule Hochburg (Vdfr. Emmendingen)
18. Hockenheim (Vdfr. Mannheim)
19. Kenzingen (Vdfr. Emmendingen)
20. Ladenburg (Vdfr. Mannheim)
21. Laufenburg (Vdfr. Säckingen)
22. Meßkirch (Vdfr. Stodach)
23. Mosbach (Vdfr. Mosbach)
24. Müllheim (Vdfr. Müllheim)
25. Neckargemünd (Vdfr. Heidelberg)
26. Neustadt (Vdfr. Neustadt)
27. Oberkirch (Vdfr. Offenburg)
28. Offenburg (Vdfr. Offenburg)
29. Pforzheim (Vdfr. Pforzheim)
30. Pfullendorf (Vdfr. Überlingen)
31. Radolfzell (Vdfr. Konstanz)
32. Rafstatt (Vdfr. Rafstatt)
33. Rheinbischofsheim (Vdfr. Kehl)
34. Salem (Vdfr. Überlingen)
35. Schopfheim (Vdfr. Lörrach)
36. Stausen (Vdfr. Müllheim)
37. Stühlingen (Vdfr. Waldshut)
38. Tauberbischofsheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
39. Villingen (Vdfr. Villingen)
40. Waldkirch (Vdfr. Emmendingen)
41. Waldshut (Vdfr. Waldshut)
42. Wertheim (Vdfr. Tauberbischofsheim)
43. Wiesloch (Vdfr. Heidelberg).

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. April

1940

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.</p> <p>Arbeit des Volksbunds für das Deutschtum im Ausland (VDV.) in den Schulen.</p> <p>Volksbund für das Deutschtum im Ausland.</p> <p>Unterrichtsbeginn und Sommerzeit.</p> <p>Gemeinschaftsempfang in den Schulen.</p> <p>Sicherung der Nahrungsfreiheit.</p> <p>Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen.</p> <p>Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF.</p> | <p>Berufsausbildung der Lehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften an Handelsschulen (Kaufm. Berufsschulen) Beginn des Winterhalbjahres 1940/41 am Staatstechnikum in Karlsruhe.</p> <p>Krankenversicherung der Angestellten.</p> <p>Entrichtung der Beiträge zu den Sozialversicherungen während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.</p> <p>Lehrbücher für die zweite lebende Fremdsprache der Oberschule.</p> <p>Prüfung der Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen 1940.</p> <p>Einrichtung der höheren Schulen</p> <p>Aufhebung der Seiverbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Mudau.</p> <p>III. Personalnachrichten.</p> <p>IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|--|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 103 „Verwendung der Schallplatte im Unterricht der Höheren Schule“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 144) — Nr. B 8582/1940.
- Nr. 114 „Aufnahme in das Fridericianum in Davos“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 152) Nr. B 8598/1940.

II. Bekanntmachungen.

Arbeit des Volksbunds für das Deutschtum im Ausland (VDV.) in den Schulen.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen — einschließlich der privaten Schulen — sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Mit Erlaß vom 16. August 1933 Nr. B 30 686 (Amtsblatt Seite 136) und vom 20. August 1937 Nr. B 34 436 (Amtsblatt Seite 308) habe ich auf die Wichtigkeit der Arbeit des VDV. hingewiesen und die Gründung von VDV.-Schulgruppen, Opferkameradschaften genannt, empfohlen.

Um den VDV. in die Lage zu versetzen, seine durch das „Gesetz zur Festigung Deutschen Volkstums“ wesentlich erweiterten Aufgaben zu erfüllen, soll das Kameradschaftsopfer der Schüler und Schülerinnen erweitert und erstrebt werden, daß mög-

licht alle Schüler und Schülerinnen sich beteiligen. Der VDV., Gauverband Baden, in Karlsruhe, Ettlingerstraße 25, hat zu diesem Zweck ein Merkblatt für die Werbung und Durchführung des VDV.-Kameradschaftsopfers zusammengestellt und wird dieses Merkblatt zusammen mit Handzetteln für die Schüler(innen) und sonstigem Material (Abrechnungsarten und Meldefarten) demnächst den Schulen — für die Volksschulen, die ländlichen und die hauswirtschaftlichen Berufsschulen und die Mittelschulen den Kreis- und Stadtschulämtern — überfenden.

Ich ersuche die Schulleiter, an jeder Schule eine geeignete Lehrkraft mit der Leitung des Volksdeutschen Kameradschaftsopfers zu betrauen, die dann das weitere zu erledigen hat. Die näheren Anweisungen ergeben sich aus dem Merkblatt. Schulen, denen das erforderliche Material etwa

nicht zugehen sollte, fordern es in der nötigen Auf-
lage unmittelbar beim VDA, Gauverband Baden,
an, soweit die Schulen den Kreis- oder Stadtschul-
ämtern unterstellt sind, bei dem zuständigen Kreis-
bzw. Stadtschulamt. Das Gleiche gilt bezügl. der in
Nr. 9 der Anweisung erwähnten Zeitschriften.

Ich erwarte, daß die Schulleiter sich der Sache
mit Nachdruck annehmen und so zum guten Ge-
lingen beitragen.

Karlsruhe, den 23. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 12363 In Vertretung
Gärtner

Volkshund für das Deutschtum im Ausland.

An alle Lehrer und Lehrerinnen.

Wie aus der voranstehenden Bekanntmachung
über die Arbeit des VDA in den Schulen entnom-
men werden kann, führt dieser Verband eine große
Werbung für das VDA-Kameradschaftsopfer in
den Schulen durch. Ich erwarte, daß an jeder
Schule wie schon bisher, sich Lehrer und Lehrer-
innen in der erforderlichen Zahl für diese schöne und
wichtige Aufgabe der Schule einsetzen. Vor allem
setze ich voraus, daß für jeden zur Wehrmacht ein-
gezogenen Lehrer, dem bisher die VDA-Arbeit in
der Schule oblag, sofort für die Kriegsdauer ein
Vertreter oder eine Vertreterin einspringt.

Auch die VDA-Arbeit außerhalb der Schule ist
ein dankbares, volkspolitisch bedeutungsvolles Be-
tätigungsfeld gerade für die Lehrerschaft. Ich hoffe
daher, daß auch hier eine große Zahl von Lehrern
und Lehrerinnen sich für diese Arbeit einsetzen wird.

Karlsruhe, den 23. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 12362 In Vertretung
Gärtner

Unterrichtsbeginn und Sommerzeit.

Die Einführung der Sommerzeit kann bei der
Festsetzung des Unterrichtsbeginns in den Sommer-
monaten nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn der
Unterricht bisher im Sommerhalbjahr um 1 Stunde
früher angefaßt wurde als im Winter, hätte dies
heute zur Folge, daß die Schüler infolge der Som-
merzeit im ganzen sogar 2 Stunden früher als im
Winter in der Schule erscheinen müßten. Gesund-
heitliche Gründe dürften dem entgegenstehen.

§ 41 der Schulordnung für die Volksschulen
überläßt die Festsetzung des Unterrichtsbeginns den
örtlichen Schulämtern, weil es im Hinblick auf die
Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht mög-
lich ist, den Unterrichtsbeginn einheitlich für alle
Schulen des Landes festzusetzen. Die Leiter der

Schulämter haben daher bei der Festsetzung des
Unterrichtsbeginns auf die örtlichen Verhältnisse in
besonderem Maße Rücksicht zu nehmen; sie sehen sich
zu diesem Zwecke mit dem Bürgermeister der Schul-
gemeinde ins Benehmen. Wo nicht zu beseitigende
Meinungsverschiedenheiten bestehen, ist eine Ent-
scheidung des zuständigen Kreis- oder Stadtschul-
amts herbeizuführen.

Der Unterrichtsbeginn soll örtlich einheit-
lich festgesetzt werden. Wo daher mehrere Schulen,
d. h. neben den Volksschulen auch Berufs-, Berufs-
fach- und Fachschulen sowie höhere Schulen vor-
handen sind, ist ein Benehmen mit den Leitern dieser
Schulen erforderlich. Falls dabei eine Einigung
über den Unterrichtsbeginn nicht herbeizuführen ist,
ist unter näherer Darlegung der örtlichen Verhält-
nisse meine Entscheidung nachzusehen.

Karlsruhe, den 20. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 13092 In Vertretung
Gärtner

Gemeinschaftsempfang in den Schulen.

An die Leiter der unterstellten Schulen — ein-
schließlich der privaten Schulen — sowie an die
Kreis- und Stadtschulämter.

Es ist vorgekommen, daß ein angeordneter
Gemeinschaftsempfang in einer Schule nicht durch-
geführt werden konnte, weil die Rundfunkanlage
schadhaft war.

Ich weise darauf hin, daß mir die Schulleiter
dafür verantwortlich sind, daß sich die Rundfunk-
anlage ihrer Schule dauernd in gutem Zustand
befindet und jederzeit gebrauchsfähig ist.

Karlsruhe, den 13. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 11558 In Vertretung
Gärtner

Sicherung der Nahrungsfreiheit.

An sämtliche unterstellten Dienststellen:

Unter Hinweis auf den Aufruf des Herrn
Ministerpräsidenten vom 10. April 1940 (Folge 98
des Führers) fordere ich alle zu meinem Geschäfts-
bereich gehörigen Dienststellen auf, sich überall dafür
einzusetzen, daß dem Aufruf Folge geleistet wird.
Soweit Dienststellen selbst im Besitz von Gelände
sind, das sich für den Ausbau landwirtschaftlicher
Erzeugnisse eignet, muß erwartet werden, daß die
Behörden entweder selbst für die geeignete Bewirt-
schaftung Sorge tragen oder das Land entsprechen-
den Interessenten zur Bebauung unentgeltlich zur

Verfügung stellen und dadurch beispielgebend vorangehen.

Karlsruhe, den 16. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 2612 In Vertretung
Gärtner

Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen.

In sämtliche unterstellten Dienststellen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur genauen Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 9. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 2475 In Vertretung
Gärtner

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch Runderlaß vom 6. Februar 1940 — 1 b 123/40 — 4015 — folgende Anordnung erlassen:

I.

Nach Ziffer III Absatz 3 des Runderlasses über die Beschlagnahme der Dienstgebäude vom 3. März 1939 (RMWiV. S. 399) geben kirchliche Veranstaltungen keinen Anlaß zur Beschlagnahme der Dienstgebäude.

II.

Kirchliche Veranstaltungen rechtfertigen mit Rücksicht auf die überkonfessionelle Stellung des Staates auch keine geschlossene Teilnahme der Behörden. Die Entsendung von Behördenvertretern zu kirchlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn es die staatlichen, insbesondere die auswärtigen Belange des Reichs dringend erfordern. Die private Teilnahme von Behördenangehörigen an kirchlichen Veranstaltungen wird dadurch nicht berührt.

III.

Auf die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften findet Ziffer I keine Anwendung.

Diese Anordnung gilt sinngemäß auch für meinen Geschäftsbereich, insbesondere auch für die Schulverwaltung und die Schulen.

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Beschlagnahme der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen vom 16. September 1938 (RMWiV. S. 1508), mitgeteilt durch Runderlaß vom 26. Oktober 1938 — Z II a 3671/38 — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 516) tritt außer Kraft.

Der Erlaß wird nur in Deutsch.Wiss.Erziehg.-Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Im Auftrage: Graf zu Rantzau

Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekannt gegeben. Mein Erlaß vom 29. Dezember 1939 Nr. B 45 868 (Amtsblatt 1940 Seite 3/4) gilt hierdurch als entsprechend ergänzt.

Karlsruhe, den 8. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 11291 In Vertretung
Gärtner

In Ergänzung meines Runderlasses vom 4. Januar 1940 — E I b 726/39 — (Deutsch.Wiss.-Erziehg.Volksbildg. S. 74) bestimme ich im Einverständnis mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, daß für nichtstaatliche hauswirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische und landwirtschaftliche Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, für Kinderpflegerinnenschulen und für staatlich anerkannte hauswirtschaftliche Lehrgänge die nach I Ziffer 2 Abs. 2 des Erlasses des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Dezember 1939 — II C 4 — 1104 — erforderliche Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben (vgl. Anlage 1) nicht von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erster Instanz, sondern vom Oberbürgermeister, vom Landrat oder vom Zweckverbandsvorsteher oder vom sonstigen Leiter des Schulträgers zu erteilen ist.

Berlin, den 5. März 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Im Auftrage: Hofelder.
— E I b 12 a/10. 1. 40 E IV, E V, E II a, E III —
(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 Seite 171.)

Berufsausbildung der Lehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften an Handelsschulen (Kaufmännischen Berufsschulen).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich auf Grund des § 10 Ziffer 1 des Reichsschulpflichtgesetzes, daß sämtliche

berufsschulpflichtige Verwaltungslehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Beginn des Schuljahres 1940/41 zum Besuch der für den Beschäftigungsort zuständigen kaufmännischen Berufsschule (Handelschule) verpflichtet sind.

Karlsruhe, den 12. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 2684 In Vertretung
Gärtner

Beginn des Winterhalbjahres 1940/41 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Direktoren und Leiter der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen).

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion des Bad. Staatstechnikums — Höhere Technische Lehranstalt (Fachschule) — in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen gebracht, mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 16. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 6456 In Vertretung
Gärtner

Bekanntmachung.

Aufnahme in das Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatl. Ingenieurschule — zum Winterhalbjahr 1940/41.

Anmeldung zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Winter-Halbjahr 1940/41 sind bis 15. Mai 1940 schriftlich an den Direktor der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Ausleseprüfungen für die Fachsemester sowie sämtliche Nachprüfungen finden am Dienstag, den 1. Oktober 1940 und am Mittwoch, den 2. Oktober 1940 und die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungssemester am Freitag, den 4. Oktober 1940 und am Samstag, den 5. Oktober 1940 statt.

Die zu den Prüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierende haben sich am

Montag, den 7. Oktober 1940,
8 Uhr

zur Einweisung in ihren Semesterzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am

Montag, den 7. Oktober 1940,
8⁰⁰ Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das vom Sekretariat erhältlich ist. Drucksachenporto ist beizulegen.

Staatstechnikum Karlsruhe
im April 1940

Der Direktor:
gez. Dr.-Ing. Krauth.

Krankenversicherung der Angestellten.

Durch § 8 der Verordnung über Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe vom 12. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2414) hat § 383 RVD. folgende Fassung erhalten:

„Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn und solange der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält (§ 189).

Das Gleiche gilt für eine Versicherte, wenn und solange sie Wochengeld bezieht oder in den letzten sechs Wochen vor und in den ersten sechs Wochen nach der Niederkunft infolge der Schwangerschaft oder der Niederkunft nicht gegen Entgelt arbeitet.“

Darnach sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung an (16. 12. 1939) während der Dauer der Erkrankung eines Angestellten die Beiträge zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz (Arbeitslosenversicherung) solange weiter zu entrichten, als die Dienstbezüge als Krankenbezüge gemäß § 12 Absatz 1 E.O. A weitergezahlt werden. Die Dienstbezüge sind daher von diesem Zeitpunkt an nicht mehr um den ruhenden Arbeitnehmeranteil zu kürzen.

Die zusätzliche Wochenhilfe nach § 13 E.O. A ist nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des § 383 RVD. anzusehen.

Karlsruhe, den 26. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1795 In Vertretung
Gärtner

Entrichtung der Beiträge zu den Sozialversicherungen während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

Nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 22. Januar 1940 über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht (RGBl. I S. 225) sind die §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 13. Oktober 1939 (RGBl. I 2030) auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst eingezogen sind und ihre Dienst-

bezüge von den bisherigen Dienstberechtigten weiter beziehen, nicht anzuwenden. Für diese Personen sind daher Beiträge weiter zu entrichten. Der Beitragsberechnung sind die Dienstbezüge ohne Abzüge des Ausgleichsbetrags nach § 3 des EWG. vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1531) in Verbindung mit der Verordnung vom 20. September 1939 (RGBl. I S. 1855) zugrunde zu legen.

Die Verordnung tritt in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit dem 1. Februar 1940, in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) mit dem 5. Februar 1940 in Kraft. Soweit Beiträge bisher entrichtet sind, behält es hierbei sein Bewenden. Bereits einbehaltene Beiträge sind nachträglich an die Versicherungsträger zu entrichten.

Nach dem Erlaß des Preussischen Finanzministers vom 31. Januar 1940 — Lo 8090/22 1 c. — (Pr. Bef. Bl. S. 50) wird die Entrichtung von Beiträgen zur Zufuhrversorgungsanstalt des Reichs und der Länder weder durch die Verordnung vom 13. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2030) noch durch die vom 22. Januar 1940 (RGBl. S. 225) berührt. Beiträge für die Versicherung bei dieser Anstalt sind daher auch weiterhin zu entrichten. Etwa einbehaltene Beiträge sind nunmehr an den Versicherungsträger abzuführen.

Karlsruhe, den 15. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1 2502 In Vertretung
Gärtner

Lehrbücher für die zweite lebende Fremdsprache der Oberschule.

An die Leiter der Oberschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 11. März 1940 — E III p
159/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshilf. 1940
Seite 181).

Karlsruhe, den 10. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 11299 In Vertretung
Gärtner

Prüfung für Schwimmmeister und Schwimm- meisterinnen 1940.

Das Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen
der körperlichen Erziehung in Berlin hat die dies-
jährige am Hochschulinstitut für Leibesübungen der
Technischen Hochschule Karlsruhe stattfindende Prü-
fung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen
auf den 18. und 19. Oktober 1940 festgesetzt.

Der Prüfung voraus geht ein Vorbereitungs-
kurs vom 7. bis 17. Oktober.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum
31. August 1940 an das Hochschulinstitut für
Leibesübungen, Technische Hochschule, Karlsruhe,
einzureichen.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom
26. Juni 1939 (Amtsblatt 1939 Nr. 16 Seite 143)
verwiesen.

Karlsruhe, den 18. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 5972 In Vertretung
Gärtner

Einrichtung der Höheren Schulen.

Die Freiligrathschule, Oberschule für Mädchen
in Karlsruhe, ist auf Beginn des Schuljahres 1940/41
aufgehoben worden.

Karlsruhe, den 9. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 12013 In Vertretung
Gärtner

Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Mudau.

Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule)
Mudau wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das Einzugsgebiet dieser Schule wird dem der
Gewerblichen Berufsschule Buchen mit der Maßgabe
zugeteilt, daß erforderlichenfalls für die in den Ge-
meinden Mudau (mit Donebach und Langenelz),
Reisenbach, Scheidental, Schlossau und Steinbach
(mit Kumpfen und Stürzenhardt) beschäftigten, ge-
werblich tätigen Berufsschulpflichtigen der gewerb-
liche Berufsschulunterricht in Mudau — als Zweig-
schulort der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufs-
schule) Buchen — durch eine Lehrkraft der Gewerb-
lichen Berufsschule Buchen erteilt wird.

Karlsruhe, den 12. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 5269 In Vertretung
Gärtner

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe
von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I
S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen
sind —.

Ernannt:

Zum Musiklehrer: Musiklehrkandidat Otto Ju-
stin am Verthold-Gymnasium in Freiburg.

Zum Berufsschuldirektor: Studienassessor Wil-
helm Pabst an der Höheren Handelsschule in Nehl.

Zum Studienrat: Studienassessor Dipl.-Ing. Max Zimmermann an der Carl Benz-Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Mannheim.

Zu Studienreferendaren: Hans Hofheinz aus Neunkirchen — Josef Holoch aus Mannheim — Fritz Oberst aus Weinheim a. d. B. — Hans Sängler aus Eberbach — Edart Schmitt aus Nieder-Weisel — Heinz Wimmer aus Kassel.

Zum Rektor: Hauptlehrer Andreas Heppler in Weingarten.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer Albert Bechtold in Lauf — Julius Greulich in Grofschönach — Albert Heck in Speffart — Martin Koch in Tegernau — Hermann Maulbeisch in Ungburs — Otto Neub (Lörrach) in Grenzach — Richard Wolf in Mühlhausen, Vdr. Pforzheim — Ottmar Schupp an der Mittelschule für Knaben in Karlsruhe.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Betriebsleiter Wilhelm Elsäfer bei den klinischen Universitätsanstalten in Freiburg zum Technischen Inspektor.

Die Hauptlehrer: Otto Krämer in Heinsheim — Karl Maas in Gottenheim — Paul Nutsch in Broggingen — Ernst Pfeiffer in Schweigern — Franz Rehm in Densbach — Franz Rösel in Malsch, Vdr. Karlsruhe — Alois Schäfer in Kollnau — Franz Schuh in Lenzkirch — Richard Selzer in Neuluthheim — Friedrich Sing in Bad Rappennau — Philipp Weidenhammer in Hügelheim — Walter Zimmermann in Iffezheim — Paul Zolg in Hütten.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zu Dozenten: Dr. med. habil. Ludwig Adelberger in der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg — Dr. med. habil. Hans Rothdurst, in der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Paul Alber an der Heimschule Lender in Sasbach.

Die Schulamtsbewerber: Wilhelm Bauspach in Zaisenhäusen — Hans Knopf in Sindolsheim — Otto Wille in Gondelsheim.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zum planmäßigen außerordentlichen Professor für theoretische Physik der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Franz Wolf an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zum Oberstudiendirektor: Studiendirektor Ernst Knöch an der Mozart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Bruchsal.

Zum Musiklehrer: Musiklehrkandidat Wilhelm Weiland an der Ritter Göy von Verlichingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach.

Zum Studienrat: Reallehrer Karl Schäfer an der Liselotteschule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim.

Zum Technischen Sekretär: Technischer Assistent Friedrich Stiebling am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Zum Berufsschullehrer: der Technische Lehrer Ludwig Michaelis an der Staatlichen Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe Pforzheim.

Zum Rektor: Hauptlehrer Heinrich Kirsch in Baden-Baden (nicht Eppingen).

Zu Hauptlehrern(innen): der apl. Berufsschullehrer Walter Dietrich in Titisee — die Lehrer(innen) Anna Viehler (Eichelbach) in Hambrücken — Johanna Bohle in Willaringen — Franz Hagel (Neuhäusen) in Oberebach — Gertrud Junge (Freiburg) in Biengen — Eugen Kiefer in Rauenberg — Gerhard Lauer (Freiburg) in Ihringen — Johanna Leist (St. Märgen) in St. Peter — Pauline Männer (Mühlhausen) in Ehingen — Hildegard Mattlin in Birstetten — Maria Pfesen in Hambrücken — Karl Sax in Hambrücken (nicht Baden-Baden) — Elfriede Schemm in Hagel — Rudolf Striebig in Todmooß-Schwarzenbach — Elsa Vogel in Wühl — Margarete Weiss in Reisch — Alois Klingler an der Mittelschule in Blumberg — Otto Kolb an der Mittelschule in Hornberg, Vdr. Wolfach.

Zur Handarbeitshauptlehrerin: Handarbeitslehrerin Elisabeth Mebold in Mannheim.

Zu Berufsschullehrerinnen die apl. Berufsschullehrerinnen: Elisabeth Baumann in Wertheim — Maria Börstler in Neckargemünd — Johanna Kimmig in Schapbach — Maria Seemann in Busenbach.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Betriebsleiter Wilhelm Gauch bei den klinischen Universitätsanstalten in Heidelberg zum Technischen Inspektor.

Die Hauptlehrer(innen): Billy Mirlach in Freiamt-Breitental — Verta Moser in Leipferdingen — Johanna Orłowski in Rheinfelden — Eduard Moser in Eifenbach — Oskar Spiegelhalter in Fröhd.

Berufsschullehrerin Frieda Zwiebelhofer in Raftatt.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Friedrich Bauer in Schuttern nach Niederwinden — Ernst Fleig in Siegelbach nach Eggenstein — Eugen Mader in Flehingen nach Ladenburg — Adolf Meier in Niederwinden nach Hoffstetten — Eugen Münz in Bötzingen nach Linz.

Berufsschullehrerin Emilie Ehret in Schiltach nach Zimmendingen.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hauptlehrers Richard Müller in Sipplingen nach Hagnau (Amtsbl. S. 55).

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Dr. Otto Möll an der Erich Ludendorff-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg. Berufsschullehrer Julius Bauer in Bleibach.

Die Oberlehrer Josef Niehlein in Oppenau — Adolf Weibel in Notensfels.
Hauptlehrer Alois Lorenz Busch in Ottenheim.

In den Ruhestand versetzt:

Direktor Dr. Anton Braun, Professor am Friedrichsgymnasium in Freiburg.
Rektor Julius Fischer in Karlsruhe.
Die Hauptlehrer: Rudolf Fuchs in Baden-Baden — Albert Trändlin in Mannheim.

Aus dem bad. Höheren Schuldienst ausgeschieden:

Professor Dr. Kurt Springmann an der Hebelschule, Oberschule für Jungen, in Schwetzingen, infolge Übernahme als Fachstudienrat im Bereich des Reichsministers der Luftfahrt.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Otto Lenz in Mannheim.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Fridolin Beckerle, zuletzt in Friclingen, am 30. Januar 1940 — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Emma Sattler, zuletzt in Bruchsal, am 19. Februar 1940 — Rektor a. D. Christian Holzinger in Pforzheim am 20. Februar 1940 — Oberlehrer a. D. Ludwig Meier in Bahligen am 21. Februar 1940 — Hauptlehrer a. D. Otto Ungst, zuletzt in Burkheim, am 24. Februar 1940 — Hauptlehrer a. D. Eduard Schnauß, zuletzt in Ziegelhausen, am 26. Februar 1940 — Oberlehrer a. D. Josef Kothermel, zuletzt in Lügelsachsen, am 1. März 1940 — Hauptlehrer a. D. Emil Schultheiß, zuletzt in Karlsruhe, am 2. März 1940 — Zeichenlehrer Fritz Schneider an der Markgräfler-Schule, Oberschule für Jungen, in Müllheim, am 11. März 1940 — Hauptlehrer a. D. Friedrich Pforz, zuletzt in Umkirch, am 14. März 1940 — Professor i. R. Hermann Klingelhöfer, zuletzt am Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim, am 15. März 1940 — Hauptlehrer a. D. Alexander Fischer, zuletzt in Burkheim, am 22. März 1940 — Professor i. R. Alois Seig, zuletzt am Gymnasium in Nastatt, am 23. März 1940 — Hauptlehrer Alois Busch in Ottenheim am 27. März 1940 — Kreisoberschulrat a. D. Julius Orfinger in Freiburg am 4. April 1940 — Hilfschulhauptlehrer Matthias Kreidler in Mannheim am 16. April 1940.

IV. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Reichs-Elternwarte. Herausgegeben in Verbindung mit der Reichswaltung des NS-Lehrerbundes vom Reg.-Präs. Hch. Siekmeier, Berl. Hch. Beerken, Berlin, eine Zeitschrift für die Eltern. Preis 25 Rpf. für das Heft. Erscheint 14tägig. Werbeleiter für den Gau Baden ist Josef Bloch, Karlsruhe, Nowack-Anlage 11.

Das Adolf Hitler-Jahr. „Der Führer und seine Getreuen“. Zweite Folge des von dem Reichsbildberichterfasser Professor Heinrich Hoffmann herausgegebenen Bildwerkes. Preis 36 RM., ohne Rahmen 28 RM. Vertrieb: John Jahr, Berlin W. 35, Großadmiral von Köster-Ufer 59.

Verlag Hals Oldenburg, Lübeck, Handelshof: Übungshefte: „Wie verlehre ich mit Post, Eisenbahn und Reichsbank und anderen Behörden usw.“ Bearbeitet von Oberpostinspektor i. R. Hch. Oldenburg und anderen:

Handbuch für Unterrichtende	3.15 RM.
Übungsheft A (kleine Ausgabe) für Volks-, Mittel- und Höhere Schulen	0.50 RM.
Übungsheft A (große Ausgabe) für ländl. Berufsschulen	0.65 RM.
Übungsheft B für Landwirtschaftsschulen, landw. Haushaltungsschulen und sonstige landwirtschaftl. Fachschulen usw.	1.50 RM.
Übungsheft C für gewerbl. Berufsschulen, Meisterkurse usw.	1.50 RM.
Übungsheft D für Handels- und Höhere Handelsschulen	1.80 RM.
Übungsheft E für Kaufm. Berufsschulen	1.45 RM.
Übungsheft F für Verkäuferinnenklassen	1.45 RM.
Sonderschlüssel für Heft D bis F	1.45 RM.

Die Anschaffung wird den Schulen empfohlen.

Friedrich Walter: „Naturgesetz und Technik“. Verlag Volke, Karlsruhe. Preis 1.20 RM.

Das Physikbuch von Walter ist ein reich und eindrucksvoll bebildertes Lernbuch für Volksschüler. In ihm werden die grundlegenden und auch wehrpolitisch wichtigen Beziehungen zwischen Naturgesetz und Technik entsprechend der Auffassungsreife unserer Volksschuljugend im Sinne der neuen Reichsrichtlinien für die Erziehung und den Unterricht in der Volksschule geklärt. In den Lehrstoff sind außerdem Angaben über das Lebensschicksal und die Leistung bahnbrechender deutscher Physiker eingegliedert. Die Anschaffung des als wertvolles Hilfsmittel in der Hand des Schülers für drei Schuljahre in Betracht kommenden Physikbuches wird warm empfohlen.

Werner Siebold, Die Waldabenteuer des kleinen Klaus, ein entzückendes Märchen aus dem Zauberbereich der Tiere und des Waldes. Deutsche Verlagsgef. Union, Stuttgart. Preis 3 RM.

Schriftenreihe „England ohne Maske“, herausgegeben von der Deutschen Informationsstelle im Dienste des Auswärtigen Amtes. Als Vertreter für den Gau Baden ist mit dem Vertrieb beauftragt Herr Hermann Essel, Mannheim, Haardstraße 7, Fernspr. 24144. Bis jetzt sind folgende Bände erschienen:

- Nr. 1 Adolf Haffeld, Der „Athenia“-Fall,
- Nr. 2 Gert Wünsch, Englands Regiment in Palästina,
- Nr. 3 Reinhard Frank, Englands Herrschaft in Indien,
- Nr. 4 Paul Schmitz-Dairo, Englands Gewaltpolitik am Nil,
- Nr. 5 Werner Schaeffer, Englands Gewalt Herrschaft in Irland,
- Nr. 6 Stefan Schroeder, England und die Buren.

Preis der kart. Bände Nr. 1, 4, 5 und 6 je 60 Rpf., Nr. 2 und 3 je 80 Rpf. Preis der Bände 1—12 im Abonnement je 60 Rpf. Die Anschaffung wird den Dienststellen empfohlen.

B. Für die Lehrer.

Das vom Auswärtigen Amt in Berlin herausgegebene und den Schulen für die Aufnahme in die Lehrerbüchereien empfohlene Weißbuch „Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges“ — siehe unter Nr. 4465 des Verzeichnisses der zur Beschaffung für Schülerbüchereien geeigneten Bücher und Schriften, Deutsch.Wiss.Erziehg.Vollsbldg. 1940 Seite 149 — kann für Schulbüchereien bei Bezug über das Auswärtige Amt zum Preise von 2 RM. (oder etwas darüber) geliefert werden. Bestellungen sind an das Auswärtige Amt in Berlin zu richten und an das Unterrichtsministerium in Karlsruhe einzureichen, von wo sie als Sammelbestellungen an das Auswärtige Amt in Berlin eingefandt werden.

Im Reichsgesundheitsverlag, Abt. Wacht-Verlag in Berlin-Dahlem sind erschienen:

Partei, Volksgesundheit, Genußgifte. Mit der Rede von Dr. Ley und einem Vorwort von Gauamtsleiter Dr. Bruns. 20 S. 1 Stück 0.30 RM., ab 10 Stück 0.25 RM., ab 100 Stück 0.18 RM.

Tatsachen zur Alkoholfrage. Wissenschaftlich-praktische Unterlagen. Schulungs- und Vortragsmaterial. 3. Aufl. 32 S. 1 Stück 0.50 RM., ab 10 Stück 0.40 RM., ab 100 Stück 0.30 RM.

Tatsachen zur Tabakfrage. Wissenschaftlich-praktische Unterlagen. Schulungs- und Vortragsmaterial. 4. Aufl. 16 S. 1 Stück 0.30 RM., ab 10 Stück 0.25 RM., ab 100 Stück 0.18 RM.

Die Anschaffung wird den Schulen empfohlen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Juni

1940

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen und Verordnungen.</p> <p>Schub der Jugend.</p> <p>Besuchstag im Ministerium des Kultus und Unterrichts.</p> <p>Schulferien.</p> <p>Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten im Jahre 1940.</p> <p>Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebiets, hier: Familienhilfe.</p> <p>Verordnung über das „Naturschutzgebiet Henschelberg“ in der Gemarkung Mosbach, Landkreis Mosbach.</p> <p>Verordnung über das „Naturschutzgebiet Reiberskolonie Zwerrenberg“ in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Mosbach.</p> | <p>Die Angliederung einer Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfinnen an die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.</p> <p>Aufgaben der Berufs- und Berufsfachschulen während des Krieges.</p> <p>Schulische Ausbildung der Kinder von Wehrmachtangehörigen.</p> <p>Sammlung der Altmaterialien.</p> <p>Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen — Sondertermin Januar/Februar 1940.</p> <p>Pädagogische Prüfung — Januar/Februar/März 1940.</p> <p>Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Alexander Haslach-Stiftung.</p> <p>III. Personalnachrichten.</p> <p>IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> <p>V. Mitteilung.</p> |
|---|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 172 „Berufswahl und Volksschule“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 211) — Nr. B 15588/40
- Nr. 174 „Lateinunterricht für Mädchen an Jungenschulen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 211/212) — Nr. B 15581/40.
- Nr. 175 „Reichsprüfstelle für Lehrmittel des naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterrichts“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 212) — Nr. B 15582/40.

Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 184 „Beurlaubung werktätiger Frauen während des Fronturlaubs der Ehemänner“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 220/21) — Nr. A I 2808/40.
- Nr. 193 „Abgeltung des Bereitschaftsdienstes von Angestellten“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 228) — Nr. A I 2800/40.
- Nr. 202 „Grundsätze für die Lieferung von Schulbüchern“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 231) — Nr. B 13838/40.
- Nr. 239 „Freigabe des Verkaufs von Schulranzen und Schülermappen aus Bolleder“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 239) — Nr. B 13842/40.

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Schutz der Jugend.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen einschließlich der privaten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Infolge der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse kommt dem Schutz der Jugend jetzt eine ganz besondere Bedeutung zu. Der Herr Reichsminister des Innern hat deswegen die Polizeiverordnung vom 9. März 1940 zum Schutz der Jugend erlassen, die bereits im Amtsblatt Nr. 9 auf Seite 66/67 veröffentlicht ist. Zu dieser Verordnung hat der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern die nachstehend abgedruckten Erläuterungen vom 18. März 1940 bekanntgegeben.

Die in § 6 der Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 9. März 1940 erwähnte Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 ist im Amtsblatt Nr. 1 von 1940 auf Seite 1 und 2 abgedruckt. Ich weise besonders darauf hin, daß der § 1 Abs. 1 dieser Verordnung durch den § 6 der Verordnung vom 9. März 1940 eine neue Fassung erhalten hat, nach welcher die in Frage stehende Altersgrenze für männliche und weibliche Jugendliche gleichmäßig auf 18 Jahre festgelegt wurde.

Die in § 7 der Polizeiverordnung vom 9. März 1940 erwähnte Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939 über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen ist in Nr. 25 des Amtsblattes 1939 auf Seite 221 veröffentlicht.

Ich erwarte von allen Erziehern und Erzieherinnen der mir unterstellten Schulen, daß sie dem Schutz der Jugend ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und auch ihrerseits durch die erforderliche Aufklärung auf eine genaue Beachtung der ergangenen Bestimmungen durch Schüler und Schülerinnen hinwirken. Auch in etwaigen Elternabenden sowie bei der Auskunfterteilung an Eltern soll in geeigneten Fällen im Sinne der Polizeiverordnung vom 9. März 1940 gewirkt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 9 Abs. 2 auch die Erziehungsberechtigten, also vor allem die Eltern, bestraft werden können, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 1—5 der Polizeiverordnung ermöglichen.

Diese Straffakungen werden zweifellos eine gute Wirkung haben. Sie müssen aber sinnvoll ergänzt werden durch eine gerade heute besonders gesteigerte Förderung des sozialen Wohls der Schüler, der sozialen Erziehungsbetreuung der Minderjährigen, damit auch auf diesem Gebiet die vorbeugende Fürsorge den Eintritt auch nur vereinzelter Jugendgefährdungen verhindert. Gerade die Lehrerschaft

hat in besonders hohem Maße die Möglichkeit, bei dieser sozialen Erziehungsarbeit mitzuwirken. Sie ist in der Lage, auftretende Schwierigkeiten rechtzeitig zu erkennen und, wenn sie ihre Erziehungsarbeit ernst nimmt, die erforderlichen Maßnahmen sozialerzieherischer Art in die Wege zu leiten.

In der Bekanntmachung vom 28. Februar 1939 über die Vertrauenslehrer und Schuljugendwalter (Amtsblatt 1939 S. 28) ist in Ziffer 6 o dem Vertrauenslehrer und Schuljugendwalter jeder Schule die Förderung des sozialen Wohls der Schüler und die damit zusammenhängenden Aufgaben zur Pflicht gemacht. Der Schuljugendwalter bedarf, um diese Aufgabe erfüllen zu können, aber der Mithilfe aller Lehrer. Ihm müssen daher bei einzelnen Schülern sich zeigende Auffälligkeiten im charakterlichen oder seelischen Gesamtbild zur Kenntnis gebracht werden, wobei es wesentlich ist, auf die vermutlichen Ursachen für die bei dem Schüler eingetretenen Schwierigkeiten hinzuweisen und, falls möglich, auch geeignete Erziehungsmaßnahmen vorzuschlagen. Der Schuljugendwalter wird geeignet erscheinende Fälle sodann der örtlich zuständigen Dienststelle der NSB-Jugendhilfe vertraulich mitteilen, damit von dort aus weitere Maßnahmen im Interesse des Jugendlichen eingeleitet werden können.

Neben dieser die NSB-Jugendhilfe unterstützende Mithilfe jedes Lehrers kommt gerade für die Lehrerschaft die tätige Mitarbeit in den Dienststellen der NSB-Jugendhilfe selbst in besonderem Maße in Betracht. Es kann hier festgestellt werden, daß dies schon bisher in großem Umfang der Fall war. Im Hinblick auf die große Bedeutung der sozialen Erziehungsbetreuung der Jugendlichen auch außerhalb der Schule darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Lehrerschaft künftig in noch stärkerem Maße zur unmittelbaren Mitarbeit in der NSB-Jugendhilfe bereit ist.

Karlsruhe, den 23. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 16215
In Vertretung
Gärtner

Schutz der Jugend

NdErl. d. RfHhUChdDtPol. im RndZ. v. 18. 3. 1940
— S-V A 3 Nr. 382/40 II.

(1) Die Abwesenheit zahlreicher unter den Waffen stehender Väter und Erzieher, die vereinzelt notwendig gewordene Einschränkung des Schulbetriebes, die durch den Krieg bedingte Einschränkung des Dienstes in der HJ. sowie die für den Luftschutz notwendige nächtliche Verdunkelung bringen für die Entwicklung unserer Jugend besondere Gefahren mit sich.

(2) Diese Gefahren abzuwehren, ist neben Elternhaus, Schule und HJ. auch Aufgabe der Pol.

Die Pol.-V.D. zum Schutze der Jugend v. 9. 3. 1940 (RGBl. I S. 499) schafft die rechtliche Grundlage für polizeiliche Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, eine ungestörte Entwicklung der Jugend zu sichern.

(3) Bestehende Bestimmungen, die den gleichen Zweck verfolgen, sind, soweit erforderlich, mit gewissen Abänderungen in die V.D. einbezogen worden.

I. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Pol.-V.D.

1. Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit (§ 1).

(1) Eine besondere Gefahr für die Jugend liegt in dem unbeaufsichtigten Herumtreiben zur Nachtzeit. Die Dunkelheit verlockt zur Verübung von zunächst harmlosem Unfug, der erfahrungsgemäß bald zu üblen Streichen übergeht, ja zur Begehung von strafbaren Handlungen führen kann. Deswegen verbietet die Pol.-V.D. Jugendlichen unter 18 Jahren das Herumtreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit.

(2) Mit Rücksicht auf den wechselnden Eintritt der Dunkelheit ist es absichtlich vermieden worden, das Verbot an eine Uhrzeit zu binden.

(3) Bei Anwendung des Begriffes „öffentlich“ ist nach dem oben Gesagten sinnvoll zu verfahren.

(4) Selbstverständlich richtet sich dieses Verbot nicht gegen Jugendliche, die von der Arbeitsstelle oder vom HJ.-Dienst heimkommen oder aus anderen notwendigen Gründen die Straße betreten und ordnungsgemäß ihrer Wege gehen.

(5) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot grundsätzlich keine Anwendung (§ 8 Abs. 1).

2. Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen (§ 2).

(1) Der unbeaufsichtigte Aufenthalt Jugendlicher in öffentlichen Lokalen kann gleichfalls mancherlei Gefahren mit sich bringen. Die Pol.-V.D. verbietet daher Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in Gaststätten aller Art, sofern sie sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten befinden. Das Verbot bezieht sich nur auf die Zeit nach 21 Uhr.

(2) Gaststätten im Sinne dieser Bestimmungen sind Gast- und Schankwirtschaften, aber auch alle anderen öffentlichen Lokale, wie Eisdielen, Kaffees u. a., in denen Getränke, Nahrungs- oder Genussmittel zum Verzehren im Geschäftsbetrieb verabreicht werden. In Begleitung des Erziehungsberechtigten oder der von ihm beauftragten volljährigen Person ist der Aufenthalt unbeschränkt zulässig; er ist aber ausnahmslos verboten in Begleitung von Personen,

die nicht Erziehungsberechtigte oder von ihnen beauftragt sind.

(3) Jugendlichen unter 16 Jahren ist dagegen, sofern sie sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, der Aufenthalt in Gaststätten überhaupt verboten.

(4) „Erziehungsberechtigte“ im Sinne dieser Bestimmungen sind neben den Eltern auch der Vormund, Beistand oder Pfleger (§§ 1793, 1689, 1909 BGB.) und alle sonstigen Personen, denen die Erziehung Jugendlicher kraft öffentlichen Rechts obliegt, z. B. Lehrer, dagegen nicht Geistliche.

(5) „Vom Erziehungsberechtigten beauftragte volljährige Personen“ sind z. B. Verwandte, Lehrherrn, Arbeitgeber und sonstige Personen, denen der kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts Erziehungsberechtigte die Obhut für die jugendliche Person allgemein oder im Einzelfall anvertraut hat.

(6) Volljährige Personen, die ohne Auftrag des Erziehungsberechtigten handeln, machen sich strafbar (§ 9 c).

(7) Für Jugendliche, die sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nachweislich auf Reisen befinden, sieht die Pol.-V.D. eine Ausnahme vor. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben sein, in Wartesälen und Gaststätten in der näheren Umgebung des Bahnhofs ihre Mahlzeiten einzunehmen oder Zuganschlüsse abzuwarten (§ 8 Abs. 2). Diese Vorschrift darf selbstverständlich nicht dazu führen, reisenden Jugendlichen den Aufenthalt in einer Bar u. ä. zu ermöglichen. Auch darf die Vorschrift nicht dadurch umgangen werden, daß Jugendliche sich mißbräuchlich Bahnsteigkarten oder Fahrkarten für kurze Bahnfahrten beschaffen.

(8) Die Vorschrift gilt nicht für Veranstaltungen der Partei sowie für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes (§ 8 Abs. 1 und 2).

(9) Den Kreispol.-Behörden bleibt es überlassen, bei besonderen Anlässen, etwa bei nationalen Feiertagen, Volksfesten u. a., Ausnahmen dieses Verbots zuzulassen (§ 8 Abs. 3).

3. Fernhaltung aus öffentlichen Lichtspieltheatern sowie Varietés- und Kabarettvorstellungen (§ 3).

(1) Der in der Pol.-V.D. erkennbare Grundsatz, daß Jugendliche nach 21 Uhr nicht ohne triftigen Grund sich selbst überlassen sein sollen, hat auch zu dem Verbot geführt, daß sie nach 21 Uhr ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder der von ihm beauftragten volljährigen Person Lichtspieltheater, Varietés- und Kabarettvorstellungen nicht mehr besuchen dürfen.

(2) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot keine Anwendung.

(3) Den Kreispol.-Behörden bleibt es überlassen, bei besonderen Anlässen, etwa bei nationalen Feiertagen, Volksfesten u. ä. Ausnahmen dieses Verbots zuzulassen (§ 8 Abs. 3).

(4) Die Bestimmungen des § 11 des Lichtspielgef. v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 95), wonach Filme, die zur Vorführung vor Jugendlichen unter 18 Jahren nicht ausdrücklich zugelassen sind, vor diesen nicht aufgeführt werden dürfen, bleiben unberührt.

4. Verbot des Alkoholgenußes (§ 4).

(1) Daß der Alkoholgenuß für Jugendliche in höchstem Maße schädlich ist, bedarf keiner näheren Erläuterung. Schon das Gaststättengesetz trägt dem Rechnung.

(2) Nach § 16 des Gaststättengesetz. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) mit Änderungen v. 3. 7. und 9. 10. 1934 (RGBl. I S. 567, 913) ist verboten:

1. an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genussmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zu eigenem Genuß zu verabreichen;
2. an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genuß zu verabreichen.

Nach § 29 Ziff. 8 des Gaststättengesetz. werden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Nach § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer wegen Übertretung der genannten Verbote wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist und innerhalb der auf die letzte Verurteilung folgenden nächsten 3 Jahre diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Während aber das Gaststättengesetz. sich nur an die Gastwirte, nicht auch an die Jugendlichen richtet, verbietet die Pol.-V.D. den Jugendlichen unter 18 Jahren in Gaststätten jeden Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genussmitteln, Jugendlichen unter 16 Jahren — bei letzteren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, sofern sie sich überhaupt in Gaststätten aufhalten dürfen (§ 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 u. 3) — auch den Genuß von anderen alkoholischen Getränken.

(4) Auch von diesem Verbot sind die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes ausgenommen.

5. Verbot des öffentlichen Rauchens (§ 5).

(1) Wie der Alkoholgenuß bedeutet auch der Genuß von Rauchwaren für Jugendliche beträchtliche Gefahren. Deswegen verbietet die V.D. Jugendlichen unter 18 Jahren den Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit.

(2) Auf ein Abgabeverbot von Tabakwaren an Jugendliche ist vor allem aus sozialen Gründen verzichtet worden; der Vater soll sich nach wie vor Tabakwaren durch seine Kinder holen lassen können. Es soll aber auch verhindert werden, daß ein Abgabeverbot durch „geschenkte“ oder „gefundene“ Zigaretten umgangen werden kann.

(3) Die Pol.-V.D. beschränkt sich auf ein Verbot des Genusses von Tabakwaren durch Jugendliche in der Öffentlichkeit.

(4) Der Begriff „Öffentlichkeit“ ist hier absichtlich nicht näher umrissen worden, damit für seine Auslegung ein gewisser Spielraum bleibt. In der Regel sind darunter nicht nur Straßen, Plätze, öffentliche Lokale, sondern auch andere öffentlich zugängliche Orte, wie z. B. öffentliche Dienstgebäude, Betriebe, Verkehrsmittel usw. zu verstehen. In den Wohnungen bleibt die Überwachung des Nikotingenusses durch Jugendliche verantwortliche Angelegenheit der Erziehungsberechtigten, insbesondere der Eltern.

(5) Die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sind von diesem Verbot ausgenommen.

6. Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten (§ 6).

(1) Die Pol.-V.D. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten v. 29. 11. 1939 (RGBl. I S. 2374) ist verschärft worden. Nunmehr ist einheitlich männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zu 18 Jahren die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten nur gestattet, wenn sie sich in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, und auch dann nur bis 23 Uhr.

(2) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot keine Anwendung.

(3) Ausnahmen können gem. § 3 der oben genannten V.D. v. 29. 11. 1939 weiterhin durch die Ortspol.-Behörden bei besonderen Anlässen, insbesondere an nationalen Feiertagen, zugelassen werden.

(4) Die Vorschrift für Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf das Tanzverbot für Jugendliche hinzuweisen, ist bestehen geblieben.

7. Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen (§ 7).

(1) Die Bestimmungen der Pol.-VO. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen v. 24. 10. 1939 (RGBl. I S. 2116) sind unverändert geblieben.

(2) Der Besuch von öffentlichen Schieß- oder Spielhallen, Billardsalons und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, ist danach Jugendlichen bis zu 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten volljährigen Person gestattet.

(3) Sind die Schieß- oder Spielgeräte an anderen Orten als in den im Abs. 1 genannten Räumen aufgestellt (z. B. in Wirtschaften, Wirtschaftsgärten, Eisdielen, auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen), so dürfen sie — wie bisher — von Jugendlichen bis zu 16 Jahren nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person gegen Entgelt benutzt werden.

(4) Ausnahmen von diesem Verbot sind nicht vorgesehen. Die Vorschrift für Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf die entsprechenden Verbote für Jugendliche hinzuweisen, ist bestehen geblieben.

8. Strafvorschriften (§ 9).

(1) Die Pol.-VO. sieht Bestrafungen vor für:

- a) Jugendliche bei vorsätzlichen Verstößen;
- b) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten volljährigen Personen, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht dadurch verletzen, daß sie Jugendlichen Verstöße gegen die Vorschriften der Pol.-VO. ermöglichen;
- c) Personen, die sich wahrheitswidrig als von einem Erziehungsberechtigten beauftragt bezeichnen und dadurch Jugendlichen Verstöße gegen §§ 2 bis 4 der Pol.-VO. zum Schutze der Jugend v. 9. 3. 1940, § 1 der Pol.-VO. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten v. 29. 11. 1939 (RGBl. I S. 2374) und §§ 1 und 3 der Pol.-VO. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen v. 24. 10. 1939 (RGBl. I S. 2116) ermöglichen;
- d) Unternehmer und Veranstalter, die vorsätzlich oder fahrlässig Jugendlichen Verstöße ermöglichen oder in den vorgesehenen Fällen ihre Aushangspflicht für Verbots Hinweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht beachten.

Für Gastwirte gelten ausschließlich die Strafvorschriften des Gaststättenges. (§§ 29 Ziff. 8 und 30 Absf. 2).

Die Strafvorschriften der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgef. v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 95) bleiben gleichfalls unberührt.

(2) Als Strafen kommen in Anwendung:

- a) Bei Jugendlichen in erster Linie Haft, da erfahrungsgemäß Geldstrafen, soweit sie sich überhaupt eintreiben lassen, in der Regel die Unterhaltspflichtigen treffen;
- b) bei Erwachsenen Geldstrafen und in besonders schweren Fällen Haft.

II. Die Handhabung der Pol.-VO.

(1) Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend wendet sich nicht gegen einen gesunden natürlichen Unternehmungs- und Erlebnisdrang der Jugendlichen. Sie appelliert aber an die Jugendlichen, sich, den Zeitverhältnissen angepaßt, einer straffen Ordnung zu fügen. Den Eltern gibt sie für die Erziehung ihrer heranwachsenden Kinder Hilfsmittel an die Hand. Der Pol. bietet sie klare einheitliche Bestimmungen für ihre Mitwirkung bei der Sicherung der Jugenderziehung.

(2) Für die Durchführung der in der Pol.-VO. gegebenen Vorschriften sind die Dienststellen der staatl. Krim.-Pol., Schutzpol. und Verwaltungspol., der gemeindl. Krim.-Pol. und Schutzpol. und die Gend. zuständig.

(3) Wenn aus Zweckmäßigkeitsgründen örtlich keine andere Regelung getroffen wird, hat diejenige Dienststelle, die den Fall aufgreift, ihn soweit zu bearbeiten, bis er gegebenenfalls mit einem Strafvorschlag an die für die Erlassung der polizeilichen Strafverfügung zuständige Stelle abgegeben werden kann. Diese Stelle ist dann für die Zurechnung der Strafe und ihre Vollziehung verantwortlich.

(4) Alle Angehörigen der Pol. haben bei Streifengängen und auf Ermittlungswegen auf Einhaltung der Vorschriften der Pol.-VO. zu achten.

(5) Darüber hinaus sind zur wirksamen Bekämpfung der Jugendverwahrlosung Sonderstreifen zur Erfassung herumtreibender oder sonstiger gefährdeter Jugendlicher einzulegen, an denen Vertreter der an der Jugenderziehung interessierten Stellen (GZ., Jugendämter, NSV.-Jugendhilfe, Gesundheitsbehörde) beteiligt werden können. Dabei bleibt für die Führung der Streife stets die Pol. verantwortlich.

(6) Verstöße gegen die Pol.-VO. sollen mit aller Schärfe verfolgt werden. Das bedeutet aber nicht, daß gegen Jugendliche nicht im Einzelfall zunächst belehrend und verwarnend vorgegangen werden kann, wenn diese Maßnahme den Vollzugsbeamten oder der Behörde ausreichend erscheint. Es entspricht auch dem erzieherischen Charakter der Pol.-VO., daß bei Jugendlichen die Strafandrohung auf vorsätzliche Zuwiderhandlungen beschränkt ist. In

böswilligen und hartnäckigen Fällen soll stets von der Verhängung der Strafe Gebrauch gemacht werden, vorausgesetzt, daß der Jugendliche das 14. Lebensjahr erreicht hat, seiner geistigen und sittlichen Entwicklung nach fähig war, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen und danach zu handeln (§§ 1 bis 6 Jugendgerichtsges. v. 16. 2. 1923, RWL. I S. 135). Gegebenenfalls ist im Einzelfall in geeigneter Weise nachzuprüfen, ob eine Ausnahmebestimmung anzuwenden ist (§ 8 Pol.-V.D.). Für verheiratete weibliche Jugendliche sind bewußt allgemein Ausnahmen von den einzelnen Verböten nicht vorgesehen; in der Praxis wird der Vollzugsbeamte und die Pol.-Behörde in sinnvoller Auslegung der Pol.-V.D. nicht einschreiten, wenn jugendliche Frauen — insbesondere kriegsgetraute — sich in Begleitung ihrer Ehemänner befinden.

(7) Die Verbüßung der Haftstrafe hat in einer Form zu erfolgen, die vermeidet, daß Jugendliche durch gemeinsame Unterbringung mit Kriminellen oder Asozialen gefährdet werden.

(8) Auf den Streifen oder andertweitig wegen Verstöße gegen die Pol.-V.D. erfaßte Jugendliche sind, sofern Anzeichen für eine Verwahrlosung vorliegen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Bestrafung erfolgen soll oder nicht, unmittelbar in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und unverzüglich dem zuständigen Jugendamt zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Das wird insbesondere nötig sein, wenn weibliche Jugendliche betroffen werden, die auf Grund fehlender Aufsicht und im Schutze der Verdunkelungsmaßnahmen der Unzucht nachgehen. Da sie oft ohne jede gesundheitliche Überwachung wahllos wechselnden Geschlechtsverkehr unterhalten, gehören sie erfahrungsgemäß zu den gefährlichsten Ansteckungsquellen für Geschlechtskrankheiten. Deswegen ist ihre Zuführung zu den zuständigen Fürsorgestellen auch im Interesse der Volksgesundheit dringend erforderlich. Mit männlichen Jugendlichen ist in gleicher Weise zu verfahren, insbesondere, wenn es sich um Jugendliche handelt, die als homosexuell bekannt oder verdächtig sind.

(9) Eltern und Erziehungsberechtigte sollen durch die Strafvorschriften der Pol.-V.D. dazu angehalten werden, ihre Aufsichtspflicht den Jugendlichen gegenüber zu erfüllen. Sie sind daher auch in der Regel von Verstößen ihrer Kinder gegen die Pol.-V.D. unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern sie selbst der Pol.-V.D. zuwiderhandeln, ist es auch bei ihnen nicht in jedem Fall erforderlich, sofort strafend einzuschreiten. Vielfach kann hier wie bei den Jugendlichen eine geschickte Belehrung und Verwarnung mehr nützen als eine Bestrafung. Bei wiederholten oder böswilligen Verstößen ist dagegen strenges Vorgehen geboten.

(10) Gegen U n t e r n e h m e r, die die ihnen auferlegten Gebote oder Verbote nicht beachten, ist rüch-

sichtslos und scharf vorzugehen. Soweit zur Ausübung des Gewerbes eine Erlaubnis erforderlich ist, ist bei groben, insbesondere wiederholten Verstößen stets zu prüfen, ob diese Erlaubnis zurückzunehmen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930, RWL. I S. 146).

(11) Auch gegen volljährige Personen, die sich wahrheitswidrig als vom Erziehungsberechtigten beauftragt ausgeben, ist mit aller Schärfe vorzugehen. Es darf unter keinen Umständen dahin kommen, daß bei polizeilichen Feststellungen irgendeine Person sich als vom „Erziehungsberechtigten beauftragt“ ausgibt. Dies Recht kann nur für sich in Anspruch nehmen, wer nachweislich vom Erziehungsberechtigten für diesen Ausgang zu seiner Vertretung beauftragt worden ist.

(12) Bezüglich der Erwachsenen bedeutet die Pol.-V.D. nur eine Rahmenvorschrift mit dem Ziel, die Jugend zu schützen. Wenn erwachsene Personen bewußt den Grundgedanken der Pol.-V.D. sabotieren, ist in jedem Fall zu prüfen, ob strengere Maßnahmen anzuwenden sind. Gegebenenfalls ist entweder im Benehmen mit der Krim.-Pol.- (Leit-) Stelle in Anwendung der hierfür geltenden Bestimmungen polizeiliche Vorbeugungshaft oder im Benehmen mit der Staatspol.- (Leit-) Stelle Schutzhaft herbeizuführen.

(13) Verstöße Jugendlicher gegen die Pol.-V.D. sind in geeigneten Fällen der Schule oder der HJ. zu melden.

(14) Dem zuständigen Jugendamt und der NSB.-Jugendhilfe sind die Jugendlichen, die wegen Übertretung der Pol.-V.D. bestraft werden, in jedem Falle zwecks Einleitung geeigneter Erziehungsmaßnahmen zu melden. Darüber hinaus sind dorthin alle Jugendlichen zu melden, bei denen eine Verwahrlosung oder Gefährdung durch eigenes Verschulden oder infolge Verfassens der Erziehungsberechtigten festgestellt wird.

(15) Soweit bei den Krim.-Pol.-Leitstellen, -Stellen und -Abteilungen eine Sonderdienststelle weibliche Krim.-Pol. vorhanden ist, bleibt es örtlicher Regelung vorbehalten, inwieweit sie neben der Mitwirkung bei der Durchführung der Pol.-V.D. auch als Vermittlungsstelle für die Überweisungen der Jugendlichen an die Einrichtungen der Fürsorge dienen soll (vgl. Ausf.-Anw. v. 19. 5. 1938 Abschn. D II a 1 und E Abs. 1, nicht veröffentl., zu dem RdErl. v. 24. 11. 1937, RMBl. II. S. 1828).

(16) Ich erwarte von der gesamten Pol. — den Behörden ebenso wie den einzelnen Vollzugsbeamten aller Zweige —, daß sie in sinnvoller Weise von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen. Es ist hohe Pflicht der Pol., die Erziehungsaufgaben an der Jugend durch Abwehr der ihr drohenden Gefahren erfüllen zu helfen.

An alle Pol.-Behörden. — RMBl. II. S. 591.

**Besuchstag
im Ministerium des Kultus und Unterrichts.**

Mit Bekanntmachung vom 14. März 1933 Nr. A 5165 wurde als Besuchstag oder Sprechtag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts der Mittwoch festgesetzt. Es besteht Veranlassung, diese Anordnung in Erinnerung zu bringen. Die gerade während des gegenwärtigen Krieges bestehende starke Beanspruchung der Beamenschaft läßt eine mit den Besuchen außerhalb des Sprechtags verbundene weitere Belastung der in Folge Einzugs zahlreicher Beamten zum Heeresdienst verminderten Kräfte keineswegs zu. Auch müssen die Besuche am Sprechtag auf besonders dringende Angelegenheiten beschränkt werden; für andere ist der Weg der schriftlichen Eingabe gegeben. Besucher, welche außerhalb des Besuchstags persönlich vorstellig werden, müssen künftig damit rechnen, daß sie nicht vorsprechen können.

Als Sprechzeit am jeweiligen Besuchstag wird die Zeit von 9—12 und 15—18 Uhr festgesetzt.

Karlsruhe, den 11. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 3719 In Vertretung
Gärtner

Schulferien.

Auf Grund der Reichsferienordnung sind die Ferien im Gau Baden an den Orten mit höheren Schulen für das Schuljahr 1940/41 wie folgt festgelegt:

(der erste Tag ist der Tag des Schulschlusses, der zweite Tag der Tag des Schulbeginns).

Sommerferien:

Sonnabend, 13. Juli.
Montag, 2. September.

Herbstferien:

14 Tage (werden beweglich festgesetzt).

Weihnachtsferien:

Sonnabend, 21. Dezember.
Montag, 6. Januar 1941.

Osterferien:

(werden noch festgesetzt).

Bezüglich der Herbstferien und der Osterferien 1941 wird ein weiterer Erlaß folgen.

Mit Rücksicht auf die Erntearbeiten bleibt es bei den Volksschulen, bei den ländlichen Berufsschulen und bei den gewerblichen und den kaufmännischen Berufsschulen in den Landbezirken bezüglich der Sommer- und Herbstferien (49 + 14 Tagen) bei dem bisherigen Verfahren.

Abänderungen dieser Ferienordnung im einzelnen oder bezüglich einzelner Schularten bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

Karlsruhe, den 17. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 16561 In Vertretung
Gärtner

**Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im
Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten
im Jahre 1940.**

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1940 stattfindenden Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik (Verordnung vom 3. Januar 1928) sind spätestens auf 1. Juli 1940 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen sind geheftet und zeitlich geordnet beizufügen. Ferner sind möglichst zwei Teilnahmescheine über die Beteiligung an der Fachschaftsarbeit der deutschen Studentenschaft vorzulegen; die Teilnahmescheine müssen von dem Studentenfürher der zuständigen Hochschule ausgestellt sein.

Außerdem hat jeder Bewerber zur Erbringung des Nachweises seiner deutschblütigen Abstammung vor der Meldung zur Prüfung bei der Expeditor B des Unterrichtsministeriums einen Fragebogen (Formblatt 2) zu erheben und diesen ausgefüllt bei der Meldung zusammen mit folgenden Urkunden vorzulegen:

Ungekürzte standesamtliche Geburtsurkunde, ungekürzte standesamtliche Heiratsurkunde der Eltern, Geburtsurkunden bzw. Taufscheine der Eltern und Großeltern. An Stelle dieser Urkunden kann auch ein Ahnenpaß vorgelegt werden.

Gesuche, die erst nach Ablauf der bezeichneten Frist einkommen oder solche, die die geforderten Nachweise nicht vollständig enthalten, werden nicht berücksichtigt.

Ich muß besonders darauf aufmerksam machen, daß weder aus dem Bestehen der Staatsprüfung noch der Pädagogischen Prüfung eine Berechtigung auf Anstellung im öffentlichen badischen höheren Schuldienst hergeleitet werden kann. Auf Grund der Ergebnisse der beiden Staatsprüfungen kommt, soweit Bedarf an Lehrkräften vorliegt, nur eine beschränkte Auslese, die erzieherisch, politisch und gesundheitlich für den Lehrerberuf besonders geeignet ist, für die Anstellung im öffentlichen badischen höheren Schuldienst in Betracht.

Karlsruhe, den 16. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 11177 In Vertretung
Gärtner

Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebiets, hier: Familienhilfe.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Die nach dem Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 27. 2. 1940 A 5184 — 2523 IV (Amtsblatt S. 60), vom 1. Januar 1940 an mögliche Familienhilfe wird nach Abschnitt I Ziffer 7 des genannten Erlasses nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Ist die Wohnung auf behördliche Anordnung verlassen worden?
2. Welche Behörde hat diese Anordnung erlassen?
3. Wo sind die Ehefrau und die Kinder untergebracht?
4. Ist die Ehefrau mit dem Ehemann zusammen oder getrennt untergebracht?
5. Sind die Kinder mit den Eltern oder einem Elternteil zusammen untergebracht? Wenn nicht, warum nicht?
6. Waren die Kinder wegen ihrer Ausbildung schon vor dem Kriege außerhalb der Hausgemeinschaft untergebracht?
7. Ist bisher Familienhilfe von einer anderen Stelle bezahlt worden? Von welcher? Bis wann und in welcher Höhe?
8. Wo ist der Beamte — Lehrer — Angestellter — Arbeiter — zur Zeit beschäftigt (abgeordnet, versetzt, bei der Wehrmacht usw.)?
9. Ist ein Zwischenumzug ausgeführt?
10. Sind die Möbel untergestellt oder wurde eine eigene Wohnung gemietet? Gegebenenfalls seit wann?

Die Bescheinigung für die behördliche Anordnung der Wohnungsverhältnisse ist dem Antrag beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, muß der Behördenvorstand bescheinigen, daß die Wohnung tatsächlich auf behördliche Anordnung verlassen werden mußte.

Der Bedienstete ist verpflichtet, jede Änderung, die Einfluß auf die Bewilligung — Einstellung oder Änderung — der Familienhilfe hat (z. B. Durchführung des Umzugs, Rückkehr der von den Eltern getrennt gewesenen Kinder zu den Eltern oder einem Elternteil), sofort anzuzeigen. Mit dem Antrag auf Familienhilfe, der nach Bestätigung der Richtigkeit durch den Dienstvorstand (Behördenleiter, Schulpflichtungsamt, Kreis- und Stadtschulämter) auf dem Dienstwege vorzulegen ist, ist auch eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Bediensteten einzusenden.

Bemerkt wird noch, daß eine Familienhilfe nur in den Fällen in Frage kommt, in denen eine Freimachungspflicht besteht, z. B. in Kehl.

Die Familienhilfe, die Beamten, Angestellten und Arbeitern gewährt wird, wird monatlich nach-

träglich ausbezahlt. Die Anweisung erfolgt wider- ruflich zunächst bis Ende des Rechnungsjahres 1940. Gegebenenfalls ist für das Rechnungsjahr 1941 wieder ein neuer Antrag zu stellen.

Bereits eingereichte Anträge sind mit den nach Obigem zu machenden Angaben zu erneuern.

Karlsruhe, den 14. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 3674 In Vertretung
Gärtner

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Henschelberg“ in der Gemarkung Mosbach, Landkreis Mosbach.

Auf Grund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I Seite 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die Steppenheidegebiete an dem unmittelbar nordwestlich von Mosbach liegenden Henschelberg in der Gemarkung Mosbach, Landkreis Mosbach, werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das aus drei Teilen bestehende Schutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 8,14 ha und umfaßt in der Gemarkung Mosbach:

- a) im Gewann Hastel einen Teil der Grundstücke Lagerbuchnummer 1623 bis 1641,
- b) in den Gewannen Henschelberg, Pfittsche, Zwerrenberg, Liebesberg und Dachsenberg die Grundstücke Lagerbuchnummer 1461 bis 1463 und 1521 sowie einen Teil der Grundstücke Lagerbuchnummer 1275, 1396 bis 1399, 1401 bis 1409, 1418 bis 1460, 1520 und 1522 bis 1532,
- c) in den Gewannen Haubenstein und Sohlberg die Grundstücke Lagerbuchnummer 1264 a, 1265, 1265 a und 1272 sowie einen Teil der Grundstücke Lagerbuchnummer 1255 bis 1264, 1264 c, 1266 bis 1271, 1273 bis 1276 und 1751 bis 1757.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere

Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Mosbach und dem Bürgermeister in Mosbach.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die geregelte forstwirtschaftliche Nutzung unter Wahrung des jetzigen Charakters als Schutzgebiet und mit der Einschränkung, daß weitere Aufforstungen nicht gestattet sind,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 13. April 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 4479 In Vertretung
Gärtner

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Reiherkolonie Zwerrenberg“ in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Mosbach.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die südlich von Zwingenberg auf dem linken Steilufer des Neckars in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Mosbach, liegende Fischreiherkolonie einschließlich des vorgelagerten Wiesenuferstreifens von der Kellersbrunnenflinge bis zur Fähre wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 9,65 ha und umfaßt in der Gemarkung Zwingenberg im Gewann Zwerrenberg das Grundstück Lagerbuchnummer 212 sowie Teile des Grundstückes Lagerbuchnummer 407.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Mosbach und dem Bürgermeister in Zwingenberg.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrich-

tungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) ohne meine Genehmigung Bauten aller Art, Wege, Hochspannungs- oder Niederspannungsleitungen zu errichten oder wesentlich zu verändern.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang, soweit diese dem Zwecke des Naturschutzgebietes nicht zuwiderlaufen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 4478 In Vertretung
Gärtner

Die Angliederung einer Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfinnen an die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.

Im Einvernehmen mit der Stadt Heidelberg und der Wirtschaftsgruppe für das Gaststätten- und

Beherbergungsgewerbe wird der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg eine Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfinnen (Hotelgehilfinnenschule) angegliedert.

Mit der Genehmigung dieser Schule wird dem dringenden Bedürfnis des deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes nach Errichtung einer Ausbildungsstätte für den Beruf der Hotel- und Gaststättengehilfin Rechnung getragen.

In dieser Hotelgehilfinnenschule sollen die Stützen sowohl für das Hotelgewerbe wie auch für die Gaststättenbetriebe herangebildet werden. Als solche steht ihnen die Möglichkeit offen, nach einer längeren Berufstätigkeit folgende Stellen einzunehmen:

- 1) Zimmerbeschließerin, Wäscheverwalterin, Hauswächterin;
- 2) Saalochter in den Saisonhotels und verwandten Betrieben;
- 3) Küchenhauswächterin, Büfettgehilfin, Aufwarterin bei der Speisenausgabe, sowie Verwalterin der Vorräte in den Verwaltungsabteilungen des Hotels und der Gaststätte;
- 4) Bürogehilfin im Empfang und als Kontrollkraft in der Hotelverwaltung;
- 5) Leiterin eines Fremdenheims oder eines ähnlichen Unternehmens.

Der erfolgreiche, durch die bestandene Schlussprüfung abgeschlossene Besuch der Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfinnen befreit von der Verpflichtung zum weiteren Besuch einer Berufsschule.

Ferner hat der Herr Reichswirtschaftsminister mit Runderlaß vom 2. März 1940 an die Arbeitsämter verfügt, daß Jugendlichen, die die genannte Berufsfachschule besuchen, eine Befreiung vom Pflichtjahr in Aussicht gestellt wird, wenn sie im Anschluß an die Ausbildung als Hotel- und Gaststättengehilfinnen tätig werden. Die Befreiung wird von dem Antritt einer Stelle als Hotel- und Gaststättengehilfin abhängig gemacht.

Über die Ausbildung der Hotel- und Gaststättengehilfinnen an der Berufsfachschule in Heidelberg gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 7472 In Vertretung
Gärtner

Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfinnen
in Heidelberg.

Aufgabe der Schule.

Die Hotelgehilfinnenschule soll jungen Mädchen, die für eine Tätigkeit im Hotel- und Gaststättengewerbe die erforderliche Eignung besitzen, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die sie befähigen, im Zusammenhang mit einer zweijährigen

Lehre, den Beruf einer Hotel- und Gaststättengehilfin auszuüben.

Aufnahmebedingungen.

In die Hotelgehilfenschule können nach erfolgreicher Ablegung einer Aufnahmeprüfung aufgenommen werden:

- 1) Junge Mädchen ohne praktische Vorbildung im Alter von mindestens 15½ Jahren. Bei der Aufnahme ist ein Vertrag über das Lehrverhältnis als weiblicher Hotel- oder Gaststättenlehrling vorzulegen. Der Lehrvertrag kann auch noch innerhalb der ersten 6 Monate des Schulbesuchs abgeschlossen werden.
- 2) Junge Mädchen mit einer mindestens zweijährigen Berufszugehörigkeit als Gefolgschafts- oder tätiges Familienmitglied im Alter bis zu 20 Jahren.

Bei ausreichenden praktischen Vorkenntnissen wird das Schuljahr von der Wirtschaftsgruppe für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe als abschließendes Vorbereitungsjahr für die Lehrabschlußprüfung anerkannt.

Anmeldung.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- 1) ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild;
- 2) eine gesundheitliche Unbedenklichkeitsbescheinigung;
- 3) Zeugnis der zuletzt besuchten Schule;
- 4) Nachweis der deutschblütigen Abstammung bis zu den Großeltern;
- 5) Lehrvertrag bzw. Nachweis der praktischen Tätigkeit im Hotel- und Gaststättengewerbe.

Die Meldung hat bis spätestens 15. August jeden Jahres zu erfolgen.

Dauer des Lehrgangs und Schulferien.

Die Dauer der Schulausbildung beträgt ein Jahr. Das Schuljahr beginnt jeweils Anfang September und dauert bis Ende August. Es umschließt einen theoretischen Ausbildungsgang von Anfang September bis Ende April und die praktische Hotelausbildung von Anfang Mai bis Ende August. Während der praktischen Ausbildungszeit findet im Schulhotel ein Gästebetrieb statt. Der praktische Einsatz der Schülerinnen im Hotelbetrieb erfolgt unter Leitung und Aufsicht der Schuldirektion.

Ferien sind an Weihnachten und Ostern.

Lehrplan.

Dem Unterricht ist die nachfolgende Stundentafel zugrunde zu legen.

Stundentafel.

Fächergruppen und Lehrfächer	Zahl der Wochenstunden	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
I. Leibeserziehung	2	2
II. Deutschkunde		
Deutsch	2	2
Nationalpolitischer Unterricht	1	1
III. Wirtschaftsfächer		
Volkswirtschaftslehre	—	1
Fremdenverkehrs- und Werbekunde	2	1
Allgemeine und besondere Hotelbetriebslehre	3	3
Rechnen und Buchhaltung	6	4
IV. Fachkundliche Gebiete		
Küchendienst mit Ernäh- rungs- und Kochlehre so- wie Nahrungsmittellkunde	3	4
Zimmerdienst mit Wäsche- behandlung, -reinigung und -instandhaltung	3	4
Hallens- und Speiseraumdienst	3	4
V. Fremdsprachen		
Englisch für Anfänger	5	5
Französisch für Schülerinnen mit Vorkenntnissen (wahl- frei)	(3)	(3)
Italienisch (wahlfrei)	(3)	(3)
VI. Kurzschrift und Maschinens- chreiben	3	2
zusammen	33 (36)	33 (36)

Zeugnisse und Schlußprüfung.

Zeugnisse werden Ende Dezember, Ende April und am Schluß des Schuljahres erteilt. Am Ende des Lehrgangs findet eine Schlußprüfung statt.

Schulgeld und Internatskosten.

Das Schulgeld beträgt für den Jahreskurs 150.— RM, die Internatskosten 720.— RM für das Schuljahr. Schulgeld und Internatskosten sind in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Außerdem werden für Kranken- und Unfallversicherung 15 RM für das Jahr erhoben, sofern die Schülerin nicht bereits anderweitig ausreichend versichert ist.

Schul- und Hausordnung.

Die Schülerinnen haben die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung gewissenhaft zu beachten. Wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung haben den Ausschluß aus der Schule zur Folge.

**Aufgaben der Berufs- und der Berufsfachschulen
während des Krieges.**

An die Leiter und Lehrer der Berufs- und Berufsfachschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 28. März 1940 — Deutsch-
Wiss.-Erziehg.-Vollsbildg. Seite 240 —.

Ich erwarte von der Berufs- und Berufsfach-
schullehrerschaft, daß sie, wie stets, pflichtbewußt ihre
im Kriege erweiterten und erschwerten Aufgaben voll
erfüllt.

Karlsruhe, den 24. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 5969 In Vertretung
Gärtner

**Schulische Ausbildung der Kinder von Wehrmächts-
angehörigen.**

An die Leiter der höheren Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 17. April 1940 — E III c
1237 —, Deutsch.-Wiss.-Erziehg.-Vollsbildg. S. 239, in
welchem eine besondere schulische Betreuung der
Kinder von Wehrmächtsangehörigen angeordnet ist.

Karlsruhe, den 7. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 13841 In Vertretung
Gärtner

Sammlung der Altmaterialien.

An die Leiter der unterstellten öffentlichen und
privaten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 15. März 1940 — E II a
501 E III —, Deutsch.-Wiss.-Erzieh.-Vollsbildg. Seite
209/11, durch den die Sammlung von Notizen in den
Schulen auf Städte von über 20 000 Einwohnern
begrenzt und näher geregelt wird.

Karlsruhe, den 9. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 15580 In Vertretung
Gärtner

**Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt
an höheren Schulen**

— Sondertermin Januar / Februar 1940. —

Folgende Bewerber haben die Prüfung für das
wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen (Son-
dertermin Januar / Februar 1940) bestanden:

1) In der altsprachlichen Abteilung:
Holoß, Josef, aus Mannheim.

2) In der neu-sprachlich-geschichtlichen
Abteilung:

Sänger, Hans, aus Eberbach
Schmidt, Eckart, aus Nieder-Weißel
Wimmer, Heinz, aus Kassel.

3) In der mathematisch-naturwissen-
schaftlichen Abteilung:

Hofheinz, Hans, aus Neunkirchen.

Karlsruhe, den 20. April 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 13099 In Vertretung
Gärtner

Pädagogische Prüfung

— Januar / Februar / März 1940. —

Folgende Studienreferendare haben die im
Januar 1940 abgehaltene Pädagogische Prüfung für
das Lehramt an höheren Schulen bestanden:

In der Fachgruppe Neuere Sprachen
und Geschichte:

Falk, Dr. Emmerich, von St. Oswald/Steiermark
Haas, Anneliese, von Offenburg
Krieger, Herbert, von Eschwege/Werra
Kühler, Frieda, von Börsfetten
Hoffmann, Eduard, von Savannah/USA.
Kuhn, Elisabeth, von Heidelberg
Meß, Walter, von Mannheim
Müller, Hermann, von Pforzheim
Pusch, Werner, von Templin/Mecklenburg
Strube, Johannes, von Haifa/Palästina.

In der Fachgruppe Mathematik und
Naturwissenschaften:

Oberhake, Else, von Wetter a. d. Ruhr
Schermer, Gerda, von Heidelberg
Urhahn, Walter, von Düsseldorf.

In der Fachgruppe Alte Sprachen:

Eichten, Richard, von Algringen/Lothringen
Noe, Margarete, von Leimen bei Heidelberg.
Schraube, Dr. Liselotte, von Tübingen
Vogler, Ruth, von Heidelberg.

In der Fachgruppe Zeichnen:

Boischen, Elsa, von Oldenburg/Osternburg.

Karlsruhe, den 14. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7526 In Vertretung
Gärtner

**Verleihung von Stipendien
aus der Pfarrer Alexander Haslach-Stiftung.**

Aus der Pfarrer Haslach-Stiftung in Langenrain ist ein Stipendium zu vergeben:

Genußberechtigt sind Schüler der Gymnasien oder Hochschulstudierende kath. Bekenntnisses aus der Pfarrei Langenrain (Orte Langenrain und Freudental) oder in Ermangelung solcher aus Orten der früher von Bodmanschen Grundherrschaft in Bodman (Bodman, Espasingen, Ziggaringen und Wahlwies), welche kath. Theologie studieren wollen.

Venerbungen sind unter Anschluß der Nachweise über Abstammung, Bedürftigkeit, Schulbildung, Studiengang und sittliches Verhalten binnen 4 Wochen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 13413 In Vertretung
Gärtner

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt.

Zum planmäßigen Bibliotheksinspektor: der außerplanmäßige Bibliotheksinspektor Ludwig K e r n am Generallandesarchiv in Karlsruhe.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Dr. Karl D i s c h an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Rudolf K o t t e n h a n n an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufsbaum, in Buchen — Alfred K a u d e n b u s c h am Hebel-Gymnasium in Lörrach — Erwin S a n g an der Mozart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Bruchsal.

Zu Zeichenlehrern: die Assessoren für das künstlerische Lehramt Walter B o e c h am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Friedrich W ä l d e l e an der Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Raftatt — Zeichenlehrerandidat Friedrich S a n d e r an der Hochrheinschule, Oberschule für Jungen, in Waldshut.

Zu Studienassessoren: die Studienreferendare Herbert K r i e g e r und Walter M e s s in Heidelberg — Werner P u s c h in Karlsruhe.

Zum Studienreferendar: Hans-Gerhart D e f t e r i n g aus Karlsruhe.

Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Josef G r i m e r in Denkingen.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer Werner F a a ß in Marxzell — Max L a n g in Offenburg — Fritz M e r t l e in Rippentweier — Robert M o o s (Rheinfelden) in Lienheim — Rudolf S c h o c h in Grünwört.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Zum planmäßigen Bibliotheksinspektor der außerplanmäßige Bibliotheksinspektor Richard W a g s i s h a u s e r an der Universitätsbibliothek Freiburg.

Zum planmäßigen Verwaltungsassistenten der Beamtenanwärter Hermann R e i n h a r d an der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Schulrat Fritz F i n k b e i n e r beim Stadtschulamt Mannheim.

Die Hauptlehrer Hermann K a s p e r in Untermünstertal — August K l i n g e l e in Raitenbuch — Edwin K ö p f e r in Oberspitzenbach — Wilhelm K r a f t in Karlsruhe — Gustav O b e r h o l z e r in Etlingen — Franz P f e i f f e r in Altdorf — Wilhelm P u t t l e r in Kehl — Karl R e i c h in Münzingen — Josef R e i n o l d in Sphenheim — Hermann S c h ä f e r in Steinen — Ludwig S c h i f f e r d e c k e r in Göbrichen — Hermann S c h l i c k e n r i e d e r in Wolschach — Friedrich S c h m i t t in Brunnadern — Kurt S c h n e i d e r in Wilhelmsfeld — Theodor U n g e h e u e r in Unterbiederbach — Gustav W a l l r a f f in Dertingen — Josef W e b e r in Unterglöttertal — Wilhelm Z i m m e r m a n n in Bierbach — Herbert Z i p f in Kapental.

In das Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Dr. Karl Albert M ü l l e r am Karl Friedrich-Gymnasium in Mannheim.

Eingewiesen in eine Stelle der bisherigen badischen Befoldungsgruppe A 2 d:

Studienrat Hermann S c h i l l i an der Gewerbeschule I in Freiburg.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Oberstudiendirektor: Studiendirektor Dr. Albert A r i o p o e u s an der Richard Wagner-Schule, Oberschule für Mädchen, in Baden-Baden.

Zu Studienräten: Reallehrer Josef H u b e r an der Elisabethschule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Studienassessor Dr. Friedrich K i e s t e r an der Langemarckschule, Oberschule für Jungen, in Singen/Hohentw.

Zu Hauptlehrer(innen): die Lehrer(innen) Cäcilie B a u r (Salem) in Untersiggingen — Anna D u s s e l in Neckarhausen — Josephine H e r b s t (Wehrhalden-Meinerrischwand) in Hartheim, Vdr. Freiburg — Otto H e r t w e c k in Eichtersheim — Maria K e r n in Oberflockenbach — Otto K o c h in Biengen — Karl M ü l l e r III in Dörflinbach — Elisabeth R u d o l p h in Sulzbach, Vdr. Mannheim — Marika S a u t e r (Nesselwangen) in Bieltingen, Vdr. Konstanz — Hans Z i m m e r m a n n in Ewattingen — Friedrich W i g g e n h a u s e r in Homberg-Limpach — Gertrud K r a u t h in Wiesloch.

Zu Berufsschullehrerinnen: die apl. Berufsschullehrerinnen Anna H o r c h in Hossenheim — Rosa M e h l i n in Lörrach — Rosa M e y e r in Münzingen — Winhilde S t e i n in Schwetzingen.

Zu Handarbeitshauptlehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Annemarie A m s in Endingen — Lina D a u b in Pforzheim.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Zur planmäßigen Bibliotheksinspektorin: die außerplanmäßige Bibliotheksinspektorin Anneliese Haenuser an der Universitätsbibliothek Freiburg.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Zum planmäßigen Pfleger: der außerplanmäßige Pfleger Alfons Senghaas an der Medizinischen Poliklinik in Heidelberg.

Die Hauptlehrer(innen) Maria Krappf in Freiburg — Karl Rohl in Weitenau — Josef Sieber in Baiertal — Gebhard Stiefvater in Mörsh — Elisabeth Walter in Weilheim-Dietlingen — Johann Weindel in Karlsruhe — Elisabeth Winter in St. Märgen — Karl Wöppel in Baden-Baden — Klara Zimmermann in Karlsruhe.

Die Berufsschullehrer(in) Heinrich Schönthaler an der Gewerbeschule II in Karlsruhe — Käthe Pfaff in Wiesental.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Otto Dörle an der Gewerbeschule Lehr an die Gewerbeschule I in Heidelberg.

Die Hauptlehrer(in) Siegfried Dufner in Forbach nach Rotenfels — Hugo Gerner in Nußheim nach Menzingen — Wilhelm Höselmann in Dittwar nach Forbach-Herrenwies — Emil Ring in Wilfingen nach Hagnau — Martha Meyer in Schweighausen nach Bonndorf, Vdkr. Neustadt — Dr. Karl Samstag in Wiechs nach Nach-Linz — Friedrich Spedert in Pfamstadt nach Hockenheim.

Berufsschullehrerin Toni Blank in Mannheim nach Furtwangen.

Versezt:

Hausmeister Karl Staab bei der Fürstenbergschule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen als Amtsgehilfe zum Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Professor Karl Peter an der Erich Ludendorff-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg.

Studienrätin Wilhelmine Kessler an der Lessingschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe.

Oberlehrer Jakob Haag in Oflingen.

Die Hauptlehrerinnen Julie Schulz in Karlsruhe — Elisabeth Winterhalder in Pforzheim.

In den Ruhestand versezt:

Abteilungsleiterin Anna Walz an der Psychiatrischen und Nervenklinik in Freiburg.

Hauptlehrerin Gertrud Dörner in Konstanz.

Handarbeitshauptlehrerin Fanny Hemberger in Mannheim.

Feindlicher Beschickung zum Opfer gefallen:

Hauswirtschaftslehrerin Maria Tröselinger an der Handelsschule in Achern, am 16. Mai 1940.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Viktor Armbruster, zuletzt in Pforzheim, am 19. Februar 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Bader, zuletzt in Gutmadingen, am 12. März 1940 — Hauptlehrerin a. D. Franziska Werner, zuletzt in Wiesloch, am 16. März 1940 — Hauptlehrer a. D. Wilhelm Frey in Nußloch am 21. März 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Mecher, zuletzt in Distelhausen, am 22. März 1940 — Studienrat Heinrich Münch an der Gewerbeschule I in Freiburg, am 5. April 1940 — Studienrat a. D. August Sneath, zuletzt an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach, am 7. April 1940 — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Anna Rothacker in Mannheim am 7. April 1940 — Hauptlehrer a. D. Heinrich Kirschbaum, zuletzt in Gemmingen, am 14. April 1940 — Hausmeister a. D. Ludwig Zwickel, zuletzt beim Bad. Staatstheater in Karlsruhe, am 18. April 1940 — Oberlehrer a. D. Peter Schmitt, zuletzt in Laudenbach, am 19. April 1940 — Berufsschullehrerin Amalie Pfaff in Wiesloch, am 27. April 1940 — Hauptlehrer a. D. Robert Hölderle in Baden-Baden am 28. April 1940 — Oberlehrer Rupert Egenberger in Niederbühl am 29. April 1940 — Hauptlehrer Heinrich Lohner in Opfingen am 9. Mai 1940 — Hauptlehrer Adolf Lindensfelder in Heidelberg am 11. Mai 1940.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel

A. Allgemein.

Verzeichnis der einzelnen Hefte der Schriftenreihe „Das Britische Reich in der Welt-politik“. Verlag Junker & Dünhaupt, Berlin-Steglitz, Schloßstr. 88.

- | | |
|--|------|
| 1. Warum führt England Krieg? Von Professor Dr. Adolf Rein | 0.80 |
| 2. Englische Mandatsverwaltung in Afrika. Von Generalkonsul a. D. Rudolf Karlowa | 0.80 |
| 3. Seeräuberstaat England. Von Konteradmiral z. B. Reinhold Gadow | 0.80 |
| 4. Die Straße der Macht zwischen Gibraltar und Aden. Von Hans Hummel | 0.80 |
| 5. Irland im Schatten Englands. Von Robert Bauer | 0.80 |
| 6. Englands politische Moral in Selbstzeugnissen. Von Friedrich Hussong | 1.30 |
| 7. Der wirtschaftliche Liberalismus als System der britischen Weltanschauung. Von Professor Dr. Carl Brinkmann | 0.80 |
| 8. Der englische Geheimdienst. Von Dr. Alfred Seid | 0.80 |
| 9. Englands Spiel mit Polen. Von Dr. habil. Heinz Lehmann | 0.80 |
| 10. Zypern. Griechen unter britischer Gewalt. Von Professor Dr. Erich Ziebarth | 0.80 |
| 11. Englischer Kulturimperialismus. Der British Council als Werkzeug der geistigen Einkreisung Deutschlands. Von Dr. Franz Thierfelder | 0.80 |

12. British is best. Das System der englischen Selbstgerechtigkeit. Von Dr. Wilhelm von Kries	0.80
13. Die englische Rohstoffbasis in Krieg und Frieden. Von Dr. Hermann Verber	0.80
14. Das Empire gegen Europa. Von Dr. Hermann Lufft	0.80
15. England kämpft bis zum letzten Franzosen. Eine Verlustbilanz des Weltkrieges. Von Dr. Franz Grosse	0.80
16. Bankrott der englischen Wirtschaftspolitik. Von Dr. Walther Croll	0.80
17. Cant. Die englische Art der Heuchelei. Von Dr. Hans Hartmann	0.80
18. Die soziale Rückständigkeit Großbritanniens. Von Professor Dr. Bruno Rauecker	0.80
19. England gegen U.S.A. Von Professor Dr. Friedrich Schönmann	1.00
20. England als Wucherbankier. Von Dr. Max Viehl	0.80
21. Britisches Christentum und britische Weltmacht. Von Professor D. Dr. Martin Dibelius	0.80
22. Englands Hand in Ägypten. Von Dr. Conrad Dehrich	0.80
23. Englands Lügenpropaganda im Weltkrieg und heute. Von Dr. Hermann Wandersched	1.00
24. Erbeutung und Ausbeutung Südafrikas. Von Hellmut Kirchner	0.80
25. Frankreich und England. Von Severus	0.80
26. England und der abessinische Krieg. Von Egon Heymann	1.20
27. Das Freiheitsringen der Inder. Von Dr. Franz Thierfelder	0.80
28. Hitlers Versuche zur Verständigung mit England. Von Professor Dr. Heinrich Rogge	1.20
29. Britanien Hinterland des Weltjudentums. Von Jens Lorenzen	0.80
30. England, Land ohne Liebe. Von Dr. Wilhelm von Kries	0.80
31. Englands Einbruch in China. Von Albrecht Haushofer	0.80
32. England im skandinavischen Urteil. Von Arno Seemann-Deutelmöser	0.80
33. England der Reaktionär. Von Eberhard Dünten	0.80
34. England und die Freimaurerei. Von Dieter Schwarz	0.80
35. Die Wahrheit über Hitler aus englischem Mund. Von Professor Dr. Adolf Rein	0.80

Die Hefte werden den Dienststellen einschließlich der Schulen zur Anschaffung empfohlen. Es wird im übrigen auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 26. März 1940 (Deutsch.Wiss.Erzieh. Volkswildg. Seite 227) hingewiesen.

Herm. Eris Busse, Grimmelshausen. Verlag Cotta'sche Buchhandlung Nachf., Stuttgart.	
Im Verlag Velhagen & Klasing, Bielefeld, sind erschienen:	
Deutsche Ausgaben:	
Titel:	Preis:
Goethe: Hermann und Dorothea (Dtsh. Ausgabe 1)	70
Goethe: Gedichte (Dtsh. Ausg. 4)	125
Goethe: Götz von Berlichingen (Dtsh. Ausg. 7)	70
Grimmelshausen: Der abenteuerliche Simplicissimus (Dtsh. Ausg. 43)	75
Lessing: Emilia Galotti (Dtsh. Ausg. 47)	75
Hebbel: Agnes Bernauer (Dtsh. Ausg. 108)	65
Walther von der Vogelweide: Ausgewählte Dichtungen (Dtsh. Ausg. 155)	70
Schiller: Luise Millerin (Dtsh. Ausg. 283)	70
Linden: Goethes Leben und Werk (Dtsh. Ausgabe 286)	130
Deutsche Lesebogen:	
Titel:	Preis
	Ref
Grimm: Gedekrede auf Schiller (Dtsh. Lfsg. 1)	30
Aleix: Katechismus der Deutschen (Dtsh. Lfsg. 43)	30
Herder: Shakespeare (Dtsh. Lfsg. 70)	30
Stehr: Der Schindelmacher (Dtsh. Lfsg. 139)	55
Johst: Kunterbunt (Dtsh. Lfsg. 159)	30
Brandenburg: Pantraz, der Hirtenbub (Dtsh. Lfsg. 163)	60
Bergengruen: Schimmelkreuter hat mich gossen (Dtsh. Lfsg. 176)	40
Haupt-Heydemard: Fliegergeschichten (Dtsh. Lfsg. 202)	50
Tacitus: Germania (Dtsh. Lfsg. 207)	80
Altisländische Sagas — Heft 3: Die Geschichte vom Hühnerthorir (Dtsh. Lfsg. 223)	30
Altisländische Sagas — Heft 4: Die Erzählung vom Thorstein Stangenhieb (Dtsh. Lfsg. 224)	30
Cäsar: Germanisches Tagebuch (Dtsh. Lfsg. 225)	70
Die politischen Anschauungen Friedrich des Großen (Dtsh. Lfsg. 233)	45
Lehmann: Geschichten von deutscher Seefahrt I (Dtsh. Lfsg. 237)	60
Lehmann: Geschichten von deutscher Seefahrt II (Dtsh. Lfsg. 238)	60
Harder: Das Dorf an der Wolga (Dtsh. Lfsg. 242)	55
Bacmeister: Kaiser Konstantins Taufe (Dtsh. Lfsg. 243)	50
Menzel: Scharnhorst (Dtsh. Lfsg. 247)	60
Franck: Drei Geschichten (Dtsh. Lfsg. 250)	40

Englische Ausgaben:

Titel:	Preis:
	<i>Rpf</i>
Shakespeare: Macbeth (Engl. Ausg. 44) . . .	100
Right or Wrong, My Country (Engl. Ausg. 152)	115
English Poems new and old (Engl. Ausg. 229)	200

Neusprachliche Lesebogen:

Titel:	Preis:
	<i>Rpf</i>
Maupassant: Zwei Erzählungen (Nspr. Lfsg. 11)	25
Seeley: Elizabeth, Cromwell, William III (Nspr. Lfsg. 82)	40
Maupassant: Le Parapluie, Une Vendetta (Nspr. Lfsg. 133)	30
Seeley: Two Chapters from the Expansion of England (Nspr. Lfsg. 150)	35
True Stories of Brave Deeds (Nspr. Lfsg. 154)	30
English Fairy Tales (Nspr. Lfsg. 156)	40
English Humour of To-Day (Nspr. Lfsg. 188)	40
The Germans in the United States (Nspr. Lfsg. 190)	40
Sherriff: Badger's Green (Nspr. Lfsg. 200)	60
Oliver: Robin Hood (Nspr. Lfsg. 254)	30
Nicolson: Peacemaking 1919 (Nspr. Lfsg. 266)	50
Hutchison: Pilgrimage (Nspr. Lfsg. 314)	60
Anderson: A little Book of Cubs and Brownies (Nspr. Lfsg. 316)	30
Elliot: Jungle Foll (Nspr. Lfsg. 318)	30
Noters: La Corse (Nspr. Lfsg. 323)	60
White: A Story from Wonderland (Nspr. Lfsg. 328)	30
Jack: Brownie in Christmas Land (Nspr. Lfsg. 330)	30

Lateinische und griechische Lesebogen:

Titel:	Preis:
	<i>Rpf</i>
Ayros und Klearchos (Lat.-griech. Lfsg. 46) . . .	70
Xenophon (Lat.-griech. Lfsg. 47)	70
Cäsar im Kampf mit Kelten und Belgiern, Text	

(Lat.-griech. Lfsg. 48)	60
Vercingetorix, Text (Lat.-griech. Lfsg. 49) . . .	50
Cäsar und die Germanen, Text (Lat.-griech. Lfsg. 50)	40
Sallust: Epistulae ad Caesarem Senem (Lat.-griech. Lfsg. 51)	40
Sallust: Catilinae Coniuratio, Text (Lat.-griech. Lfsg. 52)	50
Augustus und sein Werk, Text (Lat.-griech. Lfsg. 54)	120
Titel:	Preis:
	<i>Rpf</i>
Cäsar im Kampf mit Kelten und Belgiern, Erl. (Lat.-griech. Lfsg. 56)	80
Cäsar und die Germanen, Erl. (Lat.-griech. Lfsg. 58)	60
Platon, der politische Denker (Lat.-griech. Lfsg. 61)	60
Cäsar: Der Bürgerkrieg (Lat.-griech. Lfsg. 62) . . .	100

B. Für die Lehrer.

Begleiter durch das landwirtschaftliche Fachschulwesen des Deutschen Reiches, herausgegeben von der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg. Verlag Julius Velh, Langensalza. Preis 7,00 M.

Das Werk wird den Landwirtschaftsschulen zur Anschaffung empfohlen.

V. Mitteilung.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Handwerk.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften für folgende weitere Berufe (vgl. auch Amtsblatt 1937 Nr. 20, S. 306, Nr. 23 S. 316, Amtsblatt 1938 Nr. 6, S. 48, Nr. 10 S. 70 und Amtsblatt 1939 Nr. 2 S. 16) genehmigt:

Metallblas- und Schlaginstrumentenmacherhandwerk,
Strickerhandwerk und Spielzeugherstellerhandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbetag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den oben genannten Handwerkszweigen sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW. 68, erschienen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Juni

1940

Inhalt.

Bekanntmachung: Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940.

Bekanntmachung.

Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. Mai 1940 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 292—295) bekannt, mit welchem die Richtlinien des Stellvertreters des Führers für den Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940 festgelegt sind. Ich erwarte von der gesamten Erzieher-schaft, daß sie sich für den Einsatz der Jugend in der Erntehilfe durch Aufklärung und tunlichst auch durch das eigene Beispiel einsetzt. Den Führern der HJ. und den Führerinnen des BDM. ist bei ihrer Aufgabe an die Hand zu gehen. Auf Verlangen sind auch die Klassenlisten zur Einsichtnahme oder Abschrift zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 19673] In Vertretung
Gärtner

Richtlinien für den Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940.

Im Rahmen des Hilfsdienstes der Partei für die Landwirtschaft wird auch die Schuljugend eingesetzt.

Der Stellvertreter des Führers hat daher im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsarbeitsminister und mir die nachstehende Anordnung erlassen. Sie ist für die Schulen verbindlich.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 25. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Ernährung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschinisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
E III a 1066 E II a, E II d, E V, R V.

Anordnung des Stellvertreters des Führers
Nr. A 55/40.

Richtlinien für den Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940.

Durch Anordnung vom 14. März 1940 habe ich die Partei zum Einsatz in der Frühjahrseinstellung aufgerufen. In Ergänzung dieser Anordnung bestimme ich für den Einsatz der Jugend für die Frühjahrseinstellung und landwirtschaftliche Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940 nach Anhörung der Reichsjugendführung und im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgendes:

Die Sicherung der Ernährung des Volkes aus den Erzeugnissen des deutschen Bodens ist auch in diesem Jahre eine der wichtigsten Aufgaben. Wiederum muß auch die Jugend ihre Kräfte hierfür zur Verfügung stellen. Um einen reibungslosen Einsatz zu gewährleisten, sind die notwendigen organisatorischen Maßnahmen schon jetzt zu treffen. Mit den Vorbereitungen für den Einsatz zur Frühjahrseinstellung ist sofort zu beginnen.

Der Einsatz der Jugend erfolgt nach den folgenden Richtlinien.

Diese Richtlinien sollen eine allgemeine Handhabung für die Hilfsaktion der Jugend bieten, wobei die Notwendigkeit, die Ernährung sicherzustellen, einen möglichst nachhaltigen Einsatz bedingt. Es darf daher die Aktion nicht an einer zu engen Auslegung der Richtlinien scheitern.

I. Einsatzpflichtige Jugend.

Der Einsatz erstreckt sich auf die Schüler (Schülerinnen) der Volks-, Mittel- und Höheren Schulen, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben und zu landwirtschaftlicher Arbeit geeignet sind. Berufstätige und berufslose Jugendliche sind von den

Arbeitsämtern zum Arbeitseinsatz besonders erfasst und werden durch die nachstehenden Bestimmungen nicht betroffen.

Volksschüler (-Schülerinnen) und Schüler (Schülerinnen) bis zur 5. Klasse der Mittel- und höheren Schulen einschließlich dürfen nur an ihrem Wohnort oder in den benachbarten Orten eingesetzt werden, die sie täglich von ihrem Elternhaus erreichen können.

II. Zuständigkeit.

Der Einsatz der Jugend ist Teil des Gesamteinsatzes der NSDA. Die allgemeine Verantwortung trägt dabei der Hoheitsträger, der mit dem Landrat oder Bürgermeister (Oberbürgermeister) Fühlung hält.

Der praktische Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger durch die HJ. und die Schule unter Mitwirkung des Arbeitsamtes im Rahmen folgender Grenzen:

1. Hitler-Jugend.

Die HJ. ist zuständig für den Einsatz während der Ferien bei allen Schulen. In den Gemeinden, in denen sich eine Mittel- oder höhere Schule befindet, ist die HJ. zuständig für den Einsatz der gesamten schulpflichtigen Jugend auch während der Schulzeit.

2. Schule.

Die Schule ist zuständig für den Einsatz der schulpflichtigen Jugend in den Gemeinden, in denen sich keine Mittel- oder höhere Schule befindet, während der Schulzeit.

Für die Verteilung des Einsatzdienstes auf die Schule und HJ. war die Erwägung maßgebend, in bestehende örtliche Verbindungen zwischen den Bauern und der ortsansässigen Jugend möglichst wenig eingzugreifen, den Einsatz aber während der Schulferien der HJ. zu belassen, weil dann die Schulen geschlossen sind. Es bleibt den Schulleitern und den Führern der Banne überlassen, die landwirtschaftliche Hilfe der ortsansässigen Jugend innerhalb der ländlichen Gemeinden anders zu regeln, wenn Hilfe für diese bisher in anderer Weise reibungslos gesichert werden konnte.

3. Kurzfristiger Einsatz.

Für kurzfristigen Einsatz (Sonnabend, Sonntag) der Jugend ist der Hoheitsträger laut Anordnung A 31/40 des Stellvertreters des Führers verantwortlich. Um den kurzfristigen Einsatz der Jugend, für den auch berufstätige Jugendliche zur Verfügung stehen, auf den Gesamteinsatz der Partei abzustimmen, haben sich deshalb die Führer der Banne bzw. die Schulleiter mit dem zuständigen Hoheitsträger der Partei in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Vereinbarungen zum reibungslosen Einsatz zu treffen. Dabei ist zu beachten, daß der Wochenend-

einsatz im Sinne der Anordnung A 31/40 in erster Linie dazu dienen soll, die beruflich Tätigen, insbesondere die Erwachsenen, für die Hilfe bei den landwirtschaftlichen Bestells-, Pflege- und Erntearbeiten zu gewinnen. Sichen Erwachsene nicht in dem nötigen Ausmaße zur Verfügung, so darf die Jugend eingesetzt werden. Auch dieser Einsatz soll nach Möglichkeit klassenweise erfolgen (vergl. IV 2 c).

III. Schulferien und Schulurlaub.

Der Einsatz ist so zu regeln, daß die eigentliche Aufgabe der Schule durch ihn möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen wird. Er soll daher in erster Linie in die Ferien fallen. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat hinsichtlich der Ferien und des Schulurlaubs folgendes angeordnet:

1. Die Lage der Ferien.

- A. Die Gesamtdauer der Ferien beträgt 90 Tage.
- B. Die Pfingstferien dauern vom 11. Mai (erster Ferientag) bis 15. Mai einschließlich. Auf diese Zeit werden 3 Ferientage angerechnet.
- C. Für die ländlichen Gemeinden wird die Lage der Sommer- und Herbstferien durch die zuständigen Regierungspräsidenten bzw. Unterrichtsverwaltungen der Länder und Gaue selbständig festgelegt. Die Lage und Dauer der Ferien paßt sich den landwirtschaftlichen örtlichen Bedürfnissen an, die Gesamtdauer der Sommer- und Herbstferien umfaßt 63 Tage.
- D. Die Sommerferien in den Gemeinden mit Mittel- und höheren Schulen umfassen 49 Tage und sind so zu legen, daß sie für die Erntehilfe voraussichtlich möglichst nutzbar werden.

Für die Gebiete der Ostmark und des Sudetenlandes mit Herbstbeginn des Schuljahres bleibt es bei den bisherigen längeren Sommerferien.

- E. Für die Herbstferien sind 14 Tage vorgesehen. Ihr Termin wird noch nicht bestimmt, sondern soll zu gegebener Zeit durch die Oberpräsidenten bzw. Unterrichtsverwaltungen der Länder und Gaue in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesarbeitsämtern und Landesbauernschaften festgelegt werden, wenn sich übersehen läßt, wann die Hilfe der Jugend bei der Hadfruchternte usw. der örtlichen Lage und den Verhältnissen nach eingesetzt werden muß. Auch für die Ostmark und das Sudetenland werden bei Bedarf bewegliche Herbstferien, gegebenenfalls von kürzerer Dauer, eingerichtet.

2. Der Schulurlaub.

Der Einsatz der ländlichen Jugend soll grundsätzlich unter Anrechnung auf die Gesamtferienzeit

erfolgen. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde sind Ausnahmen zulässig.

Für den Einsatz der städtischen Jugend während der Schulzeit gilt folgendes:

Die Schüler und Schülerinnen der Klassen 6 und 7 der Mittel- und Höheren Schulen können bis zur Dauer von insgesamt zweiwöchigem Unterrichtsausfall klassenweise beurlaubt werden, darüber hinaus kann auf Anforderung des Hoheitsträgers die Schulaufsichtsbehörde örtliche Ausnahmen zulassen.

Einzelbeurlaubungen von Schülern für die Hilfe im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern oder andere wichtige Hilfen können vom Schulleiter genehmigt werden, soweit die Schulverhältnisse dies gestatten.

Zur Erleichterung des Einsatzes während der Ferien- und Schulzeit haben die Schulleiter der städtischen Schulen Verzeichnisse über die für einen Einsatz in Frage kommenden Schüler und Schülerinnen anzulegen und dem Arbeitsamt einzureichen. Diese Verzeichnisse sind baldmöglichst fertigzustellen.

IV. Einsatz.

Bei jedem Einsatz ist besonders darauf zu achten, daß unnötige Transporte vermieden werden. Soweit es möglich ist, muß deshalb versucht werden, diejenigen Kräfte zu erfassen, die örtlich für die Einsatz gewonnen werden können. Auch die städtische Jugend ist vor allem in den in der näheren Umgebung liegenden Betrieben einzusetzen und erst in zweiter Linie zum zwischenbezirklichen Ausgleich heranzuziehen. Der Einsatz erfolgt nur auf Anforderung der Orts- bzw. Kreisbauernführer. Dabei ist Notwendigkeit und Umfang des Bedarfs sorgfältig zu überprüfen.

Jugendliche, die nachweislich im Betriebe der Eltern gebraucht werden, kommen zum Einsatz nur dort in Frage.

1. Einsatz durch die Schule.

Nach Ziffer II 2 ist die Schule zuständig für den Einsatz der Jugend in ländlichen Gemeinden während der Schulzeit. In vereinbarten Sonderfällen (II 2) untersteht dieser Einsatz auch während der Ferien der Aufsicht des Lehrers.

Die Einzelheiten der Regelung sind von den örtlichen Verhältnissen abhängig.

Im allgemeinen wird die Art des Einsatzes durch die unmittelbare Verbindung zwischen Ortsbauernführer und Lehrer bestimmt.

2. Einsatz durch die HJ.

- a) Deckung des Bedarfs durch Schüler in Gemeinden ohne Mittel- oder Höhere Schulen während der Ferien:

Die Ortsbauernführer melden den Bedarf dem örtlichen HJ.-Führer (Führerin). Ist dieser

nicht jederzeit erreichbar, so hat er dafür zu sorgen, daß dem Ortsbauernführer jemand benannt wird, der rechtzeitig die einzusetzenden Jungen und Mädchen zum Einsatz zusammenruft.

- b) Deckung des Bedarfs durch Schüler in Gemeinden mit Mittel- und Höheren Schulen:

Die Ortsbauernführer bzw. Kreisbauernführer melden ihren Bedarf an Jungen und Mädchen den Arbeitsämtern, die nochmals sorgfältig zu überprüfen haben, ob der Bedarf durch andere Arbeitskräfte als Schüler und Schülerinnen gedeckt werden kann.

Wenn die Bedarfsmeldung einer Dienststelle des Reichsnährstandes beim Arbeitsamt eingeht, setzt es sich entsprechend der Bedarfsmeldung mit der zuständigen HJ.-Dienststelle wegen der Zuweisung und (während der Schulzeit) mit der Schule hinsichtlich der Freistellung vom Unterricht in Verbindung.

- c) Während der Schulzeit ist darauf zu achten, daß alle Schüler und Schülerinnen gleichmäßig herangezogen werden. Um die Fortführung des Schulunterrichts möglichst wenig zu beeinträchtigen, werden die Jungen und Mädchen einer Schulkasse nur gemeinsam abberufen.

Soweit zur Durchführung des Einsatzes örtliche Verwaltungsmaßnahmen zu treffen sind, sind hierfür die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs zuständig. Diese haben schon jetzt zu prüfen, inwieweit noch organisatorische Maßnahmen erforderlich sind, um die Jugend zu jedem gewünschten Zeitpunkt sofort zum Einsatz bringen zu können. Sie haben sich zu diesem Zweck mit der zuständigen Gauleitung, dem Führer des Gebietes der HJ., der Landesbauernschaft und dem Landesarbeitsamt in Verbindung zu setzen, um das örtlich jeweils zweckmäßigste Verfahren für den Einsatz, insbesondere auch für den zwischenbezirklichen Ausgleich, sicherzustellen. Die Erfahrungen des vergangenen Jahres sind weitestgehend zu bewerten.

Örtlich gewährleisten die Führer der Banne den Einsatz sämtlicher Formationen der HJ., des BDM. und der nicht in der HJ. erfassen Jugendlichen nach den vorstehenden Richtlinien.

- d) Führung der Jugendlichen:

Der gesamte Einsatz geschieht unter Leitung der HJ.-Führung und BDM.-Führerinnen, auch soweit geschlossene Schulklassen eingesetzt werden.

Wo durch Einberufungen zur Wehrmacht oder aus anderen Gründen keine geeigneten HJ.-Führer vorhanden sind, werden für die Führung der eingesetzten Jugendlichen geeignete Parteigenossen nach der Anordnung A 30/40 des Stellvertreters des Führers herangezogen. Sie

gelten als ehrenamtliche HJ-Führer mit allen dienstlichen Rechten und Pflichten.

Allen Lagern der HJ. wird der regelmäßige Einsatz in der Landwirtschaft zur Pflicht gemacht. Die Lagerleiter setzen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, dem Hoheitssträger der NSDAP. und dem Ortsbauernführer fest, wann und wo das gesamte Lager für den Einsatz herangezogen werden soll.

Fahrtengruppen der HJ. werden vom HJ.-Führer in dringenden Fällen dem Ortsbauernführer zum Einsatz zur Verfügung gestellt.

V. Betreuung.

Für die Betreuung der eingesehten Jugendlichen stehen die gesamten Einrichtungen der NSDAP. zur Verfügung, die von den Hoheitsträgern mit den nötigen Weisungen zu versehen sind. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichsnährstandes und der Arbeitsämter alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um eine gesundheitliche, körperliche oder sittliche Schädigung der Jugendlichen auszuschließen.

Die Überwachung der sozialen Verhältnisse der Jugendlichen, z. B. Arbeitsbedingungen, -zeit, Verpflegung, Unterkünfte, Behandlung usw., erfolgt zunächst laufend je nach der Zuständigkeit durch die Dienststellen der HJ. oder der Schule unter Mitwirkung der Dienststellen des Reichsnährstandes und der Arbeitsämter. Wer hiermit beauftragt werden soll, ist von den Banndienststellen bzw. den Schulen rechtzeitig zu regeln. Geeignete Vertreter für den Fall des Fehlens des zunächst Beauftragten sind sicherzustellen.

Mädchen dürfen zur landwirtschaftlichen Hilfe nur eingeseht werden, wenn eine sittliche Gefährdung nach Lage der Verhältnisse nicht zu befürchten ist (vergl. unten VI); insbesondere ist dies bei der Beschäftigung von Kriegsgefangenen und polnischen Arbeitskräften u. dgl. zu beachten. Gegebenenfalls sind die Mädchen in andere Betriebe einzusetzen.

Etwas auftretende Schwierigkeiten sind durch den Hoheitssträger in Zusammenarbeit mit HJ., Schule, Reichsnährstand und Arbeitsamt zu bereinigen.

VI. Unterbringung.

Bei jedem Einsatz, der eine Übernachtung außerhalb des Elternhauses des Jugendlichen oder seiner gewöhnlichen Wohnung erforderlich macht, ist für eine angemessene Unterbringung zu sorgen. Inwieweit eine gemeinschaftliche Unterbringung der Jugendlichen oder eine Einzelunterbringung zweckmäßig ist, richtet sich nach den örtlichen Möglichkeiten. Für die Einzelunterbringung eines Jungen oder Mädchens ist die Aufnahme in die Hausgemeinschaft des Bauern oder des Landwirtes Voraussetzung.

Die Unterbringungsart ist von dem Ortsbauernführer gemeinsam mit dem Hoheitssträger und dem örtlich zuständigen Leiter der Einsatzmaßnahmen oder dem von ihm mit der Betreuung der Jugendlichen Beauftragten vor dem Einsatz zu überprüfen. Sämtliche Unterkünfte sind zu besichtigen, notfalls sind die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Betreuung der Jugendlichen zu treffen. Es ist schon jetzt dafür zu sorgen, daß bis zum Einsatz Unterkünfte zu Verfügung stehen, die diesen Anforderungen entsprechen.

Die Unterkünfte sind von den Bauern zu stellen, soweit nicht geeignete Unterkunftsräume (Jugendherbergen usw.) zur Verfügung stehen.

Die Dienststellen der NSDAP. sind dafür verantwortlich, daß die Jugendlichen nur in geeigneten Unterkunftsräumen untergebracht werden.

Nur in Ausnahmefällen, in denen eine einwandfreie Unterbringung nicht gewährleistet ist, soll der Einsatz durch täglichen An- und Abtransport vorgenommen werden.

VII. Fahrtkosten und andere Speesen.

An Unkosten können u. a. in Frage kommen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, möglicherweise Fahrtkosten für täglichen An- und Abtransport, Fernspreckgebühren, Unkosten durch laufende Kontrolle der eingesehten Gruppen usw.

Die Kosten für die Hin- und Rückfahrt und für einen etwa notwendigen täglichen An- und Abtransport tragen die Betriebsführer, in deren Betrieb die Jugendlichen eingeseht werden. Wenn dieser dazu nicht in der Lage ist, können die Kosten für die einfache Hin- und Rückfahrt (nicht aber für Pendelverkehr) ausnahmsweise und nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien vom Arbeitsamt übernommen werden.

Die Unkosten, die durch die laufende Kontrolle der eingesehten Gruppen entstehen, werden von den Trägern des Dienstes getragen.

Soweit sonstige Kosten in Frage kommen, haben die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Einsatz geregelt ist, wer die Kosten übernimmt.

VIII. Gesundheitliche Betreuung.

a) Soweit der Einsatz über das Arbeitsamt erfolgt, hat dieses, falls begründeter Verdacht besteht, vorher beim zuständigen Gesundheitsamt festzustellen, ob die Gegend, in der die Jugendlichen eingeseht werden sollen, auch frei ist von ansteckenden Krankheiten.

b) Für die zur Landwirtschaftshilfe eingesehten Jugendlichen sollen nach Möglichkeit Gesundheitsappelle durchgeführt werden.

c) Gesundheitlich gefährdete und vom Schultununterricht befreite Kinder sollen grundsätzlich für die in Rede stehenden Arbeiten nicht eingesetzt werden.

d) Aus gesundheitlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Bekleidungsfrage, vor allem des Schuhwerks, soll, soweit betriebliche Belange es zulassen, ein Einsatz der Jugendlichen bei ausgesprochen schlechter Witterung nicht erfolgen.

IX. Art der Beschäftigung und Arbeitszeit.

Die Jugendlichen müssen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt werden. Hierbei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Der Einsatz kann erfolgen bei

1. der Frühjahrspflanzung,
2. landwirtschaftlichen Pflegearbeiten,
3. Erntearbeiten (z. B. Grünfütter-, Heu-, Getreide-, Hackfrüchtereinte u. a.),
4. Weinlese.

Im allgemeinen sind die Jugendlichen, die auf dem Lande aufgewachsen sind, mit 14 Jahren voll einsatzfähig, während die städtische Jugend in der Regel erst ab 16 Jahren voll eingesetzt werden kann. Nicht voll einsatzfähige Jugendliche (vor allem DZ- und DZM.) kommen im allgemeinen nur für leichtere Arbeiten in Frage, z. B.:

- Unkraut jäten,
- Rüben verziehen,
- Schädlingsbekämpfung,
- Ahrenlese,
- Fallobst sammeln,
- Kartoffeln nachlesen, sortieren,
- Kraut und Blätter zusammenräumen,
- Mieten packen,
- Nachrichten- und Verpflegungsdienst,
- Hilfshilfe.

Weibliche Jugendliche kommen vor allen Dingen für die Hilfe in Küche und Haushalt der Bauersfrau, für die Kinderbetreuung und Kleinviehverföderung, Einbringen der Obst- und Gemüseernte, Gartenarbeiten in Frage. Sie können auch zu den vorerwähnten leichteren Feldarbeiten herangezogen werden.

Die reine Arbeitszeit soll bei Jugendlichen unter 14 Jahren nicht mehr als 6 Stunden, bei Jugendlichen über 14 Jahren nicht mehr als 8 Stunden betragen. Eine ausreichende Mittagspause und Nachtruhe ist sicherzustellen.

Es ist Aufgabe der Kreisbauernführer und Ortsbauernführer, die Bauern darüber aufzuklären, daß sie keine gelehrten Landarbeiter vor sich haben, sondern Jungen und Mädels, die ihnen nach besten

Kräften bei ihrer schweren Arbeit helfen wollen. Oberstes Gesetz muß sein, eine Überanstrengung und Schädigung der Jugendlichen zu vermeiden.

X. Arbeitsentgelt.

Die Jugend betrachtet ihre Arbeitshilfe auf dem Lande als Ehrendienst. Zur Förderung der Arbeitsfreudigkeit und als Ausgleich für den Verschleiß an Kleidung, Arbeitsausrüstung u. dgl. erscheint eine angemessene Vergütung zweckmäßig. Reichseinheitlich wird deshalb folgendes angeordnet:

Die zur Arbeitshilfe eingesetzten Jugendlichen über 14 Jahre erhalten eine Entschädigung nach den in den landwirtschaftlichen Tarifordnungen oder den Anordnungen des Reichstreuhänders der Arbeit für ihr Alter vorgesehenen Sätzen. Die Jugendlichen unter 14 Jahren erhalten ein tägliches Taschengeld, das entsprechend den in den Tarifordnungen festgesetzten Lohnsätzen besonders zu vereinbaren ist (mindestens jedoch 30 Pf.).

Für Pflege- und Erntearbeiten können nicht bewirtschaftete und, soweit Bestimmungen darüber noch getroffen werden, bewirtschaftete Lebensmittel als Zulagen neben dem Barentgelt gewährt werden. Die Verpflegung der Jugendlichen erfolgt durch die Betriebsführer in ausreichender und angemessener Weise. Die Lebensmittelzuweisung bleibt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Selbstversorger-Erlasses und der darin getroffenen Regelung bezüglich der Lebensmittelversorgung der in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte erfolgt, einer besonderen Regelung betreffend Einsatz der Partei und ihrer Gliederungen vorbehalten.

Ortsübliche Vereinbarungen, wonach Verpflegung vom Hofe nicht gewährt wird, bleiben durch diese Richtlinien unberührt.

Diese Sonderregelungen dürfen die Jugendlichen nicht ungünstiger stellen als die hier vorgesehenen Richtlinien.

XI. Kleidung.

Maßnahmen zur Versorgung der zur Hilfe eingesetzten Jugendlichen mit etwa noch fehlenden Bekleidungsgegenständen und Schuhen sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen einzuleiten.

XII. Versicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen sind auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung der sozialen Versicherung der Erntehelfer vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 999) nach folgenden Grundsätzen versichert:

1. Krankenversicherung.

a) Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen sind krankenversicherungspflichtig.

b) Für die Durchführung der Krankenversicherung ist die Landkrankenkasse und, wo eine solche nicht besteht, die Allgemeine Ortskrankenkasse des Beschäftigungsortes zuständig. Die Versicherten gelten als Mitglieder der Krankenkasse.

c) An Leistungen werden gewährt: Versicherungsfrankenpflege oder an deren Stelle Krankenhauspflege. Für die Voraussetzungen und den Umfang dieser Leistungen gelten die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO.) und die Bestimmungen der einzelnen Krankenkassensatzungen. Die Versicherten sind von der Entrichtung der Krankenscheinegebühr und des Arzneikostenanteils befreit.

d) Als Beitrag ist für den Kalendertag 0,10 RM. zu zahlen. Die Beiträge hat der Bauer bzw. Landwirt allein zu tragen.

e) Dem Betriebsführer liegt die Meldepflicht nach den allgemeinen Vorschriften der RVO. und den Bestimmungen der einzelnen Krankenkassensatzungen ob. Bei Überwachung der Meldepflicht haben die Arbeitsämter den Krankenkassen die erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die Listen der eingesehten Jugendlichen zu gewähren.

f) Die Versicherten haben auf Grund der Versicherung kein Weiterversicherungsrecht nach § 313 RVO.

2. Arbeitslosenversicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesehten Jugendlichen unterliegen nicht der Arbeitslosenversicherung.

3. Rentenversicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesehten Jugendlichen unterliegen nicht der Rentenversicherung.

4. Unfallversicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesehten Jugendlichen sind nach den allgemeinen Vorschriften der RVO. gegen Unfall versichert.

Vergl. den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. August 1939 — II a 11253/38 —, Reichsarbeitsblatt IV S. 376. Die Reichsverbände der Orts- und Landkrankenassen haben Abschriften dieses Erlasses beschleunigt den Krankenkassen zu übersenden.

XIII. Einsatz der Jugenddienstpflicht.

Der Einsatz durch die HJ. ist Teil der Jugenddienstpflicht. Von der Anwendung irgendwelcher Zwangsmaßnahmen ist bei Jungen unter 16 Jahren sowie bei Mädchen abzusehen. Jungen über 16 Jahren sollen zur Landwirtschaftshilfe nur dann angehalten werden, wenn ihnen ausreichende Bekleidung zur Verfügung steht.

Nr. 14

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juli

1940

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.</p> <p>Beginn und Ende der Verdunkelung.</p> <p>Wiederinbetriebnahme der öffentlichen Feuermelder in Luftschutzborten.</p> <p>Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1940.</p> <p>Heranziehung von Lehrern und Lehrerinnen zum Notdienst.</p> <p>Erntedienstlager der badischen Erzieherinnen.</p> <p>Dienstprüfung für Lehrerinnen mit Fortbildungsschullehrerinnenausbildung an Berufsschulen.</p> <p>Nebenamtlicher Kirchendienst der Volksschullehrer.</p> | <p>Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und kaufmännischen Berufsschulen.</p> <p>Obstbaulehrgang für Lehrer an der Landwirtschaftsschule Augustenberg.</p> <p>Errichtung der Heinrich Lanz-Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) in Mannheim.</p> <p>Dr. Jakob Johann Ehler-Stiftung.</p> <p>Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen.</p> <p>Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen).</p> <p>III. Personalsnachrichten.</p> <p>IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|---|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 224 „Bekleidung der Anstaltsinsassen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 249) — Nr. A I 3906/40.
- Nr. 235 „Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF.“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 254) — Nr. B 17188/40.

Aus Heft 10 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 258 „Papiereinsparung“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 269) — Nr. A I 3928/40.

II. Bekanntmachungen.

Beginn und Ende der Verdunkelung.

NdErl. d. RZ/UCHdVPol. im RNdZ. v. 9. 5. 1940
— O — RdoRB/L (L 1 a) 2 Nr. 64/40.

Nachstehenden Erl. des RNdLuDbbL. v. 24. 4. 1940 zur Kenntnis.

An die nachgeordneten Dienststellen.

Anlage

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Gen. d. Flakart. b. R. d. L. u. Ob. d. L.
Nz 41 L 48 14 L Zn. 13/3 II F

Nr. 12193/40 Berlin, den 24. 4. 1940.

Bezug: § 5 der Achten Durchf. VO. zum Luftschutzgef. (Verdunkelungs-VO.) v. 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 965).

1) Mit sofortiger Wirkung wird der Beginn der Verdunkelung mit Sonnenuntergang und das Ende

der Verdunkelung mit Sonnenaufgang einheitlich festgesetzt.

2) In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang müssen die Verdunkelungsmaßnahmen nach der Achten Durchf. VO. zum Luftschutzgef. (Verdunkelungs-VO.) v. 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 965) vor Inbetriebnahme von Lichtquellen zur Beleuchtung und bei sonstigen Lichterscheinungen, z. B. industriellen Feuererscheinungen, durchgeführt werden. Dagegen ist es nicht notwendig, an Lichtquellen und Lichtaustrittsöffnungen — auch wenn sie bei Tage weit hin sichtbar sind (insbesondere industrielle Lichterscheinungen) — Verdunkelungsmaßnahmen vor Sonnenuntergang und nach Sonnenaufgang durchzuführen.

(3) Andere örtlich getroffenen Regelungen sind aufzuheben.

Wiederinbetriebnahme der öffentlichen Feuermelder in Luftschutorten.

NdErl. d. RMdLuDbbL. i. Einv. m. d. NFHuCh vDtPol. im RMdZ. v. 22. 4. 1940 — Nj 41 g 12. 10 L Jn. 13 4 a 17 445/39 II. Ang. u. D. — Rdo NB/L (L 2 b) 2 a Nr. 1/40 V

1. Im Luftschutzplan für Luftschutorte (LS-Orte) I. Ordnung (überandt mit Erl. des RMdLuDbbL. v. 20. 7. 1938 — ZVI 1 a Nr. 59/38 g¹) ist im Abschn. B (Terminkalender) Ziffer 24 angeordnet, daß mit Aufruf der Luftschutzes die die öffentlichen Feuermelder für die Bevölkerung zu sperren sind, da alle Schadenmeldungen an die Luftschutzreviere zu richten sind. Um schnelle Löschhilfe in luftangriffsfreien Zeiten zu ermöglichen, wird die Anordnung aufgehoben. Dies gilt auch für LS-Orte II. und III. Ordnung, sofern dort eine Außerbetriebsetzung der Feuermelder vorgenommen worden ist.
2. Auch die seit Aufruf des Luftschutzes in einzelnen LS-Orten gesperrte Feuermeldung über Fernsprechanchlüsse der Reichspost an die Zentrale des Feuerlöschdienstes (Feuer-Rotruf, z. B. 02) ist wieder zuzulassen.
3. Aus dem gleichen Grunde sind die Privatfeuermelder von Fabriken, Warenhäusern, Theatern usw., die an das öffentliche Feuermelddenetz angeschlossen sind, wieder in Betrieb zu setzen, sofern sie bei Aufruf des Luftschutzes abgeschaltet worden sind.
4. Löschhilfe ist in luftangriffsfreien Zeiten bei Feuermeldungen durch Feuermelder, Fernsprecher oder mündliche Meldung so schnell wie möglich unmittelbar durch den Feuerlösch- und Entgiftungsdienst (Feuerschutzpol. und Feuerwehren) zu leisten. In wichtigen Fällen sind die örtlichen LS-Leitungen oder die LS-Abschnittsleitungen auf dem laufenden zu halten. Für jederzeitige Einsatzbereitschaft des Feuerlösch- und Entgiftungsdienstes für den Fall von Luftangriffen ist zu sorgen.
5. Nach Luftangriffen ist die Löschhilfe nach LDb. 751 „Grundsätze für die Führung des zivilen Luftschutzes im LS-Ort“ zu regeln.
6. An den öffentlichen und privaten Feuermeldern sind zur Belehrung der Bevölkerung Hinweise mit dem Inhalt anzubringen:
„Hilfsanforderungen durch Betätigung des Feuermelders bei Schäden durch Luftangriff zwecklos. Meldungen an das LS-Revier richten, z. B. Bergstr. 16, Anruf 999.“
7. Der Erl. ist sofort durchzuführen.

— RMBlB. S. 823.

¹) nicht veröffentlicht.

Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1940.

NdErl. d. RMdZ. 39l. i. R. d. RM. u. d. PrMPräf. v. 25. 4. 1940 — II SB 1644/40-6460.

(1) Für das Urlaubsjahr 1940 kann Beamten der nach den Urlaubsrichtlinien zuständige Erholungsurlaub gewährt werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies zulassen.

(2) Dasselbe gilt für wiederbeschäftigte Wartestands- und wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte, wenn sie seit der Einstellung 6 Monate voll verwendet sind und voraussichtlich noch längere Zeit voll verwendet werden. Werden diese Beamten voraussichtlich nicht ein volles Jahr verwendet, so verringert sich der Erholungsurlaub entsprechend.

(3) Dieser NdErl. findet auf Wehrmachtbeamte keine Anwendung.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräf., den Preuß. Finanzminister, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck.

— RMBlB. S. 856 a

Heranziehung von Lehrern und Lehrerinnen zum Notdienst.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 3. April 1940 zur Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 4. Juni 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 17285
In Vertretung
Gärtner

Heranziehung von Lehrern und Lehrerinnen zum Notdienst.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für eine Heranziehung von Lehrern und Lehrerinnen zum langfristigen Notdienst gemäß § 4 Absatz 2 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RMBl. I S. 1441) die Zustimmung der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde erforderlich ist.

E I a 702

Berlin, den 3. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Erntedienstlager der badischen Erzieherinnen.

Die Ernte, die dem Volke heranreift, muß geborgen werden. Wenn unsere Soldaten ihr Letztes an Gesundheit und Leben im Kampf zur Rettung unseres Vaterlandes einsetzen, so besteht für die Volksgenossen in der Heimat die Pflicht, alles zu

tun, um neben dem Heer bestehen zu können und mitzuhelfen, die Pläne unserer Feinde zunichte zu machen. Bei diesem Einsatz der Heimat darf der Erzieher nicht fehlen. Von Lehrern und Lehrerinnen wird daher erwartet, daß sie sich bei der Sicherung der Kriegsernte 1940 beispielhaft einsetzen.

Der NS-Lehrerbund führt in seiner Gauschule in Gaienhofen (Bodensee) drei Erntedienstlager von 14tägiger Dauer für Erzieherinnen durch. Diese Lager finden in den Sommer- und Herbstferien statt und dienen der Vergung des Getreides, des Strohens und der Hackfrüchte.

Lehrerinnen, die daran teilnehmen wollen, haben sich bei der zuständigen Kreisamtsleitung des NS-Lehrerbundes zu melden.

Von den Lehrern wird hier erwartet, daß sie sich in den Ferien ebenfalls der Erntehilfe zur Verfügung stellen.

Karlsruhe, den 10. Juni 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Schmittbinner

Nr. B 19377

Dienstprüfung für Lehrerinnen mit Fortbildungsschullehrerinnenausbildung an Berufsschulen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 9, 15 und 16 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. 19 S. 197 ff.) findet in der Zeit vom 21. bis 26. Oktober 1940 in Karlsruhe eine Dienstprüfung für an Berufsschulen verwendete Lehrerinnen mit Fortbildungsschullehrerinnenausbildung statt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß dies die letzte Dienstprüfung alter Ordnung sein wird, so daß alle Berufsschullehrerinnen an ihr teilzunehmen haben, welche die Fortbildungsschullehrerinnenprüfung abgelegt, aber noch keine Dienstprüfung bestanden haben, vorausgesetzt, daß sie mindestens ein Jahr an einer Berufsschule mit hauswirtschaftlichem Unterricht tätig waren.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den in § 5 der Verordnung vom 30. Juli 1912 vorgesehenen Angaben und Belegen spätestens bis 10. September 1940 auf dem vorgeschriebenen Weg beim Ministerium einzureichen. Die gelesenen pädagogischen Schriften sind auf einem besonderen Blatte anzugeben.

Die zu der im vorigen Herbst ausgeschriebenen Dienstprüfung hier eingegangenen Meldungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Bekanntmachung vom 17. Juli 1919 (Amtsblatt 1919 Nr. 23

S. 186 ff.) unter Ziffer 1 a, b, c, 2 c und 8 genannten Gebiete. Hierbei wird unterstellt, daß die Kandidatinnen sich insbesondere auch mit der Mädchenbildung und Mädchenerziehung beschäftigt und mit den neueren Anschauungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittellehre vertraut gemacht haben. Jede Kandidatin hat außerdem eine hauswirtschaftliche und eine lebenskundliche Lehrprobe zu halten, zu der ihr das Thema einen Tag vorher bekanntgegeben wird.

Den Zugelassenen wird besondere Mitteilung zugehen.

Die vorgesetzten Dienststellen haben die Zulassungsgesuche daraufhin zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und sich außerdem auf Grund einer Besichtigung über die bisherige Bewährung der Gesuchstellerin im Berufsschuldienst zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 10 Absatz 4 der Vollzugsordnung vom 18. August 1928 zum Besoldungsgesetz — Amtsblatt 1928 Seite 166 — bei verspäteter Ablegung der Dienstprüfung das Vergütungsdienstalter um die Zeit zwischen dem Tag, an dem die Dienstprüfung hätte abgelegt werden können, und dem Tag der tatsächlichen Ablegung derselben gekürzt werden muß. Die Dienstprüfung gilt, — unbeschadet der früheren Zulassung nach Absatz 2 dieser Bekanntmachung — dann als verspätet abgelegt, wenn eine Kandidatin sich der Dienstprüfung später als zwei Jahre nach Ablegung der Fortbildungsschullehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Karlsruhe, den 28. Juni 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Gärtner

Nebenamtlicher Kirchendienst der Volksschullehrer.

An die Lehrer und Leiter der Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise ausdrücklich auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 18. April 1940 — E II b 98 (a) — (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. Seite 254) über:

Nebenamtlicher Kirchendienst der Volksschullehrer.

Die Versehung des Organistendienstes durch Lehrer ist, wie auch schon in § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Grund- und Hauptschulen vom 29. Jan. 1934 — Amtsblatt Seite 5 ff. — bestimmt ist, nur nach Maßgabe der für die Besorgung von Nebenbeschäftigungen allgemein geltenden Vorschriften — § 10 DVG. und VO. über die Nebentätigkeit der Beamten zulässig. Unter den Begriff „Organistendienst“ fällt auch die Leitung der Kirchenchöre.

Der § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Grund- und Hauptschulen bleibt unberührt.

Karlsruhe, den 5. Juni 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 17197 In Vertretung
Gärtner

Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und kaufmännischen Berufsfachschulen.

An die Leiter der Berufs- und kaufmännischen Berufsfachschulen.

Ich verweise auf den Erlass des Herrn Reichserziehungsministers vom 17. April 1940 E IV c 1850 —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 263. Diese Anordnung gilt auch für die Lehrer an den badischen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 7375 In Vertretung
Gärtner

Obstbaulehrgang für Lehrer an der Landwirtschaftsschule Augustenberg.

Die Landwirtschaftsschule Augustenberg veranstaltet in der Zeit vom 5. bis 10. August 1940 einen Obstbaulehrgang für Lehrer. Die Kursgebühr beträgt 5 RM. Für volle Verpflegung und Unterkunft im Internat der Anstalt wird je Tag 1,80 RM. berechnet.

Anmeldungen zu diesem Lehrgang sind bis spätestens 21. Juli d. J. an die Landwirtschaftsschule Augustenberg, Post Grözingen (Baden), zu richten.

Karlsruhe, den 5. Juni 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 9239 In Vertretung
Gärtner

Errichtung der Heinrich-Lanz-Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Mannheim.

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin, wird in Mannheim im Einvernehmen mit dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Mannheim zu Beginn des zweiten Schuljahrdrittels 1940/41 eine vierte selbständige Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) mit der Bezeichnung „Heinrich-Lanz-Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Mannheim“ errichtet.

Karlsruhe, den 29. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 8630 In Vertretung
Gärtner

Dr.-Jakob-Johann-Ohler-Stiftung

Aus der Dr.-Jakob-Johann-Ohler-Stiftung in Konstanz sind für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 zwei Stipendien zu vergeben. Bezugsberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifters Dr. Jakob Johann Ohler, Pfarrer in Aulstern, in Ermangelung solcher bedürftige Schüler des Schlageter-Gymnasiums und der Zeppelin-Schule in Konstanz katholischen Bekenntnisses.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Schul-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen, Staatsangehörigkeitsausweisen und Nachweisen über Verwandtschaftsverhältnis und Religionsbekenntnis innerhalb 3 Wochen bei dem Herrn Oberbürgermeister des Stadtkreises Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 15577 In Vertretung
Gärtner

Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen.

Folgende Bewerber haben die Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen bestanden:

I. In der altsprachlichen Abteilung:

Schoch, Eva-Ursula, aus Karlsruhe
Schreiner, Helmut, aus Worms.

II. In der neusprachlich-geschichtlichen Abteilung:

Kroll, Erhard, aus Jeknitz (Anhalt)
Landman, Helmut, aus Weimar
Desterling, Hans-Gerhart, aus Karlsruhe
Salomon, Wilhelm, aus Staffel
Stöcker, Alfred, aus Nienberg
Wismann, Heinrich, aus Ballenbrück, Kreis Herford
Wettach, Paul, aus Karlsruhe.

III. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Langen, Ingeborg, aus Berlin
Schemitz, Peter, aus Mitterdorf.

Karlsruhe, den 15. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 12569 In Vertretung
Gärtner

Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbe- und Berufsschulen (Gewerbl. Berufsschulen).

Die außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbe- und Berufsschulen (Gewerbl. Berufsschulen) vom 6. bis 10. Mai 1940 haben bestanden:

- a) der Bauingenieur
Gröhl, Robert, von Eberbach;
 - b) der Elektroingenieur:
Broja, Leo, von Kattowitz;
 - c) der Maschineningenieur
Heine, Walter, von Wiesental.
- Karlsruhe, den 7. Juni 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 8311 In Vertretung
Gärtner

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen.

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —

Ernannt:

Regierungsinspektor Stefan Schwarz im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Regierungsoberinspektor daselbst.

Zum ordentlichen Professor: der planmäßige außerordentliche Professor und persönliche Ordinarius Dr. Gerhard Dulkeit an der Universität Heidelberg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Rudolf Silbebrand an der Murgalschule, Oberschule für Jungen, in Gaggenau — Dr. Otto Förderer an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Leo Klein an der Frankenschule, Oberschule für Jungen, in Tauberbischofsheim — Dr. Oskar Kohler an der Goetheschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Wilhelm Kühn an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Dr. Heinz Längin an der Dietrich-Eckarschule, Oberschule für Jungen, in Emmendingen — Werner Lütke am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Dr. Albert Nagel an der Philipp-Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Dr. Bollert Pfaff am Karl-Friedrich-Gymnasium in Mannheim — Wilhelm Reinhard an der Philipp-Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Dr. Hans Rücklin am Kurfürst-Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Dr. Wilhelm Schaaff an der Franz-von-Sickingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Ladenburg — Dr. Friedrich Simon an der Nottebschule, Oberschule für Jungen, in Freiburg — Karl Wettling an der Kant-schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Dr. Hugo Zeller an der Mollschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Ludwig Zind am Grimmelshausen-Gymnasium in Offenburg — Dipl.-Ing. Raimund Scherer an der Carl-Benz-Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Mannheim.

Zu Studienreferendaren: Wilhelm Salomon aus Rassel — Paul Siebert aus Idar-Oberstein.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer Albert Bartholomäus in Raich — Hermann Bauer in Lengenrieden — Franz Boos in Grünsfeld — Karl Brecht an der ländl. Berufsschule für Knaben in Cubigheim — Karl Graf (Karlsruhe) in Ehenrot — Walter Helger in Blumberg — Albert Keilbach in Staffort — Friedrich Kohler in Untergimpeln — Kurt Kunitz (Karlsruhe) in Wolfartsweier — Anton Wenger in Bonndorf, Pfr. Key-stadt.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Universitätsinspektor Waldemar Weber bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Freiburg.

Professor Karl Henn am Grimmelshausen-Gymnasium in Offenburg.

Die Hauptlehrer Alfons König in Bollschweil — Karl Pfeiffer II in Urberg — Peter Nebstein in Schweningen — Dr. Alfred Riemensperger in Tenningen — Arhur Rohnagel in Waldstetten — Ernst Rozler in Fahrnau — Hermann Schärmeli in Bad Peterstal — Richard Schaudt in Weil a. Rh. — Heinrich Schönig in Kirrlach — August Schweizer in Hugsweier — Hermann Seeger in Schönenberg — Franz Stehle in Waldshut — Karl Storch in Mannheim — Engelbert Tremmel in Rheinsheim — Karl Ulrich in Gurtweil — Johannes Urban in Haltingen — Oskar Weinzapsf in Edingen.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

Als apl. Technischer Lehrer: der Anwärter für den gewerbl. Schuldienst Hugo Gilgin an der Gewerbeschule in Säckingen.

Als apl. Berufsschullehrer: Gartenbaulehrer Rudolf Hahn an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Baden-Baden.

Die Studienassessoren Ludwig Edenhofner an der Handelsschule II in Karlsruhe — Wilhelm Gottschall an der Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) in Bühl — Karl Kapferer an der Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) in Pforzheim — Heinrich Koblweß an der Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) in Karlsruhe-Durlach.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zu ordentlichen Professoren: der planmäßige außerordentliche Professor und persönliche Ordinarius Dr. Karl Schmidhuber und der planmäßige außerordentliche Professor Dr. Walter Thomä an der Universität Heidelberg.

Zum Universitätsinspektor: Verwaltungsj sekretär Karl Staßf bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren(innen) Dr. Eugen Kailer an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbaunheim, in Meersburg — Ruth Lenard an der Hölderlinschule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Dr. Anneliese Mayer an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Dr. Walter Neher an der Elfsenzschule, Oberschule für Jungen, in Eppingen — Eugen

Wopperer an der Hindenburgschule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg — Zeichenlehrer Franz Buchegger an der Martin Schongauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Breisach.

Zur Hauptlehrerin: Lehrerin Mina Roth an der Liefelotteschule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim.

Zum Berufsschullehrer: der Technische Lehrer Friedrich S a ß m a n n an der Karl Benz-Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Mannheim.

Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer Karl B a r e t h an der Mittelschule in Freiburg — Hugo G a m e r in Menzingen.

Zum Hauptlehrer(in): die Lehrer(in) Friedrich A u h n (Grünewört) in Reicholzheim — Gertrud S c h r a n k in Titisee-Neustal.

Zur Berufsschullehrerin: die apl. Berufsschullehrerin Ruth B a c h (Unterlauchringen) in Schwenzen-Unterlauchringen.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Laborant Erwin A d e an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Die Hauptlehrer Christian H e r t l e in Karlsruhe — Friedrich M ö h r l e in Singen/S. — Bernhard O t t e r b e c k in Dwingen — Karl R ö l l e r in Ruppheim — Emil R u f in Gutenstein — Otto S c h w e i k e r t in Büschau — Ludwig S t e c k in Neilingen — Josef S t e i n b a c h in Karlsruhe — Richard S t r o h b a c h in Dürren — Hermann T h i e m e c k e in Karlsruhe — Franz V o g t in Kleinsteinbach — Ernst W a i b e l in Kirrlach — Wendelin Z u b e r in Deggenhausen.

Versezt in gleicher Eigenschaft.

Studienrat Erwin N i c h e l e von der Gewerbeschule III (Gewerbliche Berufsschule) in Forzheim an die Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe daselbst.

Die Hauptlehrer(innen) Theodor F i s c h e r in Bischofsweier nach Rotensfels — Julius G r e u l i c h in Großschönach nach Wiechs — Eugen H ä t t i c h in Sumpfböhen nach Adolfszell — Helene H e n r i c i in Tenningen nach Ottenheim — Ida K ö n i g in Forchheim, Vdr. Karlsruhe, nach Ortenberg — Hugo K i e f e r in Rielasingen nach Konstanz — Karl S c h u n d e l m e i e r in Märkt nach Gaggenau — Karl S p a n n a g e l in Brigach nach Tennenbronn.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Oberlaborant Heinrich V a l l e n w e g an der Apotheke der Klinischen Universitätsanstalten in Heidelberg.

Die Hauptlehrer(in) Klara D u r l e r an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Ferdinand M ü l l e r in Affamstadt.

Zu den Ruhestand versezt:

Die Hauptlehrerinnen Alma H ä f n e r in Karlsruhe — Adelheid S t ö c k e l in Baden-Baden — Alice W e i c k in Karlsruhe.

Auf Ansuchen aus dem badischen Staatsdienst entlassen zwecks Übertritt in den Reichsdienst:

Professor (Religionslehrer) Anton B r o ß, zuletzt an der Handelsschule in Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Die Hauptlehrer(innen) Karl H a u s e r, zuletzt beurlaubt, früher in Haag — Emilie M a i n h a r d, geborene Basler, in Ortenberg — Luise M ü l l e r, geborene Daferner, in Wolfach.

Gefallen für Volk und Reich:

Hauptlehrer Otto D i s c h in Reicholzheim am 14. Mai 1940 — Hans F e h r i n g e r, Bibliotheksinspektor an der Universitätsbibliothek in Heidelberg, am 16. Juni 1940 — Hauptlehrer Karl F r i t s c h in Rudenberg — Hilfslehrer Hans D ä b e r l e i n in Konstanz-Wollmatingen am 29. Mai 1940 — Hauptlehrer Alfred R o h d e in Heidelberg am 5. Mai 1940 — Hauptlehrer Anton S t e i n e r in Malsch, Vdr. Heidelberg, am 3. Juni 1940. — Studienassessor Friedrich W e b e r an der Lessingsschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim am 26. Mai 1940.

Gestorben für Volk und Reich im Dienst der Wehrmacht.

Hauptlehrer Karl B e r n e r in Adolfszell am 30. April 1940 — Hauptlehrer Werner M ü n z in Brühl am 13. Mai 1940.

Gestorben:

Oberlehrer a. D. Ludwig W e i s s h a u p t in Stockach am 25. März 1940 — Fortbildungsschulhauptlehrer a. D. Karl B e l l, zuletzt in Gottmadingen, am 14. April 1940 — Studienrat a. D. Karl T h o m a, zuletzt an der Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Raftatt, am 28. April 1940 — Professor a. D. Otto K l a u s e r, zuletzt an der Elisabethschule in Mannheim, am 3. Mai 1940 — Hauptlehrerin a. D. Katharina M a y e r in Karlsruhe am 9. Mai 1940 — Hauptlehrerin a. D. Wilhelmine P f i s t e r, zuletzt in Mosbach, am 9. Mai 1940 — Hauptlehrer a. D. Hermann W e h r l e, zuletzt in Schopfheim, am 10. Mai 1940 — Lehrerin i. R. Hedwig B e r n e r, zuletzt beim Kreisschulamt Konstanz, am 10. Mai 1940 — Professor i. R. Karl S p e c h t, zuletzt an der Aufbauschule in Tauberbischofsheim, am 16. Mai 1940 — Studienrat i. R. Franz D ö r f e r, zuletzt an der Hebel-Schule in Schwetzingen, am 17. Mai 1940 — Berufsschullehrer Otto H a a s an der Friedrich August Haselwander-Gewerbeschule in Offenburg am 17. Mai 1940 — Angela F r a e ß l e, Studienreferendarin an der Hindenburgschule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg, am 19. Mai 1940 — Studienrat a. D. Karl L e u h, zuletzt an der Liefelotteschule in Mannheim, am 22. Mai 1940 — Hauptlehrer Stephan S p i e l e r in Wiechs am 22. Mai 1940 — Hauptlehrerin Hedwig S c h w i n d t in Karlsruhe am 28. Mai 1940 — Ministerialoberrechnungsrat a. D. Georg P a h l, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 2. Juni 1940 — Hauptlehrer Georg T h u m in

Mannheim am 4. Juni 1940 — Oberlehrer Robert Häusle in Altlufheim am 11. Juni 1940 — Finanzinspektoranwärter Edwin Liebler beim Ministerium des Kultus und Unterrichts am 15. Juni 1940.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Im Verlag V. G. Teubner in Leipzig sind erschienen in der Schriftenreihe „Macht und Erde“: Haushofer, Das agrarpolitische Weltbild,

Bed, Die deutsche Wirtschaft und Südosteuropa,

Dehtrich, Das politische System der orientalischen Staaten,

Siewert, Der Atlantik. Geopolitik eines Weltmeeres,

Widenbauer, Böhmen und das deutsche Schicksal.

Im Heinrich Handels-Verlag Breslau 1 ist der Lesebogen „Dein Pfennig baut ein neues Haus“ — vom Schulpfennig zur Jugendherberge —

von Ilse Mau erschienen. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück je 12 Rpf., ab 20 Stück je 11 Rpf. Er bringt in 4 kindertümlichen Erzählungen Schilderungen aus dem deutschen Jugendherbergswesen und eignet sich als Klassenlesestoff.

B. Für die Lehrer.

Im Reichsgesundheitsverlag, Abt. Wacht-Verlag, in Berlin-Dahlem sind erschienen:

Erzieher, Erzieherinnen, ein Wort an Euch. Von W. Hermannsen, Berlin und Lüble, Berlin.

Gesundheitsführung der S. J. Alkohol und Tabak. Von Dr. E. Ritzing, Berlin, und Dr. G. Reid, Schwerin.

Alkohol und Verkehr. Von Dr. Müller-Haß, Berlin, Dr. R. Kriebs, Danzig, F. Goebel, Berlin, und E. Bauer, Berlin.

Arzt, Alkohol und Tabak. Von Dr. F. Sauerbruch und Dr. Lidint, Dresden, und Dr. E. Gabriel, Wien.

Der Preis jeden Heftes beträgt 0,40 RM., ab 10 Stück 0,30 RM., ab 100 Stück 0,25 RM.

Die Anschaffung wird den Schulen empfohlen.

Nr. 15
Amtsblatt



127

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Juli

1940

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. | Beginn des Winterhalbjahres 1940/41 an der Staatl. Ingenieurschule Konstanz.
Lehrbücher für Höhere Schulen.
„Deutscher Bilderdienst“ für die Schulen. |
| II. Bekanntmachungen:
Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.
Beschaffung von Abstammungsurkunden aus dem Protektorat Böhmen und Mähren. | III. Personalnachrichten.
IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.
V. Mitteilung. |

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 11 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 290 „Verbrauchsregelung für Schreibmaschinen“ (Dtsh.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 289/291) — Nr. A I 4351/40.
- Nr. 297 „Lehrbücher für Schüler aus kinderreichen Familien“ (Dtsh.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 296) — Nr. B 196 75/40.
- Nr. 302 Mathematische Lehrbücher für Höhere Schulen“ (Dtsh.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 301) — Nr. B 196 78/40.
- Nr. 303 Biologielehrbücher für Höhere Schulen“ (Dtsh.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 301/02) — Nr. B 196 79/40.
- Nr. 304 Chemielehrbücher der Höheren Schulen für Mädchen“ (Dtsh.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 302) — Nr. B 196 80/40.

II. Bekanntmachungen.

Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Eine Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule auf Grund der Prüfungsordnung vom 27. Januar 1940 — E II d 33/40, E III, Z II a — wird in Baden gemäß meiner Bekanntmachung vom 10. Juli 1939 (Amtsblatt 1939, Seite 152) voraussichtlich im Monat September lfd. J.s. abgehalten werden. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit den in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Nachweisen bis spätestens 1. August lfd. J.s. beim Unterrichtsministerium in Karlsruhe einzureichen. Ort und Zeit der Prüfung werden den Bewerbern s. Zt. noch mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 4. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 20373 In Vertretung
Gärtner

Beschaffung von Abstammungsurkunden aus dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 5. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4364 Im Auftraag
Dr. A s a l

NdErl. d. RMdJ. v. 11. 6. 1940 — I d 125/40-5636
Protekt. BM.

(1) Die Urkundenbeschaffungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag III, Waldsteinpalais, wird aufgelöst. Der Reichsprotector hat die Beschaffung von Abstammungsurkunden aus dem Protektorat durch Bekanntmachung neu geregelt, die nachstehend auszugsweise veröffentlicht wird.

(2) Der NdErl. v. 26. 7. 1939 (RMBlB. S. 1583) wird entsprechend geändert. Der NdErl. v. 19. 10. 1939 (RMBlB. S. 2181) tritt außer Kraft.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem AbErl.

An die nachgeordneten Behörden.

Nachrichtlich an die Obersten Reichsbehörden durch Abdruck. — *RMBl.* S. 1181.

Anlage

(Auszug)

1. (1) Alle deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkzugehörigen wenden sich bei Benützung von Personenstandsurlunden zum Nachweise der arischen Abstammung aus Kirchenbüchern des Protektorats Böhmen und Mähren an das Archiv des MdZ., Abt. für die Beschaffung von Abstammungsnachweisen, in Prag III, Thungasse 20; bei diesem Amte ist auch ein Beauftragter der Behörde des Reichsprotectors tätig.

(2) Die Gebühren für die durch dieses Amt beschafften Urkunden bleiben unverändert, d. h. für die einzelne Urkunde ist eine Gebühr von 0,60 RM. (6 Kr.) zu entrichten (vgl. *VO.* der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren Nr. 166/1939¹⁾). Außer dem genannten Betrage kann eine Suchgebühr erhoben werden, wenn die Ermittlung von Urkunden eine ungewöhnlich lange Sucharbeit erfordert. Die für die Beschaffung der Urkunden festgesetzte Gebühr ist von den Antragstellern mittels des Erlagscheines (im Reich: Zahlkarte) einzuzahlen, der dem Antragsteller gleichzeitig mit der Verständigung über die erfolgte Beschaffung der Urkunden zugestellt wird. Hierbei ist in jedem Falle die von dem Archiv des MdZ., Abt. für die Beschaffung von Abstammungsnachweisen, mitgeteilte Geschäftsnummer anzugeben. Die Zusendung der Urkunden erfolgt erst nach Zahlungseingang.

2. Im Protektorat Böhmen und Mähren wohnhafte deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkzugehörige wenden sich bei Benützung von Personenstandsurlunden aus dem Reich von jetzt an unmittelbar an die für die Ausstellung zuständigen Pfarr- oder Standesämter, bei Benützung von Personenstandsurlunden aus dem Auslande wie bisher unmittelbar an die zuständige deutsche Auslandsvertretung oder an das Auswärtige Amt in Berlin. Auch die Bezahlung der Gebühren für die Beschaffung solcher Urkunden geschieht nunmehr (bei Summen bis zu 10 RM. ohne besondere devisenrechtliche Genehmigung) unmittelbar an die betr. Pfarr- oder Standesämter bzw. die Gebühren-erhebungsstelle des Auswärtigen Amtes.

3. (1) Protektoratsangehörige reichen ihre Anträge auf Beschaffung von Personenstands-

¹⁾ Vgl. *Sammlg. d. Ges. u. VOn. d. Protektorats Böhmen u. Mähren 1939* S. 485.

urkunden wie bisher dem Archiv des MdZ., Abt. für die Beschaffung von Abstammungsnachweisen, ein.

(2) Die Anträge auf Beschaffung von Personenstandsurlunden können auf entsprechenden Vordrucken eingereicht werden, die im Reich bei dem Gauamt für Sippenforschung in Wien I, Am Hof 4, sowie bei dem Verlag Gebrüder Stiepel in Reichenberg, im Protektorat Böhmen und Mähren bei der Protektoratsdruckerei, Prag III, Karmelitergasse 6, der Deutschen Agrarischen Druckerei, Prag XII, Fochstraße 2, und in den größeren Buchhandlungen sowie in Brünn, Budweis, Jglau, Königgrätz, Mähr. Ostrau, Olmütz, Pardubitz, Pilsen und Taboř in den größeren Buchhandlungen erhältlich sind.

(3) Auskünfte in Angelegenheiten der Beschaffung von Personenstandsurlunden erteilt das Archiv des MdZ., Abt. für die Beschaffung von Abstammungsnachweisen, Prag III, Thungasse 20, sowie der Beauftragte der Behörde des Reichsprotectors bei diesem Amte.

(4) Für alle bei der bisherigen Urkundenbeschaffungsstelle zur Absendung bereit liegenden Urkunden, von deren Beschaffung die Antragsteller durch die genannte Stelle bereits verständigt worden sind, sind nunmehr die fälligen Gebühren beschleunigt zu entrichten, damit die Urkunden sodann alsbald versandt werden können. Diese Zahlungsaufforderung gilt besonders für solche Antragsteller, die zur Einsendung der festgesetzten Gebühren wiederholt gemahnt worden sind.

Beginn des Winterhalbjahres 1940/41 an der Staatl. Ingenieurschule Konstanz.

An die Leitungen der Höheren Schulen und der Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen).

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Staatl. Ingenieurschule Konstanz bringe ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekanntzumachen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 10461 In Vertretung
Gärtner

Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz, Fachschule für Leichtbau, Maschinenbau und Elektrotechnik zum Winterhalbjahr 1940/41.

Die Ausleseprüfung für das 1. Fachsemester der Abteilungen Leichtbau, Maschinenbau und Elektrotechnik finden statt am Mittwoch, den 2., und Donnerstag, den 3. Oktober 1940, jeweils 8 Uhr.

Der Unterricht beginnt für alle Semester am Montag, den 7. Oktober 1940, 8.15 Uhr.

Anmeldungen jederzeit. Alles Nähere ist aus dem Schulprogramm ersichtlich, welches vom Sekretariat kostenlos bezogen werden kann. Eingehende Beratung durch die Direktion.

Konstanz, den 18. Juni 1940.

Staatl. Ingenieurschule

Die Direktion:

Schloemann, Prof. Dipl.-Ing.

Lehrbücher für Höhere Schulen.

Für den Physikunterricht in der 6. bis 8. Klasse der Oberschulen für Mädchen werden die folgenden Lehrbücher zum Gebrauch vorläufig zugelassen:

Für die Landeskommissärbezirke Freiburg und Karlsruhe:

Verlag Salle in Frankfurt a. M.:

Lehrbuch der Physik, bearbeitet von Dr. Ernst Fock und Dr. Karl Weber, Ausgabe B: für Mädchenschulen unter Mitarbeit von Wanda Trendelenburg, 2. Band (Klasse 6 bis 8) 1940.

Für die Landeskommissärbezirke Konstanz und Mannheim:

Verlag Teubner in Leipzig:

Lehrbuch der Physik für Höhere Schulen von Professor Dr. Karl Hahn und Dr. Paul Henckel, Ausgabe für Mädchenschulen Band 2B (Klasse 6 bis 8), 1940.

Andere als die den einzelnen Bezirken zugewiesenen Lehrbücher dürfen an den Schulen nicht benützt werden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 20747 In Vertretung
Gärtner

„Deutscher Bilderdienst“ für die Schulen.

Das Wehrkreiskommando V weist auf die im Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München, erschienene Monatszeitschrift „Deutscher Bilderdienst“ hin. Die Zeitschrift steht ausschließlich im Dienst der nationalpolitischen Erziehung der deutschen Jugend und berücksichtigt auch sehr stark die Belange der wehrgeistigen Erziehung. Der Bezugspreis beträgt RM. 3.— für ein halbes Jahr.

Ich mache die Lehrerschaft auf diese Zeitschrift aufmerksam.

Karlsruhe, den 18. Juni 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 19464 In Vertretung
Gärtner

III. Personalausrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum Studienreferendar: Helmut Landmann aus Weimar.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer Walter Mit (Pforzheim) in Eutingen — Karl Wader in Limbach — Ernst Weinert in Büchig — Richard Weiter in Hoppetenzell — Friedrich Gerhard in Niederweiler — Fritz Hechel in Grafenhausen, Vdtr. Neustadt — Walter Huber in Emmendingen — Josef Keller in Wolpadingen — Hans Anopf in Sindolsheim — Walter Köppen in Walldürn — Wilhelm Link in Niedöschingen — Alois Manz in Riegel — Humbert Moriz in Kasen — Rudolf Rastetter in Weingarten — Hans Reith in Almannsweier — Josef Riegger in Kadelburg — Alfred Römer in Lampenhain — Adolf Schmitt (Mannheim) in Philippsburg — Bruno Seiffert in St. Georgen i. Schw., Vdtr. Wilingen — Emil Siblinger in Rheinsheim — Friedrich Stupfel in Walldürn — Wolfgang Weiser in Staufen — Friedrich Wehgand in Oberflockenbach.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer Franz Schmiederer in Heimbach — Otto Schröter in Sfingen — Karl Stahl in Stühlingen — Wilhelm Steiner in Schmieheim — Friedrich Stengele in Karlsdorf — Walter Wolf in Murg.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Finanzinspektorwärter Heinz Schmitt beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zum außerplanmäßigen Verwaltungsinspektor an der Universität Heidelberg.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Hans Witz an der Handelsschule in Walldürn.

Schulamtsbewerber Wilhelm Schelhaas in Ettlingenweier.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Regierungsrat: Regierungsassessor Dr. jur. habil. Thomas Württemberg im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum planmäßigen ordentlichen Professor: der planmäßige außerordentliche Professor Dr. Walter Herwig Schuchardt an der Universität Freiburg.

Zu Studienrätinnen: die Studienassessorinnen Ruth Lenard an der Hölderlin-Schule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Dr. Nora Senan an der Hebelschule, Oberschule für Jungen, in Schwetzingen.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer(innen) **Mwine Baral** in Mössbach — **Willi Hartmann** in Reibshelm — **Maria Oberst** in Weinheim — **Walter Stauff** in Wangen — **Andreas Weiser** in Nonnenweier.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer(innen): **Elisabeth Litterst** in Pforzheim — **Ludwig Müller** in Uhlingen — **Anna Rötter** in Hochenheim — **Ernst Schoch** in Laufenburg — **Paul Weishaar** in Freiburg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Der Hauptlehrer **Hugo Gerner** in Ruffheim nach Menzingen.

Zu den Ruhestand versetzt:

Die Handarbeitshauptlehrerin **Frieda Bull** in Karlsruhe-Durlach.

Gefallen für Volk und Reich:

Studienassessor **Emil Schwab** an der Handelsschule in Mössbach am 6. Juni 1940 — Hauptlehrer **Eugen Hamel** in Neunkirchen am 7. Juni 1940 — Hauptlehrer **Wilhelm Klenert** in Mönchweiler am 12. Juni 1940 — Hauptlehrer **Karl Wohlfarth** in Ebringen, Ldkr. Konstanz, am 12. Juni 1940 — Oberlehrer **Alfred Straub** in Jochenheim am 19. Juni 1940 — Finanzinspektoranwärter **Rolf Bach**, zuletzt an der Universitätskassette Freiburg, am 20. Juni 1940 — Hauptlehrer **Wilhelm Wanner** in Mannheim, am 20. Juni 1940.

Gestorben:

Hauptlehrer **Hermann Büchner** in Mannheim am 8. 6. 1940 — Studienrat Dipl.-Jug. **Friedrich Haack** an der Gewerbeschule II in Pforzheim am 19. Juni 1940 — Dr. **Max Sprenger**, zuletzt Kreis Schulrat in Lörrach, am 25. Juni 1940.

IV. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

(1) Vom Volk- und Reich-Verlag in Berlin W 9, Potsdamer Str. 18, wird ein Werk „Die polnischen Greuelstaten an den Volksdeutschen in Polen“ herausgegeben.

(2) Das Werk erscheint im Auftrage des Auswärtigen Amtes und ist auf Grund urkundlichen Beweismaterials zusammengestellt und bearbeitet. Es zeigt, welche unmenschlichen Auswüchse die amtlich

geförderte und geschürte antideutsche Haß- und Sek-propaganda Polens und Englands gegen die Volksdeutschen angenommen hat.

(3) Das Werk liegt jetzt in einer 3., bedeutend erweiterten Auflage vor. Es umfaßt 456 Seiten mit 22 Bildern im Text und 104 Seiten Bilddokumente und stellt eine Dokumentensammlung dar, die auf gerichtlichen und gerichtsärztlichen Ermittlungssakten beruht. Der Preis des Buches ist 4,50 RM. Bisher sind über 100 000 Stück verbreitet worden.

(4) Das Buch wird zur Anschaffung, insbesondere auch für die Büchereien, empfohlen.

B. Für die Lehrer:

1. **Alkoholfreie Jugenderziehung.** Vierteljahrs-Zeitschrift für Erziehung und Unterricht. Herausgegeben in Verbindung mit der Reichsjugendführung, dem NS-Lehrerbund und dem Jugendamt der NSD. Jährlich 4 Hefte 2.— RM.

2. **Kameraden! Herhören!** Von Stud.-Rat **B. Hermannsen**, Landjahrbanführer. Jugend-Aufklärungs- und Schulungsheft. 20 S., 3. Auflage, 20 Pfg., ab 10 Stück 18 Pfg., ab 100 Stück 15 Pfg.

3. **Anregungen und Vorschläge für die unterrichtliche Behandlung der Alkoholfrage,** herausgegeben vom NSLB. Hamburg. 32 S., 50 Pfg.

4. **So wirkt der Alkohol.** Quellen zur Behandlung der Alkoholfrage im Unterricht. 44 S., 50 Pfg.

Nr. 1 und 2 sind erschienen im Reichsgesundheitsverlag, Abteilung Wacht-Verlag, Berlin-Dahlem, Habelschwerdter Allee 16.

Nr. 3 und 4 sind erschienen bei der Neuland-Verlags-Gesellschaft, Dr. Gläß & Viel, Berlin N 4, Linienstr. 121.

Die Anschaffung wird den Schulen empfohlen.

V. Mitteilung.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat sachliche Vorschriften für folgende weitere Berufe (vgl. auch Amtsblatt 1937 Nr. 20, S. 306, Nr. 23, S. 316, Amtsblatt 1938 Nr. 6, S. 48, Nr. 10, S. 70 und Amtsblatt 1939 Nr. 2, S. 16) genehmigt:

Bogenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Muthenhauer, Rauchwarenzurichter, Zinngießer und Zupfinstrumentenmacher.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbetammertag Berlin herausgegebenen sachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den obengenannten Handwerkszweigen sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. August

1940

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen:
Nebentätigkeit der Lehrer an öffentlichen Schulen.
Die Ordnung der Prüfung an höheren Lehranstalten.
Geschichtslehrbücher für höhere Schulen.
Gedenkstunde für Johannes Gutenberg.
Einrichtung der höheren Schulen.
Einrichtung der höheren Schulen.
Bezeichnung der Grund- und Hauptschule in Hohenheim.
Bezeichnung der Grund- und Hauptschule in Neuchen.
Errichtung einer bergmännischen Berufsschule in Zollhaus-Blumberg.</p> | <p>Errichtung einer bergmännischen Berufsschule in Zollhaus-Blumberg.
Sammlung der Altmaterialien.
Pädagogische Prüfung — Juni 1940.
Verforgung der Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen.
Bedarf von Bastfasern für den Unterricht.
Die Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.
Vorlage von Tätigkeitsberichten in den kaufmännischen Berufsschulen.
Schutz der Waldungen vor Brandgefahr.</p> <p>III. Personalmeldungen.</p> <p>IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 234 „Mitteilung von Unfällen, die sich im chemischen und physikalischen Unterricht ereignet haben“. (Dtsh. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 253/54) — Nr. B 24149/40.

Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 324 „Jahrbuch des deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht 1940“ (Dtsh. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 312) — Nr. B 20738/40.
- Nr. 327 „Durchführung der hauswirtschaftlichen Erziehung der weiblichen Jugend und Seifenversorgung“ (Dtsh. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 313) — Nr. B 20741/40.
- Nr. 332 „Bergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene, nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude der öffentlichen Hand“. (Dtsh. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 317/18) — Nr. B 20744/40.

Aus Heft 14 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 378 „Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Rotdienst und im Luftschutz“ (Dtsh. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 345/6) — Nr. B 24084/40.

II. Bekanntmachungen.

Nebentätigkeit der Lehrer an öffentlichen Schulen.

An die Leiter und Lehrer aller unterstellten Schulen — einschließlich der einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten privaten Schulen — ferner an die Kreis- und Stadtschulämter.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Erteilung von privatem Unterricht und privatem Musikunterricht sowie über die Haltung von Kostzöglingen (vgl. insbesondere Erlaß vom 23. Mai 1935 Nr. B 16073, Amtsblatt Seite 75/76) wird folgendes bestimmt:

1. Die Erteilung von privatem Unterricht ist künftig wie jede andere Nebenbeschäftigung der Beamten zu behandeln und gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I Seite 753)*) genehmigungspflichtig. Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigung ist der Dienstvorgesetzte des betreffenden Schulleiters oder Lehrers. Dienstvorgesetzter für die Schulleiter und Lehrer(innen) an Volks-, ländlichen Berufsschulen für Knaben und Mädchen, an den allgemeinen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen sowie an den Mittel-(Bürger-)schulen ist das jeweils vorgeordnete Kreis- bzw. Stadtschulamt, Dienstvorgesetzter für die Leiter und Lehrer aller übrigen Schulen ist der Minister des Kultus und Unterrichts.

Soweit nach Nr. 4 Abs. 1 b) der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten die Genehmigung allgemein als erteilt gilt (Nebenbeschäftigung geringen Umfangs, für die Vergütung bis zu 40 RM. monatlich gewährt wird), ist die Nebenbeschäftigung nach Art und Umfang und die Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten zu melden.

Wenn sich durch die Erteilung von Privatunterricht im Einzelfall Mißstände ergeben, ist die Genehmigung abzulehnen bzw. der Privatunterricht auf Grund von Nr. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten zu untersagen. Für die Entscheidung ist insbesondere zu prüfen, ob die dienstlichen Leistungen des Lehrers die Erteilung der Genehmigung zulassen oder ob sonstige unterrichtliche Gründe entgegenstehen. Ein angemessenes Höchstmaß der Stundenzahl soll nicht überschritten werden. Nicht festangestellte Lehrkräfte kommen für die Erteilung von Privatunterricht in erster Linie in Betracht. Die Erteilung durch festangestellte Lehrkräfte soll die Ausnahme sein. An Schüler einer Klasse, in der der Lehrer unterrichtet, darf er keinen Privatunterricht erteilen.

*) Die Verordnung ist in einer Taschenausgabe „Durchführungsbestimmungen zum Deutschen Beamtengesetz und zur Reichsdienststrafverordnung“ abgedruckt, erhältlich im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin.

Eine Ablehnung von privatem Nebenunterricht durch den Dienstvorgesetzten kommt nach Nr. 1 Abs. 3 a) der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten insbesondere dann in Betracht, wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird. Dies wird also insbesondere dann der Fall sein, wenn der Schulleiter oder Lehrer schon eine oder mehrere andere Nebentätigkeiten ausübt und durch diese schon reichlich in Anspruch genommen ist.

2. Die Genehmigung zur Erteilung von privatem Musikunterricht erfolgt ebenfalls — vorbehaltlich einer noch zu treffenden Sonderregelung — nach den Bestimmungen der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind die gleichen wie unter Ziffer 1 aufgeführt; ein Unterschied zwischen festangestellten und nichtfestangestellten Lehrkräften wird aber nicht gemacht.

3. Das Halten von Kostzöglingen durch Schulleiter sowie durch festangestellte und nichtfestangestellte Lehrer an öffentlichen Schulen ist genehmigungspflichtig. Bei der Genehmigung der Aufnahme von Schülern der eigenen Schule in den Haushalt ist größte Zurückhaltung geboten. Sie soll nur beim Vorliegen zwingender Gründe erteilt werden.

Karlsruhe, den 26. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 23258
In Vertretung
Gärtner

Die Ordnung der Prüfung an Höheren Lehranstalten.

Nachstehend veröffentliche ich den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. September 1939 E III a 1890 über die Ergänzungsprüfung in Latein für Studierende der Medizin und Pharmazie. Gleichzeitig ordne ich unter Aufhebung des Ministerialerlasses vom 22. Oktober 1932 Nr. B 51688 (Amtsbl. Nr. 23, S. 103) an:

I. Künftig finden in Baden an den Höheren Schulen folgende Ergänzungsprüfungen in Latein oder Griechisch statt:

- a) Ergänzungsreifeprüfungen in Latein (sog. Latinum) und Griechisch (sog. Graecum),
- b) Prüfungen zum Nachweis der Lateinkenntnisse eines dreijährigen Lehrganges in der Oberstufe einer Oberschule für Mädchen (sog. kleines Latinum).

II. Den Gesuchen um Zulassung sind beizufügen:

a) Ein kurzer Lebenslauf, der den vollständigen Namen des Gesuchstellers, Ort und Tag seiner Geburt und eine Darlegung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers unter Angabe der von ihm besuchten öffentlichen und privaten Anstalten, ferner eine Erklärung darüber enthalten muß, ob und bejahendensfalls an welcher Anstalt der Bewerber bereits den Versuch gemacht hat, die Prüfung abzulegen;

b) eine genaue Zusammenstellung des durchgenommenen Lehr- und Lesestoffs, wobei eine Auswahl des Lesestoffes im einzelnen anzugeben ist und etwaige Bescheinigungen über die Vorbereitung beizufügen sind;

c) das Reisezeugnis (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift);

d) ein Leumundszeugnis neuesten Standes;

e) die Geburtsurkunde des Bewerbers und die Heiratsurkunde seiner Eltern.

III. Die Prüfungen finden im Frühjahr und Herbst jeden Jahres statt. (Meldetermin 1. Februar bzw. 1. August).

IV. An Mindestanforderungen sind festgesetzt:

a) für die Ablegung einer Ergänzungsreifeprüfung im Lateinischen an einer Oberschule für Jungen:

1. Gründliche Kenntnis der lateinischen Formen- und Satzlehre sowie Beherrschung eines ausreichenden Wortschatzes.

2. Die Durcharbeitung folgenden Lesestoffs:

Cäsar: Comm. d. bello Gallico, II u. V in Auswahl, VII, ferner die Germanenabschnitte aus I, IV, VI.

Cicero: Eine der Katilinaren Reden; De re publica.

Livius: Einige Erzählungen aus der ersten Dekade, Auswahl aus XXI und XXII.

Sallust: bellum Jugurthinum.

Das Werk des Augustus: Monumentum Ancyranum, Vergil: Aeneis VI (außerdem II), Horaz: Politische Dichtung: Epoden 16 und 7, Oden I 14 und 37, III 1-6, IV 5.

Tacitus: Die Germanenabschnitte aus Ann. I und II und aus Distor. IV und V; Germania.

3. Überblick über die römische Geschichte in großen Zügen. Kenntnis der wichtigsten, vor allem der römisch-germanischen Altentümer.

b) Für die Ablegung einer Ergänzungsreifeprüfung in Griechisch an einem Gymnasium:

1. Gründliche Kenntnis der griechischen Formen- und Satzlehre sowie Beherrschung eines ausreichenden Wortschatzes.

2. Die Durcharbeitung folgenden Lesestoffs: Xenophon: Auswahl aus I, III-VI der Anabasis.

Herodot: I, 1-5; aus dem Freiheitskampf der Griechen: Marathon, Thermopylae, Salamis; von den Reden: Solon und Kroisos.

Thukydides: I, 1, Auswahl aus VI und VII (3. Expedition). Die Leichenrede des Perikles aus Buch II in der Übertragung von Binding.

Platon: Apologie, Kriton; Auswahl aus dem Staat (II 11-16, V 10-13, VII 1-17).

Homer: Odyssee I, IX-XII, Auswahl aus XIX-XXIII. Ilias I, II 1-483, VI, IX, XXII, XXIV.

Sophokles: Antigone oder König Oedipus;

Aischylos: Orestie in Übertragung.

Politische Lyrik: Solon und Tyrtaos.

3. Übersicht über den Ablauf der griechischen Geschichte, Kenntnis der Meisterwerke der griechischen Kunst.

c) Für die Ablegung einer Prüfung zum Nachweis der Lateinkenntnisse eines dreijährigen Lehrgangs in der Oberstufe einer Oberschule für Mädchen sprachliche Form (vergl. „Erziehung und Unterricht“ Seite 247):

1. Ausreichender Wortschatz, gründliche Kenntnis der Formen- und Satzlehre;

2. Durcharbeitung folgenden Lesestoffs:

Cäsar: Comm. de bello Gallico, die Germanenabschnitte aus Buch I, IV und VI, ferner Buch VII.

Tacitus: Die Germanenabschnitte aus I und II der Annalen und aus IV und V der Historien, außerdem die Germania.

Karlsruhe, den 11. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 23073 In Vertretung
Gärtner

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E III a 1890

Berlin B 8, den 18. September 1939.

Mehrfache Anfragen wegen des Lateinnachweises für Studierende der Medizin geben mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Schüler und Schülerinnen, die im Besitze eines Reisezeugnisses der durch „Erziehung und Unterricht“ festgelegten Schulformen (Gymnasium und Oberschule) sind, haben für die Zulassung zur ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Vorprüfung oder für die Zulassung zur Apothekerlaufbahn nur dann eine lateinische Ergänzungsprüfung abzule-

gen, wenn das Reisezeugnis keine Lateinkenntnisse nachweist.

Schüler und Schülerinnen der früheren Oberrealschule, die am wahlfreien Lateinunterricht teilgenommen haben, oder frühere Realgymnasialisten, die den Lateinunterricht der Schule bis Obersekunda besuchten, haben keine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Für Schüler und Schülerinnen, die die Ergänzungsprüfung im Lateinischen bestehen, hat der auf dem Reisezeugnis anzubringende Vermerk künftig wie folgt zu lauten:

„Der Inhaber dieses Zeugnisses

hat in der mit ihm heute ordnungsgemäß abgehaltenen Prüfung den für die Zulassung zur (ärztlichen Vorprüfung usw.) erforderlichen Nachweis an Kenntnissen in der lateinischen Sprache erbracht.“

Hierunter ist Orts- und Zeitangabe, Unterschrift des Prüfungsvorsitzenden, Bezeichnung der Prüfungsstelle und entsprechendes Amtssiegel zu setzen. In der Prüfung sind die Kenntnisse zu verlangen, welche die Lehrpläne für Latein nach einem dreijährigen Oberstufenunterricht verlangen (vergl. „Erziehung und Unterricht“ Seite 247).

Der Erlaß wird auch in DtschWissErziehVollsbildg. veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Geschichtslehrbücher für Höhere Schulen.

Für den Geschichtsunterricht der 6., 7. und 8. Klasse der grundständigen Oberschulen und der Oberschulen in Aufbauform sowie der Gymnasien werden folgende Lehrbücher vorläufig zugelassen:

Für die Landeskommisfärbezirke Freiburg und Konstanz:

Verlag Diesterweg in Frankfurt a. M.:

1. Volk und Führer. Deutsche Geschichte für Schulen. Herausgegeben von Dietrich Klagges in Verbindung mit Oberstudiendirektor Dr. Walter Franke. Von der Vorgeschichte bis zum Ende der Stauferzeit. Bearbeitet von Dr. Johannes Silomon und Dr. Walter Franke. 6. Klasse.

2. Volk und Führer. Deutsche Geschichte. Herausgegeben von Dietrich Klagges in Verbindung mit Oberstudiendirektor Dr. Walter Franke. Deutsches Ringen um Lebensraum, Freiheit und Einheit (1250—1850). Bearbeitet von Dr. Eugen Huth und Dr. Waldemar Haffmann. 7. Klasse.

3. Volk und Führer. Deutsche Geschichte. Herausgegeben von Dietrich Klagges in Verbindung mit Oberstudiendirektor Dr. Walter Franke. Der Weg

zum Großdeutschen Reich. Bearbeitet von Dr. Paul Malthan. 8. Klasse.

Für den Landeskommisfärbezirk Karlsruhe:
Verlag Velhagen & Klasing in
Bielefeld.

1. Führer und Volk. Geschichtsbuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Oberstudiendirektor Dr. Friedrich Hiedner und Staatsminister Professor Dr. Paul Schmitthenner. Von der Vorgeschichte bis zum Ende der Stauferzeit. Bearbeitet von Oberstudiendirektor Dr. Friedrich Hiedner und Studienrat Dr. Otto Schnurr. 6. Klasse.

2. Führer und Volk. Geschichtsbuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Oberstudiendirektor Dr. Friedrich Hiedner und Staatsminister Professor Dr. Paul Schmitthenner. Von der deutschen Ostsiedlung bis zu den Anfängen Bismarcks. Bearbeitet von Oberstudiendirektor Dr. Friedrich Hiedner und Dr. Wilhelm Köhler. 7. Klasse.

3. Führer und Volk. Geschichtsbuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Oberstudiendirektor Dr. Friedrich Hiedner und Staatsminister Professor Dr. Paul Schmitthenner. Von Bismarck bis zum Großdeutschen Reich. Bearbeitet von Oberstudiendirektor Dr. Friedrich Hiedner und Studienrat Dr. Erich Heim. 8. Klasse.

Für den Landeskommisfärbezirk Mannheim:
Verlag Teubner in Leipzig:

1. Volkwerden der Deutschen. Geschichtsbuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Professor M. Edelmann und Oberschulrat L. Gruenberg. Von der Vorgeschichte bis zum Ende der Stauferzeit. Bearbeitet von Oberstudiendirektor Dr. Hans Bartels und Oberstudiendirektor Dr. Karl Klossch. 6. Klasse.

2. Volkwerden der Deutschen. Geschichtsbuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Professor M. Edelmann und Oberschulrat L. Gruenberg. Von der deutschen Ostsiedlung bis zu den Anfängen Bismarcks. Bearbeitet von Studienrat Dr. Erich Buchholz, Studienrat Dr. Karl Disch und Professor Dr. L. Zimmermann. 7. Klasse.

3. Volkwerden der Deutschen. Geschichtsbuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Professor M. Edelmann und Oberschulrat L. Gruenberg. Von Bismarck bis zum Großdeutschen Reich. Bearbeitet von Studienrat Dr. Karl Disch und Oberschulrat L. Gruenberg. 8. Klasse.

Die Lehrbücher für die 6. Klasse sind sofort, die Bände für die 7. und 8. Klasse sogleich nach Erscheinen zu beschaffen.

Karlsruhe, den 26. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 23261
In Vertretung
Gärtner

Gedenkstunde für Johannes Gutenberg.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 15. Juni 1940 — E II a
1441, E III, E IV, E V (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volks-
bildg. Seite 330).

Soweit die Feier Gutenbergs vor den Ferien im
Unterricht nicht schon durchgeführt wurde, ist dies bei
Beginn des Unterrichts nach den Ferien nachzuholen.

Karlsruhe, den 25. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 23259 Im Auftrag
Bollmer

Einrichtung der Höheren Schulen.

In Heidelberg wird mit Wirkung vom 2. Sep-
tember 1940 eine weitere 8stufige Oberschule für
Jungen (Vollanstalt) errichtet. Die Schule trägt den
Namen „Robert Bunsenschule, Oberschule für Jun-
gen, in Heidelberg“.

Karlsruhe, den 18. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22483 In Vertretung
Gärtner

Einrichtung der Höheren Schulen.

In Heidelberg wird auf 2. September 1940 eine
vorerst vierklassige Oberschule für Mädchen (Zu-
bringeschule) eingerichtet. Die Schule trägt den Na-
men: „Eichendorff-Schule, Oberschule für Mädchen,
in Heidelberg“ und ist Zubringeschule für die
Hölberlin-Schule, Oberschule für Mädchen, in Heidel-
berg.

Karlsruhe, den 15. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 19818 In Vertretung
Gärtner

Bezeichnung der Grund- und Hauptschule in Hodenheim.

Die Grund- und Hauptschule in Hodenheim
erhält die Bezeichnung „Otto Wacker-Schule“.

Karlsruhe, den 26. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. C 30042 In Vertretung
Gärtner

Bezeichnung der Grund- und Hauptschule in Renchen.

Der Grund- und Hauptschule in Renchen ist
die Bezeichnung „Grimmelsbauersschule“ beigelegt
worden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. C 28578 In Vertretung
Gärtner

Errichtung einer Bergmännischen Berufsschule in Zollhaus-Blumberg.

Die Errichtung einer Bergmännischen Berufs-
schule mit der Bezeichnung „Bergmännische Berufs-
schule Blumberg“ wird hiermit öffentlich bekannt-
gegeben.

Karlsruhe, den 26. Juni 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 10243 In Vertretung
Gärtner

Errichtung einer Bergmännischen Berufsschule in Zollhaus-Blumberg.

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Reichsschul-
pflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. S. 799) wird
im Einvernehmen mit dem Oberbergamt Karlsruhe
folgendes bestimmt:

Sämtliche in der Doggererz Bergbau GmbH.
Blumberg beschäftigten, unter und über Tage, berg-
männisch und handwerklich tätigen berufsschul-
pflichtigen Bergjungsleute und Lehrlinge haben mit
sofortiger Wirkung die Bergmännische Berufsschule
Blumberg zu besuchen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 10243 In Vertretung
Gärtner

Sammlung der Altmaterialien.

An die Leiter der unterstellten öffentlichen und
privaten Schulen sowie an die Kreis- und Stadt-
schulämter.

Nach vorliegenden Berichten der Wirtschafts-
ämter in Baden wird der Durchführung der Alt-
materialsammlung in den Schulen im allgemeinen
die nötige Beachtung geschenkt, so daß durchschnittlich
erfreuliche Ergebnisse festgestellt werden konnten. Nur
vereinzelt wird darüber geklagt, daß der Anfall
mäßig sei, sowie daß von einzelnen Schulleitern die
Bedeutung der Sammlung nicht genügend gewürdigt
wird. Teilweise seien auch Schulvorsammelstellen
noch nicht restlos errichtet.

Ich mache erneut auf die große Bedeutung der Sammlung von Altmaterial aufmerksam und ersuche die Schulleiter, sich mit Nachdruck für die weitere Sammlung dieser Art einzusetzen. Wo noch keine Schulvorsammelstelle eingerichtet ist, ist eine solche möglichst alsbald einzurichten.

Karlsruhe, den 26. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 23200
In Vertretung
Gärtner

Pädagogische Prüfung — Juni 1940.

Die im Juni 1940 abgeschlossene Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen haben bestanden:

In der Fachgruppe Neuere Sprachen und Geschichte:

Studienreferendar Karl Gast von Honau,
Studienreferendar Alfred Huber von Mannheim,
Studienreferendar Alfons Kohler von Basel,
Studienreferendarin Johanna Kuhn von Baden-Baden,
Studienreferendarin Dr. Anne-Marie Müller von Berlin,
Studienreferendar Heinrich Schwarz von Schwerzen,
Studienreferendar Dr. Richard Theis von Sidcup (England),
Studienreferendar Valentin Zwozta von Würzburg,
Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Generallandesarchiv Dr. Martin Wellmer von Bergkichen, Kreis Minden,
Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Generallandesarchiv Dr. Paul Zinsmaier von Konstanz.

In der Fachgruppe Mathematik und Naturwissenschaften:

Studienreferendarin Maria Haaf von Ebnet,
Studienreferendarin Frieda Henn von Weinheim,
Studienreferendarin Ingeborg Jacobs von Mülheim/Ruhr.

In der Fachgruppe Alte Sprachen:

Studienreferendar Erwin Reibach von Grünsfeld.

In der Fachgruppe Zeichnen:

Studienreferendarin Herta Blum von Mannheim.

In der Fachgruppe Musik:

Studienreferendar Erwin Grimmeisen von Basel,

Studienreferendar Rolf Ummenhofer von Karlsruhe,

Musiklehrer Dr. Alfred Gassert von Konstanz.
Karlsruhe, den 26. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 19416
In Vertretung
Gärtner

Versorgung der Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen.

An die Leiter der Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 1. Juli 1940 — EIV a 3573, — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 350/51).

Gegebenenfalls ist entsprechend zu verfahren (vgl. insbesondere auch Absatz 5 Ziff. 2 des Erlasses).

Karlsruhe, den 31. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 11980
In Vertretung
Gärtner

Bedarf von Bastfasern für den Unterricht.

An die Leiter der Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 2. Juli 1940 — EIV a 3358/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 351).

Ich ersuche entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 31. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 11979
In Vertretung
Gärtner

Die Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Fachschule für das Hotel- und Gaststätten-gewerbe in Heidelberg.

An der Fachschule für das Hotel- und Gaststätten-gewerbe in Heidelberg werden folgende Berufsschullehrgänge für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes abgehalten werden:

1. Berufsschullehrgang (1. Klasse) vom 30. September bis 9. November 1940;
2. Berufsschullehrgang (2. Klasse) vom 11. November bis 21. Dezember 1940;
3. Berufsschullehrgang (3. Klasse) vom 6. Januar bis 1. März 1941.

Für die Zulassung der Lehrlinge und die Durchführung der Lehrgänge gelten die Bestimmungen

meiner Bekanntmachungen vom 26. Juli 1937 (Amtsblatt 1937 Seite 300) und vom 7. Juli 1939 (Amtsblatt 1939 Seite 153) sinngemäß.

Karlsruhe, den 26. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 11378 In Vertretung
Gärtner

**Vorlage von Tätigkeitsberichten
in den kaufmännischen Berufsschulen**

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 26. Juni 1940 - E IV c 3246 - (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 334/35) und ersuche, das Erforderliche zu veranlassen.

Karlsruhe, den 26. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 11492 In Vertretung
Gärtner

Schutz der Waldungen vor Brandgefahr.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bekannt. Der Erlaß ist von sämtlichen Schulen aufs genaueste zu beachten. Bei den Schulprüfungen haben sich die Aufsichtsbeamten zu überzeugen, daß die Bestimmungen sachgemäß durchgeführt worden sind.

Der Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers hat folgenden Wortlaut:

„Immer wieder werden durch das Ablochen im Walde bei offenem Holzfeuer oder durch leichtfertiges Umgehen mit Feuerzeugen aller Art Waldbestände gefährdet bzw. in einigen Fällen sogar vernichtet.

Ich ersuche daher die Lehrer (Lehrerinnen) aller Schularten, die Schulvorstände und Schulräte, im Unterricht und bei sich sonst bietender Gelegenheit bei der Schuljugend Verständnis dafür zu wecken, daß durch solches fahrlässiges Verhalten dem Volkvermögen schwerer Schaden zugefügt wird, der mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschende Knappheit an Rohstoffen im Hinblick auf die Durchführung des Vierjahresplanes unbedingt vermieden werden muß. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß Feueranzünden im Walde nach § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) (in Baden nach § 26 des Gesetzes über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren in Verbindung mit § 64 des Forstgesetzes) und, wenn es sich um Stellen im Walde in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen handelt, nach § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches strafbar ist, und daß außerdem der Täter oder seine Angehörigen für allen Schaden

haftbar gemacht werden, der durch einen Waldbrand entsteht.

Alljährlich zu Beginn der Wanderzeit ist auf die mit dem Feueranzünden im Walde verbundene Gefahr nachdrücklichst hinzuweisen.“

Karlsruhe, den 26. Juli 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Schmitthener.

Nr. E 8906

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RWB. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zu Studienräten: die Studienassessoren Dr. Hermann Bastian an der Markgrafenschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Dr. Richard Däubler an der Hölderlinschule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Hermann Dietrich an der Kraichgauerschule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Edgar Foerster an der Murgtalschule, Oberschule für Jungen, in Gaggenau — Dr. Hellmut Frank am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Dr. Hellmut Koblbecker an der Hochrheinschule, Oberschule für Jungen, in Waldshut — Dr. Viktor Kordenter am Karl Friedrich-Gymnasium in Mannheim — Norbert Kühn an der Hohenstaufenschule, Oberschule für Jungen, in Eberbach — Hermann Lampel an der Seuzeschule, Oberschule für Jungen, in Überlingen — Albert Mayer an der Zimmelmansschule, Oberschule für Jungen, in Bilingen — Johannes Pfrendschuh an der Schillerschule, Oberschule für Jungen, in Offenburg — Karl Ruhn an der Rupprechtschule, Oberschule für Jungen, in Wiesloch — Dr. Wilhelm Schaaff an der Franz von Sickingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Ladenburg — Dr. Albert Schöch an der Helmholtschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Dr. Walter Schreiber an der Hochrheinschule, Oberschule für Jungen, in Waldshut — Dr. Friedrich Seelig an der Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Raftatt — Dr. Oskar Stübinger an der Frankenschule, Oberschule für Jungen, in Tauberbischofsheim — Hermann Walter an der Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Raftatt — Karl Wettling an der Kant-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Friedrich Ziebold am Friedrich-Gymnasium in Freiburg.

Zu Studienassessoren: die Studienreferendare Karl Gast aus Honau — Alfred Huber aus Mannheim — Alfons Kohler aus Basel — Erwin Ketzbach aus Grünsfeld — Heinrich Schwarz aus Schwerzen — Rudolf Kraher aus Winkel/Rheingau.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer Friedrich Ammer in Verwangen — Friedrich Braun II in Reulshausen — Alfons Eichkorn in Oberkirch — Georg Fleckenstein in Mannheim — Eugen Galmbacher in Ibach, Vdr. Sickingen — Friedrich

Gesler in Paimar — Helmut Groß in Oberöwisheim — Adalbert Klein in Sasbachwalden — Alois Kraus in Hüngheim — Erwin Keidel in Dörlesberg — Friedrich Koll in Barmhalt — Bernhard Kübenacker in Oberöwisheim — Karl Schack in Birklingen — Kurt Schirmer in Blumberg — Adolf Schmitt (Neuweier) in Kappelrodeck — Emil Spieß in Mannheim — Friedrich Sticking an der Ländl. Berufsschule für Knaben in Stühlingen — Hans Störzer in Eberstadt — Friedrich Voll in Wiesental — Karl Weber in Sasbachwalden — Wilhelm Weidenhammer in Erzingen — Heinrich Wöhrlin, z. Zt. beurlaubt — Hermann Zorn in Büchenbronn.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Berufsschullehrer: Walter Gebhardt an der Gewerbeschule II in Karlsruhe — Erwin Schelb an der Gewerbeschule I in Pforzheim — Karl Sehferle in Stühlingen.

Die Hauptlehrer: Ludwig Moser in Heddesheim — Karl Römmele in Rheinbischofsheim — Emil Welcker in St. Georgen, Ldkr. Billingen.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zum Dozenten: den Dr. phil. habil. Horst Kirchner in der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

Die Studienassessoren: Adolf Bronner an der Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufhausen, in Meersburg — Bruno Dold an der Elsenz-Schule, Oberschule für Jungen, in Eppingen — Georg Eubers an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schopfheim — Dr. Paul Kade an Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Dr. Josef Schlotter an der SS-Brüder-Schule in St. Georgen/Schw. — Willi Seitter an der Moll-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Als apl. Berufsschullehrer: der Anwärter für den gewerblichen Schuldienst Robert Gröhl an der Gewerbeschule Eberbach.

Die Schulanwärter: Gunther Bam in Grimmelshofen — Berthold Becker in Ebnet — Gotthilf Brenner in Oberflobodenbach — Adolf Eckenfels in Sachsenhausen — Heinrich Edelmann in Giersheim — Ludwig Falk in Steinach — Kurt Frieh in Weiler, Ldkr. Konstanz — Gottlieb Gabelmann in Oberbergen — Ferdinand Gößmann in Neckarburten — Alfons Huber in Hausen, Ldkr. Lörrach — Josef Hog in Neute, Ldkr. Emmendingen — Emil Hornung in Schluchtern — Ernst Kentscher in Klengen — Franz Koch in Reichenbach, Ldkr. Offenburg — Hermann Koch in Bodman — Hans Kuchenmüller in Niederwinden — Siegfried Lippys in Steinmauern — Hansjörg Martin in Neute, Ldkr. Neustadt — Kurt Orthmann in Bonndorf, Ldkr. Neustadt — Bernhard Kübenacker in Oberöwisheim — Hermann Rumstadi in Korb — Walter Schmidt in Neilingen — Franz Schöning in Hochdorf — Hans Streckler in Singen, Ldkr. Pforzheim — Josef Ummenhofer in Schwörstadt — Ludwig Bögel in Unteröwisheim — Friedrich Wernz in Stein

a. Kocher — Ernst Wiedemann in Weiler, Ldkr. Sinsheim — Emil Wüst in Lohrbach.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum planmäßigen ordentlichen Professor für Forstbenutzung, Forstschutz und Ertragskunde an der Universität Freiburg: der ordentliche Professor Dr. Anton Köhrl an der forstlichen Hochschule Tharandt.

Zum planmäßigen ordentlichen Professor für öffentliches Recht und Kirchenrecht: der planmäßige außerordentliche Professor Dr. Herbert Krüger an der Universität Heidelberg.

Zum planmäßigen außerordentlichen Professor für mittelalterliche deutsche Geschichte an der Universität Freiburg: der Dozent Dr. Hans-Walter Leuwitz.

Zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Rundfunkwissenschaft: der ao. Professor Dr. Fritz Koedemeyer an der Universität Freiburg.

Zum Oberstudiendirektor: Studiendirektor Hubert Rothfelder an der Ortenaufschule, Oberschule für Mädchen, in Offenburg.

Zu Studienrät(innen): die Studienassessoren (innen) Dr. Otto Burkhardt an der Friedrich-Luisen-Schule, Oberschule für Mädchen, in Konstanz — Hildegard Egner an der Elsenzschule, Oberschule für Jungen, in Eppingen — Helene Eisenhardt an der Friedrich-Luisen-Schule, Oberschule für Mädchen, in Konstanz — Dr. Fritz Esinger an der Kantonschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Alfons Fleig an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Dr. Friedrich Gnädinger an der Langemarschschule, Oberschule für Jungen, in Singen a. S. — Alois Göß an der Seufeschule, Oberschule für Jungen, in Überlingen — Dr. Margarete Günther-Massias an der Kupprechtsschule, Oberschule für Jungen, in Wiesloch — Dr. Richard Harlach an der Zimmelmansschule, Oberschule für Jungen, in Billingen — Dr. Wilhelm Hegner an der Seufeschule, Oberschule für Jungen, in Überlingen — Dr. Ferdinand Helm an der Goetheschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Dr. Karl Joss an der Fürstenbergschule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen — Martha Müller an der Friedrich-Luisen-Schule, Oberschule für Mädchen, in Konstanz — Dr. Erika Schmitt-Henner an der Schillerschule, Oberschule für Jungen, in Offenburg — Alois Stauch an der General-Berder-Schule, Oberschule für Jungen, in Achern — Heinrich Velte an der Johann-Fischart-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettenheim — Karl Weiler an der Hildaschule, Oberschule für Mädchen, in Pforzheim — Dr. Friedrich Weiss an der Mollschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zu Handarbeitslehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Luise Oberle an der Hildaschule, Oberschule für Mädchen, in Pforzheim — Luise Pfeiffer und Irma Ruf an der Hindenburgschule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg.

Zum Berufsschullehrer: der Technische Lehrer Karl Reil an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Eppingen.

Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Albert Steinbrenner in Bruchhausen.

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer(innen) Emma Bauer in Mannheim — Alfons Becker in Neuenbürg — Hermann Egel in Feldberg — Hedwig Jäger (Oberschoppsheim) in Kuchbach — Emil Hoffmann (Watterdingen) in Markdorf — Thomas Kopp, z. Bt. am Institut Crespo (Argentinien) — Wilhelm Kuhn, z. Bt. beurlaubt — Martha Löhle in Karlsruhe — Anna Meißel in Erfeld — Helene Rauck in Sulzbach, Vdr. Raßatt — Martha Raubinger in Hügelsheim — Ida Schultis in Tannenkirch — Thella Warrentrapp in Unterkeffach.

Zur Berufsschullehrerin: Hauswirtschaftslehrerin Elisabeth Damian in Pforzheim.

Zu Handarbeitshauptlehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Maria Ligner in Dreisach — Maria Anselm in Karlsruhe-Durlach — Johanna Baumann in Mannheim — Josefina Baumgärtner in Geislingen — Irma Brenzinger in Mannheim — Paula Bühler in Karlsruhe — Mathilde Clemens in Mannheim — Klara Ditsch in Mannheim — Lydia Dörr in Pforzheim — Anna Fehr in Tiengen, Vdr. Waldshut — Elisabeth Fingado in Freiamt — Maria Frech in Friedrichstal — Vera Gomer in Mannheim — Elisabeth Grieshaber in Mannheim — Lina Hand in Karlsruhe — Elisabeth Hummel in Durmersheim — Ottilie Jörger in Brühl — Else Kappes in Mannheim — Martina Kagenmaier in Hockenheim — Ilse Kamm in Pforzheim — Therese Knam in Freiburg — Amalie Koch in Mannheim — Anna Konzelmann in Pforzheim — Anna Lehmann in Heidelberg — Martha Müller in Herbolzheim, Vdr. Emmendingen — Maria Murenwald in Mannheim — Franziska Neureither in Mannheim — Hilda Rent in Steinen — Mina Rudi in Wiesloch — Johanna Rudolph in Mannheim — Elisabeth Schmid in Mannheim — Johanna Schmidt in Mannheim — Johanna Schnabel, geb. Sebold, in Mannheim — Luise Schumacher in Mannheim — Anneliese Sing in Heidelberg — Margarete Speckner in Wertheim — Lydia Steiger in Mannheim — Luise Stober an der Staatl. Gehörlosenschule mit Heim in Gengenbach — Josefa Gräfin Strachwitz von Groß-Tauche und Cammineß in Freiburg — Anna Thoerle in Freiburg — Luise Thumulla in Karlsruhe — Else Werner in Wilferdingen — Klara Wick in Karlsruhe — Antonie Winkler in Mannheim — Maria Witter in Freiburg — Hilde Ziegler in Ettenheim — Frieda Zoller in Ihringen.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Oberlehrer Kurt Jourdan in Huchenfeld.

Die Hauptlehrer(in) Dr. Albert Kapp in Brühl — Erwin Loh in Schriesheim — Siegfried Mackert in Durbach-Tal — Eugen Mader in Ladenburg — Gustav Müller-Sachs in Leutesheim — Theodor Dohs in Oberbränd — Hugo Scheuermann in Mannheim — Karoline Schnellner in Grünwettersbach — Hermann Schrempp in Waldau — Josefina Schütz in Freiburg — Franz Sprauer in Karlsruhe — Paul Steinbrenner in Karlsruhe — Hermann

Thum in Untermünstertal-Rotenbuck — Emil Westermann in Bölkersbach — Franz Zwiebelhofer in Gernsbach.

In den preußischen höheren Schuldienst übernommen: Professor Christian Caselmann an der Helmholtzschule, Oberschule für Jungen — in Karlsruhe.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Dr. Friedrich Lepp an der Schlageterschule, Stadt. Oberschule für Jungen, in Duisburg-Hamborn an die Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim.

Hauptlehrer Emil King von Wilfingen nach Hagnau.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Direktor Alexander Kusterer an der Gewerbeschule I in Karlsruhe.

In den Ruhestand versetzt:

Rektor Julius Kolmerer in Freiburg.

Berufsschullehrerin Anna Stiegeler in Böhrenbach.

Die Hauptlehrerinnen Johanna Birkhofer und Lina Thum in Mannheim.

Auf Antrag aus dem Staatsdienst entlassen:

Professor Dr. Arnold von Salis an der Universität Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Außerplanmäßige Berufsschullehrerin Elfriede Grießer, geb. Schöner, in Neckargerach.

Gefallen für Volk und Reich:

Hauptlehrer Karl Fichtner in Weinheim am 9. Juni 1940. — Lehrer Hermann Götz in Schönfeld am 9. Juni 1940. — Hauptlehrer Max Seebler in Beßla am 4. Juli 1940.

Gestorben für Volk und Reich

im Dienst der Wehrmacht:

Hauptlehrer Alfred Claß in Sand am 22. Juni 1940. — Berufsschullehrer Josef Wasmer in Zell a. H. am 17. Juli 1940. — Hauptlehrer Johannes Kuhn in Forst am 18. Juli 1940.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Eduard Schüle in Heidelberg am 23. Mai 1940. — Oberlehrer a. D. Eberhard Hamburger in Bräunlingen am 25. Mai 1940. — Handarbeitsinspektorin a. D. Auguste Ewald in Heidelberg am 3. Juni 1940. — Fachlehrer i. R. Theodor Bingle, zuletzt an der Gewerbeschule in Gaggenau, am 25. Juni 1940. — Studienrat a. D. Otto Haug zuletzt an der Gewerbeschule in Kandern, am 29. Juni 1940. — Lehrerin Gerda Stengler in Kuchbach am 2. Juli 1940. — Rektor Ernst Körber in Mannheim am 5. Juli 1940. — Hauptlehrer Alois Kenner in Stettfeld am 7. Juli 1940. — Fachlehrer a. D. Gustav Thomas, zuletzt an der Uhrmacherschule in Furtwangen, am 8. Juli 1940. —

Professor Dr. Melchior Mayer an der Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim am 18. Juli 1940.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Im Heinrich Handels-Verlag in Breslau sind folgende Klassenlesestoffe aus den „Schriften zu Deutschlands Erneuerung“ erschienen:

- Nr. 84 „Das Geheimnis des Fliegens“ Eine Einführung in die Flugphysik von W. Brühmann, 2. Aufl., mit 20 Abbildg., 13 Rpf. bei Klassenbezug ab 10 Stück . . je 12 „ ab 20 Stück . . je 11 „
- Nr. 38 „Segeln in Winden und Lüften“ Von G. A. Darwin, 5. Aufl., mit 5 Abbildg., Preis 11 Rpf.
- Nr. 21c „Helden in der Luft“ Von Georg Vogel, 5. Aufl., Preis 11 Rpf.
- Nr. 104 „Unsere Heilpflanzen“ von E. Schalow, Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf., ab 20 „ 11 „
- Nr. 62 „Augen auf“ Deutsche Jungen und Mädchen im Straßenverkehr, Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf., ab 20 Stück 11 Rpf.
- Nr. 119 „Helft Brandschäden verhüten“ von Kurt Herbst. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf., ab 20 Stück 11 Rpf.
- Nr. 10 „Wir helfen mit“, Kleines Volk hilft dem Führer beim zweiten Vierjahresplan. Von Kurt Herbst. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf.
- Nr. 125 (Neuerscheinung): „Bauernheimat auf der Väter Scholle“ von Martin Spielhagen. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf., ab 20 Stück 11 Rpf.
- Nr. 126 „Du heil'ger deutscher Osten“, eine Auswahl volksdeutscher Dichtung, eingeleitet und ausgewählt von Dr. Franz Lüdke. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf., ab 20 Stück 11 Rpf.
- Eugen Hornung, Deutsche Heilpflanzen. Verlag M. Schauenburg, Lahr i. B. Preis 1.40 RM. Das Buch wird zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfohlen.
- H. Landsberg: Buchführung im Einzelhandel, Geschäftsgänge, 2. Aufl., Preis 1.— RM. Für Einzelhandelsfachklassen an Handelsschulen (kaufmännischen Berufsschulen) geeignet.

Schwarz: Bücherabschlußbogen (Betriebsübersicht und schematisches Hauptbuch) mit vorgegedruckten Aufgaben. Preis je 0.13 RM.

Für Wiederholungslehrgänge an Handelsschulen besonders geeignet.

Beide Unterrichtswerke sind im Verlag Holland & Josenhans, Stuttgart, erschienen.

Reidel-Cescotti „Bilanzsicher durch Übung“ Preis 1.40 RM.

Das Lehrbuch ist mit den geschickt gewählten Aufgaben im Buchhaltungsunterricht an den Handelsschulen und Höheren Handelsschulen für die Hand der Schüler besonders geeignet.

Waigand-Leicher „Warenkunde für den Textileinzelhandel, 1. und 2. Teil, Preis je 1.20 RM.

Beide Werke sind im Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. erschienen.

Paul Hübel. Der Bergsteiger Walter Stöffer. Ein Buch der Erinnerung. Gebr. Richters Verlagsanstalt in Erfurt.

B. Für die Lehrer:

H. Kluger. Die deutsche Volksschule im Großdeutschen Reich. Handbuch der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für Erziehung und Unterricht in Volksschulen nebst den einschlägigen Bestimmungen über Hitler-Jugend und nationalpolitische Erziehungsanstalten. Halbl. gebund. 10.80 RM. Verlag Ferdinand Hirt, Breslau.

Arens-Straube: „Buchführung leicht gemacht“, 3 Teil: Beleggeschäftsgang für den Einzelhandel nach dem Kontenrahmen in 3 Ausgaben
Ausgabe A: für Durchschreibebuchführung, Preis 1,60 RM.,

„ B: für amerikanische Buchführung, Preis 1,10 RM.,

„ C: nur Belege Preis —,70 RM.,
Lösungen dazu Preis —,30 RM.,

Belegsammlung für die Mindestbuchführung, (Lebensmittel), 3. Teil Preis 1,50 RM.
für Handelsschulen und Höhere Handelsschulen.

Dr. Moser - Dr. Erbach: Lebendige Kurzschriftgeschichte, ein Führer durch Kurzschriftlehre und Kurzschriftgeschichte für Kurzschriftlehrer. Preis 3,— RM.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. September

1940

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. | Benennung der neuen Universitätskliniken in Freiburg i. Br. |
| II. Bekanntmachungen.
Winterhilfswerk 1940/41.
Urlaub.
Ausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, hier: Aufnahme an die Staatliche Ausbildungsstätte in Karlsruhe.
Schutz der Enzianwiese auf Almende Döfingen, Landkreis Neustadt i. Schw. | Anerkennung privater höherer Schulen.
Verhütung von Brandschäden.
Pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.
Verleihung von Stipendien aus der von Reischach'schen Stiftung. |
| | III. Personalnachrichten. |
| | IV. Eingegangene Druckwerke und Lehrmittel. |

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 15 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 398 „Beschaffung von Abstammungsurkunden aus dem Protektorat Böhmen und Mähren“. (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 357) — Nr. A I 4908/40.
- Nr. 414 Richtlinien für die Beschaffung von naturwissenschaftlichen Lehrmitteln für die Schulen“. (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 375) — Nr. 26434/40.
- Nr. 415 „Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Reichsfinanzverwaltung“. (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 375) — Nr. B 26435/40.

Aus Heft 16 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 424 „Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen“. (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 381) — Nr. A I 5387/40.
- Nr. 434 „Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“. (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 385) — Nr. B 27134/40.

II. Bekanntmachungen.

Winterhilfswerk 1940/41.

An alle unterstellten Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 13. August 1940 V e 16/40 — 9335 — über die Durchführung des Winterhilfswerks 1940/41 zum Abdruck gebracht. Nach Benehmen mit dem Herrn Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister wird hierzu folgendes bestimmt:

Die erforderlichen Vordrucke für die Erklärungen der dortigen Beamten, Angestellten und Arbeiter,

auch soweit sie einberufen sind und Bezüge weiter erhalten, gelangen von hier aus unmittelbar zum Versand an die Dienststellen, für die Grund- und Hauptschulen sowie die ländlichen Berufsschulen an die Kreis- und Stadtschulämter, die sie umgehend an die Lehrerschaft ihrer Bezirke weiterleiten. Ausweise und Türplaketten werden nicht ausgegeben. Diejenigen Lohn- und Gehaltsempfänger, die nur 25 Pf. zahlen, ändern die Erklärung entsprechend ab; ebenso ist zu verfahren, wenn eine andere Klasse als die Landeshauptklasse als zahlende Klasse in Betracht kommt. Die Dienststellen senden die gesammelten Erklärungen umgehend an die Landeshauptkasse bzw.

die zahlende Klasse. Die Einsendung darf durch etwa fehlende Erklärungen nicht verzögert werden. Der Einsendung an die Klasse durch den Spender selbst steht nichts entgegen.

Falls die Vordrucke nicht ausreichen, sind solche, um eine Verzögerung zu vermeiden, selbst herzustellen.

Die Landeshauptkasse bzw. die zahlende Klasse behält die in den Erklärungen angegebenen Beträge an den Bezügen ein und führt diese monatlich an den Gaubeauftragten des Winterhilfswerks in Karlsruhe, Baumeisterstraße 8 (Postcheckkonto Nr. 360) ab. Da die Landeshauptkasse die Bezüge für September den Banken usw. schon überwiesen hat, wird sie aus taffentechnischen Gründen bei jedem Gehalts- oder Vergütungsempfänger für die Monate September und Oktober den Abzug von je 10 v. H. der Lohnsteuer im Oktober mit zusammen 20 v. H., mindestens aber für jeden Monat 25 Pf vornehmen. Ein etwaiger Ausgleich auf Grund der Erklärung findet im darauffolgenden Monat statt.

Bis 25. September 1940 ist mir zu berichten, daß der Runderlaß sämtlichen Bediensteten bekanntgegeben wurde und daß die Vordrucke verteilt sind.

Karlsruhe, den 9. September 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. AI 5747 In Vertretung
Gärtner

Winterhilfswerk 1940/41. Anlage 1

NdErl. d. RMdJ. v. 13. 8. 1940 — V o 16/40 — 9335.

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1940/41 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Die Ruhegeld- und Rentenempfänger werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten, Arbeiter, Ruhegeld- und Rentenempfänger der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt in diesem Jahr mit dem 1. 9. 1940 und wird bis zum 31. 3. 1941 durchgeführt. Monatsstürplaketten werden nicht ausgeben.

2. Der Lohn- und Gehaltsabzug für das Winterhilfswerk wird nach der bisherigen Lohnsteuer berechnet. Die Kriegszuschläge bleiben also bei der Berechnung außer Ansaß.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, Ruhegeld- und Rentenempfänger, welche sich am W. H. W. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Klassen (Zahlstellen) an, die Spende zum W. H. W., abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM, einzubehalten und dem W. H. W. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Befoldungen durch zentrale Befoldungsklassen gezahlt werden, sind die Spenden an diejenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Befoldungskasse ihren

Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.

4. Die Einsichtnahme in die W. H. W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

5. Die Beiträge für die W. H. W. werden während der Dauer des W. H. W. nicht ermäßigt.

(2) Ich ersuche, den vorstehenden NdErl. allen Beamten, Angestellten und Arbeitern, Ruhegeld- und Rentenempfängern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

Anlage 2.

Sofort ausfüllen und bis längstens 25. September 1940 einzusenden an:

Badische Landeshauptkasse Karlsruhe.

Spende für das Winterhilfswerk 1940/41.

Ich ermächtige hierdurch die

Badische Landeshauptkasse

für die Monate September 1940 bis März 1941 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von RM *) von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überwiesen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Ort:

Name:

., den . . . Sept. 1940

Dienststelle:

Dienstbezeichnung:

.

*) Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1939 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.

Urlaub.

Mit Bezug auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 29. Juli 1940 — Z II A 10822/40 —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 382, werden nachstehend die Erlasse des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. Juni 1940 — P 2160 — 7500 IV u. P 2160/8388 IV — zur Kenntnis gebracht.

Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 5. September 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. AI 5386 In Vertretung
Gärtner

Urlaubsrückstände.

Unter den gegebenen Verhältnissen haben sich Urlaubsrückstände aus den Urlaubsjahren 1938 und 1939 bei Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes ergeben, deren Abwicklung bis 30. Juni 1940

nicht mehr möglich ist. Ausnahmsweise werden diese Rückstände durch die Gewährung des Betrages abgegolten, der während des Urlaubs fortzugewähren gewesen wäre.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Dienstbezüge an Gefolgschaftsmitglieder, die zum Wehrdienst einbezogen sind, auf Grund meiner Erlasse vom 26. August und 9. September 1939 (RWB. S. 212 und 238) gewährt werden. In diesen Fällen ist der Urlaubsanspruch durch die Weitergewährung der Dienstbezüge während der Einberufung zum Wehrdienst abgegolten.

Während der Dauer des Kriegszustandes finden Bestimmungen, die eine verlängerte Urlaubsdauer für den in den Wintermonaten genommenen Urlaub vorsehen, im öffentlichen Dienst keine Anwendung.

Die vorstehende Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Dienststellen und Betriebe, die nicht als öffentliche Verwaltungen oder Betriebe im Sinne des § 1 AOBG. gelten, werden auf die Änderung der Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub (RWB. 1939 Nr. 33 S. I 545) durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. Mai 1940 hingewiesen, der im Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger und im Amtlichen Teil des Reichsarbeitsblatts veröffentlicht ist.

Berlin, 13. Juni 1940.

P 2160-7500 IV Der Reichsminister der Finanzen
(RWB. S. 183) Graf Schwerin von Krosigk.

Urlaub für das Urlaubsjahr 1940.

Bei Aufstellung des Urlaubsplans für das Jahr 1940 ist bis zur abschließenden Regelung des Urlaubs für 1940 durch die Tarifordnung die Urlaubsbemessung für Angestellte im gleichen Umfang vorzunehmen wie bei den Beamten derselben öffentlichen Verwaltung oder desselben Betriebes, vgl. Abs. 1 des RdErl. vom 25. April 1940 (RWBltB. S. 856 a). Diese vorläufige Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, 13. Juni 1940.

P 2160-8388 IV Der Reichsminister der Finanzen
(RWB. S. 183) Graf Schwerin von Krosigk.

Ausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, hier: Aufnahme an die Staatliche Ausbildungsstätte in Karlsruhe.

In den am 15. Oktober d. J. beginnenden zweijährigen Lehrgang für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen können noch Bewerberinnen aufgenommen werden. Entsprechende Gesuche sind spätestens bis 5. Oktober 1940 an die Leitung der Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Turn-

lehrerinnen in Karlsruhe, Rüppurrer Straße 29, zu richten.

Die Zulassungsbedingungen sind dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsminister vom 20. Juni 1939 über die „Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen erteilen“ (Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. Juli 1939 Seite 375 ff.) zu entnehmen. Das Amtsblatt kann auf jedem Stadt- oder Kreis Schulamt oder auf der Direktion einer höheren Schule eingesehen werden. Ich weise dabei darauf hin, daß in besonders begründeten Einzelfällen die genaue Erfüllung der in § 7 der Ausbildungsbestimmungen vorgesehenen Vorbildungsanforderungen nicht verlangt wird.

Die Bewerberinnen sollen im allgemeinen das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt unter einem Lichtbild der vollständige Name, der Geburtsort, der Wohnort, das Alter und das Bekenntnis anzugeben sind; in ihm ist vor allem eine genaue und übersichtliche Darstellung des Bildungsganges sowie der bisherigen beruflichen Arbeit und der Tätigkeit in nationalsozialistischen Gliederungen und angeschlossenen Verbänden zu geben;
 2. die Zeugnisse über die bisherige Schulbildung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit;
 3. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit;
 4. ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zeit nach dem Schulabgang;
 5. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung nach Maßgabe der für die Anstellung von Beamten geltenden Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes. Danach sind vorzulegen:
 - a) das ausgefüllte Formblatt 2 für Ledige, dazu gegebenenfalls die Anzeige nach Formblatt 3 für Verheiratete,
 - b) die Geburtsurkunde der Bewerberin, gegebenenfalls auch des Ehegatten, sowie die Heirats- und Geburtsurkunde der Eltern und die Geburtsurkunden der Großeltern. Dabei kann an Stelle der Urkunden auch der Ahnenpaß vorgelegt werden.
- Die Formblätter können bei der Expeditur des Badischen Unterrichtsministeriums erhoben werden. Wenn die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der arischen Abstammung nicht vollständig vorhanden sind, können sie nachgeliefert werden.
6. Zeugnisse über die Zugehörigkeit der NSDAP, zu nationalsozialistischen Verbänden, die Mitarbeit

in Partei und Verbänden sowie die Ableistung
des freiwilligen Arbeitsdienstes.

Karlsruhe, den 14. September 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. B 29927 In Vertretung
Gärtner

Schutz der Enzianwiese auf Allmende Löffingen, Landkreis Neustadt i. Schw.

Meine Anordnung über den Schutz der Enzian-
wiese auf Allmende Löffingen, Landkreis Neustadt
i. Schw., vom 10. September 1935 (Amtsblatt des
Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
S. 166) wird hiermit im Hinblick darauf, daß das
zu schützende Gelände in das Naturdenkmalbuch der
unteren Naturschutzbehörde in Neustadt i. Schw. ein-
getragen worden ist, außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 31. Juli 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —
Nr. B 9848 In Vertretung
Gärtner

Benennung der neuen Universitätskliniken in Freiburg i. Br.

Auf Antrag des Ministers des Kultus und Un-
terrichts in Karlsruhe hat das Bad. Staatsministe-
rium unterm 8.8.40 Nr. 3659 beschlossen, daß künftighin
die neuen Universitätskliniken in Freiburg in
Anbetracht der hervorragenden Verdienste, die sich der
verstorbene Minister Dr. Otto Wader um das ba-
dische Universitätswesen im allgemeinen und den
Aufbau der neuen Freiburger Universitätskliniken im
besonderen erworben hat, die Bezeichnung

„Otto Wader-Kliniken“

zu führen haben.

Karlsruhe, den 21. August 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 13386 In Vertretung
Gärtner

Anerkennung privater höherer Schulen.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsmini-
sters für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
vom 5. April 1939 E III c 423, E VII (Deutsch.Wissf.
Erziehg.Volksbildg. Seite 258) sind die nachgenann-
ten privaten höheren Schulen in Baden als den
öffentlichen Schulen gleichwertig anerkannt worden:

1. Deutsches Landerziehungsheim Gaienhofen
am Bodensee, Private Oberschule für Jungen
in Gaienhofen.

2. Albert Holzberg-Schule — Dr. A. Holzberg
u. Söhne, Private Oberschule für Jungen in
Heidelberg.

Die im Erlaß vom 29. März 1940 Nr. B 8797
(Amtsblatt Seite 70) unter Ziffer 2 aufgeführte
Lendersche Lehranstalt in Saszbach führt nunmehr die
Bezeichnung: „Heimschule Lender, Private Oberschule
für Jungen in Saszbach bei Achern.“

Karlsruhe, den 13. September 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 23609 In Vertretung
Gärtner

Verhütung von Brandschäden.

An die Leiter der unterstellten Schulen, ein-
schließlich der privaten Lehranstalten.

Ich verweise auf den in der Deutsch.Wissf.Erziehg.
Volksbildg. Seite 375 veröffentlichten Erlaß des
Herrn Reichserziehungsministers vom 25. Juli 1940
und ersuche, das Erforderliche alsbald zu veranlassen.
Die angeordnete Belehrung der Schüler und Schü-
lerinnen hat jährlich wiederholt, auf dem
Lande mindestens viermal in entsprechenden Zeit-
abständen zu erfolgen.

Karlsruhe, den 21. August 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 26436 In Vertretung
Gärtner

Pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

Die pädagogische Staatsprüfung für das Lehr-
amt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde ge-
mäß den Bestimmungen des Herrn Reichsministers
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom
10. Mai 1935 haben nachstehende Studentinnen der
landwirtschaftlichen Haushaltungskunde bestanden:

Bruh n, Hilde, von Brandenburg,
Henniger, Ruth, von Roschwiß, Kr. Bernburg,
Schminke, Gertha, von München,
Bögeler, Paula, von Neuß a. Rh.,
Vollmer, Therese, von Urloffen.

Karlsruhe, den 4. September 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 15146 In Vertretung
Gärtner

Verleihung von Stipendien aus der von Reischach'schen Stiftung.

Aus der von Reischach'schen Stiftung in Konstanz sind für das Rechnungsjahr 1940 zwei Stipendien zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Schüler höherer Lehranstalten, sofern sie die 5. Klasse zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben.

Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weiterdingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus anderen ehemals hegauischen Ritterorden und bei Mangel solcher Studierende aus den übrigen Landesteilen.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen (Geburts-, Vermögens-, Schul-, Studien- und Sittenzugnissen) binnen 4 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 22. August 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 26122 In Vertretung
Gärtner

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Ernannt:

Zum Regierungsinspektor: der apl. Verwaltungsinspektor Emil Morik beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. med. habil. Hugo Kleine an der Universität Heidelberg.

Zum planmäßigen Universitätsinspektor: der apl. Verwaltungsinspektor Moiz Bäurle bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Heidelberg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Heinrich Bantle an der Frankenschule, Oberschule für Jungen, in Tauberbischofsheim — Adolf Bueb und Walter Eglau an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — Walter Fischer an der Kraichgauschule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Dr. Hans Gerspacher an der Melancthon-Schule, Oberschule für Jungen, in Bretten — Karl Glaser an der Zimmelmannschule, Oberschule für Jungen, in Billingen — Dr. Sigmund Hoffmann an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — Otto Hug an der Altwindeckschule, Oberschule für Jungen, in Bühl — Werner Köhler an der Hohenstaufenschule, Oberschule für Jungen, in Eberbach — Wilhelm Meyer an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — Walter Nieger an der Gottfried

von Straßburg-Schule, Oberschule für Jungen, in Oberkirch — Karl Kospwag an der Hochschwarzwaldschule, Oberschule für Jungen, in Neustadt — Gustav Ruf an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schopfheim — Walter Schäfer an der Hindenburgschule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Josef Schlör an der Ruppertschule, Oberschule für Jungen, in Wiesloch — Alfons Seubert an der Wolfram von Eschenbachschule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Hermann Sprauer an der Schillerische, Oberschule für Jungen, in Offenburg — Hermann Stephan am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Adolf Wagner an der Benderschule, Oberschule für Jungen, in Weinheim — Dr. Josef Walz am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Dr. Rudolf Weirich an der Fürstenbergschule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen — Oskar Wicker an der Richard Wagner-Schule, Oberschule für Mädchen, in Baden-Baden — Dr. Otto Wittmann an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: der Berufsschullehrer Karl Seitz an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Weinheim.

Zum Bezirksschulrat: Schulrat Wilhelm Sanderritter beim Stadtschulamt Pforzheim.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer Eduard Frank in Rusploch — Richard Gröhl in Eberbach — Rudolf Hospach in Krautheim — Ludwig Merz in Heidelberg — Othmar Stehle in Mannheim.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Hauptlehrer Kurt Schirmer in Plumberg, Landkreis Donaueschingen.

In das Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Dr. Ernst Cucuel an der Franz von Sickingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Ladenburg.

Die Dipl.-Handelslehrer Ludwig Kassel an der Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) in Furtwangen — Hans Merz an der Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) in Heidelberg.

Als apl. Berufsschullehrer: der Berufsschulanwärter Walter Kessler an der Gewerbeschule in Neustadt i. Schw.

Die Schulanwärtler Heinrich Bauer in Untermettingen — Rudolf Bladt in Hüffenhardt — Adam Kempf in Giersheim.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zu ordentlichen Professoren: der persönliche ordentliche Professor Dr. Adolf Schönte und Dozent Dr. habil. Arnold Loeser an der Universität Freiburg.

Zum Oberlaborant: Laborant Karl Windbühl an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren (innen) Dr. Wilhelm Doster am Schlageter-Gymnasium in Konstanz — Friedrich Fischer an der Goetheschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Wilhelm Flügler an der Richard Wagner-Schule, Oberschule für Mädchen, in Baden-Baden — Lina Müller an der Fichteschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Dr. Walter Rückert an

der Philipp Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Hedwig Weiß an der Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Ludwig Zöbele an der Hochrheinschule, Oberschule für Jungen, in Waldshut — Zeichenlehrer Wilhelm Sauter am Schloßgymnasium in Bruchsal.

Zum Direktor: Studienrat Alfons Willar an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Sinsheim.

Zum Berufsschuldirektor: Studienassessor Otto Fäßler an der Höheren Handelsschule in Wertheim.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: der apl. Berufsschullehrer Ernst Wolf an der Gewerbeschule I (Gewerbl. Berufsschule) in Heidelberg.

Zur planmäßigen Technischen Lehrerin: die apl. Technische Lehrerin Elisabeth Brüdler in an der Gewerbeschule in Singen a. S.

Zu Berufsschullehrerinnen: die apl. Berufsschullehrerinnen Margarete Künkel in Vietigheim — Anna Maria Müller und Hildegard Müller in Mannheim — Martha Schindler in Pforzheim.

Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Karl Spanna-gel in Tennenbronn.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer(innen) Albert Bassauer, z. Zt. im deutschen Auslandsschuldienst — Elsa Baumann* in Pforzheim — Zita Baumann* in Mannheim — Else Baus in Schwellingen — May Bellinghausen in Erzingen — Luise Bender* in Mannheim — Luise Böhmerte in Selbach — Karola Braungart* in Mannheim — Elsa Charrois in Dilsberg — Karoline Dörner in Untereggingen — Else Ehrmann in Brühl — Pauline Eipper* in Heidelberg — Marcel Faninger in Unadingen — Martha Frank in Schriesheim — Maria Friß in Reisch — Gertrud Gehrig* in Mannheim — Bernhard Graf in Blumberg — Gertrud Häfelle in Ettlingenweiler — Irma Hasel* in Mannheim — Maria Hodecker in Beuren, Landkreis Überlingen — Maria Kaiser*, geb. Stuhl, in Pforzheim — Anna Künkel in Barnhart — Hedwig Martus in Mühlfhausen, Ldr. Heidelberg — Maria Mayer (Grasenhäuser) in Buchenbach — Else Odewald* in Emmendingen — Mathilde Ost in Mauenheim — Maria Riegert in Mönchzell — Elisabeth Schäfer in St. Leon — Elsa Schmitt* und Antonie Schmitzen* in Mannheim — Emil Schönin-gel* in Pforzheim — Irma Siegrist* in Gutingen — Martha Steck in Schönbrunn-Allemühl — Wilhelm Steidinger in Rohrbach b. Sinsheim, Ldr. Sinsheim — Hedwig Trenker in Ringolsheim — Rosa Trenker in Brühl — Elisabeth Walter* in Emmendingen — Friedrich Weber* in Heidelberg.

Zur Handarbeitshauptlehrerin: Handarbeitslehrerin Maria Becker in Mannheim.

* zur Dienstleistung an den gen. Orten.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer(innen) Johanna Laub in Gausbach — Hermann Leiß in Mundingen — Klara Mündel in Schallstadt — Heinrich Simon in Mannheim — Oskar Stießvater in Kuppenheim — Erwin Sturm in St. Georgen, Ldr. Wilingen — Rudolf Sumfer in Oberhausen, Ldr. Emmendingen — Kurt Thielmann in Epfen-

bach — Jakob Weber in Wittelosen — Hans Zeuner in Heidelberg — Hedwig Zimmermann in Schenkenzell.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(in): Arthur Beringer in Oberkirnach nach Allmannsweiler — Gustav Böhnert in Blumberg nach Zhringen — Johann Braun in Bad Rippoldsau nach Niederschopfheim — Otto Denzel in Illmensee nach Erzingen, Ldr. Konstanz — Eugen Eble in Wittlingen nach Markt — Emmy Fischer in Endenburg nach Oppenau — Ernst Feig in Siegelbach nach Stettfeld — Wilhelm Gräßlin in Schallbach nach Ettenheim — Julius Greulich in Wiechs a. N., Ldr. Konstanz, nach Rudenberg — Arnold Hofstetter in Amrischwand = Strittberg nach Görwihl — Ernst Klein in Bleibach nach Böllersbach — Oskar Matt in Hollerbach nach Neunkirchen — Julius Schnader in Hüngheim nach Auerbach, Ldr. Mosbach — Eugen Sul in Säckingen nach Hfingen — Jakob Zimmermann in Niederschopfheim nach Rheinischofshausen.

Versezt:

Oberlehrer Wilhelm Heuser in Münzesheim als Hauptlehrer nach Wiesloch.

Wachtmeister Hans Dietzche am Landesmuseum Karlsruhe als Hausmeister an die Kunsthalle Karlsruhe.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Die Hauptlehrer Fridolin Wessinger in Mannheim — Franz Hildebrand in Hausach.

Taubstummenoberlehrer Wilhelm Wagner an der Staatl. Gehörlosenschule mit Heim in Heidelberg.

In den Ruhestand versezt:

Die Professoren Wilhelm Liebherr an der Zeppelinschule, Oberschule für Jungen, in Konstanz — Dr. Rudolf Bortisch an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach.

Rektor Julius Käß in Rehl.

Rektorin Alice Wendling in Mannheim.

Die Hauptlehrer Wilhelm Bihn in Karlsruhe — Ludwig Hefner in Mannheim.

Handarbeitshauptlehrerin Helene Stok in Pforzheim.

Lehrerin Kornelia König in Böllersbach.

Aus dem badischen Staatsdienst ausgeschieden:

Regierungsinspektor Karl Wicker beim Ministerium des Kultus und Unterrichts infolge Versezung zum Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Entlassen durch Übertritt in den sudetendeutschen höheren Schuldienst:

Hauptlehrer Hermann Chret in Zienten.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Oskar Kraus in Forchheim, Ldr. Karlsruhe.

Die Hilfslehrerinnen Liselotte Gunn, geb. Banknecht, in Niedererschach — Elisabeth Scholer in Furtwangen.

Gestorben für Volk und Reich im Dienst der Wehrmacht:

Hauptlehrer Reinhold Flamm in Freiburg am 20. Juli 1940.

Zeichenlehrer Walter Riby an der Lessingschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim am 18. August 1940.

Gestorben:

Hauptlehrerin a. D. Emma Henrich in Karlsruhe am 2. Juli 1940 — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Wilhelmine Reinholdt, zuletzt in Karlsruhe, am 5. Juli 1940 — Oberlehrer a. D. Otto Schäfer, zuletzt in Emmendingen, am 13. Juli 1940 — Hauptlehrer a. D. Otto Hefner, zuletzt in Oberneudorf, am 28. Juli 1940 — Hauptlehrer a. D. August Clausing in Pforzheim am 31. Juli 1940 — Regierungssamtmann Josef Schönleber im Ministerium des Kultus und Unterrichts am 6. August 1940 — Hauptlehrerin a. D. Camilla Göhe in Überlingen a. S. am 9. August 1940 — Professor Gustav Kurz an der Helmholtzschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe am 17. August 1940 — Oberlehrer Gustav Richter in Lörrach am 17. August 1940 — Rektor a. D. Otto Alter in Überlingen am 21. August 1940 — Handarbeitshauptlehrerin Elisabeth Müllerreifert in Karlsruhe am 23. August 1940.

IV. Gesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Lübbe-Vohrmann, Deutsche Dichtung in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Führer durch die deutsche Literatur für mittlere Schulen. Verl. Carl Neber (Gustav Prior), Hannover. Preis 3 RM.

Diefsterwegs Unterrichtswerk für die ländliche Berufsschule. Teil II Völkischer Unterricht von Erich Budde und Paul Skriewe. 1940. 95 S. In Steifdeckel 1.40 RM. Verl. Moritz Diefsterweg, Frankfurt a. M.

Dr. Gabriele Palm, Friedrich Fröbel, Der Mensch, Denker und Erzieher. Selbstzeugnisse. Preis kart. 5.— RM. (für Mitglieder des NSLB. 4.20 RM.), geb. 6.40 RM.

Ruder, Boot und Bootshaus. Verlag „Wassersport“, Berlin SW, Seydelfstr. 7.

B. Für die Lehrer:

Max Eichler, „Du bist sofort im Bilde“. Lebendig-anschauliches Reichsbürgerhandbuch. Vertriebsstelle „Reichsbürgerhandbuch“ Berlin-Charlottenburg, Eichenallee 22. Geb. 6.80 RM.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Oktober

1940

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.
Mietbeihilfen für Behördenbedienstete in den teilweise geräumten westlichen Grenzgebieten.</p> | <p>III. Personalnachrichten.</p> <p>IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> <p>V. Mitteilung.</p> |
|--|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 17 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 542 „Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 403) — Nr. A I 5854/40.

II. Bekanntmachungen.

Mietbeihilfen für Behördenbedienstete in den teilweise geräumten westlichen Grenzgebieten.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit dem nachstehend abgedruckten Erlaß vom 6. September 1940 A 5184 — 11036 IV (RWB. S. 228) eine besondere Regelung wegen Gewährung von Mietbeihilfen für die aus dem Bereich der teilweise geräumten westlichen Grenzgebiete rückgeführten Behördenbediensteten getroffen.

Für die Gewährung einer Mietbeihilfe kommen im wesentlichen alle Bediensteten — dazu zählen auch die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen — in Frage, die entsprechend meiner Bekanntmachung vom 26. März 1940 Nr. A I 1584 — Amtsblatt 1940 S. 57/59 — f. Zt. nur eine Räumungsunterstützung erhalten konnten.

Die Gewährung der Mietbeihilfe ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Antragsteller muß verheiratet oder einem Verheirateten gleichzustellen sein (vergl. Nr. 7 der Abordnungsbestimmungen im Teil IV der Reisekostenvorschriften vom 26. März 1934 — Amtsblatt 1934 S. 60 —).
- b) Es muß in jedem Falle feststehen, daß die Familienangehörigen nach den örtlichen behördlichen Anordnungen auch zur Freimachung verpflichtet waren.

Jeder Bedienstete, der hiernach die Mietbeihilfe in Anspruch nehmen will, hat sofort einen Antrag

in doppelter Fertigung nach dem beigelegten Muster auf dem Dienstwege hierher einzureichen.

Der Dienstvorgesetzte hat die Angaben des Antragstellers durch Einsichtnahme in den Mietvertrag und auf Grund eines Nachweises über die in der in Frage kommenden Zeit entrichtete Miete zu prüfen. Soweit eine Räumungsunterstützung auf Grund meiner Bekanntmachung vom 26. März 1940 (a.a.O.) nicht gewährt worden ist, hat sich der Dienstvorgesetzte von der Freimachungspflicht dadurch zu überzeugen, daß er sich den Freimachungsschein durch den Beamten vorlegen läßt. In Zweifelsfällen sind die in Frage kommenden Belege dem Antrag anzuschließen.

Die gewissenhaft ausgefüllten Anträge sind mir für die Dienststelle gesammelt baldmöglichst, längstens bis 1. November 1940, mit der durch den Dienstvorgesetzten vollzogenen Bescheinigung „Sachlich richtig“ in doppelter Fertigung vorzulegen. Die notwendigen Vorbrücke für den Antrag können bei dem Verlag des Amtsblatts bezogen werden.

Zum Wehr-(Not)dienst einberufene verheiratete und Verheirateten gleichzustellende Bedienstete, welche nach den vorstehenden Bestimmungen eine Mietbeihilfe erhalten können, sind umgehend zu verständigen. Die daraufhin einkommenden Anträge können zur Vermeidung einer Verzögerung gesondert vorgelegt werden.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 5984
In Vertretung
Gärtner

Antrag

auf Gewährung einer Mietbeihilfe

gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. September 1940 A 5184 — 11036 IV
(RBB. 1940 S. 228).

Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 7. Oktober 1940 (Amtsblatt 1940, S. 149).

A. Name des Antragstellers:

Stand: Dienststelle (Schule)

Wohnort: Wohnung Straße

B. Zum Haushalt des Antragstellers gehörige Personen:

	Name:	Alter:	Stellung im Haushalt:
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

C. Beihilfegrund: Rückführung der vorstehend unter B Ziffer genannten Personen.

War die Rückführung verpflichtend und warum?

D. Dauer der Rückführung vom bis = Tage.

E. Außer dem Antragsteller — soweit er nicht im Wehr- oder Rotdienst stand — sind während dieser Zeit in der Wohnung zurückgeblieben:

a) Haushaltsangehörige (nach B Ziff.):

b) Familienangehörige mit Mietanteil:

c) Untermieter:

F. Miete für die ständige Wohnung am Freimachungsort:

Jahresmiete lt. Vertrag: *RM*

Monatliche Miete im Freimachungszeitraum (einschl. Nebengebühren, jedoch ohne Nebenleistungen, z. B. für Heizung, Beleuchtung usw.) *RM*

— Einnahmen an Untermiete bzw. Mietanteile von Angehörigen an der gemeinsamen Wohnung sind an der monatlichen Miete in Abzug zu bringen —.

Es wurden sonach im Freimachungszeitraum, = Tage, durch den Antragsteller *RM* bezahlt.

G. Sonstige Erläuterungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Ich versichere, die vorstehenden Angaben sorgfältig und nach bestem Gewissen gemacht zu haben. Ich bin mir bewusst, daß falsche Angaben zur Bestrafung führen können.

Die Zahlung der zu gewährenden Mietbeihilfe erbitte ich auf mein Konto Nr.

bei der

....., den 1940.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

„Sachlich richtig“

.....
(Dienststelle, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Nr. 3507.

Mietbeihilfe für Behördenbedienstete in den teilweise geräumten westlichen Grenzgebieten.

Für die aus dem Bereich der teilweise geräumten westlichen Grenzgebiete rückgeführten Behördenbediensteten wird folgendes bestimmt:

1. Versorgungsempfänger, die als Mieter von Wohnräumen infolge einer amtlichen Räumung oder der amtlich angeordneten Rückführung von Angehörigen ihres Haushalts nicht in der Lage sind, ohne unbillige Einschränkung ihres Lebensunterhalts die von ihnen geschuldete Miete am Heimatort aus ihren laufenden Einnahmen zu zahlen, können auf Antrag eine Mietbeihilfe durch das Reich nach Maßgabe des Runderlasses des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 25. April 1940 I Ra 4355/40 246 e und O 1371 A 11 — 1043 V (RMWiB. S. 829) erhalten.
2. Den zum Wehrdienst (Notdienst) einberufenen Behördenbediensteten können auf Antrag die Mietauslagen in nachgewiesener Höhe erstattet werden, wenn sie infolge der amtlich angeordneten Rückführung von Angehörigen ihres Haushalts nicht in der Lage sind, die Miete an ihrem Heimatort für die in Betracht kommende Zeit aus ihren laufenden Einnahmen ohne unbillige Einschränkung des Lebensunterhalts der Familie zu bestreiten. Die Erstattung erfolgt durch den Dienstherrn.
3. Den Behördenbediensteten, die allein oder mit ihren Haushaltsangehörigen aus Anlaß einer amtlich angeordneten Rückführung eines Teils der Bevölkerung die Wohnung geräumt haben und die Miete an ihrem ständigen Wohnort im Räumungsgebiet weiterzahlen mußten, können auf Antrag diese tatsächlich entstandenen Mietauslagen für die Dauer der auswärtigen Unterbringung erstattet werden. Gleiches gilt, wenn die Haushaltsangehörigen der Behördenbediensteten allein rückgeführt wurden. Die Erstattung erfolgt durch den Dienstherrn. Diese Regelung gilt nur für die Zeit der Rückführung bis einschließlich 31. Dezember 1939.
4. Haben Behördenbedienstete, deren Haushaltsangehörige aus Anlaß einer amtlich angeordneten Teilräumung rückgeführt worden sind, die eigene Wohnung am ständigen Wohnort selbst weiterbenutzt, so kann bei ihnen für die Zeit am 1. Januar 1940 von einer Kürzung der Beschäftigungsvergütung (Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 7 der Richtlinien vom 27. Februar 1940, RMWiB. S. 43) abgesehen werden.
5. Die Regelung zu Ziffern 1 bis 4 gilt nicht für die Bediensteten der Deutschen Reichsbahn, der Reichspost und der Reichsbank.

6. Als Behördenbedienstete im Sinne dieser Richtlinien sind Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu verstehen.

Berlin, 6. September 1940.

A 5184-11036 IV Der Reichsminister der Finanzen
(RMWiB. S. 228) J. A.: Wever.

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum Oberregierungsrat: Studiendirektor Hermann Linnenbach beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Franz Kölmel an der Goetheschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Dr. Wilhelm Kölmel an der Benderschule, Oberschule für Jungen, in Weinheim — Anton Merkle an der Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Dr. Gottlieb Treiber an der Martin Schongauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Breisach — Dipl.-Ing. Max Schmidt an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz — die Dipl.-Ing. Hermann Faudt und Gerhart Wachtel an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

Zum Rektor: Hauptlehrer Oskar Bögli in Mannheim.

Zum Hauptlehrer: Lehrer Alois Hornung, 3. St. beurlaubt.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

Schulamtsbew. Karl Faulhaber in Zimpfingen.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Regierungsdirektor: Oberregierungsrat Emil Baumgratz im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. Friedrich Keller an der Medizin. Fakultät der Universität Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Friedrich Bed an der Liselotteschule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Heinrich Monn an der Adolf Schmitthener-Schule, Oberschule für Jungen, in Neckarbischofsheim — die Dipl.-Ing. Walter Deisler und Johann Wenger an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer(innen) Ludwig Augustbörfner in Erlenbach — Hedwig Burger in Helmlingen — Margarete Göppert in Nordrach — Lucia Heck in Reilingen — Franziska Heizmann in Unterlupfen — Augusta Jörg in Guttenheim — Alfred Kohl in St. Leon — Elisabeth Ruhn in Dittwar — Gertrud Pfeiffer in Broggingen — Carola Ruch in Schutertal —

Johann Seibert in Rodenau — Martha Volk in Linsenheim — Ruth Walter in Niechlinzbergen — Martha Biehl in Durmersheim.

Zu Berufsschullehrerinnen: die Technische Lehrerin Laura Hillenbrand an der Gewerbeschule (Gewerblich. Berufsschule) in Offenburg — die apl. Berufsschullehrerinnen Elisabeth Bodhorn in Wöfzingen — Ruth Ewald in Grofsachsen — Josefina Furtwengler in Appenweiler — Margarete Gippert in Mannheim — Lucia Kirchnbauer in Muggensturm — Luise Lauer in Thringen — Elisabeth Schilling in Karlsruhe — Maria Streibich in Oberwinden — Else Vernickel in Karlsruhe — Ruth Wagner in Bretten — Josefina Weber in Karlsruhe — Wilhelmine Wintler in Karlsruhe — Lina Zwiebelhofer (in Stein a. N.) in Steinmauern.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Viktor Brutscher in Karlsruhe nach Schallbach — Anton Fischer in Niederwühl nach Hausach — Willi Hartmann in Reibheim nach Bad Rippoldsau — Richard Iselin in Böggisheim nach Brombach — Otto Scheu in Arumbach nach Adolfszell — Julius Schleifer in Neumühl nach Nehl — Rudolf Sumser in Oberhausen, Amt Emmendingen, nach Denzlingen.

Zurückgenommen

Die Veretzung des Hauptlehrers Julius Schnader in Hüngheim nach Auerbach (N.M. S. 146).

In den Ruhestand verstet:

Die Hauptlehrer(in) Bernhard Bender in Neudorf — Wilhelm Kirner in Ladenburg — Luise Dettinger in Mannheim — August Zimmermann in Heidelberg.

Handarbeitshauptlehrerin Emma Strelin in Bühlertal.

Enthebung auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Theresia Winter an der Mittelschule in St. Georgen/Schw.

Gefallen für Volk und Reich:

Lehrer Klaus Mai in Blumberg am 2. September 1940.

Gestorben:

Hauptlehrer Heinrich Schnäbele in Hockenheim am 22. August 1940 — Studienrat Oskar Vertsch an der Carin Göring-Handelschule in Mannheim am 5. Sept. 1940 — Hauptlehrer a. D. Martin Weigold, zuletzt in Ostersheim, am 8. Sept. 1940 — Berufsschullehrer Karl Hofmann an der Gewerbeschule III in Karlsruhe am 11. Sept. 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Knecht, zuletzt in Wasenweiler, am 12. Sept. 1940. — Hauptlehrer Otto Kopp in Rust am 12. Sept. 1940 — Hauptlehrer Josef Sieber in Karlsruhe am 13. Sept. 1940 — Hauptlehrerin Franziska Brinkmann in Müllheim am 14. Sept. 1940.

IV. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Dr. Emil Freitag, Französische Grammatik. Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. Preis RM. 2.60.

Die geschickt aufgebaute französische Grammatik mit ihren vielen Übungsstoffen hat den Vorteil, daß die Beispiele fast ausschließlich dem kaufmännischen Schriftverkehr entnommen sind. Das Buch erleichtert deshalb die Erlernung der französischen Handelskorrespondenz und wird zur Einführung in den einjährigen höheren Handelsschulen und Wirtschaftsoberschulen für die Hand des Schülers besonders geeignet empfohlen.

W. Scheuermann, Steinbach bei Wertheim, Geschichte eines fränkischen Bauernhofes 1214—1940.

Auf die Arbeit wird empfehlend hingewiesen.

In Franke's Verlag, Breslau 1, An der Sandkirche, ist eine Schrift erschienen mit dem Titel: „Unsere Frauen und die Jugend im Luftschutz“. Das Büchlein ist besonders geeignet und wichtig für die Ausbildung der Jugend im zivilen Luftschutz. Ich empfehle daher seine Anschaffung für die Schüler und Schülerinnen vom 13. Lebensjahr an aufwärts.

Das Heftchen kostet bei Sammelbezug 0,15 RM. Die Bestellungen sind, soweit Volksschulen in Betracht kommen, an die Kreisschulämter zu richten, die sie an den Verlag weiterleiten werden. Der Verlag wird die Hefte den einzelnen Schulen unmittelbar zusenden. Die übrigen Schulen bestellen unmittelbar beim Verlag.

Bei Beteiligung der Sparkassen oder der Gemeindeverwaltungen an der Beschaffung der Heftchen kann der Bezugspreis für die Schüler(innen) wesentlich ermäßigt werden.

B. Für die Lehrer:

Dr. Friedrich Wendler, Grundschulturnen. Die Leibeserziehung im 1., 2., 3. und 4. Schuljahr. Gemeinschaftsverlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., und Paul Hartung K.-G., Hamburg. Preis des 1. und 2. Heftes 0,50 RM., des 3. Heftes 0,80 RM., des 4. Heftes 1,— RM.

V. Mitteilung.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat die Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung für Orthopädeschuhmachermeister, die gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Herstellung von orthopädischen Maßschuhen vom 6. November 1938 (RGBl. I, S. 1572) erlassen worden ist, genehmigt.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbetag Berlin, herausgegebene fachliche Vorschrift für die Zusatzprüfung in obengenanntem Handwerkszweig ist im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Oktober

1940

Inhalt.

- I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- II. Bekanntmachungen und Verordnungen:
 Vergütung der nichtbeamteten Nebenlehrer an Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen.
 Deutscher Spartag am 30. Oktober 1940.
 Altstoffammlung durch die Schuljugend.
 Verordnung über das „Naturschutzgebiet Ursee“ in der Gemarkung Lenzkirch, Landkreis Neustadt im Schwarzwald.

- Verordnung über das „Naturschutzgebiet Schlachtsee“ in der Gemarkung Grafenhausen, Landkreis Neustadt im Schwarzwald.
 Verordnung über das „Naturschutzgebiet Weingartener Moor“ in der Gemarkung Weingarten, Landkreis Karlsruhe.
 Schulfammlung für das Deutschtum im Ausland.
- III. Personalnachrichten.
- IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 482 „Bezugsheine für Ersatzbereifungen von Fahrrädern“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 429)
 Nr. B 33264/40.
- Nr. 489 „Deutsche Kolonialschule in Witzhenhausen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 437)
 Nr. D 19183/40.

Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 500 „Winterhilfswerk 1940/41“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 452) — Nr. A I 6523/40.
- Nr. 505 „Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Technischen Nothilfe“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 454) — Nr. B 34740/40.

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Vergütung der nichtbeamteten Nebenlehrer an Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen.

Das Staatsministerium hat mit Verordnung vom 23. August 1939 die Verordnung über die Vergütung der Überstunden der Lehrer vom 26. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 524) aufgehoben.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. März 1928 (Amtsblatt 1928 S. 69) über die Vergütung der Überstunden der Lehrer und Vergütung der Nebenlehrer wird die Vergütung der nichtbeamteten Nebenlehrer an Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen wie folgt festgesetzt:

a) an Fachschulen:

Für die ersten 10 Wochenstunden:
 4 RM für jede Stunde

Bei weiteren 5 Wochenstunden:
 3,50 RM für jede dieser 5 Stunden

Bei weiteren 5 Wochenstunden:
 3 RM für jede dieser 5 Stunden
 Bei höherer Stundenzahl wird die Vergütung besonders festgesetzt.

b) an Berufsfach- u. Berufsschulen:

Für die ersten 10 Wochenstunden:
 3 RM für jede Stunde

Bei weiteren 5 Wochenstunden:
 2,75 RM für jede dieser 5 Stunden

Bei weiteren 10 Wochenstunden:
 2,50 RM für jede dieser 10 Stunden
 Bei höherer Stundenzahl wird die Vergütung besonders festgesetzt.

Einzelstunde	Monatswochenstunde	Jahreswochenstunde
RM	RM	RM
4,—	13,30	160,—
3,50	11,70	140,—
3,—	10,—	120,—
3,—	10,—	120,—
2,75	9,10	110,—
2,50	8,40	100,—

Bei Verwendung an verschiedenen Schulen (Fach-, Berufsfach- oder Berufsschulen) wird bei der Berechnung der Vergütung die Stundenzahl zusammengerechnet. Die Stunden an der Fachschule gelten dabei als erste Stunden.

Vorstehende Vergütungssätze treten mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 14070 In Vertretung
Gärtner

Deutscher Spartag am 30. Oktober 1940.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 30. August 1940 — E II a
1863 E I c E III E IV E V —, Deutsch. Wiss. Er-
ziehg. Volksbildg. Seite 453 —. Die Schulleiter
haben entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 34749 In Vertretung
Gärtner

Altstoffsammlung durch die Schuljugend.

An die Leiter der unterstellten Schulen — ein-
schließlich der privaten Schulen — sowie an die
Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 21. September 1940 — E II a
2016 E III —. Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg.
Seite 456 —. Ich ersuche die Schulleiter, das Er-
forderliche zu veranlassen.

Ich verweise im übrigen auf die Erlasse vom
14. März 1940 B 5141 (Amtsblatt Seite 68), vom
5. Juli 1940 B 22360 sowie auf die Abhandlung von
Studiendirektor Dr. Krause-Berlin im nichtamtlichen
Teil der Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 95 ff.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. B 34745 In Vertretung
Gärtner

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Ursee“ in der Gemarkung
Lenzkirch, Landkreis Neustadt im Schwarzwald.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15
und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom
26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7
Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom
31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zu-

stimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes
verordnet:

§ 1

Der rund 2 km westlich von Lenzkirch liegende
Ursee in der Gemarkung Lenzkirch, Landkreis Neu-
stadt im Schwarzwald, wird in dem im § 2 Abs. 1
näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnatur-
schutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz
des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von
10,2929 ha und umfaßt im Gewann Ursee in der Ge-
markung Lenzkirch die Grundstücke Lagerbuchnummer
394,395 und 396 bis 400.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine
Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung
1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Natur-
schutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere
Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der
Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der
höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der un-
teren Naturschutzbehörde in Neustadt im Schwarz-
wald und dem Bürgermeister in Lenzkirch.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszu-
graben oder Teile davon abzupflücken, abzu-
schneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig
zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vor-
richtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu
töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester
und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere
fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet
der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kul-
turschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende
Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene
wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzu-
machen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände
auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder
Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Boden-
bestandteile einzubringen oder die Bodengestalt
einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder
Wasserflächen auf andere Weise zu verändern
oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie
nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmitt h e n n e r

Nr. E 11344

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Schlüchtsee“ in der Gemarkung Grafenhausen, Landkreis Neustadt im Schwarzwald.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 1 km nördlich von Grafenhausen liegende Schlüchtsee in der Gemarkung Grafenhausen, Landkreis Neustadt im Schwarzwald, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 3,68 ha und umfaßt in der Gemarkung Grafenhausen das Grundstück Lagerbuchnummer 143.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 r o t eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der

Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Neustadt im Schwarzwald und dem Bürgermeister in Grafenhausen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) das Aufarbeiten von Windwurf und -bruch,
- c) das Begräumen von kranken oder abgestorbenen Bäumen,
- d) der geordnete Badebetrieb an den dazu freigegebenen Stellen,
- e) die Maßnahmen zur Unterhaltung des Staudammes.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft. Gleichzeitig wird meine Bekanntmachung vom 10. September 1935 (Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 166) aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmittknecht

Nr. E 11421

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Weingartener Moor“
in der Gemarkung Weingarten, Landkreis Karlsruhe.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das rund 1½ km südwestlich von Weingarten (Baden) liegende Weingartener Moor in der Gemarkung Weingarten, Landkreis Karlsruhe, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 28 ha und umfaßt im Gewann Torflager in der Gemarkung Weingarten einen Teil des Grundstückes Lagerbuchnummer 12483 b.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Karlsruhe und dem Bürgermeister in Weingarten.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu

töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung und Nutzung,
- die landwirtschaftliche Nutzung der Streuwiesen im bisherigen Umfang und unter Beibehaltung der bisherigen Wirtschaftsform.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft. Gleichzeitig wird meine Bekanntmachung vom 29. September 1934 (Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 180) aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmittknecht

Nr. E 11342

Schulsammlung für das Deutschtum im Ausland.

Nachstehend wird der Erlaß des Reichserziehungswissenschaftlichen Ministeriums vom 2. Oktober 1940 bekanntgegeben. Die Schulleiter haben das Erforderliche zu veranlassen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 33794 In Vertretung
Gärtner

Berlin W 8, den 2. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z III 2013, E II a, E III a (b)

Betrifft: Schulsammlung des Volksbundes für das
Deutschtum im Ausland.

Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Bundesleitung in Berlin, hat zur Ermöglichung der Durchführung seiner Aufgaben die Abhaltung einer Schulsammlung beantragt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Reichsschatzmeister der NSDAP. bestimme ich, daß in der Zeit vom 22. bis 24. November 1940 eine Schulsammlung abgehalten wird. Die Durchführung der Sammlung liegt in den Händen des VDA. Zu der Schulsammlung können Schüler und Schülerinnen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahre herangezogen werden. Der Reichsschatzmeister der NSDAP. wird im Einvernehmen mit dem Reichsjugendführer seine Zustimmung zur Mitwirkung der Hitler-Jugend an der Schulsammlung erteilen. Das Sammeln ist lediglich innerhalb des Bekanntenkreises der Sammler gestattet und darf nicht auf Straßen und Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus, sondern ausschließlich in den Wohnungen der Sammler oder ihrer nächsten Bekannten geschehen. Eine Vereinfachung in der Sammlung und der Abrechnung gegenüber früher ist insofern vorgesehen, als an Stelle der früheren Quittungsbücher Bildarten zum Einheitspreis von 0,20 RM. zum Verkauf gelangen, die auch in Serien zu 5 Stück an den Empfänger abgegeben werden können. Die Sammeltätigkeit der Schüler und Schülerinnen und der Hitler-Jugend und die Abrechnung über die Sammlung hat außerhalb der Unterrichtsstunden zu erfolgen; eine Störung des Unterrichts darf dadurch nicht eintreten.

Dieser Erlaß wird auch in Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. und in den Amtsblättern der Unterrichtsverwaltungen der Länder veröffentlicht.

In Vertretung: gez. Bschinpsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum Oberstudiendirektor: Professor Dr. Ferdinand Zandt an der Kraichgauschule, Oberschule für Jungen, in Sinzheim.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Fritz Eichhoff an der Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim — Kurt Fabricius an der Hindenburgschule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg — Dr. Albert Fischer an der Zeusechule, Oberschule für Jungen, in Überlingen — Dr. August Großkinsky am Schlageter-Gymnasium in Konstanz — Dr. Herbert Hafter an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Eugen Meyse an der Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Max Schweigler an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Verwaltungsfekretär bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Freiburg Finanzsekretär Karl Träulein beim Erzb. Oberstiftungsrat.

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren (innen) Dr. Herbert Fröhlich an der Kanttschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Dr. Oskar Göppert an der Frankenschule, Oberschule für Jungen, in Tauberbischofsheim — Maria Grab an der Melanchthonschule, Oberschule für Jungen, in Bretten — Ilse Groß-Lunz an der Lessingschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Friedrich Groß an der Philipp Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Kurt Zander am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Dr. Albert Kiefer an der Hohenstaufenschule, Oberschule für Jungen, in Eberbach — Dr. Lina Kirchenbauer an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Buchen — Leonhard Kreuller an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Buchen — Dr. Maria Lienhart an der Johann Fischart-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettenheim — Dr. Antonie Moll an der Zimmelmansschule, Oberschule für Jungen, in Billingen — Alfred Müller an der Helmholtzschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Heinrich Sauer an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Buchen — Irmgard Schäfer an der Kraichgaurgard Schulte-Stöckel an der Hölberlinschule, Schule, Oberschule für Jungen, in Sinzheim — Hilde-Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Rudolf Sternberg an der Humboldtschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Hellmuth Stolzenberger an der Hindenburgschule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Josef Bökt an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Elisabeth Weh an der Fichteschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Johanna Zwißler an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in

Aufbauform, in Meersburg — die Dipl.-Ing. Dr. Heinrich Hardensjett und Dr. Artur Mayer an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

Zu planmäßigen Technischen Lehrerinnen: die außerplanmäßigen Techn. Lehrerinnen Franziska Maier an der Handelsschule in Singen/S. — Elisabeth Reckermann an der Handelsschule II in Karlsruhe.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer(innen) Martha Heußler in Emmendingen — Auguste Hölzel in Karlsruhe — Rosemarie Meyer, geb. Wieser, in Ebringen — Robert Pflüger in Wehr.

Zu Berufsschullehrerinnen: die apl. Berufsschullehrerinnen Gertrud Becker, Elfriede Lau und Hertha Zug in Karlsruhe.

Zu Handarbeitslehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Maria Baumgart und Maria Wiedensohler in Mannheim.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer Karl Kuch in Pforzheim — Artur Leichnik in Heidelberg — Friedrich Weich in Pforzheim.

Eingewiesen in die Besoldungsgruppe A 2d der bisherigen badischen Besoldungsordnung:

Studienrat Waldemar Volkmar an der Carl Benz-Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Mannheim.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Ernst Baumann in Huchenfeld nach Büchenbronn — Friedrich Dörr in Stein, Obfr. Pforzheim, nach Huchenfeld — Alfons Dreher in Hüttingen nach Böhlingen.

In den Ruhestand versezt:

Oberstudiendirektor Dr. Hermann Nieder an der Schillerschule, Oberschule für Jungen, in Offenburg.

Entlassen durch Übernahme in den Dienst der Wehrmacht:

Hauptlehrer Friedrich Rahnert in Mannheim.

Gestorben:

Professor Karl Mayer an der Liselotteschule Oberschule für Mädchen, in Mannheim, am 26. August 1940 — Hauptlehrer a. D. Valentin Albert, zuletzt in Horrenbach, am 24. September 1940 — Fachlehrer a. D. Josef Münzer, zuletzt an der Uhrmacherschule in Furtwangen, am 26. September 1940 — Hauptlehrer Emil Wunsch in Böhlingen, am 10. Oktober 1940 — Hauptlehrer Johann Hanner in Mannheim, am 15. Oktober 1940.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Im Gauverlag Bayerische Ostmark G. m. b. H., Bayreuth, ist der Führerkalender für 1941 „Die Führung des Großdeutschen Reiches“ erschienen. Der Kalender ist als Wandschmuck für Schulen und Dienststellen geeignet und wird zur

Anschaffung empfohlen. In der Zusammenfassung der führenden Persönlichkeiten des Großdeutschen Reiches, deren Bilder mit einer kurzen Biographie gebracht werden, ist der Kalender auch geeignet, im nationalpolitischen Sinne erzieherisch zu wirken. Der Preis beträgt je Stück RM. 2.—, bei Mengenbezug ab 100 Stück je RM. 1.85, ab 150 Stück je RM. 1.83, ab 200 Stück je RM. 1.81, ab 250 Stück je RM. 1.80, ab 300 Stück je RM. 1.79, ab 350 Stück je RM. 1.78, ab 400 Stück je RM. 1.77, ab 450 Stück je RM. 1.76, ab 500 Stück je RM. 1.75.

Sammelbestellungen sind über die Kreis- und Stadtschulämter an den Gauverlag Bayerische Ostmark G. m. b. H., Auslieferungsstelle Berlin, Berlin W 35, Großadmiral von Koester-Ufer 59, zu richten. Die Kreis- und Stadtschulämter werden um Weiterleitung ersucht.

Ewiges deutsches Soldatentum, Ruhmesblätter aus zwei Jahrtausenden deutscher Geschichte. Zusammengestellt von Ludwig Vogt und Kurt Dümlein. Verl. Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München. 1940.

Otto Lais, Bilder aus der Sommeschlacht des Weltkrieges. 216 Seiten mit 10 Bildern. Preis RM. 2.80. Verl. G. Braun, Karlsruhe.

Heinrich Klingenberg, Italien und Wir. Vd. Verlagsgemeinschaft Ostpreußen G. m. b. H. Sturm-Verlag Ferdinand Hirz-Königsberg (Pr.).

Im Verlag Volhagen & Klasing, Bielefeld, sind erschienen:

Deutsche Ausgaben:	Pfg.
Goethe: Dichtung und Wahrheit I (D. Ausg. 5)	95
Goethe: Dichtung und Wahrheit II (D. Ausg. 6)	90
Das Nibelungenlied (im Auszuge, übersezt von Dr. G. Legerloh) (G. Ausg. 15)	110
Homers Ilias (im Auszuge, übersezt von J. H. Voh) (D. Ausg. 68)	95
Eichendorff: Aus dem Leben eines Taugenichts (D. Ausg. 193)	70
Nietzsche: Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben (D. Ausg. 268)	75
Grillparzer: Der Traum ein Leben (D. Ausg. 291)	70

Deutsche Lesebogen:

Storm: Pole Poppenspüler (D. Lfsg. 132)	40
Stehr: Der Geigenmacher (D. Lfsg. 148)	45
Der Krieg als inneres Erlebnis (D. Lfsg. 162)	50
Vesper: Drei Erzählungen (D. Lfsg. 166)	25
Ebert: Erzählungen (D. Lfsg. 184)	45
Graff u. Hinte: Die endlose Strafe (D. Lfsg. 185)	70
Beumelburg: Deutschland erwacht (D. Lfsg. 186)	40
Cremerz: Die Marne Schlacht (D. Lfsg. 189)	80
Moltke: Auszüge aus seinen Schriften (D. Lfsg. 196)	50
v. Molo: Friedrich List (D. Lfsg. 204)	45
Scharnhorst und Gneisenau (D. Lfsg. 210)	50
v. Francois: Erinnerungen eines preußischen Generals (D. Lfsg. 216)	50
Moser: Gedanken zur deutschen Geschichte (D. Lfsg. 227)	35
Kleist: Briefe (D. Lfsg. 232)	40

	Pfa.
Hartmann von Aue: Der arme Heinrich (D. Vfbg. 239)	50
Friedrich August Ludwig von der Marwitz (D. Vfbg. 244)	50
Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters (D. Vfbg. 246)	50
Ulrich von Hutten: Arminius (D. Vfbg. 248)	40
C. F. Meyer: Hutten's letzte Tage (D. Vfbg. 251)	60
Freiherr vom Stein (D. Vfbg. 252)	50
Eder: Der Druck der 95 Thesen (D. Vfbg. 257)	35
Nothardt: Alles oder nichts — das ist Kleist (D. Vfbg. 258)	35
Englische Ausgaben :	
Shakespeare: The Merchant of Venice (Engl. Ausg. 3)	100
Drinkwater: Abraham Lincoln (Engl. Ausg. 190)	70
Profateurs francais :	
Daudet: Tartarin de Tarascon (Prof. 122)	90
Hémon: Maria Charbelain (Prof. 230)	145
Théâtre francais :	
Molière: Les Précieuses ridicules (Théâtre 56)	70
Neusprachliche Lesebogen :	
Three Pleasant Little Plays (Nspr. Vfbg. 16)	25
Scènes de la Révolution française (Nspr. Vfbg. 29)	35
Muskin: The King of the Golden River (Nspr. Vfbg. 54)	40
Great Britain and the World War (Nspr. Vfbg. 148)	40
Dramatized Stories from English History (Nspr. Vfbg. 152)	40
Conteurs d'Avant-Garde (Nspr. Vfbg. 181)	50
Detective and other Stories (Nspr. Vfbg. 192)	40
English Sport (Nspr. Vfbg. 198)	35
London, Selected Tales (Nspr. Vfbg. 228)	60
Dicens: The Old Curiosity Shop (Nspr. Vfbg. 242)	30

	Pfa.
The United States and the World (Nspr. Vfbg. 252)	40
Stevenson: The Isle of Voices (Nspr. Vfbg. 258)	30
Daudet: Lettres de mon Moulin (Nspr. Vfbg. 289)	30
Lateinische und griechische Lesebogen :	
Callust: Bellum Jugurthinum, Text (Lat.-griech. Vfbg. 65)	80
Callust: Bellum Jugurthinum, Erläuterungen (Lat.-griech. Vfbg. 66)	60
Spanische Lesebogen :	
Amerikanische Kurzgeschichten (Span. Vfbg. 10)	60
In Heinrich Handels Verlag in Breslau sind erschienen:	
Nr. 128. „Flieger gegen England“, von Hermann Kärgel. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf., ab 20 Stück 11 Rpf.	
Nr. 131. „Heinz wird Kampfflieger“. Der Werdegang des deutschen Kampfflegers, für die Schuljugend dargestellt von Heinrich Hausmann. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf., ab 20 Stück 11 Rpf.	
Nr. 132 a/b. „Ursachen und Grundlagen des Krieges gegen England“, von Paul Schmidt. Preis 20 Rpf., ab 10 Stück 19 Rpf., ab 20 Stück 18 Rpf.	
Nr. 133. „Seekrieg gegen England“. Erster Teil. Nach Tatsachenberichten erzählt von Hermann Kärgel. Preis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf., ab 20 Stück 11 Rpf.	
„Handels Lesebogen für die Grundschule“	
Gr 1 „Von unserem Führer“ (Neubearbeitung). Erzählt von Ilse Rau. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf.	
Gr 6 „Ins Jungvolk hinein“ (Neubearbeitung) von R. Paur. Einzelpreis 15 Rpf., ab 10 Stück 12 Rpf.	

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. November

1940

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen und Verordnungen:
 Amtliches Verkündungswesen.
 Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland.
 Einrichtung der Höheren Schulen.
 Einführung neuer Lehrbücher an Mittelschulen.
 Meldung für die Aufnahme in das Russische Gymnasium in Frankfurt a. M. auf 1. Januar 1941.
 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Wehrtales in den Landkreisen Säckingen und Lörrach.</p> | <p>Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um den Uberg bei Baden-Baden in den Gemarkungen Neuweiler, Steinbach, Barnhald, Landkreis Bühl und der Gemarkung Baden-Baden.
 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Karlsruhe, Pforzheim und Rastatt.
 Verordnung über das „Naturschutzgebiet Seefelder Nach-Ründung“ in den Gemarkungen Unterubdingen und Oberubdingen, Landkreis Überlingen am Bodensee.
 Berufsausbildung der Lehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, hier Besuch der kaufmännischen Berufsschule (Handelschule).</p> <p>III. Personalnachrichten.</p> |
|---|--|

I Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 509 „Kriegs-Waichsel der deutschen Hausfrau“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 456)
 Nr. B 3474/40.

Aus Heft 20 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 520 „Nachweis der deutschblütigen Abstammung“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 474)
 Nr. A I 6691/40.

Nr. 534 „Tag der deutschen Hausmusik“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 478) — Nr. B 36780/40.

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Amtliches Verkündungswesen.

Die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1933 Nr. A I 32 199 (M. Bl. 1933 S. 177) wird wie folgt geändert:

Für den Kreis Wolfach ist mit Wirkung vom 1. November 1940 an nicht mehr der „Führer“, sondern das „Schwarzwälder Tagblatt“ in Willingen amtliches Verkündungsblatt.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. A I 6660 In Vertretung

Gärtner

Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland.

An die Leiter und Lehrer der Schulen.

Unter Hinweis auf den im Amtsblatt Seite 159 abgedruckten Erlaß der Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2. Oktober 1940 Z III 2013 „Schulsammlung für das Deutschtum im Ausland“ fordere ich die Schulleiter und Lehrkräfte zur tatkräftigen Mitwirkung auf.

Gerade in diesem Jahr muß der Erfolg der Sammlung ein Zeugnis ablegen für die Verbundenheit des deutschen Volkes mit den volksdeutschen Kameraden außerhalb der Reichsgrenzen.

Da die gesamte Durchführung, wie in den früheren Jahren, in der Hand der Schulleiter bzw. deren Beauftragten liegt, bin ich überzeugt, daß das Ge-

lingen gewährleistet ist. Ich glaube bestimmt, daß für die volksdeutsche Sache niemand Opfer scheut, sei es an Arbeit, Zeit oder Geld.

Den Schulleitern und Lehrkräften spreche ich im voraus Dank und Anerkennung aus.

Karlsruhe, den 8. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39027 In Vertretung
Gärtner

Einrichtung der höheren Schulen.

Die Erwin von Steinbach-Schule in Kehl hat den Namen „Hanauer-Schule“ erhalten.

Sie führt nunmehr die Bezeichnung „Hanauer-Schule, Oberschule für Jungen in Kehl a./Rhein“.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 35770 In Vertretung
Gärtner

Einführung neuer Lernbücher an Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter, sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Aufgrund der Entschliebung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. Oktober 1940 E II d 240 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 479) werden zum Gebrauch an Mittelschulen in meinem Dienstbereich folgende Lernbücher zugelassen:

A. Für den Deutschunterricht in den Klassen 1 und 2:

Deutsches Lesebuch für Mittelschulen „Dich ruft dein Volk“, herausgegeben von H. Kikler, H. Lubmann, H. Pröde und B. Schäfer, Band 1 und 2; Verlagsbuchhandlung Belhagen und Klasing in Bielefeld und Leipzig, Carl Meyer (Gustav Prior) in Hannover und Julius Klinckhardt in Leipzig.

B. Für den Unterricht in Geschichte in Klasse 2:

Geschichte für Mittelschulen, 1. Band: für Klasse 2, bearbeitet von B. Jemrich, H. Krause und A. Viernow; Verlag Hermann Schroedel in Halle a./S.

C. Für den Unterricht in Rechnen und Raumlehre in den Klassen 1 und 2:

Rechnen und Raumlehre für deutsche Mittelschulen, Ausgabe A: für Jungenschulen, 1. und 2. Teil, Ausgabe B: für Mädchenschulen, 1. Teil, herausgegeben von Arthur Müller, Paul Volkner, Hermann Stechow und Johannes Gerch; Verlag Alwin Suble in Dresden.

D. Für den Unterricht in Lebenskunde in den Klassen 1 und 2:

Lebenskunde für Mittelschulen, 1. und 2. Teil, bearbeitet von Dr. Hermann Wiehle und Dr. Marie Harm; Verlag Hermann Schroedel in Halle a./S. und Ferdinand Hirt in Breslau.

E. Für den Unterricht in Naturlehre — Physik — für Jungen in den Klassen 3 und 4:

Physik für Jungenmittelschulen, Teil 1, bearbeitet von A. Lucas, B. Ludwig und A. Schürmann unter Mitwirkung von G. Gützow; Verlag B. G. Teubner in Leipzig.

F. Für den Unterricht in Musik in den Klassen 1 bis 3:

„Klingender Tag“, Musikbuch für Mittelschulen, 1. Band, bearbeitet von Ferdinand Lorenz und Adolf Strube; Verlag Merseburger und Co. in Leipzig.

Die Genehmigung dieser Lernbücher ist vorläufig. Gleichwohl können die obengenannten Unterrichtswerke sofort an allen grundständigen Mittelschulen meines Dienstbereichs in den bezeichneter Klassen und Fächern eingeführt werden. Über die Einführung ist mir unverzüglich Anzeige zu erstatten. Andere als die oben angegebenen Bücher dürfen nicht mehr benützt werden.

Karlsruhe, den 5. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 36789 In Vertretung
Gärtner

Meldung für die Aufnahme in das Musische Gymnasium in Frankfurt a. M. auf 1. Januar 1941.

An die Leiter der Volksschulen und der Oberschulen für Jungen.

Auf die Anordnungen des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die im Amtsblatt Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1939 — Heft 24, nicht amtlicher Teil Seite 246 — erschienen sind, wird hingewiesen.

Karlsruhe, den 8. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39145 In Vertretung
Gärtner

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Wehratales in den Landkreisen Säckingen und Lörrach.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. 1 Seite

821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I Seite 1275) wird für den Bereich des Wehratales auf den Gemarkungen Wehr, Herrischried, Nütte, Grohherrischwand und Todtmoos, Landkreis Säckingen, und der Gemarkung Gersbach, Landkreis Lörrach, folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Minister des Kultus und Unterrichts als höherer Naturschutzbehörde in Karlsruhe mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Wehratales auf den Gemarkungen Wehr, Herrischried, Nütte, Grohherrischwand und Todtmoos, Landkreis Säckingen, und der Gemarkung Gersbach, Landkreis Lörrach, werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Hierunter fällt die Durchführung von Hochspannungsleitungen, die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, die Neuanlage von Steinbrüchen sowie das Anbringen von Inschriften, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen oder als Wegweiser erforderlich sind.

Unberührt bleiben:

1. der künftige Ausbau der das Schutzgebiet durchziehenden Straßen,
2. die bisherige forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
 - a) größere Kahlschläge dürfen nicht vorgenommen werden,
 - b) das Ufergehölz ist zu erhalten, soweit es nicht teilweise oder ganz beseitigt werden muß, um Hochwasserschäden vorzubeugen. Wird eine derartige Beseitigung auf längeren Strecken (20 m und mehr) von der örtlichen Wasserbaubehörde (Wasserwirtschaftsamt) als nötig erachtet, so hat sich diese Stelle mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet das Finanz- und Wirtschaftsministerium, Abteilung für Landwirtschaft und Domänen, nach Anhörung mit der höheren Naturschutzbehörde, ob und inwieweit der Wasser-

schutz die Entfernung des Ufergehölzes verlangt. Ersatzpflanzung soll in diesen Fällen nach Möglichkeit durchgeführt werden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmittbenner

Nr. E 12303

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen um den Uberg bei Baden-Baden in den Gemarkungen Neuweier, Steinbach, Varnhalt, Landkreis Bühl und der Gemarkung Baden-Baden.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich der oben angegebenen Gemarkungen folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile um den Uberg bei Baden-Baden in den Gemarkungen Neuweier, Steinbach, Varnhalt, Landkreis Bühl und in der Gemarkung Baden-Baden werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Denkmälern, Steinbrüchen, Lehmgruben, Stützmauern und Weinberg-

treppen aus Beton, Werbezeichen aller Art, Sportplätzen, Müll- und Schutzplätzen, die Entfernung von Bäumen oder Baumgruppen, die für das Landschaftsbild von wesentlicher Bedeutung sind, von einzelfstehenden Felsen und Felsgruppen.

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, die Herstellung einfacher bodenständiger land- und forstwirtschaftlicher Gebäude wie Rebhäuschen, Holzhaushütten und dergl. und die Unterhaltung und Verbesserung der vorhandenen Straßen und Wege, soweit die vorbehaltenen Arbeiten dem Zweck der Verordnung nicht widersprechen.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmitthener

Nr. E 9810

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Karlsruhe, Pforzheim und Rastatt.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich der Landkreise Karlsruhe, Rastatt und Pforzheim folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Minister des Kultus und Unterrichts als höherer Naturschutzbehörde mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile

1. Moosalbthal auf den Gemarkungen Burbach, Speffart, Schöllbrunn und Völkersbach im Landkreis Karlsruhe und Gemarkung Freiolsheim im Landkreis Rastatt,
2. Holzbach- und Maizenbachtal auf den Gemarkungen Pfaffenrot und Schielberg im Landkreis Karlsruhe und Langenalb im Landkreis Pforzheim,

3. Diebswiesen auf den Gemarkungen Spielberg und Pfaffenrot im Landkreis Karlsruhe und Ittersbach im Landkreis Pforzheim,

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Drahteingäunungen, Drahtleitungen, Müll- und Schutzplätzen sowie die Beseitigung der Einzelbaumgruppen.

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Dies bedeutet im einzelnen:

- a) Das Ufergehölz ist zu erhalten, soweit es nicht teilweise oder ganz beseitigt werden muß, um Hochwasserschäden vorzubeugen. Wird eine derartige Beseitigung auf längeren Strecken (20 m und mehr) von der örtlichen Wasserbaubehörde (Wasserwirtschaftsamt) als nötig erachtet, so hat sich diese Stelle mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet das Finanz- und Wirtschaftsministerium — Abteilung für Landwirtschaft und Domänen — im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde, inwieweit der Wasserschutz die Entfernung des Ufergehölzes verlangt. Ersatzpflanzung soll in diesen Fällen nach Möglichkeit durchgeführt werden.
- b) Der Trauf des Waldes ist in seinem Laubholzcharakter zu erhalten unter Ausschluß von Stieben, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen.
- c) Die Wiesen sind als solche zu erhalten.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 4. November 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmitthener

Nr. E 12234

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Seefelder Nach-Mündung“ in den Gemarkungen Unteruhldingen und Oberuhldingen, Landkreis Überlingen am Bodensee.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das rund 500 m nördlich von Unteruhldingen am Bodensee in den Gemarkungen Unteruhldingen und Oberuhldingen, Landkreis Überlingen am Bodensee, liegende Schilfried der Seefelder Nach-Mündung wird mit den außerhalb der Ufergrundstücke im See wachsenden Schilfbeständen in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 25 ha und umfaßt
- in der Gemarkung Unteruhldingen die Grundstücke Lagerbuchnummer 84, 87 bis 133, 135 bis 138, 140 sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 76 und 77;
 - in der Gemarkung Oberuhldingen die Grundstücke Lagerbuchnummer 294, 295, 297 bis 303, die im See außerhalb dieser Grundstücke wachsenden Schilfbestände sowie die Wasserfläche der Seefelder Nach innerhalb der Grenzen des Gebietes.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Überlingen am Bodensee und den Bürgermeistern in Unteruhldingen und Oberuhldingen.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraaben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blut-saugende Insekten,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleibt:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- die Streunutzung durch die Berechtigten im bisherigen Umfange.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft. Gleichzeitig wird meine Bekanntmachung vom 15. Dezember 1928 (Amtsblatt 1929 des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 2) aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. November 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmitthener

Nr. E 11422

Die Berufsausbildung der Lehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ;

hier :

Besuch der Kaufmännischen Berufsschule
(Handelschule).

Die Anordnung vom 12. April 1940 Nr. D 2684 über die Berufsausbildung der Lehrlinge im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird hiermit über den Kreis der berufsschulpflichtigen Verwaltungslehrlinge hinaus auf sämtliche im Dienste der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verwaltungen beschäftigten Dienstanfänger(innen) und mit Verwaltungsarbeiten beschäftigten Hilfskräfte (einschließlich Schreibkräfte), die sich im berufsschulpflichtigen Alter befinden, ausgedehnt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. D 16437 In Vertretung
Gärtner

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

Die Studienassessoren Josef Schwarz am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Dr. Fritz Treiber an der Tulla-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. Hans Furler an der Techn. Hochschule Karlsruhe.

Zum Oberstudiendirektor: Studiendirektor Dr. Heinrich Dietrich an der Moll-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren (innen) Eugenie Focke an der Frankenschule, Oberschule für Jungen, in Tauberbischofsheim — Dr. Ferdinand Haag an der Hohenstaufenschule, Oberschule für Jungen, in Eberbach — Friedrich Körner an der Markgrafenschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Charlotte Okle an der Markgrafenschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Dr. Maria Settele an der Hindenburgschule,

Oberschule für Mädchen, in Freiburg — Paul Stern an der Markgrafenschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Dr. Luise Wacker an der Fichteschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Dipl.-Ing. Hans Krämer am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Zu planmäßigen Techn. Lehrerinnen: die außerplanmäßigen Technischen Lehrerinnen Wilhelmine Blechner an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Kastatt — Elisabeth Dörr an der Gewerbeschule II (Gewerbl. Berufsschule) Heidelberg — Eugenie Hensel an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Billingen — Mara Meyer an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Bruchsal. — Elisabeth Rohrbacher an der Gewerbeschule in Schwetzingen.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(innen) Otto Vogt in Saszbach nach Müllheim — Anton Fischer in Niederwühl nach Hausach — Ernst Klein in Böckersbach nach Forchheim, Ldr. Karlsruhe — Karl Schunabelmeier in Gaggenau nach Mannheim — Bruno Bittinger in Wittman nach Kirrlach.

In den Ruhestand versezt:

Hauptlehrer Max Ziereisen in Schwandorf.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Johanna Braun, geb. Sproll, in Griesheim.

Lehrerin Gertrud Berron, geb. Schroff, in Billingen.

Gestorben:

Oberlehrer a. D. Gustav Dörr, zuletzt in Konstanz, am 9. September 1940 — Hauptlehrerin a. D. Maria Kurz in Breisach am 20. September 1940 — Studienrat a. D. Max Arnau, zuletzt an der Gewerbeschule in Offenburg, am 1. Oktober 1940 — Rektor a. D. Max Enderlin in Mannheim am 3. Oktober 1940 — Rektor a. D. Otto Schneider, zuletzt in Ziegelhausen, am 8. Oktober 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Brummer in Mannheim am 11. Oktober 1940 — Hauptlehrerin a. D. Maria Kirchgäßner, zuletzt in Ottersweier, am 18. Oktober 1940 — Oberlehrer Karl Baumann in Ubstadt am 20. Oktober 1940 — Rektor Werner Hahn in Offenburg am 20. Oktober 1940 — Hauptlehrer a. D. Theodor Ruhn in Mannheim am 21. Oktober 1940 — Hauptlehrer Alfred Oberbauer in Reusach-Waldmatt am 29. Oktober 1940 — Hauptlehrer Alois Frommel in Zornegg am 2. November 1940 — Professor Emil Weber an der Ortenau-Schule, Oberschule für Mädchen, in Offenburg, am 3. November 1940.

Nr. 21

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. November

1940

Inhalt.

- I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- II. Bekanntmachungen
Ferienordnung.
Schulfremdenreisepflicht an den Höheren Schulen im Frühjahr 1941.

- Englische Lernbücher für Mittelschulen.
Dienstprüfung für Lehrerinnen an Berufsschulen.
- III. Personalnachrichten.
- IV. Eingekommene Druckwerke und Lehrmittel.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 16 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 429 „Versicherung von Frachtsendungen der Reichsbehörden“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 383) — Nr. A I 6453/40.

II. Bekanntmachungen.

Ferienordnung.

Auf Grund meines an die Leitungen der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter gerichteten Erlasses vom 18. September 1940 Nr. B 29751 sind die Herbstferien 1940 (14 Tage) der höheren Schulen (einschließlich der privaten) sowie der übrigen Schulen an den Orten mit höheren Schulen ausgefallen, soweit nicht im Einzelfall auf Grund besonderer Genehmigung im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Arbeiten die Herbstferien ausnahmsweise in ganzer oder verkürzter Dauer gehalten werden durften.

Die Weihnachtsferien, die mit Erlaß vom 17. Mai 1940 Nr. B 16561 — Amtsblatt S. 103 — auf die Zeit von

Sonnabend, 21. Dezember 1940 (Tag des Schlußes — letzter Schultag vor den Ferien), bis Montag, 6. Januar 1941 (Tag des Schulbeginns — erster Schultag nach den Ferien),

festgelegt worden sind, sind nun an allen Schulen, an denen keine Herbstferien gehalten wurden, um 14 Tage zu verlängern. Sie endigen daher am Montag, den 20. Januar 1941 (Tag des Schulbeginns — erster Schultag nach den Ferien).

An den Schulen, an denen die Herbstferien auf Grund besonderer Genehmigung in verkürzter Dauer (weniger als 14 Tage) durchgeführt worden sind, verlängern sich die Weihnachtsferientage um die an den 14 tägigen Herbstferien noch fehlenden Tage. Diese nachzuholenden Ferientage werden an das Ende der ursprünglichen Weihnachtsferien (Erlaß vom 17. Mai 1940 Nr. B 16 561) angeschlossen.

Diese Regelung gilt nicht für die Gewerbe- und Handelslehranstalten; für diese Lehranstalten folgt besondere Verfügung nach.

Die Osterferien 1941 werden für alle unterstellten Schulen wie folgt festgesetzt:

Sonnabend, den 5. April 1941 (Tag des Schlußes — letzter Schultag vor den Ferien)

Donnerstag, den 17. April 1941 (Tag des Schulbeginns — erster Schultag nach den Ferien).

Karlsruhe, den 20. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39339 In Vertretung
Gärtner

**Schulfremdenreiseprüfung an den Höheren Schulen
im Frühjahr 1941.**

1. Die Reiseprüfungen für Schulfremde werden voraussichtlich im Januar 1941 abgehalten.

Bewerber, die zu einer Schulfremdenreiseprüfung zugelassen werden wollen, haben sich sofort von der Expeditur B des Unterrichtsministeriums 3 Vordrucke übersenden zu lassen und das Zulassungsgesuch zusammen mit den ausgefüllten Vordrucken und den in den Vordrucken aufgeführten Nachweisen bis spätestens 23. Dezember 1940 an das Unterrichtsministerium einzusenden.

2. Die Zeugnisse über den Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben über den Umfang des Lesestoffes enthalten. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht ein experimenteller Unterricht war und unter Benutzung von naturwissenschaftlichen Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Prüfung in Leibesübungen ein Teil der Reiseprüfung ist. Bewerber, die von der Teilnahme an der Prüfung in Leibesübungen befreit werden wollen, haben ein amtliches ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß sie zur Ausübung von Leibesübungen gesundheitlich nicht in der Lage sind.

4. Prüfungsbewerber, die früher eine öffentliche höhere Schule besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreiseprüfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen.

Karlsruhe, den 20. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39827 In Vertretung
Gärtner

Englische Lernbücher für Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter, sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Entschliebung vom 21. Oktober 1940 E II d 237/40 bezüglich der englischen Lernbücher für die Klasse 4 und die englischen Sprachkundebücher für die Klassen 4 bis 6 der Mittelschulen nachstehende Anordnung erlassen:

Zum Gebrauch im Unterricht der Mittelschulen werden folgende englische Lernbücher zugelassen:

1. Für die Klasse 4 der Mittelschule, Teubners Englisch für Mittelschulen. Teil 4 (für

Klasse 4). Herausgegeben von Nikolaus Maafen, 1940, Verlag B. G. Teubner in Leipzig und Berlin.

2. The New Guide, Englischs Unterrichtswerk für Knaben- und Mädchenmittelschulen. Neubearbeitung von Marie Dube und Karl Kreier. Teil IV. 1940. Verlag Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M.

3. Lern- und Übungsbuch der englischen Sprache für Mittelschulen von Schmidt-Thede. 4. Teil: My Fourth Reader. 1940. Verlag Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M.

4. Hirt's und Velhagen & Klasing's Englischs Unterrichtswerk, Ausgabe D: Mittelschulen. Bearbeitet von Magda Hoppe, Rudolf Salewsky, Marie Wenzel, Albert Ohloff und Arthur Scheuermann. Vierter Teil, 1940. Verlag Ferdinand Hirt in Breslau und Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.

5. My English Reader, Englischs Unterrichtswerk für Mittelschulen. Von Th. Tjfen und A. Gerstung, bearbeitet von A. Gerstung, 4. Teil. Verlage Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig und Carl Meier (Gustav Prior) in Hannover.

II. Für die Klassen 4 bis 6 der Mittelschule.

6. Teubners Englischs Unterrichtswerk für Mittelschulen. Neue englische Sprachkunde für Mittelschulen, von Nikolaus Maafen und Alex Noefler. 1940, Verlag B. G. Teubner in Leipzig und Berlin.

7. The New Guide, Englischs Unterrichtswerk für Knaben- und Mädchenmittelschulen. Sprachlehre. Neubearbeitung von Marie Dube und Karl Kreier. 1940. Verlag Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M.

8. Lern- und Übungsbuch der englischen Sprache für Mittelschulen, Sprachlehre, von Schmidt-Thede. 1940. Verlag Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M.

9. Hirt's und Velhagen & Klasing's Englischs Unterrichtswerk, Ausgabe D: Mittelschulen, Sprachlehre, bearbeitet von Magda Hoppe, Rudolf Salewsky, Maria Wenzel, Albert Ohloff und Arthur Scheuermann. 1940. Verlag Ferdinand Hirt in Breslau und Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.

Die Genehmigung dieser Lernbücher ist vorläufig. Die endgültige Genehmigung kann erst nach Vorlage und Prüfung der gesamten Unterrichtswerke erfolgen.

Ich gebe die Liste der genehmigten Lernbücher hiermit bekannt.

Karlsruhe, den 6. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 36422 In Vertretung
Gärtner

Dienstprüfung für Lehrerinnen an Berufsschulen.

Im November 1940 haben die Dienstprüfung für Berufsschullehrerinnen bestanden:

Arnold, Maria, von Freiburg i. Br.
 Auth, Susanna, von Heidelberg
 Bleienstein, Elisabeth, von Oberkirch
 Ernst, Hanna, von Friesenheim
 Grieser, geb. Schöner, Elfriede, von Mannheim
 Hagen, Gertrud, von Arbon (Schweiz)
 Höhr, Helene, von Mannheim
 Dechsner, Johanna, von Freiburg i. Br.
 Rohmann, Maria, von Heidelberg
 Scheu, Elisabeth, von Bruchsal
 Schweikert, Irma, von Mannheim
 Walter, Gertrud, von Pforzheim
 Berner, Martha, von Mannheim
 Winkler, geb. Schilling, Charlotte, von Konstanz.
 Karlsruhe, den 15. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 34963 In Vertretung
 Gärtner

III. Personalmeldungen.**I. Veröffentlichungen**

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum Bibliotheksrat auf Lebenszeit: der apl. Bibliotheksassessor Dr. Paul Weinacht an der Universitäts-Bibliothek Freiburg.

Zum Oberstudienrat: Studienrat Ludwig Michel als Leiter der Konradin Kreutzer-Schule, Oberschule für Jungen, in Mespelkirch.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Karl Dufner am Schlageter-Gymnasium in Konstanz — Friedrich Herrgott an der Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim — Theodor Kaiser an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbaufarm, in Meersburg — Hans Kirner an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schopfheim.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Regierungsinspektor Georg Latt beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

In das Beamtenverhältnis berufen:

Schulamtsbewerber Willy Haas an der Knabenmittelschule in Mannheim.

II. Sonstige Veröffentlichungen.**Ernannt:**

Zum ordentlichen Professor der Mathematik und Geometrie: der außerordentliche Professor Dr. Wolfgang Haack unter Berufung in das Beamtenver-

hältnis auf Lebenszeit an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Zu Oberstudienräten: die Studienräte Hugo Mahner und Hermann Wolff am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe.

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren(innen) Dr. Julius Anweiler an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Annemarie Bihlmann an der Essenzschule, Oberschule für Jungen, in Eppingen — Margarete Blau an der Liselotteschule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Margarethe Bräuninger an der Fichteschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Werner Dilger an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufbaufarm, in Buchen — Adelheid Epp am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Dr. Adolf Fetzich an der Gottfried von Straßburgschule, Oberschule für Jungen, in Oberkirch — Heinrich Franz an der Tullaschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Johanna Hauck an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbaufarm, in Meersburg — Dr. Celine Lausberg an der Hebelschule, Oberschule für Jungen, in Schwetzingen — Frieda Martin an der Zepelinschule, Oberschule für Jungen, in Konstanz — Emil Roe an der Benderschule, Oberschule für Jungen, in Weinheim — Ivo Dfner am Schloßgymnasium in Bruchsal — Lothar Kohrer an der Zepelinschule, Oberschule für Jungen, in Konstanz.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Hauptlehrer Otto Hangarter in Albrud.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Zu planmäßigen Technischen Lehrerinnen: die apl. Technischen Lehrerinnen Hedwig Dengel an der Gewerbeschule in Heidelberg — Gertrud Mönnekmeyer an der Gewerbeschule in Baden-Baden.

Bestellt:

Zum Leiter einer Volksschule: die Hauptlehrer Otto Schuhmacher in Jähnheim — Wilhelm Thoma in Slingen.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Georg Eggers an der Lettow-Vorbed-Schule, Oberschule für Jungen, in Bremen, an die Hanauerschule, Oberschule für Jungen, in Kehl.

Die Oberlehrer Walter Soell in Legelshurst nach Kehl — Alois Ulmer in Nordrach nach Buchen.

Die Hauptlehrer: Ernst Fleig in Siegelbach nach Forst — Karl Gruenais in Bremgarten nach Ballrechten — Ernst Köbele in Weilersbach nach Brigach — Eitel Pfingstler in Plittersdorf nach Oberkirch — Karl Pfister in Liptingen nach Stodach — Josef Ruf in Untermünstertal nach Krumbach — Gebhard Stiefvater in Mörshach nach Weinheim.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Die Professoren Heinrich Witter an der Freiherr vom Stein-Schule, Oberschule für Jungen, in

Bruchsal — Emil Waeltner an der Friedrich-List-Handelschule in Mannheim.

Hauptlehrerin Elisabeth Vohr an der Hölberlinschule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg.

In den Ruhestand versetzt:

Handarbeitshauptlehrerin Emma Meder in Mannheim.

Gefallen für Volk und Reich:

Hauptlehrer Hans Reith in Altmannsweyer am 25. Oktober 1940.

Gestorben:

Stadtschulrat a. D. Rupert Nepple in Konstanz am 26. September 1940 — Musiklehrer a. D. Eduard Bergfeld, zuletzt an der Oberrealschule in Pforzheim, am 12. Oktober 1940 — Hauptlehrer a. D. Gustav Büchner in Mannheim am 25. Oktober 1940.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

„Unsere Frauen und die Jugend im Luftschutz“. Verl. Franke, Breslau 1, an der Sandkirche, Preis 15 Pf. bei Sammelbezug über die Kreis- und Stadtschulämter. Zusendung unmittelbar an die Schulen.

Die Beschaffung der Schrift wird den Schulen empfohlen.

Pfeil-Otto, Das Grundwissen des Bankkaufmanns. Eine Einführung in die Bankbetriebslehre und die allgemeine Wirtschaftslehre. Preis gebestet 4.20 RM. Verlag: G. A. Gloeckner, Leipzig, Bestell-Nr. 515.

Kurz-Prater, Das Rechnen des Bankkaufmanns. Preis gebunden 3.80 RM. Verlag: G. A. Gloeckner, Leipzig, Bestell-Nr. 674.

Als Lehrbuch und Aufgabensammlung für den Unterricht für Fortgeschrittene in den Bankfachklassen der Kaufm. Berufsschulen sehr gut geeignet.

In der Schriftenreihe „Deutschland und die Welt“ sind erschienen:

Hartig, Englische Blockade — Deutsche Gegenblockade.

Hartig, Englands Kriegswirtschaft.

Sagemann, Der deutsch-französische Gegensatz in Vergangenheit und Gegenwart.

Schulz, Die deutschen Volksgruppen in Südosteuropa.

Jahrreis, Europa — Afrika. Die Welt zwischen Nordkap und Südkap.

Preis je 0.50 RM. Verl. B. G. Teubner, Leipzig.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Dezember

1940

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen
Schuljahrbeginn.
Schuljahrbeginn, hier Prüfungen und Schulzeugnisse.
Lateinische Lehrbücher.</p> | <p>Beschädigungen an Personenzugmaschinen der Deutschen Reichsbahn und ihren Einrichtungen.
Einrichtung von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen) durch den Bund Deutscher Mädel.
Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen).
III. Personalnachrichten.</p> |
|---|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 21 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 555. „Schulbeihilfe für die Erziehung der Kinder von Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes außerhalb des Elternhauses“ (vgl. auch Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1940 Nr. 32 S. 240) (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 493) — Nr. A 17388/40.

II. Bekanntmachungen.

Schuljahrbeginn.

Im Zuge der Vereinheitlichung des badischen und des elsässischen Schulwesens wird unbeschadet einer künftigen Reichsregelung der Schuljahrbeginn für die badischen Volks-, Mittel-, Berufs- und Berufsfachschulen, sowie der höheren Schulen auf den Herbst verlegt.

Im einzelnen wird angeordnet:

1. Das Schuljahr 1940/41 endet
 - a) an Ostern 1941 für die Schüler(innen) des laufenden letzten Schuljahres der Volksschulen, Bürgerschulen, Berufs- und Berufsfachschulen sowie der höheren Schulen;
 - b) im Herbst 1941 für die Schüler(innen) aller übrigen Schuljahre.

Der eintretende Zeitgewinn ist zur Ausfüllung der Lücken im Unterricht und zur Vertiefung des Lehrstoffes auszuwerten.
2. Das Schuljahr 1941/42 beginnt für alle obengenannten Schulen im Herbst 1941 zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt.
3. Die Berufsschulpflicht beginnt für die an Ostern 1941 zur Entlassung kommenden Volksschüler

(innen) an Ostern 1941 und endet nach Erfüllung der Berufsschulpflicht an Ostern des entsprechenden Jahres. Die entsprechende Regelung gilt für die Berufsschulpflicht aller vor Ostern 1941 berufsschulpflichtig gewordenen Schüler(innen).

Karlsruhe, den 3. Dezember 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 43615
In Vertretung
Gärtner

Schuljahrbeginn,

hier: Prüfungen und Schulzeugnisse.

Zum Vollzug der Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Herbst wird angeordnet:

1. Die Reife- und Schlussprüfungen für Schulfremde an den höheren Schulen werden — unbeschadet des Schuljahrendes im Herbst — bis auf weiteres zu den bisher üblichen Zeiten abgehalten.
2. Zwischenzeugnisse sind vom Schuljahr 1941/42 an
 - a) an Volksschulen auf 1. Februar,
 - b) an den übrigen Schulen an Weihnachten und Ostern auszustellen.

Für das Schuljahr 1940/41 kommt an der Volksschule die Erteilung eines Zwischenzeugnisses nicht

mehr in Frage. An den übrigen Schulen ist das in diesem Schuljahr noch fällige zweite Zeugnis (das bisherige Weihnachtszeugnis) erst auf 15. März 1941 zu erteilen; den an Ostern 1941 zur Entlassung kommenden Schülern ist noch ein Weihnachtszeugnis 1940 auszustellen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 43616 In Vertretung
Gärtner

Lateinische Lehrbücher.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat für den lateinischen Unterricht in der 3. Klasse der Gymnasien folgendes Lehrbuch zum Gebrauch vorläufig zugelassen:

Verlag Teubner in Leipzig:

Studium Latinum. Teubners Unterrichtswerk für Gymnasien. Lese- und Übungsbuch III: für die 3. Klasse. Von Dr. Gerhard Röttger. 1939.

Karlsruhe, den 25. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 40203 In Vertretung
Gärtner

Beschädigungen an Personenwagen der Deutschen Reichsbahn und ihren Einrichtungen.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 12. Oktober 1940 — E II a 1933 — E III E IV E V — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 495).

Die Schulleiter haben das Erforderliche zu veranlassen.

Karlsruhe, den 27. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 40201 In Vertretung
Gärtner

Einrichtung von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen) durch den Bund deutscher Mädel.

Der Gebietsführung der Hitlerjugend, Bund deutscher Mädel, Gebiet Baden (21) wird die Genehmigung erteilt, in Karlsruhe, Otto-Sachs-Straße 5, eine Haushaltungsschule (Berufsfachschule) im Sinne und nach Maßgabe der Erlasse des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Februar 1939 „Einrichtung von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen)“ und vom 8. November 1940 „Errichtung von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen) durch den Bund deutscher

Mädel“ zu errichten. Gleichzeitig wird dieses Unterrichtsunternehmen staatlich anerkannt.

Karlsruhe, den 25. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 40176 In Vertretung
Gärtner

Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen).

Die außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) vom 28. Oktober bis 1. November 1940 haben bestanden:

- a) die Maschineningenieure
Billinger, Karl, von Konstanz
Robold, Ludwig, von Ittersbach
Mellert, Herbert, von Karlsdorf;
- b) der Elektroingenieur
Mühlhäuser, Willy, von Bruchsal;
- c) der Tiefbauingenieur
Kieny, Wilhelm, von Gelsentirchen;
- d) die Innenarchitette
Götz, Fritz, von Donaueschingen
Groß, Hans, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 14. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20847 In Vertretung
Gärtner

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum Studienassessor: Studienreferendar Wilhelm Schick aus Zürich.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zu Regierungsobersekretären: die Regierungsekretäre Adam Hartmann und Karl Mössinger beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Zum Oberstudiendirektor: Professor Friedrich Laube am Schloßgymnasium in Bruchsal.

Zum Studienrat: Berufsschullehrer Karl Hertlein an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Meersburg.

Zum Lehrer(in): der apl. Lehrer(in) Franz Lehmann in Welschensteinach — Pia Rühbaumer in Vietigheim.

Zur Berufsschullehrerin: die außerplanmäßige Berufsschullehrerin Maria Steck im ländlichen Berufsschul-Verband Bauschlott-Göbrichen-Schelbronn.

Zu Handarbeitslehrerinnen: die apl. Handarbeitslehrerinnen Emma Krämer an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Lina Scholl an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Elsa Winterhalter in Lahr.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:
Berufsschullehrer Karl Lang in Trienz.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Waldemar Abel in Zaisenhäusern, Ldfr. Sinsheim, nach Siegelbach, Ldfr. Sinsheim — Hauptlehrer Vinus Beha in Neuenburg, Ldfr. Bruchsal, nach Münchweiler, Ldfr. Lahr — Hauptlehrerin Amalie Berthold in Mannheim nach Höllstein — Hauptlehrer Martin Böhm in Sonderriet, Ldfr. Tauberbischofsheim, nach Brehmen, Ldfr. Tauberbischofsheim — Hauptlehrer Julius

Brunner in Oberhausen, Ldfr. Emmendingen, nach Falkau, Ldfr. Neustadt — Berufsschullehrerin Maria Dürr in Hochstetten, Ldfr. Karlsruhe, nach Karlsruhe — Hauptlehrer Karl Köllner in Fußheim, Ldfr. Karlsruhe, nach Eppingen, Ldfr. Sinsheim.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Fridolin Jegowitz an der Humboldtschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe.

Gestorben für Volk und Reich im Dienst der Wehrmacht:

Hauptlehrer Gottfried Leiser in Pforzheim am 24. November 1940.

Gestorben:

Hauptlehrer Robert Goetze in Königsfeld i. Schw. am 4. November 1940 — Professor a. D. Adolf Kistner, zuletzt am Bismarckgymnasium Karlsruhe, am 20. November 1940.

Nr. 23

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Dezember

1940

Inhalt.

I. Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.
Preis des Amtsblattes für 1941.
Beginn des Sommersemesters 1941 am Staats-
technikum in Karlsruhe.

Staatliche Privatmusiklehrerprüfung 1941.

II. Personalmeldungen.

III. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Schulen — einschließlich der privaten — sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Es besteht Veranlassung, die Leiter und Lehrer der Schulen auf die im Amtsblatt Nr. 9 vom Jahre 1940 veröffentlichte „Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend“, insbesondere auf die §§ 4 und 5, hinzuweisen.

Diesen Bestimmungen ist die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken. Verstöße der Schüler und Schülerinnen sind nach Maßgabe der Schulordnungen so zu ahnden, daß eine erzieherisch wirksame Auswertung der erwähnten Vorschriften nach Möglichkeit sichergestellt ist.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 43431 In Vertretung
Gärtner

Beginn des Sommer-Semesters 1941 am Staats-
technikum in Karlsruhe.

An die Direktionen der höheren Lehranstalten sowie die Direktoren und Leiter der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen).

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion des Bad. Staatstechnikums — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen gebracht mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 25. November 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 22932 In Vertretung
Gärtner

Bekanntmachung.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Sommer-Halbjahr 1941 sind bis 31. Dezember 1940 schriftlich an den Direktor der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Ausleseprüfungen für die Fachsemester sowie sämtliche Nachprüfungen finden statt: Vom Montag, den 17. März 1941 bis Mittwoch, den 19. März 1941, die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungssemester am Donnerstag, den 20. März 1941, und Freitag, den 21. März 1941.

Die zu den Prüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierende haben sich am
Montag, den 24. März 1941,
8 Uhr

zur Einweisung in ihren Semesterzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am
Montag, den 24. März 1941,
8.45 Uhr

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das vom Sekretariat erhältlich ist. Druckfachenporto ist beizulegen.

Staatstechnikum Karlsruhe
Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule
im November 1940.

Der Direktor:
gez. Dr. Krauth.

Preis des Amtsblattes für 1941

Für das Jahr 1941 ist der vorauszahlende Bezugspreis für das Amtsblatt vorläufig auf vierteljährlich 1.40 RM ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1 7528 In Vertretung
Gärtner

Staatl. Privatmusiklehrerprüfung 1941.

Im März und April 1941 findet in Karlsruhe eine staatliche Privatmusiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. April 1928 und vom 15. August 1936 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens 15. Januar 1941 unter Beifügung der in den genannten Verordnungen bezeichneten Angaben, Nachweise und Zeugnisse an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe einzureichen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 15156 In Vertretung
Gärtner

Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen.

Die Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen gemäß Bekanntmachung vom 18. April 1940 Nr. D 5972 (Amtsblatt Seite 93) haben im Oktober 1940 bestanden:

1. Bohlmann, Otto, Lahr
2. Eberhardt, Otto, Badenweiler
3. Bär, Otto, Gutingen
4. Pletscher, Walter, Freiburg
5. Schneider, Wilhelm, Landau (Pfalz)
6. Fiedert, Anna, Mannheim
7. Maier, Mathilde, Mannheim
8. Meisinger, Max, Karlsruhe
9. Schmidt, Georg, Badentweiler
10. Kesser, Albert, Freiburg
11. Haag, Paul, Stuttgart.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 23283 In Vertretung
Gärtner

II. Personalnachrichten.

1. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. med. Garrett Bültgen am Hygienischen Institut der Universität Freiburg — Diplom-Ingenieur Ernst-Günter Fink am Lehrstuhl für Strömungsmaschinen an der Technischen Hochschule Karlsruhe — Dozent Dr. med. habil. Hans von Gehlen am Anatomischen Institut der Universität Heidelberg — Dr. med. Peter Walter Krüger an der Universitäts-Finderklinik in Heidelberg — Dr. med. dent. Friedrich Kullmann an der Universitätsklinik und Poliklinik für Mund-, Zahn- und Kieferkrankheiten in Heidelberg — Dr. med. Horst Matthes an der Chirurgischen Universitätsklinik in Heidelberg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Karl Kändler an der Nidthofenschule, Oberschule für Jungen, in Kenzingen — Rudolf Kreuz an der Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim — Friedrich Krone an der Seusehule, Oberschule für Jungen, in Überlingen — Heribert Künzig am Hebel-Gymnasium in Lörrach — Theodor Kutsche am Schlageter-Gymnasium in Konstanz — Ludwig Maier am Grimmelshausen-Gymnasium in Offenburg — Wilhelm Meckler an der Hanauerschule, Oberschule für Jungen, in Nehl — Dr. Berthold Rohrer an der Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Meersburg — Fritz Ruch an der Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim — Rudolf Ruppert an der Hoahrheinschule, Oberschule für Jungen, in Waldshut — Heinrich Zeichert an der Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Dr. Erich Vittali an der Friedrich-Schule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim — Dr. Hans Zeise an der Markgrafenschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Dr. Erich Zimmermann am Karl-Friedrich-Gymnasium in Mannheim.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Regierungssamtmann: Regierungsoberinspektor Friedrich Wildermuth beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zu Verwaltungsekretären: die Verwaltungsassistenten Oskar Schulz bei der Universitätsbibliothek Heidelberg — Gottlieb Wöhrlein an der Universitätskassette Freiburg.

Zum Verwaltungsassistent: Kanzleiasistent Georg Heinlein beim Universitäts-Sekretariat in Heidelberg.

Zu Studienräten(in): die Studienassessoren(in) Irmgard Käß an der Adolf-Schmittbenner-Schule, Oberschule für Jungen, in Neckarbeschofsheim — Alfons Ohfeld am Schloß-Gymnasium in Bruchsal — Hans Walch an der Hohenstaufenschule, Oberschule für Jungen, in Eberbach.

Zur planmäßigen Technischen Lehrerin: die außerplanmäßige Techn. Lehrerin Frieda Fank an der Handelsschule in Emmendingen.

Zu Lehrern(innen): die apl. Lehrer(innen) Maria Hermann, geb. Bäuerle, in Ettlingen — Elsa Hold in Walldorf — Christine Milch in Weizen — Beate Stemmler in Seebach, Vdr. Bühl — Luise Throm (Wittlingen) in Stein — Eugen Bierneisel in Schönau, Vdr. Heidelberg — Otto Winter in Mudau-Langeneß — Josef Witz in Adelsberg.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Hauptlehrer Alfred Kunzmann in Karlsruhe.

Zu den Ruhestand versetzt:

Lehrerin Anna Schächtele in Ortenberg.

Ausgeschieden:

Regierungsrat Dr. jur. habil. Thomas Würtenberger beim Ministerium des Kultus und Unterrichts infolge Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Universität Erlangen.

Gestorben:

Professor a. D. Walter Ludwig, zuletzt am Gymnasium Tauberbischofsheim, am 5. November 1940 — Handarbeitshauptlehrerin Emma Meder in Mannheim am 25. November 1940.

III. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Durch den Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst beim Reichsministerium des Innern, Berlin W 62, Einemfir. 11, sind Anschauungstafeln herausgegeben worden, die für die Aufklärungsarbeit besonders auf dem Gebiete der Erb-, Rassen- und Sippenpflege sowie der Gesundheitspflege von großer Wichtigkeit sind. Sie bringen in einfacher, klarer und leicht verständlicher Darstellung alles, was jeder Volksgenosse über die Dinge wissen muß. Sie eignen sich besonders für Unterrichtszwecke.

Verbedruckte mit Preisangabe können vom Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst beim Reichsministerium des Innern, Berlin W 62, angefordert werden. Die Beschaffung wird den Schulen empfohlen.

Das Winterhilfswort des Deutschen Volkes gibt zum dritten Male das deutsche Hausbuch „Ewiges Deutschland“ heraus. Das Buch ist in Ganzleinen gebunden, hat eine Stärke von 352 Seiten und ist mit vielen hochwertigen Holzschnitten sowie mit einem Vorwort des Herrn Reichsministers Dr. Goebbels ausgestattet. Es umfaßt, jahreszeitlich gegliedert, neben zahlreichen Erzählungen und Gedichten bekannter deutscher Dichter und Schriftsteller der Vergangenheit und Gegenwart auch die wichtigsten Dokumente des Kriegsgeschehens. Der Preis des Buches beträgt 3.— M. Verlag Georg Westermann in Braunschweig. Das Buch kann bei jeder Buchhandlung bezogen werden.

Im Selbstverlag des Deutschen Tierschutzwerbedienstes e. V. Berlin SW 61, Großbeerenstr. 68, ist der Reichs-Tierschutzkalender 1941 als Ausgabe A (für die Unter- und Mittelstufe) und Ausgabe B (für die Oberstufe) erschienen. Preis 10 bz. 12 Rpf. zuzüglich Porto. Auf je 10 Stück ein Freistück. Auf Anfordern beim Selbstverlag erhalten die Schulen kostenlos ein Probeheft der Ausgaben A und B, sowie ein Schriftenverzeichnis mit den Bedingungen für den Mengenbezug.

Ferner ist erschienen im gleichen Verlag der Monatsabreißkalender „Carus-Kalender“. Er enthält 12 Bildpostkarten in Kunstdruck.

Im Verlag Velhagen & Klasing sind erschienen:

Deutsche Ausgaben:	Rfg.
Aleix: Die Hermannschlacht (D. Ausg. 53) . . .	75
Grillparzer: Medea (D. Ausg. 99) . . .	65
Storm: Der Schimmelreiter (D. Ausg. 207) . . .	80
Edermann: Gespräche mit Goethe (D. Ausg. 289) . . .	110

Deutsche Lesebogen:

Schönherr: Volk in Not (D. Lfsg. 152) . . .	45
Erbgut und Umwelt als lebengestaltende Kräfte (D. Lfsg. 211) . . .	30
Chamberlain: Auswahl aus seinen Briefen (D. Lfsg. 220) . . .	65
Schiller: Aus Vergils Aeneis (D. Lfsg. 255) . . .	70
Neustädter: Der Jüngling im Panzer (D. Lfsg. 256) . . .	40
Mischylos: Die Perser (D. Lfsg. 261) . . .	50

Englische Ausgaben:

Scott: Kenilworth (Engl. Ausg. 31) . . .	115
Ripling: Stories from the Jungle Book (Engl. Ausg. 81) . . .	80
Creighton: Queen Elizabeth (Engl. Ausg. 137) . . .	110
Platz, Five One-Act (Engl. Ausg. 188) . . .	125
Neuere amerikanische Dichtung (Engl. Ausg. 196) . . .	70
Moderne englische Dramatiker (Engl. Ausg. 200) . . .	90
Six Short Stories of To-Day (Engl. Ausg. 201) . . .	80
Ggan: Through the Hollow Dal (Engl. Ausg. 227) . . .	80

Profateurs francais:

Daudet: Lettres de mon Moulin (Prof. 74) . . .	90
Custine: Une Famille sous la Terreur (Prof. 248) . . .	70

Théâtre francais:

Molière: L'Avare (Théâtre 5) . . .	95
Beaumarchais: Le Barbier de Seville (Théâtre 75) . . .	105

Neusprachliche Lesebogen:

Barras: Le Regime de la Terreur (Nspr. Lfsg. 25) . . .	25
Scenes de la Vie coloniale (Nspr. Lfsg. 27) . . .	40
Maupassant: La Mère Sauvage (Nspr. Lfsg. 103) . . .	20
Thackeray: Vanity Fair Waterloo (Nspr. Lfsg. 144) . . .	40
Stevenson: The Bottle Imp. (Nspr. Lfsg. 160) . . .	35
Mansfield: Six Stories (Nspr. Lfsg. 204) . . .	45

	Pfa.	Pfa.
Fabliaux et Contes du Moyen-Age (Nspr. Lfbg. 207)	30	
American Humor (Nspr. Lfbg. 248)	45	
Crisis in the Growth of the United States of America (Nspr. Lfbg. 278)	30	
Coster: Ehol Ulenpiegel (Nspr. Lfbg. 281)	60	
Lindsay: The Epic of Captain Scott (Nspr. Lfbg. 282)	50	
En Auvergne (Nspr. Lfbg. 293)	60	
Germany not Guilty (Nspr. Lfbg. 294)	40	
Contes Regionaux (Nspr. Lfbg. 299)	50	
Sunny und Funny (Nspr. Lfbg. 300)	40	
British Folklore in Fiction (Nspr. Lfbg. 304)	50	
Les Bravis Coupables (Nspr. Lfbg. 321)	60	
Sims: The Victory at Sea (Nspr. Lfb. 340)	50	
Lateinische und griechische Lesebogen:		
Civillis: Der Freiheitskampf der Bataver (Lat.-griech. Lfbg. 38)	90	
Tacitus: Germania (Lat.-griech. Lfbg. 59)	110	
Xenophons Hellenika in Auswahl (Lat.-griech. Lfbg. 64)	60	
		Kengerische Schulausgaben:
		Maupassant: Ausgewählte Erzählungen (Kenger A 176)
		70
		B. Für die Lehrer:
		Lesebuch zur Erziehungswissen- schaft, herausgeg. von Dr. F. Dolch, Dozent der Erziehungswissenschaft an der Hans Schemm-Schule München. 340 S. M 4.40. Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 1940.
		Anton Baumann, Studienrat und Abtei- lungsleiter der Meisterschule für das Herrenschneider- handwerk in Pforzheim, „Die Kalkulation für das Herrenschneiderhandwerk“, 2. Auflage, Verlag: Deutsche Belleidungs-Akademie München, F. F. Müller G.m.b.H., München 23, Dohnstr. 15. Preis M 1.80.